WERNER KÄMPFEN

EIN BURGERRECHTSSTREIT IM WALLIS

rechtlich und geschichtlich betrachtet

Darstellung eines Burgerrechtshandels aus den Jahren 1871/1889 und Untersuchungen über das Walliser Geteilschafts-, Burgerschafts- und Gemeindewesen

INAUGURAL-DISSERTATION

1942

EIN BURGERRECHTSSTREIT IM WALLIS

rechtlich und geschichtlich betrachtet

Darstellung eines Burgerrechtshandels aus den Jahren 1871/1889 und Untersuchungen über das Walliser Geteilschafts-, Burgerschafts- und Gemeindewesen

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque der Juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

WERNER KÄMPFEN
BRIG

Druck Grütli-Buchdruckerei Zürich 1942

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Juristische Fakultät der Universität Bern hat diese Arbeit am 11. Dezember 1941 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. A. Homberger als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Uebersicht.

Seite

Quellen und Literatur VII
Abkürzungen X
Einführung 1

ERSTER TEIL.

Die Prozeßgrundlagen.

(Untersuchungen über das Walliser Geteilschafts-, Burgerschafts- und Gemeindewesen.)

1. Kapitel: Die Walliser Burgergemeinde oder Burgerschaft . . . 10
I. Entstehung der Gemeinde und Ortsrechte 12
II. Die Walliser Purenzunften (Geteilschaften, Dorfgemächte, Ortsstatuten) 16
III. Von der wirtschaftlichen zur politischen Gemeinde . . 28
IV. Das Entstehen der Burgerschaft 31
V. Die Bauernzunft und Burgerschaft Zermatt 38

2. Kapitel: Von der Burgergemeinde zur Einwohnergemeinde . . 42
I. Ideelle und geschichtliche Grundlagen zum Begriff der Einwohnergemeinde 44
II. Die ersten, die Bildung der Einwohnergemeinde vorbereitenden Rechtssätze in der Walliser Gesetzgebung vor 1848 47
1. Wandel in der Gesetzgebung über das Armenwesen 48
2. Erweiterung des Stimmrechtes 48
3. Erweiterung des Gemeindebegriffs in der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt . . 49
4. Der neue Begriff der Einwohnergemeinde in den Bestimmungen über das Bürgerrecht 51
III. Entstehen der Ortsgemeinde (1848—1874) 53
IV. Die Walliser Heimat- oder Burgergemeinde im heutigen Recht 58
A. Stellung der Burgerschaft als öffentlich-rechtlicher Verband 58
1. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes . . . 58
2. Armenwesen 60
3. Andere öffentliche Rechtswirkungen 60
4. Organisation 60

Seite

5. Verwaltungsstreitsachen 62
6. Der Beitrag der Burgergemeinde an die öffentlichen Lasten der politischen Gemeinde . . . 63
B. Privatrechtliche Stellung der Burgerschaft . . . 67
3. Kapitel: Die prozessuale Gegenpartei zur Burgerschaft Zermatt . 68
I. Alexander Seiler 69
II. Die Kantonsregierung von 1870 bis 1889 76
Zusammenfassung 81

ZWEITER TEIL.

Der Burgerrechtsstreit, rechtlich und geschichtlich betrachtet.

1. Kapitel: Die ersten Inkorporationsbegehren Seilers im Jahre 1871. — Ihre Ablehnung durch den Burgerrat und die Burgerversammlung von Zermatt. — Der Entscheid des Walliser Staatsrates vom 3.—13. April 1874 . . . 89
2. Kapitel: Zermatt rekurriert gegen den staatsrätlichen Entscheid an den Großen Rat des Kantons Wallis 107
3. Kapitel: Zermatt rekurriert an den Schweizerischen Bundesrat . 116
4. Kapitel: Zermatt ergreift gegen den Bundesratsbeschluß Rekurs an die Bundesversammlung 137
5. Kapitel: Neuerlicher staatsrätlicher Beschluß (12. April 1875) . 144
6. Kapitel: Zermatt verweigert Seiler die Nutzung der Burgergüter. — Rechtshandel vor dem kantonalen Verwaltungsgericht (1876—1878) 146
7. Kapitel: Verständigung zwischen Seiler und Zermatt. — Hotelpachtvertrag von 1878 und Uebereinkommen betreffend Steuerrekurs von 1887 170
8. Kapitel: 1888. — Der Burgerrechtshandel von Zermatt wird erneut aufgegriffen. — Zermatt widersetzt sich zahlreichen Staatsratsbeschlüssen. — Der Fall vor dem Großen Rat (30. Nov. 1888). — Urversammlungen in Zermatt 176
9. Kapitel: Die Gemeinde Zermatt unter Regieverwaltung (Kuratel, staatliche Vormundschaft) vom 20. Januar bis 5. April 1889 204
10. Kapitel: Der Entscheid des Schweiz. Bundesgerichtes vom 22. März 1889 233
11. Kapitel: Aufhebung der Regie. — Regiekosten 261

ANHANG.

Dokumentarisches.

Bauernzunft Zermatt vom 4. März 1571 273
Akt, durch den die Vereinigung der drei Gemeinden und vier Viertel und die Gründung der „Gemeinde Zermatt“ beschlossen wurde 277

Quellen und Literatur.

A. Quellen.

1. Ungedruckte Quellen.

Bundesarchiv Bern:

— Protokoll des Bundesrates, Nov. 1874, Nr. 99 (6749).

— Missiven des Bundesrates, Nov. 1874, Nr. 105 (6749).

— Dossier „Rekurs der Gemeinde Zermatt", Abteilung „Schutz der Bundesverfassung".

— Protokoll des Ständerates, März 1875.

— Protokoll des Nationalrates, März 1875.

Bundesgerichtsarchiv Lausanne:

— Dossier „Rekurs der Gemeinde Zermatt", Fasc. P. 26, Nrn. 1—50.

Gemeinde- und Burgerarchiv Zermatt:

— Dossier „Einbürgerungen", 1869—1914.

— Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung", 1862—1909.

— „Berathungen der Bürgergemeinde von Zermatt, 1871—1893", 225 Seiten starkes Protokollbuch.

Purenzunften, Burgerreglemente, Dorfsatzungen (von 1466—1751):

27 Stücke aus 15 Gemeindearchiven, Sammlung Dr. Bielander, Brig (im einzelnen zitiert).

Seiler, Franz, Dr., Zürich:

— Privatsammlung der Briefschaften Alexander Seilers, Vater und Sohn, von 1840—1920.

— Stammbaum und geschichtliche Notizen über die Familie Seiler (aus Pfarrarchiv Niederwald).

Staatsarchiv Sitten:

— Aus der Abteilung „Contentieux" (Anstände zwischen Gemeinden, Gemeinden und Einzelnen, Gemeinden und Staat, zirka 70 000 Stück umfassend), Dossier Zermatt, A.V. I, Fasc. IV, Nr. 63 [4]: rund 300 Denkschriften, Urteile, Protokolle, Gerichtsbotte, Expertisen, Rechnungen und Briefe, von 1871—1889.

2. Gedruckte Quellen.

Bulletin des Séances du Grand Conseil (inklusive handgeschriebene Sitzungsberichte aus dem Staatsarchiv mit staatsrätlichen Botschaften und Kommissionsberichten), 1869/1870, 1874, 1888.

Gremaud, J., Documents relatifs à l'histoire du Valais, recueillis et publiés par . . . ; Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande, Lausanne, 1875—1898.

Heusler, Andreas, Rechtsquellen des Kantons Wallis, Basel, 1890.

Journal des Tribunaux, revue de jurisprudence, Lausanne, 4. Mai 1889, Nr. 18, Jahrgang XXXVII, Bundesgerichtsentscheid.

Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse des Kantons Wallis seit 1814 (Recueil des Lois, Décrets et Arrêtés du Canton du Valais) — beide Fassungen verwendet.

Zeitungen: „Le Confédéré", „Nouvelle Gazette du Valais", „Walliser Bote", Jahrgänge 1888, 1889.

B. Literatur.

1. Allgemeine Literatur.

Fehr, Hans, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig, 1921.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., 1868—1881.

Grosch, Georg, Markgenossenschaft und Großgrundherrschaft im frühen Mittelalter, Berlin, 1911.

Huber, E., System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, 1886—1893.

Jahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens bis zum Ende der ersten Dynastie, 1874.

Legras, H., Grundriß der schweizerischen Rechtsgeschichte, Zürich, 1935.

Ruth, Max, Das Schweizer Bürgerrecht, Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins, 1937, Basel.

Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1891.

Oechslin, Max, Die Markgenossenschaften und die Alpen im Gotthardgebiet, Langnau i. E., 1935.

Rennefahrt, H., Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, II. Teil, Abhandlungen zum schweiz. Recht, Verlag Stämpfli, Bern.

Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig, 1889.

2. Spezielle Literatur.

Amherd, P., Denkwürdigkeiten von Ulrichen.

Berchem, V. van, Guichard Tavel, Evêque de Sion (1342—1375), Jahrbuch für Schweizergeschichte, 1899, Zürich.

Bertrand, J. B., Le Valais, Etude sur son développement intellectuel à travers les âges, Sitten, 1909.

Bielander, Joseph, Die Walliser Bauernzunften, Vortrag, gehalten anläßlich einer Exkursion der Zürcher Volkshochschule in die Walliser Täler (20. Juli 1941), Manuskript.

Bielander, Joseph, Die Laxeralp, Schweiz, Archiv für Volkskunde, Band XXXVII (1939).

Boccard, M., Histoire du Valais avant et sous l'ère chrétienne jusqu'à nos jours, Genève, 1844.

Briw, A., Reckingen, eine historische Monographie, Blätter aus der Walliser Geschichte, Band VII, Seite 35.

Bruttin, Essai sur le Statut juridique des consortages d'alpages valaisans.

Coolidge A. B., Some early visits to Zermatt and Saas, 1907.

Courten, Paul de, La Commune politique valaisanne, Diss., Freiburg, 1929.

Eschmann, Ernst, Männer und Taten (Alexander Seiler).

Evéquoz, Henri, Essai sur l'histoire de L'organisation communale et des franchises de la ville de Sion, Diss., Bern, 1924.

Furrer, Sigismund, Geschichte, Statistik und Urkundensammlung über Wallis, Sitten, 1850.

Fux, Adolf, Bäuerliche Schicksalsverbundenheit im Wallis, Politische Rundschau, Juni 1939.

Garbely, L., Freigericht Benken, Blätter, Band VIII, Seite 1.

Gay, Hilaire, Histoire du Valais, Genf, 1903.

Graven, Jean, Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan, Lausanne, 1927.

Hallenbarter, Leo, Alexander Seiler jun., 1864—1920, Manuskript im Besitz Dr. Franz Seiler, Zürich.

Hallenbarter, Leo, Frau Alexander Seiler-Cathrein, 1834—1895, Einsiedeln, 1928.

Hoppeler, Rob., Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter, Zürich, 1897.

Imesch, D., Das Freigericht Ganter, Blätter, Band III, Seite 70.

Imesch, D., Die Gründung von Pfarreien, Pfründen und frommen Stiftungen des Oberwallis, Blätter, Band III, Seite 247.

Imesch, D., Der Zenden Brig, Blätter, Band VII, Seite 103.

Jost, Franz, Pfarrer Peter Joseph Kämpfen (1837—1873), Lebensbild und Zeitbild, Brig, 1935.

Kronig, Stanislaus, Familienstatistik und Geschichtliches über Zermatt, Ingenbohl, 1927.

Lauber, Josef, Grafschaft Biel, Blätter, Band III, Seite 348.

Lauber, Josef, Die Gerichtsbarkeit von Raron, Blätter, Band IV, Seite 225.

Liebeskind, Wolfgang, Das Referendum der Landschaft Wallis, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, 1928.

Loretan, Raimund, Das Gemeinderecht des Kantons Wallis, Dissertation, Freiburg, Manuskript.

Metry, Rudolf, Rechtsgeschichtliche Entwicklung der Gemeinde Albinen bis zum Erlaß der Bauernstatuten vom Jahre 1552, Seminararbeit, Universität Bern, 1911, Manuskript.

Metry, Rudolf, Das Bewässerungsrecht des Kantons Wallis, Dissertation, Bern, 1912.

Meyer, Leo, Zermatt in alten Zeiten, Sitten, 1923.

Meyer, Leo, Das Turtmanntal, eine kulturgeschichtliche Studie, Jahrbuch SAC., 1923.

Oriani, Marcel, Die Alpkorporationen des Bezirkes Leuk, Dissertation, Manuskript.

Rameau, Notes historiques sur la bourgeoisie de St-Maurice, Annales valaisannes, Band IV, Seite 49.

Ruden, Josef, Familienstatistik der löblichen Pfarrei Zermatt, Ingenbohl, 1870.

Schmid, Ferdinand, Wandlungen einer Gemeinde-Bauernzunft, Blätter, Band I, Seite 175 (Schweiz. Alpstatistik, 1900).

Schmid, Ferdinand, Die Gerichtsbarkeit von Mörel, Blätter, Band II, Seite 35.

Seiler, Andreas, Die politische Geschichte des Wallis (1815—1848), Dissertation, Freiburg, 1939.

Seiler, Eduard, Die geschichtliche Entwicklung der Hotels Seiler, Hotels Seiler (1850—1930), Zürich, 1930.

Seiler, Franz, Die Anfänge der modernen Demokratie im Wallis oder Der Uebergang vom föderativen zum modernen Referendum im Kanton Wallis, Dissertation, Bern, 1922.

Tamini, J. E., Monographie de Sierre, Annales Valaisannes, Organe de la Société d'histoire du Valais Romand, Band IV, Seite 1.

Whymper, Edward, A Guide to Zermatt.

Wundt, Theodor, Zermatt und seine Berge, 1930.

Zufferey, Erasme, Le passé du Val d'Anniviers, Annemasse, 1927.

(Die übrigen, vergleichsweise herangezogenen Werke werden an Ort und Stelle zitiert).

Abkürzungen.

A.V.	=	Staatsarchiv des Kantons Wallis, Sitten (Archivum Vallese).
Blätter	=	Blätter aus der Walliser Geschichte, herausgegeben vom geschichtsforschenden Verein von Oberwallis, Bd. I—IX.
B.V.	=	Bundesverfassung.
B.A.	=	Burgerarchiv.
B.G.	=	Bundesgesetz.
G.A.	=	Gemeindearchiv.
K.G.	=	Kantonsgesetz.
Sammlung	=	Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse des Kantons Wallis.

Die übrigen Abkürzungen werden jeweils zu Beginn eines neuen Abschnittes angegeben.

Einführung

Einführung.

Unsere Arbeit stellt einen Burgerrechtshandel aus den Jahren 1871/89 in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung.

Eine Walliser Burgergemeinde verweigert einem einflußreichen Walliser die Aufnahme ins „Burgrecht". Darob Beschwerde des Begehrenstellers an den Staatsrat. Die Regierung des Kantons schützt den Rekurrenten und aberkennt der Burgerversammlung das ausschließliche Verfügungsrecht über Aufnahme oder Nichtaufnahme in ihren Verband. Die Burgerschaft fühlt sich in ihren jahrhundertealten Rechten verletzt und führt gegen die Kantonsregierung Beschwerde beim Großen Rat, und — nach Erschöpfung der kantonalen Rekursinstanzen — beim Bundesrat, bei der Bundesversammlung und dem Bundesgericht. Aus einem Prozeß wird eine Reihe von Prozessen, die mit der polizeilichen Besetzung des Dorfes, der Einstellung des Gemeinderates im Amt und der Auslieferung des Burgerbriefes enden.

Ursprünglich war nur eine wahrheitsgetreue Wiedergabe des Ablaufs der Dinge geplant; der Stoff schien für eine rechtliche und geschichtliche Deutung überreich genug. Im Laufe der Arbeit aber kamen wir zur Einsicht, daß eine bloße Beleuchtung des Prozeßverlaufes nur die Oberfläche des gestellten Themas berühren würde. Erst eine knappe Umreissung des Burgerschaftsbegriffes an sich gibt der Handlungsweise und der starren Stellungnahme der beiden Parteien Relief. So entschlossen wir uns, dem eigentlichen Thema Untersuchungen über das Walliser Geteilschafts-, Burgerschafts- und Gemeindewesen anzugliedern. Dabei standen uns zwei Wege offen: Diese Untersuchungen konnten, den Tatbestand abklärend, als Prozeßgrundlagen vorangestellt oder dann in einer Schlußbetrachtung als Erwägungen mehr psychologischer Natur in einem

persönlichen Gesamturteil zusammengefaßt werden. Wir wählten den ersten Weg.

So zerfällt die Arbeit in zwei ungleiche Teile, und deshalb können ihr auch zwei Vorwürfe gemacht werden: allzugroße Kürze und allzugroße Breite. Der erste richtet sich gegen die Untersuchungen über das Gemeindewesen. Da hätten wir zu entgegnen, daß unsere Ausführungen zu diesem Thema nur Anregung und Beitrag sein können; denn bis heute wurde eine Gesamtdarstellung der Walliser Burgerschaften, Geteilschaften und Gemeinden — wohl aus Mangel an Material — noch nicht versucht. Schließlich sind auch einer wissenschaftlichen Arbeit zeitliche und räumliche Grenzen gezogen. Den zweiten Vorwurf, jenen allzubreiter Gestaltung des Tatbestandes, nehmen wir gerne auf uns, da diese bewußt erfolgt war. Der Handel schien uns noch zu wenig der Geschichte anzugehören. Darum war eine bis in alle Einzelheiten genaue Darstellung der Vorgänge und vor allem eine peinlich durchgeführte Dotierung mit Quellenmaterial unumgänglich notwendig.

Entgegen aller Uebung in der Prozeßberichterstattung gaben wir auch den Grundsatz der Anonymität auf. Wir durften dies tun, weil uns das Gesagte genügend belegt schien und weil uns von den Nachkommen beider Parteien bereitwillig Material zur Verfügung gestellt wurde. Herrn Dr. Franz Seiler in Zürich verdanken wir die mehr persönlichen Belege zur Partei Seiler, Herrn Gemeindepräsident Aufdenblatten in Zermatt den Zutritt zum dortigen Burger- und Gemeindearchiv, während uns Herr alt Präsident Kronig, der Verfasser der vielumstrittenen Familienstatistik von Zermatt, mit seinem wertvollen Rat beistand. Es ist uns angenehme Pflicht, an dieser Stelle auch Hochw. Herrn Staatsarchivar Dr. Meyer in Sitten, Herrn Bundesarchivar Prof. Dr. Kern, Herrn Bundesgerichtsschreiber Dr. Max Welti für ihr freundliches Entgegenkommen bei unserer Archivarbeit den verbindlichen Dank auszusprechen, ebenso Herrn Dr. Jean Graven, Gerichtsschreiber der „SUVA“ in Luzern, dessen Großvater seinerzeit die Verteidigung der einen Partei führte, und Herrn Dr. Bielander, Gerichtsschreiber in Brig, der uns zum Kapitel „Purenzunften“ wertvolles unveröffentlichtes Material zur Verfügung gestellt hat. Frau Dr.

Metry und Herrn alt Staatsrat Dr. Loretan sei auch an dieser Stelle dafür gedankt, daß sie uns die zwei trefflichen, aber leider unveröffentlicht gebliebenen Dissertationen über das Walliser Bewässerungsrecht (Dr. Metry) resp. Gemeinderecht (Dr. Loretan) zur Einsicht überlassen haben.

*

Zum Thema:

Den Hintergrund des sich im gewöhnlichen juristischen Rahmen abspielenden Prozeßverlaufs bildet der eigenartige, ja einzigartige Kampf zwischen einer Gemeinschaft und einem Einzelnen. Kollektivität und Individuum messen in einem 18-jährigen Ringen ihre Kräfte. Die zwei Grundfaktoren einer demokratischen Republik, Gemeinschaft und Einzelpersönlichkeit, treten hier in ganz ausgeprägter Weise in Erscheinung.

Wer hätte im 650. Gründungsjahr der Eidgenossenschaft nicht von der alten „genossamy" gelesen oder sprechen gehört, vom Sinn der Gemeinde — vom Gemeinsinn? Die Eidgenossenschaft selbst ging, wie schon ein Teil ihres Namens andeutet, aus den alten Markgenossenschaften der drei Waldstätte hervor. Als die Ritterburg gebrochen war, schlug die Geburtsstunde der Dorfmiliz (Georg Thürer). Das Gemeinwerk enstand. Die Gemeindeversammlung bestimmte durch Mehrheitsbeschluß, wie viele Tagewerke von jedem beim Bau der Wasserfuhren, der Wege und Stege zu leisten seien. Und bei diesen Werken erneuerte sich Schulter an Schulter der Gemeindegeist mit jeder überzeugenden Gesamtleistung. Seither hat man die Schweiz die Nation der Gemeinden genannt (Hermann Weilenmann) oder von ihr gesagt, sie sei für den Jungbürger das kleine Einmaleins der Schweizer Politik (Georg Thürer). Sie ist die Keimzelle der wahren Demokratie, in der noch ein echt demokratischer Lebensstil gepflegt wird. Von hier aus vermag der Bürger die kompliziertere, undurchsichtigere, fernere Demokratie der Kantone und der Eidgenossenschaft nachzuerleben oder wenigstens zu erfühlen (Helveticus).

Aber in einer echten Demokratie spielt das Individuum eine nicht minder große Rolle als das Kollektiv. Wenn auch in den alten Markgenossenschaften und Burgerschaften Gemeinnutz

vor Eigennutz ging, auf seinem Hofe war jeder Bauer ein freier Mann, ein „pur suveran", wie es in einem alten Volkslied aus dem Kanton Graubünden, wo es noch alte Walser gibt, heißt. Schon in den Gründungssagen unseres Bundes kommen die beiden Grundfaktoren gesondert zum Ausdruck. Tell war am mächtigsten allein, die Leute vom Rütli machte Einigkeit stark. Aber ohne die Rückendeckung durch die Rütlileute hätte Tells Tat keinen Erfolg gehabt. Und so ist es in der schweizerischen Eidgenossenschaft bis auf den heutigen Tag geblieben. Die Bundesverfassung von 1848 hat den Gedanken vom Recht des Einzelnen durch Verleihung der Niederlassungs-, Gewerbe- und Gewissensfreiheit noch stärker in den Vordergrund gestellt. Darum hat bei uns der Satz, je größer die Masse, um so kleiner sei der Eigenintellekt des Individuums, keine Geltung. Im Gegenteil — aus Rede und Gegenrede an einer Gemeindeversammlung erwächst die eigentliche staatsbürgerliche Schulung des Individuums.

Im Burgerrechtshandel von Zermatt kämpft ein in der Zeit der Bundesverfassung von 1848 Großgewordener gegen eine Gemeinschaft, die durch die Jahrhunderte stark geworden war.

Darum wagen wir hier, in einer rein persönlich gehaltenen Einleitung, auszusprechen, was in der streng sachlichen Darlegung des Themas nicht gesagt werden dürfte: Wir wissen nicht, vor welcher Haltung wir in unserm Prozeß mehr Bewunderung haben und den Hut abnehmen sollen, vor jener der Gemeinschaft oder jener des Einzelnen. Wir tun es vor beiden.

Sollte es unserer Arbeit gelungen sein, über das rein Rechtliche und Geschichtliche hinaus in diese psychologischen und rechtsphilosophischen Bezirke vorzustoßen, dann hat sie das gesteckte Ziel erreicht.

W. K.

ERSTER TEIL

Die Prozeßgrundlagen

Untersuchungen über das Walliser Geteilschafts-, Burgerschafts- und Gemeindewesen

ERSTER TEIL.

Die Prozeßgrundlagen.

Der große Burgerrechtsstreit, der ausgangs des vorigen Jahrhunderts zwischen dem Walliser Hotelier Alexander Seiler und der Gemeinde Zermatt während über 18 Jahren ausgefochten wurde, könnte weder rechtlich noch geschichtlich erfaßt werden, wollte man es mit einer bloßen Darstellung des Tatbestandes bewenden lassen. Eine ernste rechtsgeschichtliche Forschung wird sich auch nicht damit begnügen, den Handel nur unter dem Aspekt der Zeitverhältnisse und Zeitläufte von 1871/89 zu sehen, sondern auch alle jene *Prozeßgrundlagen* herbeiziehen, die weit tiefer in die Geschichte zurückreichen.

So gesehen, wird die eine Partei, die Burgergemeinde Zermatt, zur Repräsentantin einer alten und recht bedeutsamen Institution des Walliser Rechtslebens, der *Burgerschaft,* deren Genesis wieder auf die Genossenschaften des Mittelalters zurückgeht. Diesen jahrhundertealten Gebilden eines hochentwickelten Gewohnheitsrechtes stellten dann die französische Revolution mit ihrer Schöpfung der modernen Munizipalität und das 19. Jahrhundert mit dem Gedanken der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit den völlig neuen Begriff der *politischen Gemeinde* gegenüber, der notgedrungen zum Begriff der Burgerschaft in Gegensatz geraten mußte. *Alexander Seiler,* der es in jener freizügigen, wirtschaftsliberalen Zeit vom einfachen Bergbauernsohn zum „Hotel-König" von Zermatt gebracht hatte, stellte sich auf Seite der neuen Idee und fand in der *Kantonsregierung,* die ihre neuen, im Sinne der Bundesverfassung erlassenen Gesetze auszuführen hatte, einen Verteidiger seiner Sache.

Darum wird uns der erste Teil der vorliegenden Arbeit, betitelt *„Prozeßgrundlagen"*, mit diesen vier direkt oder indirekt am Handel beteiligten Faktoren, Burgerschaft, politische Gemeinde, Seiler und Kantonsregierung, beschäftigen. Je nachdem der Ursprung der alten Burgerschaft, der Dualismus zwischen Burger- und Einwohnergemeinde, der Wirtschaftsliberalismus Seilers oder die rechtspositive Auffasung des Staatsrates zur Sprache stehen, werden wir bald öffentlichrechtliches, bald rechtsgeschichtliches, verwaltungsrechtliches oder auch rein wirtschaftspolitisches Gebiet berühren. Sind diese Voraussetzungen einmal abgeklärt, mag uns der zweite Teil den Ablauf des Prozesses in sachlicher und wissenschaftlicher Weise darstellen, so wie er sich aus dem umfangreichen Akten- und Archivmaterial rekonstruieren ließ.

1. Kapitel.

Die Walliser Burgergemeinde oder Burgerschaft.

Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Wallis kennen gegenwärtig zwei Arten von Gemeinde: die Orts- oder Einwohner- oder politische Gemeinde (commune politique) und die Burger- oder Heimatgemeinde, kurz Burgerschaft genannt (bourgeoisie oder commune bourgeoise) [1]). Dieser administrative Dualismus ist neueren Datums. De jure wurde die politische Gemeinde mit der Annahme der Bundesverfassung von 1848 geschaffen, die den Grundsatz der freien Niederlassung des Schweizerbürgers im ganzen Umfange der Schweiz statuierte, und auch mit der Walliser Kantonsverfassung von 1852, die der Burgerversammlung das letzte Entscheidungsrecht in Munizipalitätsangelegenheiten nahm; de facto aber, als der eidgenössische Gesetzgeber bei der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 dem Schweizerbürger auch das Stimm- und Wahlrecht in seiner Niederlassungsgemeinde zuerkannte. Diese Fragen

[1]) Siehe de Courten, Commune valaisanne, S. 1—30; Loretan, Gemeinderecht, S. 33 ff. und 130 ff.

werden wir im zweiten Kapitel „Von der Burgergemeinde zur Einwohnergemeinde“ näher erörtern [1]).

Vor 1848 gab es im Wallis nur die Burgergemeinde. Abgesehen von der kurzen Zeit der Helvetik (1798—1803) [2]), die den Begriff der Munizipalität brachte, aber das Institut der Burgerschaft nicht zu verdrängen vermochte, läßt sich der Bestand der Burgergemeinde als politische Gemeinde durch mehrere Jahrhunderte hindurch, zum mindesten bis ins 15. Jahrhundert zurück [3]), nachweisen, wobei allerdings ihre Macht, besonders in der Erstzeit, im Verein mit den Genossenschaften oder erst im höheren Verband, im Zenden [4]) oder im Viertel oder Gumper, zum Ausdruck kam. Die Burgergemeinde verkörperte nach außen hin den politischen Rechtsträger einer Ortschaft.

Es kann und darf nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, die Burgerschaft in ihrem fünfhundert- oder sechshundertjährigen Werden in einer Gesamtübersicht zur Darstellung zu bringen. Eine solche wäre für die Walliser Rechtsforschung sehr zu begrüßen, würde aber ein jahrelanges und intensives Studium erfordern, da es nicht nur unzählige Burgerrechtsreglemente, sondern auch zahllose Ortsstatuten, Purenzunften und Geteilschaftssatzungen aus den Archiven der 171 politischen Gemeinden und den noch weit zahlreicheren Korporationen zusammenzutragen gälte. Unsere Ausführungen beschränken sich hauptsächlich auf jene Daten in der Entwicklung der Burgerschaft, die uns im zweiten Teil den oft unerklärlichen Widerstand der Burgerschaft Zermatt gegen den verdienstvollen, aber nicht minder hartnäckigen Walliser Bürger Seiler besser verstehen lassen. Es fallen da in erster Linie 1. die Entstehung der Gemeinden und Ortsrechte; 2. die Walliser Purenzünfte und Geteilschaften; 3. der Wandel von der wirtschaft-

---

[1]) Vgl. Bauernzunft von Ernen, 1. Dez. 1466, Burgrecht.

[2]) Vgl. S. 42 ff. der vorliegenden Arbeit.

[3]) Für die geschichtliche Darstellung des Kampfes der alten Republik Wallis gegen die Heere der Franz. Revolution, die in unserer Arbeit oft angetönt wird, verweisen wir auf Jean Graven, Droit Pénal, S. 33 ff.; Imesch Dionys, Die Kämpfe der Walliser in den Jahren 1798/99 (Sitten 1899); Peter Josef Kämpfen, Die Freiheitskämpfe der Oberwalliser in den Jahren 1798 und 1799 (Stans 1868).

[4]) Bielander, Bauernzünfte, S. 12 a.

lichen zur politischen Gemeinde; 4. das Entstehen der Burgerschaft und 5. die Bauernzunft und Burgerschaft von Zermatt in Betracht.

I. Entstehung der Gemeinden und Ortsrechte.

Fast sämtliche neueren Geschichtsschreiber und Rechtshistoriker verweisen die Bildung von selbständigen Walliser Gemeinden ins 13. Jahrhundert [1]). Weil aber gerade die Zeit vor dem 13. Jahrhundert, die Ablösung von den Grundherrschaften, in der Landesgeschichte wenig Hellstriche aufweist, d. h. die Loslösung der Gemeinden von den Grundherrschaften nicht in Einzelheiten nachgewiesen werden kann, so wird das Auftreten von selbstherrlichen Gemeinden meistens als Faktum hingenommen. So wird etwa gesagt, daß vorerst die größeren Talgemeinden zu einer gewissen Selbständigkeit gelangt seien, während kleinere Bergdörfer länger unter der Herrschaft der Feudalherren verblieben seien [2]). Dann wird etwa noch die Vermutung ausgesprochen, die Entstehung von selbständigen Gemeinden sei eng mit der Gründung von Pfarreien verknüpft [3]). Man treffe besonders in jenen Gemeinden die erste Loslösung von den Grundherrschaften, in denen die ersten Kirchen entstanden, wie etwa in Sitten, das schon um 1217 ein eigenes Stadtrecht besaß, dieses im Jahre 1269 revidierte und sich für Fragen der Allmendnutzung einen eigenen Stadtrat zusicherte [4]). Furrer zählt denn auch Leuk, Visp, Glis und Naters als erste selbständige Oberwalliser Gemeinden auf, also Ortschaften, an

---

[1]) Metry, Bewässerungsrecht, S. 38 ff., Zufferey, Anniviers, S. 182.

[2]) Heusler, Rechtsquellen, Vorwort, S. 17, und van Berchem, Tavelli, S. 6.

[3]) Metry, Bewässerungsrecht, S. 39, und Heusler, Rechtsquellen, S. 42; van Berchem, Tavelli, S. 59: „C'est à la même époque qu'apparaissent dans d'autres communes des magistratures municipales permanentes et que sont rédigés les premiers recueils de franchises". So in Leuk im Jahre 1338, in Martinach 1335, im Einfischtal 1327. Vgl. Gremaud, Documents, Nrn. 1719, 1682, 1546.

[4]) Gremaud, Documents, Nr. 751: „. . . qui per consilium vicedomini de pascuis et communitate totius civitatis intra villam et exterius tenentur totaliter ordinare . . . Isti sunt XII consules qui de consilio dominorum debent de omnibus communitatibus ordinare".

denen nachweisbar die ersten Pfarreien gegründet worden sind [1]).

Aber wenn auch die meisten Autoren den Ursprung der selbstherrlichen Gemeinde erst vom 13. Jahrhundert an dokumentarisch belegen können, so spürt man doch aus ihren Darlegungen heraus, daß sie sich mit diesem Faktum nur schwer abfinden können und die Entstehung der Gemeinde früher ansetzen möchten. Gremaud [2]) nimmt denn auch eine frühere Loslösung von den Grundherrschaften an, und zwar nicht nur für die Tal-, sondern auch für die Berggemeinden: „Ce n'est pas seulement dans les villes et les bourgs que nous trouvons des communes établies, nous les rencontrons aussi dans de nombreux villages, surtout du Valais épiscopal. Ces villages ont des propriétés et des droits communs; ils vendent et achètent, font des contrats, tiennent des plaits (placitum) sous la présidence du seigneur." Boccard [3]) nennt für das 12. Jahrhundert die Gemeinden Sitten und St. Maurice, später für das bischöfliche Wallis Brig, Visp, Leuk, Sitten und Martinach, für das savoyische Wallis sechs Gemeinden, nämlich Conthey, Saillon, Sembrancher, St. Maurice, Monthey und Aigle.

Die neuere Forschung spürt aber wohl, welch enge Grenzen ihrer Arbeit mit diesen Daten gezogen sind, und sie versucht deshalb, mittels *Rückschlüssen* die Ablösung von den Grundherrschaften, also die dunkle Zeit vor dem 13. Jahrhundert, zu rekonstruieren. So schließt Hoppeler etwa, die Gemeinden hätten ihre Freiheit zum Teil erkauft [4]) oder die Landesherren hätten deren Entwicklung durch Zugeständnis von Privilegien zu fördern gesucht [5]); er zitiert u. a. den Brief von Sembrancher aus dem Jahre 1239 [6]), der besagt, dieser Ort möge sich in Zukunft des Geschenkes der Freiheit erfreuen, oder ähnliche Freiheitsbriefe aus Saillon (1271), Aigle (1314), St. Maurice (1317) [7]).

---

[1]) Furrer, Statistik, S. 94 ff.; Imesch, Gründung der Pfarreien und Pfründen im Oberwallis, Blätter aus der Walliser Geschichte, Bd. 3, S. 247 ff.
[2]) Gremaud, Documents, introduction, Bd. 5, S. LXXVIII.
[3]) Boccard, Histoire, S. 388.
[4]) Hoppeler, Beiträge, S. 135, oder Schmid, Gerichtsbarkeit von Mörel, Blätter, Bd. 2, S. 62.
[5]) Hoppeler, Beiträge, S. 258.
[6]) Hoppeler, Beiträge, S. 260.
[7]) Hoppeler, Beiträge, S. 259; Gremaud, Documents, Nrn. 2176, 1401.

Aus dem Oberwallis wird oft die Frage Ritter Marquards aus dem Jahre 1277 zitiert, welche Rechte die Leute des Gomser Dörfchens Biel besässen, und der die Antwort zuteil wurde, dieselben seien schon seit vierzig Jahren selbständig und unabhängig [1]). Heusler erblickt in seinen Rechtsquellen den Hauptgrund für die Loslösung der Gemeinden von den Grundherrschaften in den Waffendiensten, die die einzelnen Ortschaften den Bischöfen von Sitten immer wieder leisten mußten [2]): „Diesen anfangs kleinen Bauernschaften kam es zugute, daß die Bischöfe nie zu einer sichern Begründung ihrer weltlichen Macht gegenüber Eingriffen Savoyens und den unruhigen und gewalttätigen Herrengeschlechtern des Tales gelangten. Schon früh und oft waren die Landleute berufen, mit ihrem Blute die Unabhängigkeit gegen Savoyen zu verteidigen oder den Uebermut der Edelleute zu brechen. In all den Drangsalen härtete sich ihr Freiheitssinn und erwuchs ein kräftiges Gemeindeleben, und der Bischof hatte zu oft ihrer Hilfe die Rettung aus Fährnissen zu verdanken gehabt, als daß er nicht hätte geneigt sein sollen, ihre wertvolle Treue und Anhänglichkeit mit Konzessionen zu erkaufen, zu denen er sich sonst kaum verstanden hätte, wenn ihm das Glück ruhiger und unangefochtener Herrschaft beschieden gewesen wäre." Metry zieht dann aus all diesen Tatsachen folgerichtig den Schluß [3]): „Mit der wachsenden Selbständigkeit der Gemeinden, mit dem Ausbau der innern Organisation, der Selbstverwaltung, der Festsetzung der Rechte und Pflichten der einzelnen Gemeinden mußte notgedrungen die Macht der Grundherren immer mehr an Boden verlieren, bis sie schließlich zum leeren Schein herabsank, um dann in der Folge das Feld ganz räumen zu müssen . . . Mit der Zeit aber, als die volle Unabhängigkeit der Gemeinde zur vollendeten Tatsache geworden war, beeilte man sich, das in der Gemeinde geltende Gewohnheitsrecht schriftlich niederzulegen. Von einer Uniformierung des Gemeinderechtes war damals keine Rede, vielmehr wachte jede Gemeinde ängstlich für die Erhaltung der eigenen überkommenen Gewohnheiten und Gebräuche. So entstand ein

---

[1]) Gremaud, Documents, Nr. 849.

[2]) Heusler, Rechtsquellen, S. 17; Gremaud, Documents, Nr. 551.

[3]) Metry, Bewässerungsrecht, S. 45 ff.

von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenes Ortsrecht, das sich auf Jahrhunderte hinaus, ja in mancher Beziehung, namentlich in betreff der Nutzung von Allmend- oder Gemeindegütern, bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Die ersten Aufzeichnungen des Ortsrechtes, Bauernzunft oder Purenzunft genannt, die größtenteils in die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts fallen, stellen hauptsächlich Bestimmungen auf über Dorfgenossamenrechte, über Allmendnutzung, über Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes und dergleichen mehr. Es steht aber außer Zweifel, daß neben diesen geschriebenen Ortsrechten noch ein ausgedehntes Gewohnheitsrecht in Kraft war."

Mit dieser Darstellung der Dinge wird der Eindruck erweckt, als ob die Bauernzünfte, die Geteilschaften [1]) erst nach Selbständigwerden der Gemeinde entstanden wären. Auch der neuesten Forschung, die wir kurz resümierend dargelegt haben, geht es in erster Linie darum, durch Rückschlüsse die Loslösung von den Grundherrschaften und die Entstehung der Gemeinde nachzuweisen. Die politische Unabhängigkeit scheint ihnen das Primäre zu sein. Dabei wird etwa dem Gedanken Boccards [2]), „die Korporationen hätten sich durch diese Privilegien immer mehr entfaltet", oder Heuslers Andeutung von den „kleinen Bauernschaften" zu wenig Beachtung geschenkt. *Denn zweifelsohne bestand vor der politischen Gemeinde die wirtschaftliche Gemeinde, und deren Entstehung fällt in den dunklen Raum vor dem 13. Jahrhundert.* Es sind dies die unzähligen Geteilschaften, deren ungeschriebene Rechtsnormen dann später in den Statuten der Bauernzünfte und Burgerschaften ihren Niederschlag fanden.

Vor der Gemeinde war also die Bauernzunft, die Geteilschaft. Ob sich die Burgerschaft aus den Genossenschaften heraus entwickelte oder ob sie einen eigenen, zu diesen parallelen Werde-

---

[1]) Der Ausdruck Geteilschaft entspricht dem gemeingebräuchlichen Ausdruck Genossenschaft. Die Mitglieder der Geteilschaft heißen Geteilen. Im Wallis ist der Ausdruck für alle geschichtlich überkommenen Personenvereinigungen mit korporativem Charakter gebräuchlich. So haben wir Alpgeteilschaften, Bewässerungsgeteilschaften, Waldgeteilschaften usw. — Vgl. Metry, Albinen, S. 18 und idem, Bewässerungsrecht, S. 34.

[2]) Boccard, Histoire, S. 388.

[3]) Max Oechslin, Markgenossenschaften im Gotthardgebiet, S. 31 ff.

gang aufweist, wird in einem eigenen Abschnitt zu untersuchen sein.

Bis heute sind wohl einige Monographien über die eine oder andere Bauernzunft erschienen — wir haben sie im Literaturverzeichnis angeführt —, aber eine erschöpfende Betrachtung sämtlicher Bauernzünfte und Geteilschaften der Landschaft Wallis fehlt wie jene über die Burgerschaften. Es ist dies eine empfindliche Lücke in einer Landesgeschichte, die schon beim 13. Jahrhundert haltmachen muß. Was bedeuten sechs- oder siebenhundert Jahre in der Bildung eines Volkscharakters! Der Ruf nach besserer Erforschung der Urgeschichte, wie er heute immer mehr auch für die eidgenössische Historie vor 1291 erhoben wird [1]), mag auch für das Wallis gelten.

Wir wagen im folgenden Abschnitt eine skizzenhafte Darstellung der Bauernzunft, weil uns bei deren Ausarbeitung Archivmaterial und Aufsätze zur Verfügung standen, die bis heute nicht verwertet oder im Druck erschienen sind [2]).

II. Die Walliser Purenzunften (Geteilschaften, Dorfgemächte, Ortsstatuten).

Trotzdem ihr erstes Auftreten dokumentarisch bloß für das 13. Jahrhundert, also gleichzeitig mit den Freiheitsbriefen der Gemeinden, nachgewiesen werden kann, muß ihr Entstehen ungleich früher angesetzt werden. Ob dieses in die Zeit der Völkerwanderung oder sogar in deren Vorzeit fällt, wird eine

---

[1]) Vgl. Rudolf Laur-Belart, Urgeschichte und Landesforschung, NZZ., Nr. 1136, 1941.

[2]) Gegenwärtig befaßt sich Herr Dr. Bielander, Gerichtsschreiber in Brig, mit einer eingehenden Arbeit über die Bauernzunft. Er stellte uns in zuvorkommender Weise von ihm zusammengetragenes Archivmaterial, sowie eine Studie über den gleichen Gegenstand zur Verfügung, die anläßlich eines Ferienkurses der Zürcher Volkshochschule im Wallis am 22. Juli 1941 zum Vortrag gelangte. Wir zitieren sie im Nachfolgenden als „Bielander, Bauernzunft".

Frau Dr. Metry in Leuk überließ uns die treffliche, aber unveröffentlicht gebliebene Dissertation über das Walliser Bewässerungsrecht von alt

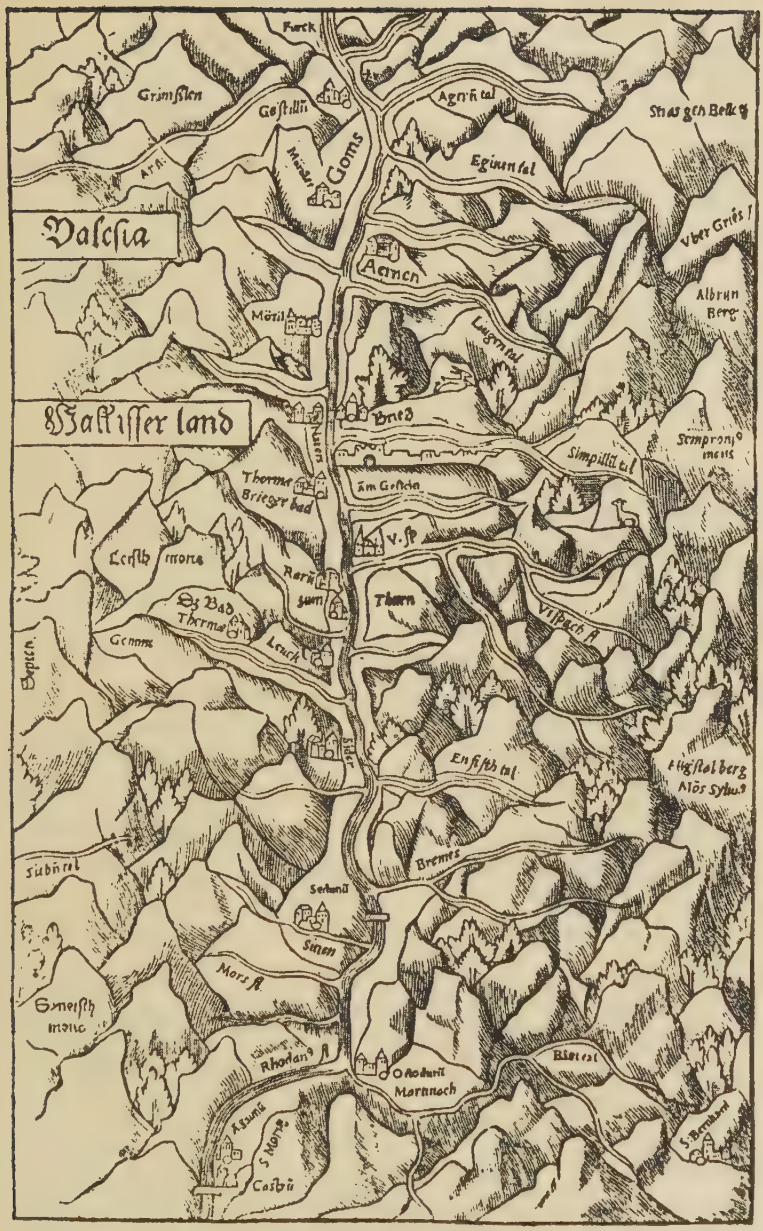

Die sieben alten Walliser Zenden im 16. Jahrhundert nach einer Karte von Sebastian Münster: das klassische Land der Purenzunften und Geteilschaften

gründliche urgeschichtliche Forschung dereinst abzuklären haben.

Bielander gibt uns über diese Erscheinung des Walliser Rechtslebens folgende Definition [1]: „Genetisch gesehen, sind die Bauernzünfte Anpassungsrecht auf genossenschaftlicher Grundlage. *Materiell* werden darunter alle Ordnungen und Satzungen eingereiht, welche bäuerliches Wirtschaftsleben in Ganzheiten oder Teilen betreffen. *Formell* sind Bauernzünfte Genossenschaften als Subjekt, sind Ordnungen und Satzungen über bäuerlich genossenschaftliches Leben, sie bezeichnen sich selbst als Bauernzünfte. Bauernzünfte sind sowohl die genossenschaftlichen Gebilde als auch die Normen, die über die Bauernzünfte Recht sind."

Bevor wir auf die Genesis der Bauernzunft näher eintreten, ist es notwendig, vorerst einen kurzen Abriß aus der Besiedlungsgeschichte der Landschaft Wallis zu geben. Zum ersten Mal erhalten wir durch Julius Caesar [2] von den Urbewohnern des Wallis Aufschluß, die er vom Ursprung der Rhone bis hinab zum Genfersee in die vier Völkerstämme der Viberer, Seduner, Verager und Nantuaten aufteilt. Heute wird allgemein angenommen, diese Urbewohner hätten samt und sonders der keltischen Volksrasse angehört [3]. Mit der Ausbreitung des *römischen* Machtbereiches über die Alpen hinüber geriet auch das Tal der Rhone unter römische Herrschaft. An der großen Handels- und Heeresstraße über den St. Bernhard, die Gallien mit der Po-Ebene verband, entwickelte sich eine reiche römische Kultur [4]. Römer lehren die Urbewohner des „Vallis Poenninae" den Feld-, Acker- und Weinbau. Ob die Römer nebst dem Unter-

---

Nationalrat Dr. Rudolf Metry sel., sowie vom gleichen Verfasser eine unveröffentlichte Studie über die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Gemeinde Albinen.

[1]) Bielander, Bauernzünfte, S. 1.

[2]) Caesar, De bello gallico, Bd. III; vgl. Jahn, Geschichte der Burgundionen, Bd. II, S. 281.

[3]) Furrer, Statistik, S. 13.

[4]) Gay, Histoire, S. 12 ff.; nach Jahn, Geschichte der Burgundionen, Bd. II, S. 283, war Sitten schon zur Zeit des Augustus als Civitas Sedunorum bekannt.

wallis auch das ganze Oberwallis unterworfen haben, bleibt vorläufig eine Kontroverse [1]).

Nach dem Untergange des weströmischen Reiches in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts — die Römer Herrschaft im Rhonetal hatte über 400 Jahre gedauert — ließen sich nach ihrer großen Niederlage in Gallien (443) die *Burgunder* an den Gestaden des Genfer Sees und dem Rhonelauf entlang nieder. Metry und mit ihm die meisten Forscher nehmen an, daß die Burgunder zum guten Teil auch das Oberwallis, zum mindesten bis Mörel, besiedelt haben [2]). Jahn will nicht nur das Unterwallis, sondern das ganze Oberwallis überhaupt unter burgundischer Herrschaft wissen [3]). Er ist aber mit seiner Ansicht allein geblieben.

Dagegen wird im Gegensatz zu dieser Theorie von fast allen Rechtshistorikern angenommen, daß ungefähr zur gleichen Zeit mit der Burgundereinwanderung, also gegen Ausgang des 5. oder zu Anfang des 6. Jahrhunderts, ein *Alemannenschub* vom Norden, wahrscheinlich vom Haslital her, ins Wallis eingedrungen sei. Dieser habe der keltisch-römischen Bevölkerung ein Ende bereitet [4]) und sei dann auf die von Westen herkommenden Burgunder gestoßen. Nach einigen Theorien hätten die

---

[1]) Metry, Albinen, S. 10, folgert aus den Ortsnamen Salgesch (lat. salconium oder salicetum), Bratsch = in pratis, Pfyn = ad fines, Gampel = campus, daß die Romanisierung zum mindestens bis Gampel hinauf gereicht haben muß. — Oechsli, die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 16, findet, daß auch verschiedene Ausdrücke in der Alpwirtschaft lateinischen Ursprungs seien, so Brente, ital. brenta, Gebse, lat. gabata (kleiner Zuber), Gon, lat. congius (runder Schöpfeimer), Schotta, lat. excocta, ital. scotta (Molken), Sirpe oder Sirmende vom Lateinischen serum, Stafel, lat. stabulum (Lagerplatz für das Vieh), usw.

[2]) Metry, Albinen, S. 12.

[3]) Jahn, Geschichte der Burgundionen, Bd. II, S. 324. Er stützt seine Behauptung einzig auf die Tatsache, daß das Oberwallis wie das Unterwallis eine Landeseinteilung nach Burgunderrecht, nämlich nach Zenden, aufwies. Er vergißt aber, daß die Zenden, die heutigen Bezirke, erst viel später als die Gemeinden zur Macht gelangten und sich bildeten. Auch ist die Frage, ob das Wort „Zenden" wirklich von decima, centena oder zehn abzuleiten sei, heute noch stark umstritten. Zum mindesten kann diese Ableitung nicht urkundlich nachgewiesen werden. — Vgl. Metry, Albinen, S. 13.

[4]) Metry, Albinen, S. 14 ff.; Schmid, der Urnavasturm in Naters, Blätter, S. 244 ff.

Alemannen vor der Tapferkeit der Burgunder haltmachen müssen [1]), andere Arbeiten lassen die Frage, ob die Alemannen-Infiltration auf friedlichem oder gewaltsamem Wege erfolgte, offen [2]). Wo nun die deutsch-romanische Sprachgrenze zwischen den beiden Völkerstämmen, die sich feindlich gegenüberstanden, durchgegangen sein mag, bleibt wiederum eine umstrittene Frage. Wahrscheinlich lag sie irgendwo zwischen Raron und Leuk, doch sei immerhin erwähnt, daß etwa Ortsnamen wie Gasen im Vispertal oder Almagell im Saastal von vielen Ethymologen als romanischen Ursprungs bezeichnet werden [3]). Fest steht, daß der Bezirk Leuk mit Sicherheit burgundisch und romanisch war [4]). In neuester Zeit ist die Theorie, nur Urbewohner und Alemannen hätten das Oberwallis bevölkert, durch die Walser Theorie (Friesenschub und Gotentheorie von Dr. Samadeni) erschüttert worden [5]).

Diese kurze und gedrängte Darstellung der Walliser Besiedelungsgeschichte bis zum 6. Jahrhundert war zum Verständnis des Werdens der Genossenschaften notwendig. Denn genau

---

[1]) Metry, Albinen, S. 14 ff.

[2]) Bielander, Bauernzünfte, S. 2.

[3]) Diesen Gedanken, bei Bielander, Bauernzünfte, S. 2, zitiert, verdankt der Autor Prof. Dr. Liebeskind in Genf. Wir können hier auf die zahlreichen Hypothesen (vgl. Coolidge, Engelhardt, Georgens), die die Ortsnamen des Saastales, wie Almagell (arabisch al mahall = Wachtposten), Alalin (al alin = zur Quelle) usw. auf sarazenischen Ursprung zurückführen, nicht näher eintreten. Ueber die Besetzung der Alpenübergänge durch die Sarazenen nach ihrer Niederlage auf dem Maurischen Berg (942) siehe die Arbeit von Freshfield im „Alpine Journal" 1879, Mai und August.

[4]) Dies kann Metry, Albinen, S. 16 ff., durch verschiedene Tatsachen und Urkunden (Gremaud, Documents, Nr. 686) belegen. Im Zenden Leuk hat nicht nur die Sprache bis auf den heutigen Tag zahlreiche romanische Ausdrücke beibehalten, sondern auch sämtliche Flur- und Ortsnamen sind dem Romanischen entnommen. Auch war in Leuk das Land nicht eingeteilt nach Huben, Mansen, wie im deutschen Teile von Raron an aufwärts (Hoppeler, Beiträge, S. 79), sondern hier kannte man den römischen Sector, der dem deutschen Mamaht entsprach (Mamaht = so viel ein Mann im Tage mähen kann, was ungefähr einem Umschwung von 800 Klaftern = 2800 m^2 entspricht). — Vgl. Hoppeler, Die Deutsch-romanische Sprachgrenze im 13. und 14. Jahrhundert, Blätter, Bd. I, S. 426 ff.

[5]) Bielander, Bauernzünfte, S. 2. — Vgl. hierzu Schmid Walter, Die Walliser Völkerwanderung im 13. Jahrhundert, Der Kleine Bund, Nr. 23, 1941.

hier, nach dem Einbruch der Alemannen und Burgunder, setzen Geschichtsschreiber und Rechtskundige, die beinahe ausnahmslos Vertreter von Gierkes moderner Genossenschaftslehre sind [1]). mit ihren Rückschlußtheorien ein. Sie weichen der großen Kontroverse, ob Burgunder oder Alemannen den Großteil des Walliser Hochlandes besiedelt haben, aus und erklären: Ob nun die Einwanderer Burgunder oder Alemannen hießen, germanische Stämme waren es auf jeden Fall, und diese haben im Wallis mehr als andernorts ihre germanischen Eigentümlichkeiten bewahrt [2]). Nicht nur Art und Weise der Bebauung des Sondereigens zeugen vielfach noch heute von germanischem Ursprung [3]), sondern vor allem hat sich im Rechtsleben manche Institution germanischen Rechtscharakters bis auf den heutigen Tag erhalten. In erster Linie aber — so entwickeln Gierkes Anhänger ihre Theorien weiter — brachten die germanischen Stämme die genossenschaftliche Idee oder, wie sich im Wallis der Name herausgebildet hat, die geteilschaftliche Organisation des gesamten Landwirtschaftsbetriebes. Es bildeten sich die zahlreichen Alp-, Bewässerungs- und Waldgeteilschaften, aus denen schließlich die Purenzunften, die Gemeinden und wohl auch die Burgerschaften hervorgegangen sein mögen, kurz, aus der wirtschaftlichen wurde die politische Gemeinschaft, die Gemeinde.

Die Walliser Purenzunften, Gemeinden, Geteilschaften, Ortsstatuten und Burgerschaften können erst seit dem 13. Jahrhundert dokumentarisch nachgewiesen werden. Deshalb tun

---

[1]) Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde.

[2]) Huber, Schweizerisches Privatrecht, Bd. IV, S. 25: „Von dem Wesen des burgundischen Volkes aber blieb zum mindest das Rechtsleben in den wichtigsten Teilen deutschen Charakters und erhielt sich in zahlreichen burgundischen Ordnungen und Anschauungen für alle die folgenden Jahrhunderte in romanischem Gewande als eine treu gepflegte Eigenart.

[3]) Metry, Albinen, S. 19: „Auch bestanden bis vor wenigen Jahren gerade in der Gemeinde Albinen noch Ueberreste der alten gemanischen Dreifelderwirtschaft, indem sämtliches Ackerland in zwei Hälften geschieden wurde, von denen jährlich nur ein Teil angepflanzt werden durfte, der andere aber brach liegen mußte und zur Erleichterung der „Allmeinde" dem gemeinsamen Weidgange, namentlich für Kleinvieh, gewidmet war. Der einzelne Grundbesitzer durfte sein Eigentum in der Brachzeit nicht bebauen, um es der Gemeinnutzung zu entziehen".

nun die meisten Historiker den Sprung ins 6. Jahrhundert, als die Germanen einwanderten, zurück und entwickeln hier Gierkes Theorien: Grundlage der germanischen Siedlungsweise, sei sie nun als Dorf- oder Gehöftesiedelung erfolgt, bildete die Markgenossenschaft. Sie war die Genossenschaft freier Männer, die ein Gebiet in Besitz genommen und abgemarkt hatten. Diese Institution ist über das ganze, von den Germanen überflutete oder bewohnte westliche und mittlere Europa verbreitet [1]). Die Weiterbesiedelung ging so vor sich, daß Genossen mit ihren Angehörigen aus der bisherigen Gemeinschaft ausschieden, Oedland oder Gegenden mit Völkern anderer Stämme aufsuchten und den Siedlungsplatz mit Beschlag belegten. Jeder gründete sich eine Wohnstätte, die ihm nach der spätern Auffassung des germanischen Rechtes gehören durfte. Dann schritt man zur Verteilung des Nutzlandes durch Verlosung des gemeinsam gerodeten oder erworbenen Acker- oder Wieslandes, welche Verlosung aber nicht auf Personen, sondern auf Haushaltungen ging. Im Anschluß an diese Verteilung trat nun auch das Sondereigentum am Acker in das Recht ein, wie sich dies aus verschiedenen Erb- und Vertragsschriften ersehen läßt. Das besagt aber nicht, daß das Privateigentum aus der Mark ausschied; es unterstand dem Flurzwang und verblieb auch als Sondereigentum im Rechte der Flurgemeinschaft. Das eigentliche Gebiet der gemeinsamen Nutzung und Verwaltung war das nicht verteilte Land, ob es sich nun um Allmeinde, Alpen oder sonst ungeteiltes Land handelte [2]).

Von dieser allgemeinen Darstellung der germanischen Feldmark kehren nun die Anhänger Gierkes wieder zurück ins Wallis und ziehen etwa das Statut einer Purenzunft aus dem 16. Jahrhundert zum Vergleich heran. Sie stellen dann eine auffallende Aehnlichkeit, ja Identität zwischen beiden fest und stützen sich etwa darauf, daß in den Walliser Dorfstatuten für das Geschnitt einer Ortschaft der Ausdruck „Dorfmark" verwendet wird oder daß die Bezeichnung „geburzunfte" aus einer

---

[1]) Bielander, Bauernzünfte, S. 2 ff.; vgl. hierzu Grosch, Markgenossenschaft und Großgrundherrschaft im früheren Mittelalter.

[2]) Bielander, Bauernzünfte, S. 3.

schiedsgerichtlichen Ordnung von Visperterminen (1304) [1]) in der Linie der alten germanischen Ausdrücke „burscipp" (angelsächsisch), „Biurskop" (Westfalen), „Bäuert" (Berner Oberland) liegen. Dann wird angenommen, die Markgenossenschaft sei in der germanischen Dorfschaftsform [2]) zur Zeit der Völkerwanderung ins Wallis eingeführt worden.

Wenn es uns auch aus Raumgründen versagt bleibt, in wohlbegründeten Ausführungen gegen diese Theorien aufzutreten, so möchten wir doch nicht verschweigen, daß wir uns ihnen nicht anschließen können; und zwar bestärken uns in unserer ablehnenden Haltung verschiedene Gründe, wie etwa, daß Gierkes Theorie rein auf Rückschlüssen beruht, daß schließlich zwischen dem 12. und dem 6. Jahrhundert der dunkle und unerforschte Raum der Grundherrschaften liegt oder daß Gierkes Theorie durch die neuesten Forschungen von Bader und Dopsch in Frage gestellt worden ist [3]). Diese rein sachlich-wissenschaftlichen Gründe, nebst einer genauen Kenntnis der geographischen, topographischen und bodenkonfigurlichen Verhältnisse im Wallis lassen uns den Standpunkt vertreten, daß nicht alles, was gut und dauerhaft ist in unserem Volks- und Rechtsleben, auf eine einzige Rasse oder einen Volksstamm, sei er nun germanischen oder andern Ursprungs, zurückzuführen sei.

Die Purenzünfte und Geteilschaften sind naturnotwendig entstanden. Wer das Wallis kennt, dieses Land mit den riesigen Ausmaßen, in dem das Leben ein einziger Kampf mit den Naturgewalten ist, weiß, daß der einzelne hier machtlos dasteht und instinktiv die Hilfe des andern, den Zusammenschluß aller, die Genossenschaft sucht.

---

[1]) Bielander, Bauernzünfte, S. 7; vgl. Burgerstatut und Gemeindemarchen der Gemeinde des Dorfes Terminen ob dem großen Stein, 31. Januar 1519, Gemeindearchiv von Visperterminen B 1 (lat.).

[2]) Vgl. Oriani, Diss.: Die Alpkorporationen des Bezirkes Leuk, zit. bei Bielander, Bauernzünfte, S. 8.

[3]) Bemerkung von Prof. Liebeskind zum Manuskript Bielander, Bauernzünfte, S. 2.

Die Frage der „Markgenossenschaften" im Sinne einer Korporation freier, grundsätzlich gleichberechtigter Genossen ist sehr bestritten. Vgl. Rennefahrt, Grdz. der bernischen Rechtsgeschichte.

Zwei Walliser haben dies in ihren Arbeiten wenn auch nicht wissenschaftlich begründet, so doch gefühlsmäßig zum Ausdruck gebracht und so der von auswärtigen Theoretikern hergetragenen Lehre Widerstand geleistet. Metry [1]) schreibt: „Die topographische Eigenart des Wallis selber schien zu dieser genossenschaftlichen Organisation zu zwingen. In Gegenwart der mannigfaltigen Schwierigkeiten, die ohne Unterbruch die Natur in den Bergen der arbeitsamen Hand des Landmannes entgegenstellt, ist der Einzelne ohnmächtig, seine bebauten Felder zu behaupten. Das führte also notwendig auf ein gegenseitiges Helfen und Unterstützen der Landleute, mit einem Worte, der genossenschaftliche Geist war hier nicht einzig ein treu bewährtes Erbstück germanischer Herkunft, sondern in besonders hohem Maße durch die Natur geboten. Daneben trug die besondere Bodenkonfiguration der einzelnen Ortschaften wesentlich dazu bei, daß sich in jedem Dorfe eine eigene, für sich bestehende Markgenossenschaft bildete. Ein langes, enges Tal, tief zwischen hohen Bergesriesen eingeschlossen, zahlreiche Seitentäler, die sich überall abzweigen, an steil aufsteigenden Bergeshängen, die nur schwer zugänglich sind, abgeschlossene, weltverborgene Dörfchen — dies alles mußte gerade die Einwohner jedes Tales, jedes Berges einander näher führen, das mußte diese durch die Natur vereinten Leute zur Entwicklung eigener Gebräuche und Rechtsanschauungen bringen. Hierin ist auch der Grund des früh schon zutage tretenden ausgesprochenen Freiheitssinnes dieser Landleute zu suchen, welche es den Grundherren nie gestatteten, die Landbevölkerung in ein vollkommenes Abhängigkeitsverhältnis zu bringen."

Und der Walliser Dichter Adolf Fux [2]) schreibt: „Kein gesetzlicher, sondern ein natürlicher Zwang hat dieses korporative Gemeinschaftswesen im Wallis in vermehrtem Maße als anderorts gefördert, das weder durch den Wechsel der Regierungen noch durch weltanschauliche und wirtschaftliche Umwälzungen und auch durch keinen Krieg, keine Revolution umgestürzt wurde und sich mit nur unwesentlichen und mehr förmlichen

---

[1]) Metry, Albinen, S. 30 ff.

[2]) Fux, Bäuerliche Schicksalsverbundenheit, S. 158.

Aenderungen bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Nach jenen ersten Schutz- und Trutzbündnissen der sich im Wallis niederlassenden Sippen gegen feindliche Sippen, wilde Tiere und feudale Ausbeuter, haben sich sowohl die Lehensbauern geistlicher oder weltlicher Herren wie auch die Freien in den abgelegenen Hochtälern zu kleineren Gemeinschaften auf wirtschaftlicher Grundlage zusammengeschlossen. Sie nannten diese Verbände „Purenzünfte", oder „Gepurschaften" oder auch Alp-, Berg- und Talschaften. Mit diesen Korporationen und Verbänden erstrebten die alten Walliser: Wohlfahrt in der Gemeinschaft und Ordnung in der Freiheit. Und im harten Ringen um das tägliche Brot, unter der steten Bedrohung durch die Naturgewalten und in den langwierigen Kämpfen um die Unabhängigkeit wurde das Zusammengehörigkeitsgefühl und damit das Wirtschaftswesen auf demokratisch-genossenschaftlicher Grundlage gefördert und gefestigt. Die ersten Gemeinschaften mit korporativem Charakter, woraus sich später vielerorts die Burgerschaften und schließlich die Gemeinden mit ähnlicher wirtschaftlicher Zusammensetzung und Grundlage bildeten, waren Notgemeinschaften und Realverbände, wie sie es eigentlich heute noch sind. Sie entstanden wegen der Ausführung, Aufsicht und Pflege „gemeiner Werke" und Dinge, womit gemeinnützige Zwecke erzielt und gewahrt werden sollen. Die Korporationen schufen und unterhielten Wasserfuhren, Wege, Alpstallungen, Sennhütten, Mühlen, Backöfen und anderes mehr. Sie setzten sich gegen die Wildwasser zur Wehr, bauten Wehrmauern, begannen mit der Dämmung der Rhone. Sie ersaßen und erwarben, pflegten und nutzten Alpen, Allmenden und Wälder, und sie regelten den Wechsel der gemeinsamen Saat und Brache. Waren auch meist auf dem Burger oder Gemeindegebiet alle diese Korporationen zu einer durch die gegebenen Verhältnisse bedingten organischen Ordnung abgerundet, so bildete doch jede Korporation oder Geteilschaft ein eigenes Gebilde für sich, dem ein durch die Geteilen fast jedes Jahr neu gewählter oder auch turnusartig neu bestimmter Vogt oder Gewaltshaber vorstand."

Nach unserer Ansicht dürfen wir also die Genesis der Geteilschaften und Bauernzünfte nicht einfach ins 5. oder 6. Jahr-

hundert zurückverlegen und sie als ein von den germanischen Einwanderern mitgebrachtes Rechtsinstitut betrachten. Vielmehr sind sie etwas allmählich und naturnotwendig Großgewordenes, das gleich mit den ersten Besiedlern, deren Auftreten man schon für die Zeit vor Christus annimmt [1]), seinen Anfang nahm. Schließlich kommt es in unserer Darlegung nicht so sehr auf den Nachweis einer genauen Geburtsstunde, sondern vielmehr auf die Feststellung an, daß der Ursprung dieser Wirtschafts- und Realverbände weit in die Geschichte zurückreicht, weit über das 12. oder auch das 6. Jahrhundert zurück. Und das mag für den Kampf zwischen der Burgerschaft Zermatt und Seiler, den wir bei unsern Betrachtungen immer im Auge behalten wollen, von großer innerer Tragweite sein.

Wenn auch etwa im Schenkungsakt Kaiser Sigismunds an die Abtei von St. Maurice vom 30. April 515 schon von sämtlichen Alpen zwischen dem capite lacus und Martinach die Rede ist und auch im Frühmittelalter das Eigentum immer wieder „cum peruiis et exitibus et aquariciis et aliis usibus ipsius terrae" abgetreten wird, so ist damit nicht mittelbar gesagt, daß das Genossenschaftsprinzip, wie es später in Statuten festgehalten wurde, bereits bekannt war [2]). Mit dieser Bemerkung möchten wir nochmals mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, daß ein dokumentarischer Nachweis einer Bauernzunft vor dem 12. Jahrhundert bis heute noch nicht gelungen ist. Als erstes Statut einer Geteilschaft ist uns jenes von der Alpe Egine aus dem Jahre 1240 bekannt, das den Bestand einer Alpgeteilschaft festhält, Veräußerung und Verpfändung von Anteilen normiert und nach dem Urteil verschiedener Forscher bereits einen Geteilschaftsnachweis darstellt [3]). Dann kennen wir das bereits zitierte Schiedsgericht aus Visperterminen (1304), in dem erstmals von einer „geburenzunfte" die Rede ist [4]), ferner die

[1]) Gay, Histoire, S. 6.

[2]) Gremaud, Documents, Nrn. 7, 151, 600, 607; Hoppeler, Beiträge, S. 96; Zufferey, Val d'Anniviers, S. 182 ff.

[3]) Amherd, Denkwürdigkeiten, S. 87; Bielander, Bauernzünfte, S. 7; Bruttin, Essai sur le Statut juridique des consortages d'alpages Valaisans.

[4]) Bielander, Bauernzünfte, S. 7.

[5]) Heusler, Rechtsquellen, Nr. 369.

Begründung einer Alpgeteilschaft von Vercorin [5]) und die Alpverträge zwischen Betten und Dompne (1413), Lax und Martisberg [1]).

Es sind dies die ersten Vorboten der sog. Dorfgemächte. Zuerst treffen wir bloße Abmachungen darüber, daß eine Mehrheit von Geteilen besteht, welche irgendein Gebiet des bäuerlichen Lebens gemeinsam nutzt. Es sind dies Verbände *rein wirtschaftlicher Natur.* Die Nutzung der Alpen, Wälder und Allmeinden, der Unterhalt der Wasserfuhren sind ihr Objekt. Sie kennen bereits einen Vorstand und sprechen bei Uebertretungen der Satzungen Strafen aus. Die von diesen Geteilschaften erfaßten Liegenschaften brauchen sich nicht auf dem Gebiete einer einzigen Gemeinde zu befinden [2]).

Aus diesen rein wirtschaftlich organisierten Verbänden heraus entstehen dann in der Folge die eigentlichen Bauernzünfte oder Dorfgemächte. Es „sind jene Ortsrechte, die feststellen, daß sie eine Bauernzunft betreffen und *sind,* eine bestimmte Ortschaft einschließen, das Geschnitt markieren und angeben, wie die Mitgliedschaft erworben wird und wie deren Verlust erfolgt" [3]).

Aus den uns aus der Sammlung Bielander zur Verfügung stehenden 27 verschiedenen Ortsstatuten [4]) läßt sich zusammenfassend folgender Inhalt einer Purenzunft wiedergeben:

---

[1]) Bielander, Bauernzünfte, S. 12.

[2]) Vgl. Akt aus dem Jahre 1336, in dem Peter supra blatton den Vertretern der ganzen Gemeinde Fiesch und dem „partem habencium" verspricht, gegen 8 sol. die Wasserfuhr (Wyzwazzerleyta) zu hüten (Kopie in der Sammlung Bielander).

[3]) Bielander, Bauernzünfte, S. 8.

[4]) Abschrvfft der Burzunfft Schrvfft, des geschnids hinendt grabens am Ried (1563), G.A. Ried-Brig B 1c; Bauernzunft der Gemeinde Grächen (1553), 24. Mai (G.A. B 1); Bauernzunft von Grächen, 19. April 1585, Grächen, sub capellam dini Jacobi 1585 (G.A. B 2); Statuts de bourgeoisie de la commune de Niederernen, 13. Mai 1530; Statut über Gemeinderechte an Alpen, Allmeinen und Holzmeiß des Berges Törbel, Visp, 2. Febr. 1483, G.A. Törbel B 2; Burgerrecht (Bauernzunft) des Berges Törbel und Burgen, G.A. Törbel B 4; Burgerstatut und Gemeindemarchen der Gemeinde des Dorfs Terminen ob dem großen Stein, 31. Jan. 1519, G.A. von Visperterminen B 1; Gemeindestatut von Greich, Verbot des Weidganges für

Während an einzelnen Orten der bloße Einkauf oder Erwerb durch Heirat genügt, wird an andern ein Minimum festgesetzt und auch genau angegeben, wann jemand seiner Rechte verlustig geht. Fast alle Statuten enthalten die Veräußerungsbeschränkung, an Auswärtige zu verkaufen oder zu verpfänden. Sie regeln die Nutzung der Gemeinalpen, -wälder und -allmenden, bestimmen die Wahl der Ortsvorsteher (Gewaltshaber, Sindici, Procuratores, Dorfvierer, Vorsteher, Procuriures), regeln den Feierabend, enthalten feuerpolizeiliche Vorschriften, kurz, normieren das ganze Wirtschafts- und Dorfleben. An vielen Orten herrscht nicht der Grundsatz der Gleichheit vor: der Alpauftrieb ist an ein Minimum von Vermögen geknüpft. Verschiedene Bauernzünfte erstrecken sich nicht nur über die Dorfmark, sondern erfassen eine ganze Pfarrei (St. Martin) oder Talschaft (Lötschen, Binn, Zermatt). Mit der Zeit gab es, gemäß dem Grundsatz, daß vier Haushaltungen [1]) eine Purenzunft gründen konnten, der Genossenschaften zu viele. Auf kleinstem Raum, wo heute kaum noch Weiler stehen, wurden Geteilschaften gegründet, „teils um den Grund und Boden in den Händen weniger zu sichern, teils um aus den Einkaufsgebühren, die immer höher angesetzt wurden, ein möglichst lukratives Geschäft zu machen“ [2]). Der Landrat schritt ein und setzte

---

Schmalvieh, 13. Mai 1525, G.A. Greich B 1; Gemeindestatut (Bauernzunft) des Berges Eyschol, 10. Febr. 1538, G.A. Eischoll, B 1 und 2; Burgerstatut der Gemeinde Staldenried, 3. April 1548, G.A B 1; Statuts de la Commune Richelzmatt, réglant la jouissance de l'alpe communale dite Schornen, Ernen, du 18 juin 1531; Burgerrechtsstatuten der Gemeinde Mühlebach, G.A. B 1, 3. Jan. 1530; Bauernzunft über die Alpe des Baltschiederthals unter den Gemeinden Eggerberg, Baltschieder und Außerberg, 15. März 1563, G.A. Eggerberg C 2; Bauerzunft oder Statuten des Viertels (der Gemeinden) Ried und Bitsch, 6. Mai 1619, G.A. Bitsch B 1; Bauernzünfte von Reckingen, 16. Febr. 1547, 27. Jan. 1558 und 22. Febr. 1578, G.A. Rekkingen B 2, 3, 4; Bauernzunft von Ernen, 1. Dez. 1466, G.A. B 1, Burgrecht; Conuentiones et capitulationes ciuium Aragni factae et conchusae, G.A. Ernen B 5; Mörel, Waldsatzungen, B.A. 2, 19. Febr. 1515; Mörel Jus burgense, 19. Febr. 1515, B.A. B 1; Talstatut von Saß (Satzungen und Beredungen), 9. Mai 1596; verschiedene Statuten aus Gluringen (Ius burgense, Purzunfftschrifft, Burgschrift, Bekräftigung der Bannwaldvorschriften usw. (1559, 1569, 1657, 1709, 1751), G.A. B 2—5. Vgl. Bauernzunft von Turtmann (1586), Meyer, Turtmanntal, S. 317.

[1]) Imesch, Zenden Brig, Blätter, Bd. VII, S. 109.

[2]) Bielander, Bauernzünfte, S. 8.

in einem Abscheid fest, daß ihm jedes Ortsstatut zur Genehmigung vorzulegen sei [1]).

III. Von der wirtschaftlichen zur politischen Gemeinde.

Die soeben umschriebenen Bauernzünfte konnten also „kaum etwas mehr als Bestimmungen über Eigentum und Benützung der Alpen, Allmeinen und Wälder und über die gemeinen Auslagen oder Gemeindelasten für Kultus, Gemeinde- und Gerichtsverwaltung, Straßenunterhalt usw. enthalten“ [2]). Aber das konnte mit wachsendem Freiheitsdrang gegenüber den Feudalherren nicht immer so bleiben.

Wenn auch ursprünglich die zu Sondereigen ausgeschiedenen Grundgüter in der vollen Herrschaft des Grundherren standen, so bildete sich doch allmählich im Wallis wie anderwärts eine ausgedehnte Macht der Grundherrschaften. Der freie Bauer, sein Grund und Boden und das allen zur Gesamtnutzung zugehörige Gemeinland, die Allmende, gerieten in den Herrschaftsbereich des Herrn. Wie nach dem Feodalrecht der damaligen Zeit üblich, übertrug der Grundherr auch im Wallis seine Güter (feoda oder feuda) an Hintersassen, die frei oder hörig waren [3]). Allmählich ging aber das Gut mit der Belehnung in den erblichen Besitz des Lehensbauern über [4]). Der Hintersasse entrichtete lediglich den Grundzins, war aber durchaus nicht der Willkür des Herren ausgeliefert. In der Gewere des Grundherrn blieben sowohl Grund und Boden als auch die *als dingliche Rechte an diese gebundenen Zinse.* Denjenigen Teil des Grundbesitzes, der nicht Salland (in den Urkunden terra salica genannt) noch bäuerliches Erblehen war, hieß man auch hier Allmend, „Allmeind“. Der Zinsbauer stand mit seinem Lehensgut bezüglich der Nutzungsberechtigung an der Allmend auf gleicher Linie wie der Grundherr für dessen Salland; an jedes Feudum war eine Allmendberechtigung geknüpft [5]). Durch das

---

[1]) Heusler, Rechtsquellen, S. 236.
[2]) Schmid, Wandlungen, Blätter, Bd. I, S. 175 ff.
[3]) Hoppeler, Beiträge, S. 81.
[4]) Hoppeler, Beiträge, S. 81.
[5]) Metry, Albinen, S. 23.

Auftreten der Grundherrschaften im Wallis wurde das Verfügungsrecht der alten dinglich fundierten Verbände und Gemeinden — es äußerte sich in sog. Gedingen — auf ganz andere Basis gestellt. Von jetzt ab war es der Grundherr — der mächtigste war der Bischof —, dem es zustand, Reglemente und Verordnungen zu erlassen, Maß und Gewicht zu bestimmen: das ganze landwirtschaftliche Leben war von ihm abhängig [1]). Aber es blieb doch Sitte, daß der Bischof nicht von sich aus und über den Kopf seiner Untertanen hinweg diese Verordnungen erließ. Die Leute wurden zu einer vom bischöflichen Vizedominus präsidierten Versammlung einberufen, dem placitum generale, wo Beschlüsse gefaßt wurden über Alpnutzung, Grenz- und Maß-Streitigkeiten usw. Auf jedem placitum wurde durch ältere, erfahrene Männer das Gewohnheitsrecht in Erinnerung gebracht (recordare) [2]). Die Bedeutung dieses Tagdings ist nicht zu unterschätzen: „On peut dire que le plaid général fut pour les paysans l'école de la vie publique" [3]). Diese Versammlung hob das politische Bewußtsein und Unabhängigkeitsgefühl der Landleute [4]).

Ursprünglich geschah die Organisation einer Bauernzunft wohl im Einverständnis mit dem Feudalherrn. Die regierenden Grundherrn sahen ein, daß ein Zusammenleben nur in diesen Wirtschaftsverbänden möglich und ein Anrennen dagegen nutzlos war. Die Genossenschaften gliederten sich ins Lehenswesen als geteilschaftliche Organisationen von pares (paios) ein. Ja, Zufferey glaubt sogar, die Feudalherrn hätten die Bauernzünfte ins Leben gerufen, um das Dasein in der Gemeinschaft zu erleichtern und durch sie auch einen günstigen Machtfaktoren für das Feudalsystem zu schaffen, da ja der Grundherr auf dem Tagding den Vorsitz hatte [5]).

---

[1]) Gremaud, Documents, Nrn. 1439, 1738, 1746, 1903.

[2]) Gremaud, Documents, Nrn. 751, 1358, 1384, 1467, 1491, 1705; Hoppeler, Beiträge, S. 128—132; Imesch, Zenden Brig 106, B 1, Bd. VII; Graven, Evolution Droit Pénal, S. 53.

[3]) van Berchem, Tavelli, S. 58.

[4]) Ueber das Tagding schrieb Dr. Hermann Seiler in seiner leider nur im Manuskript vorliegenden Dissertation „Die Entwicklung des Landrats bis zum Ausgang des Mittelalters" historisch belangvolle Ausführungen.

[5]) Zufferey, Anniviers, S. 182 ff., 192.

Später erwuchs gerade aus diesen Bauernzünften dem Feudalsystem ein nicht zu unterschätzender Gegner. Die Dorfschaften erhielten im höhern Verband (Gumper, Zenden) [1]) immer größere Bedeutung. Die Sindici, die Gewaltshaber eines Dorfes, wuchsen bei der Entsendung in die Versammlung des Viertels oder Zendens immer mehr und mehr in eine politische Machtsphäre hinein. Dazu kam, daß der Grundherr öfters die Hilfe seiner Lehensleute gegen äußere Feinde, die seinen Grundbesitz bedrohten, beanspruchte, wie etwa der Bischof von Sitten gegen die Machtansprüche der Herzöge von Savoyen [2]). Aus der Veräußerungsbeschränkung — Grund und Boden der Geteilschaft durfte nicht nach auswärts oder an Fremde verkauft werden —, die ursprünglich eine wirtschaftliche Maßnahme darstellte, um das Land den Geteilen zu erhalten, wurde allmählich ein politisches Abwehrmittel gegen die Gründung von Großgrundbesitz. In einem Tal oder Dorf sollte nur das Wort jener gelten, die Grund und Boden besaßen [3]).

So wandelten sich die Geteilschaften, deren Gründung in der Erstzeit von den Grundherren als ein das wirtschaftliche Leben erleichterndes Element begrüßt wurde, allmählich in ein gegen sie selbst gerichtetes politisches Instrument um.

Ferdinand Schmid gibt uns in seiner Studie „Wandlungen einer Gemeinde-Bauernzunft“ [4]) ein treffliches Bild, wie sich die Bauernzunft der Talschaft Binn in der Zeit von 1429 bis 1600 in eine Gemeinde und später in eine Burgerschaft umgebildet hat. Im Jahre 1429 beschlossen 34 freie Binner Männer in ihren Ortssatzungen, daß keiner unter ihnen an „Auswärtige“ unbewegliches Gut verkaufen dürfe. Darob gerieten viele Familien, die außerhalb Binns wohnten, dort aber Eigentum besaßen, in Harnisch. Es entfachte zwischen den beiden Parteien ein fast 200jähriger Streit, in den zu Anfang noch die Gesandten der Grundherren hineinredeten, der aber schließlich doch zu Gunsten der Binner ausging. Schmid schließt: „Die Binner

---

[1]) Imesch, Zenden Brig, Blätter, Bd. VII, S. 118 ff.

[2]) Heusler, Rechtsquellen, S. 17; Imesch, Zenden Brig, B 1 VII, S. 116, 121 ff.

[3]) Bielander, Bauernzünfte, S. 12 ff.

[4]) Schmid, Wandlungen, Blätter, Bd. I, S. 175 ff., und Schweiz. Alpstatistik, S. 6 ff.

trafen zwei Vorkehrungen, welche ihre Selbständigkeit retteten und sie vor dem Lose ihrer Nachbargemeinden Ganter, Eggen, Zwischbergen usw. bewahrten: sie wandelten nämlich ihre bisherige *Einwohner*gemeinde nach dem Vorbild verschiedener anderer Gemeinden in eine durch Erbschaft oder Einkauf zu erwerbende *Burger*gemeinde um und wiesen den auswärtigen Eigentümern, welche ihre Mayensäße meist im innersten, aber auch schönsten Teile des Tales besaßen, die Weidgänge in den gemeinen Alpen innerhalb des Dorfes Feld an..." Am 2. Juli 1600 wurde in Feld ein neues Burg- und Talrecht für Binn aufgestellt, welches folgende Bestimmungen enthielt: „Welcher hie im Thall nitt mit fhür und liecht uber jaar sitzig und wone, derselbe noch mege nitt mer noch witter gmeine ding nutze noch bruche, ouch nitt uff die Alpen triiben, dann allein dem Wintrung noch von vier klafftren heiiw ein ku. Welche aber uber jaar oder zjaar umb in der Thallschafft wonent mit fhür umb liecht, die mögent alpen, allmein, wäldt und alle gmein Ding kilchen und kilchenrächte, stäg und wäg nutzen" [1].

IV. Das Entstehen der Burgerschaft

Wenn Domherr de Rivaz in seiner Topographie [2]) sagt, man dürfe in den vergangenen Jahrhunderten der Walliser Geschichte beileibe nicht die Burgerschaft mit der Gemeinde verwechseln; wenn Schmid ihre Entstehung ins 14./15. Jahrhundert verlegt, Bielander [3]) ihren Ursprung aber viel früher angesetzt haben möchte; wenn schließlich Heusler und mit ihm viele andere die Begriffe Bauernzunft, Burgerschaft und Dorfgemächte nicht streng auseinanderhalten und unter dem Sammelnamen „Ortsrechte" klassieren: so mag damit angedeutet sein, wie schwer es halten wird, anhand eines umfangreichen Aktenmaterials die genaue Grenze zwischen den öffentlich-rechtlichen, persönlichen Burgerschaften und den privatrechtlichen dinglich fundierten Bauernzünften zu ziehen.

---

[1]) Gemeindearchiv Binn, B 6.

[2]) de Rivaz, Topographie; Tamini, Monographie de Sierre, S. 52 ff., Annales Valaisannes, Bd. IV.

[3]) Bielander, Bauernzünfte, S. 13.

Einer eigenen gründlichen Arbeit über das Burgerschafts- und Geteilschaftswesen im Wallis mag es vorbehalten bleiben, die strittige Frage zu lösen, ob die Burgerschaften nichts anderes als die Folge des höher entwickelten Wirtschaftsverbandes, gewissermaßen dessen politische Krönung darstellen oder ob sie eine eigene, zum Werdegang der Geteilschaften parallel verlaufende Entwicklung durchgemacht haben. Die nachstehenden Gedanken, die wir hauptsächlich Dr. Bielander verdanken, seien hier bloß im Sinne eines Stimulans angeführt, das bald den einen oder andern Geschichtsbeflissenen auf dieses schöne, aber unerforschte Gebiet unserer Landesgeschichte führen möge.

In dem Begriff der Burgerschaft spielt vor allem der Gedanke des Rechtsschutzes des einzelnen Burgers durch die Gemeinschaft eine wichtige Rolle. Burgerschaft heißt so viel wie kommunaler Rechtsschutzverband, der sich in die Worte fassen läßt: nach innen Einordnung, nach außen Abgrenzung.

Wie verhält es sich nun mit der Entwicklung dieses Schutzgedankens in der Rechtsgeschichte?

Im alten germanischen Recht war es die Sippe, die den Einzelnen beschützte, später wurde diese Aufgabe vom Stamm übernommen; hier kommt der Gedanke des Schützens und Behütens besonders in der Gefolgschaft zum Ausdruck [1]). Zur Zeit der Grundherrschaften war es der Feudalherr, der seinen Vasallen Schutz angedeihen ließ. Als dann Kirchen entstanden und um sie herum Häusergruppen, also Dörfer, oder Burgen, und um sie *Burgschaften*, als der Verband aller an der Burg Verpflichteten oder Beteiligten sich ausbreitete, übernahm der jeweilige Herr den Rechtsschutz [2]). Im 13. und 14. Jahrhundert lösen sich nun die Dörfer allmählich von den Grundherrschaften. Nach Vollendung dieses Freiheitskampfes blieben jene, die sich ihre Unabhängigkeit erkauft, ertrotzt oder erstritten hatten [3]), wei-

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 154, 175, 216; Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 8, 50 u. a. m.

[2]) Bielander, Bauernzünfte, S. 15.

[3]) Vgl. Imesch, Das Freigericht Ganter, Blätter, Bd. III, S. 74 ff; Lauber, Grafschaft Biel, Blätter, Bd. III, S. 354; Lauber, Gerichtsbarkeit von Raron, Blätter, Bd. IV, S. 228; Garbely, Freigericht Benken, Blätter, Bd. VIII, S. 1, 8 ff; Briw, Reckingen, Blätter, Bd. VII, S. 43 ff.

Partie aus dem alten, burgerlichen Zermatt

terhin miteinander verbunden. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die alten Walliser ihre Freiheit nicht nur den erfochtenen Siegen auf den Schlachtfeldern, sondern auch wirtschaftlichen Faktoren verdankten (Verarmung des Adels, der seine Rechte um Geld abtreten mußte) oder auch dem freien Spiel der politischen Mächte (in ihrem gegenseitigen Kampf um die Oberherrschaft brauchten sowohl der Bischof wie die adeligen Geschlechter die Gemeinden für ihre Zwecke, und diese nutzten die verworrene politische Konstellation zum Ausbau ihrer Freiheitsrechte aus) [1].

Ein Dorf, das nun durch Kauf oder Kampf seine Freiheit errungen hatte, übernahm in der Folge den Rechtsschutz *gegen* jeden, der das Dorf und dessen Bewohner angriff, aber auch *für* jeden, der zum Dorfe gehörte. Um diesen Rechtsschutz genießen zu dürfen, mußte einer *würdig* sein: die meisten Ortsstatuten sehen diese Eignung in der persönlichen Freiheit und im materiellen Besitz, weshalb die Grundvoraussetzung zum Genuß dieses Rechtsschutzes Eigentum am betreffenden Orte ist [2]. Damit ist indirekt auch gesagt, daß niemand diesen Schutz umsonst haben kann, weshalb zur Aufnahme in den Rechtsschutzverband eine Einkaufssumme verlangt wird [3]. Natürlich soll die Einkaufssumme auch das Entgelt für das Mitbenutzungsrecht an Allmeinde, Alpen und Wälder sein. Wie die Burgerschaft den Burger schützte, so übernahm die Patria Vallesia als größerer Verband den Schutz des Einzelnen für die ganze Landschaft.

Die Burgerschaft verdankt also ihr Entstehen der Freiheitskampfzeit. Diese fällt aber in die Zeit vor dem 13. Jahrhundert, in jene Epoche, die wir schon mehrmals als die dunkle bezeichnet haben. So gesehen, wäre sie bloß die Weiterentwicklung des wirtschaftlichen Verbandes zur Gemeinde mit politischem Einschlag. Legras hat diesen Gedanken mit folgenden Worten

---

[1]) Bielander, Bauernzünfte, S. 16.

[2]) Vgl. Burzunfft Schryfft, des geschnids hinendt grabens am Ried (1563), G.A. Ried-Brig B 1c; Burgerstatut der Gemeinde des Dorfes Terminen ob dem großen Stein, 31. Jan. 1519, G.A. Visperterminen B 1; Burgerstatut Staldenried, 3. April 1584, G.A. B 1, Mörel, jus burgense 1515 (Kopie Sammlung Bielander); Zufferey, Anniviers, S. 191.

[3]) Fehr, Rechtsgeschichte, S. 17, 107 ff.

in seine Rechtsgeschichte aufgenommen [1]): „Die Bauern einer Grundherrschaft, Erbzinsleute und Hörige, haben sich manchmal in einer Genossenschaft zusammengetan, um die gemeinsamen Interessen ihres Standes gegen den Vogt zu verteidigen. Als Genosse hat selbst der Leibeigene die Vorteile einer rechtsgeschützten Person, denn um ihn zu treffen, trifft man gleich alle Mitgenossen." Diese Theorie von der Wandlung des Wirtschaftsverbandes zur politischen Gemeinde fände allein schon in der Verschiedenartigkeit der Ausdrücke Bauernzunft und Burgerschaft eine Bestätigung. Im ersten Wort findet die wirtschaftliche Organisation ihre Konsolidierung, die politische Akzentuierung aber fehlt und die Unabhängigkeit wird als selbstverständliches Faktum vorausgesetzt, während das Wort Burgerschaft „die erkannte und gewollte politische Selbständigkeit" in sich schließt [2]).

Man kann aber auch einen von der Bauernzunft verschiedenen Werdegang der Burgerschaft annehmen, in dem man in den größeren Burgschaften des Wallis, die sich wie Sitten, Leuk, Martinach und St. Maurice [3]) für das 13. Jahrhundert nachweisen lassen, das Vorbild für sämtliche andern Burgschaften zu Berg und Tal erblickt, das Entstehen dieser Stadtburgrechte selbst aber wieder auf die italienischen Kommunen zurückführt. Wenn auch ihre Form jene der Burgschaft (burgum, jus burgense) [4]) ist, so würde man dann in ihnen die Auswirkungen des römischen Rechtes (civitates, civis romanus) sehen, das im Wallis nie untergegangen war [5]). Mit dieser Theorie kämen wir dann auf einen bedeutend frühern Ursprung der Burgerschaften, da ja die Römer vor der germanischen Völkerwanderung das Wallis erobert und organisiert hatten [6]). Mit Annahme

---

[1]) Legras, Rechtsgeschichte, S. 61 ff.

[2]) Bielander, Bauernzünfte, S. 13.

[3]) Vgl. hierzu Tamini, Sierre, Annales valaisannes, Bd. IV, S. 52 ff.; Rameau, Notes historiques sur la bourgeoisie de St-Maurice, Annales, Bd. IV, S. 49 ff.; Evéquoz, Organisation communale de la ville de Sion, S. 96 ff.

[4]) Der Name burgense kommt in verschiedenen Dorfstatuten vor, wie etwa in jenen von Gluringen 1559, G.A. B 3, Mörel 1515, B.A. B Lusw.

[5]) Metry, Albinen, S. 10 ff.

[6]) Zufferey, Val d'Anniviers, S. 192, nimmt für die Burgerschaften der größern Talgemeinden ein Entstehen auf römisch-rechtl. Grundlage an und verweist ihre Genesis ins 4. Jahrhundert.

dieser Theorie würde gleichzeitig ein Angleichungsprozeß der Landbauernzunften an die früher entstandenen Stadtburgerschaften angenommen werden, wie er sich beispielsweise im Kanton Bern vollzog [1]). Danach hätte es ursprünglich nur in den größeren Städten, in den „Burgen", wie etwa Martinach, Sitten, Leuk, Visp und Brig, Burgerschaften gegeben, nach deren Vorbild die Dörfer dann ihre reinen Realverbände in Schutzverbände, also ihre Bauernzunften in Burgerschaften umformten. Um dieses Uebergangsstadium in den Dörfern geschichtlich festhalten zu können, müßte vor allem die Frage geprüft werden, seit wann die Dorfbauernzunften Leuten Schutz gewährten, die keinen Grundbesitz besaßen [2]).

Es wäre nun anhand der zahlreichen Ortsstatuten, Bauernzünfte, Dorfgemächte und Burgerreglemente, die uns aus dem 13. Jahrhundert erhalten sind, zu untersuchen, welche von diesen beiden Theorien eher zutrifft. Die meisten Rechtshistoriker neigten bis heute der Ansicht zu, die Burgerschaft sei eine Schöpfung des Mittelalters und hätte nicht vor der Gemeinde bestanden [3]). Ihnen wäre entgegenzuhalten, daß die meisten Statuten, soweit sie nicht rein landwirtschaftliche Belange betreffen, sehr schwer als Bauernzünfte oder Burgerschaften auseinanderzuhalten sind. Einige sind wenigstens seit dem 16. Jahrhundert inhaltlich Burgerrechte, nennen sich aber Bauernzünfte, andere sind Burgerrechte, dürften aber eher Bauernzünfte sein. Daß sie identisch sind oder sein wollen, zeigt Reckingen, das sowohl eine Bauernzunft wie ein Burgerstatut besaß [4]). Auch das jus burgense vel ciuile von Ernen [5]) betont, daß die Burgerschaften mehr politischen Charakter haben als die Bauernzünfte. Bielander glaubt diesen Zwiespalt auf die Tatsache zurückzuführen [6]), daß sich an manchen Orten die Wandlung von der wirtschaftlichen zur politischen Gemeinde rascher vollzog

[1]) Vgl. Rennefahrt, Gdz. der bern. Rechtsgeschichte, II. Teil, S. 144 ff.

[2]) Herr Prof. Rennefahrt vertritt hier laut einer mündlichen Mitteilung eher die Ansicht, daß der politische Schutz nicht durch die Dörfer, sondern eher durch die Zenden gewährt wurde.

[3]) Vgl. Evéquoz, Sion, S. 96 ff.; Tamini, Sierre, S. 52 ff.; Rameau, St-Maurice, Annales, Bd. IV, S. 40 ff.

[4]) Briw, Reckingen, Blätter, Bd. VII, S. 48 ff.

[5]) Bauernzunft von Ernen, 1. Dez. 1466, G.A. B 1, Burgrecht.

[6]) Bielander, Bauernzünfte, S. 15.

als an andern und daß auch in diesem Stück des Walliser Rechts die Mannigfaltigkeit des Dorflebens ihren Niederschlag gefunden hat. Eines ist sicher: in späteren Zeiten unterschied man sehr gut zwischen Zunft und Burgerschaft[1]), zwischen privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Institution, wenn auch letztere insofern privatrechtlich behaftet blieb, als der Erwerb des Burgerrechtes an Güterbesitz geknüpft war. So enthält die Sammlung Bielander einen Akt aus Betten, in dem ein Haus verkauft wird, wobei aber das damit verbundene Burgerrecht in Betten verbleibt. Die Aufnahme in den Burgerverband geschieht in solenner Weise, und man ist geneigt, daraus den Schluß zu ziehen, die Aufnahme in den Burgerverband sei geradezu Vorbedingung gewesen zur Aufnahme in die Bauernzunft[2]).

Einmal die Genesis der Burgerschaft abgeklärt, wäre es eine befriedigende Aufgabe, die man wohl Lebensaufgabe nennen könnte, sämtliche Burgerrechts- und Purenzunft-Statuten zu sammeln und zu sichten, ihren Inhalt betreffend Burgerrechtserwerb und -verlust, Nutzungsrecht an Alpen, Wäldern und Gemeingut zu sondieren und zu interpretieren und dann vor allem die Rolle der Burgerschaft als politische Gemeinde durch alle Jahrhunderte hindurch bis zur Schwelle des 19. Jahrhunderts kritisch zu beleuchten und ihre Stellung im Zenden- und Landrecht zu ermitteln.

Es seien hier zum Abschluß unserer skizzenhaften Ausführungen nur noch ein paar Musterbeispiele aus einem Burgerrechtsstatut wiedergegeben, wie wir sie den von Heusler herausgegebenen Rechtsquellen oder der Sammlung Bielander entnommen haben. So werden etwa im „alt Burgrecht" von

---

[1]) Es würde zu weit führen, hier die Frage, inwieweit die Bauernzünfte mit den städtischen Zünften Aehnlichkeit aufweisen, zu erörtern. Soweit ersichtlich, dürften die Bauernzünfte außer dem Namen, der importiert sein kann („Zunft = was sich ziemt, also in erster Linie „Statut"), mit den Zünften nur gemein haben, daß sie eine Berufsorganisation darstellen. welche aber bei der Bauernzunft nicht so tief in das Leben des Einzelnen eingreift wie bei der städtischen Zunft, die mancherorts auch zur politischen Bedeutung gelangte. was bei der Bauernzunft nicht der Fall war. Vgl. Scheitlin, Das St. gallische Zunftwesen; Zesiger. Das bernische Zunftwesen.

[2]) Bauernzunft von Ernen, 1. Dez. 1466, G.A. B 1.

Leuk (1563) [1]) als Requisiten zum Burgerrechtserwerb angegeben: quod nullis possit succedere in burgesiam nisi ex legitima et legali hereditati a patre vel a matre; neu aufgenommene Burger nehmen erst an den Gemeinderechten teil, nachdem sie ein Jahr lang die Gemeindelasten getragen haben (außer der Witwe und den Kindern eines verstorbenen Burgers); Uneheliche bleiben vom Burgerrecht ausgeschlossen; für die Bewahrung des Burgerrechtes ist die Beibehaltung eines Gutes mit Ertrag von mindestens 20 lib. notwendig; Wohnen in der Stadt während $^2/_3$ des Jahres gibt noch vollen Genuß der Gemeinderechte, Wohnen während eines halben Jahres halben Genuß, Wohnen während kürzerer Zeit gar keinen. Der Verlust des Burgerrechtes tritt ein, wenn einer die Nutzungsrechte verkauft oder die Gemeindebeschlüsse mißachtet. Die gleiche Bestimmung findet sich in der „Burzunfft Schrygfft des geschnids hinendt grabens am Ried" (1563), Art. 20: „Item so einer alle syne gietter in gesagttem geschnidt verkouffte, und uss dem Zenden Bryg züge als dan ist er schuldig und *soll einer Burgschafft gen* und lassen blyben, ye von fünfzig pfunden houptgutts ein pfund einest [2]). In einigen Statuten soll sich sogar die Bestimmung finden, daß ein Burgerratsmitglied, das aus den Ratsverhandlungen „schwätzt", des Burgerrechtes verlustig erklärt werden kann [3]).

In vielen Burgschaften kam auch der Gedanke der Wehrbereitschaft, wie er wohl noch von der Zeit der Feudalherren herrühren mochte, in den Statuten zum Ausdruck, wie etwa in jener Stelle im Burgerbuch der löblichen Burgschaft Visp aus dem Jahre 1531 [4]), wo es heißt:

„Item ist sydter gemacht, das ein ieder burger und insetz zur VISP soll bewardt sin mit harnesch und gewerdt und des bereydt und gegrechet sind an gschichti ort sines huss / so es nodt thedt einer loblichen landschaft WALLIS, ein zenden oder einen loblichen burgsafft VISP das der allzütt gerust sige in yll."

---

[1]) Heusler, Rechtsquellen, Nr. 378.
[2]) Gemeinde-Archiv Ried-Brig, B 1c.
[3]) Nach einer mündlichen Mitteilung von Dr. Bielander.
[4]) Burgerbuch der Burgschaft Visp, 1273—1935, B.A. 3.

V. Die Bauernzunft und Burgerschaft Zermatt.

Die Bauernzunft von Zermatt weist ungefähr den gleichen Werdegang auf, wie wir ihn soeben für sämtliche Walliser Burgerschaften rekonstrieren suchten. Und doch sticht ihre Geschichte aus jener anderer Purenzunften besonders hervor: zwar nicht so sehr durch den innern Aufbau ihrer Organisation, die, wie gesagt, in der Linie der andern Walliser Dorfstatuten liegt, als vielmehr durch die selbstbewußte Haltung ihrer Burger, die all die Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag mit dem gleichen sorgsamen Auge über ihre Gemeingüter wachten, Wälder, Suonen (Wasserfuhren) und Allmenden zu gleichen Teilen nutzten und bei dem kleinsten Eingriff in ihr väterliches Erbe einen Trotz an den Tag legten, wie wir ihn im zweiten Teile unserer Arbeit kennen lernen werden. Mit verschwindend kleinen Ausnahmen waren sämtliche Zermatter Geschlechter durch Geburt und nicht durch Einkauf in den Vorteil des Burgerrechtes gesetzt worden [1]). Da über „Zer-

---

[1]) Eine Familie Anderhalden kam um die Mitte des 18. Jahrhunderts aus Lungern (Unterwalden) nach Zermatt, wo sie sich das Burgerrecht erwarb. Das Geschlecht starb aber 1790 aus. Die Familie Brenni, deren Name 1781 erlosch, kam ausgangs des 17. Jahrhunderts von Aosta her. 1792 kaufte sich ein Alexander Eister, der eine Zermatterin geheiratet hatte, in die Burgerschaft ein; seine Ehe blieb aber kinderlos. Vgl. Kronig, Statistik, S. 7, 9, 49.

Von den neuern Einbürgerungsversuchen war nur jener von Seiler von Erfolg gekrönt. Im Burgerrechtsprozeß, den eine Familie Lauber in Täsch gegen die Burgerschaft Zermatt ausgangs der 1860er Jahre anstrengte, ging es nicht so sehr um den Erwerb, als um den Nachweis eines nicht mehr ausgeübten Burgerrechtes. Die Partei Lauber hatte dabei einen Stammbaumnachweis zu erbringen, der über 200 Jahre zurückging. Das Burgerrecht blieb ihr aber versagt. Die übrigen Einbürgerungsversuche seit 1889 — der letzte wurde im Jahre 1914 unternommen — verliefen alle zu Ungunsten der Petenten Lauber, Petrig, Guntern, Burgener, Ruvina und Sarbach. Nur bei einem einzigen kam es zu einem staatsrätlichen Entscheid, der sich auf Seite der weigernden Burgerschaft stellte.

Vgl. Aktenmaterial zum Prozeß Lauber, Dossier „Einbürgerungen", Lauber, Gemeindearchiv Zermatt; Sitzungsprotokolle des Gemeinderates vom 20./21. Dez. 1873, 14. März 1878, 20. Januar 1879, 11. Febr. 1879, 1./4. Jan. 1880, 12. April und 12. Mai 1889, 8. Nov. 1890, Protokollbuch S. 23, 81, 88, 93, 103, 208 ff.; vgl. Entscheid des Staatsrates des Kantons Wallis vom 16. März 1907, Gemeindearchiv Zermatt, Dossier „Einbürgerungen", Burgener; Dossier „Einbürgerungen", Sarbach.

matt in alten Zeiten" mehrere gediegene Werke [1]) veröffentlicht wurden, können wir mit Hinweis auf dieselben uns auf die allernotwendigsten Angaben beschränken, die etwa für den Burgerrechtshandel zwischen Seiler und der Burgerschaft von Belang sein können. Die erste Urkunde, die Zermatt [2]) oder besser dessen Pfarrkirche erwähnt, stammt aus dem Jahre 1285. Ein 1892 beim Bahnbau in der Umgebung Zermatts entdecktes Grab gab ein Skelett von außergewöhnlicher Größe, sowie eiserne Handschellen und ein Armband frei. Man schloß auf die Grabstätte eines heidnischen Kriegers. Sämtliche Historiker nehmen eine Besiedlung Zermatts schon für die ersten Jahrhunderte nach Christus an, und zwar durch germanische Stämme, welche bald mit den Romanen in regen Verkehr traten und auch ganze Familien romanischer Abstammung in sich aufnahmen [3]).

Zur Zeit der Feudalherren geriet die ganze Talschaft von Zermatt unter die Oberhoheit des Bischofs von Sitten, der diese an die Herren von Raron, von Turn zu Gestelen und schließlich an die Blandrati von Visp übertrug. Als die letzte der Blandrati, Isabella, 1365 mit ihrem Sohn in Naters ermordet wurde, gingen ihre Amts- und Lehensrechte an die Asperlin, die de Werra und de Platea über. Aber es wird in allen historischen Berichten gleich beigefügt, daß die Zermatter, obwohl Lehensleute, für die Regelung ihrer Dorf- und Allmendangelegenheiten ein ziemlich weitgehendes Selbstbestimmungsrecht besaßen [4]). So durften sie im Jahre 1476 im Einverständnis mit den Grundherren ihre Gemeinde und ihren Gesamtbesitz an Allmenden in vier gleiche Teile teilen, in sog. Viertel, nämlich Hoffero, Wynchilmattero, Aroleytero, Muttero [5]).

Wie andernorts im Wallis, sahen sich auch hier die Feudalherren durch die Not der Zeit gezwungen, allmählich ihre Herrschaftsrechte an die Zermatter zu verkaufen. Im Zeitabschnitt

---

[1]) Kronig, Familienstatistik von Zermatt; Dr. Meyer, Zermatt in alten Zeiten; Ruden, Familienstatistik von Zermatt 1869 (vergriffen).

[2]) Wir wählten für unsere Arbeit die modernere, geläufigere Ortsbezeichnung „Zermatt". Es wäre aber wohl richtiger, durchwegs zu schreiben „zer Matt", d. h. in der oder zu der Matte, wie es in der im Anhang wiedergegebenen Urkunde (S. 273) geschrieben steht.

[3]) Kronig, Statistik, S. 199 ff.

[4]) Kronig, Statistik, S. 216.

[5]) Kronig, Statistik, S. 216 ff.

von 1538 bis 1618 kauften sich die Bewohner der vier Viertel von den Esperlini, de Werra und de Platea, ferner von der Pfarrei St. Niklaus, der sie den Vierzehnten [1]), und der Pfarrkirche Zermatt, der sie den Getreidezehnten schuldeten, um die Summe von 7397 Pfund los. „All diese Umstände beweisen — so schreibt Pfarrer Ruden [2]) —, wie tätig und häuslich die Zermatter damals gewesen sein müssen, indem sie ohne andere Ertragsquellen als die Viehzucht [3]) so großes zu leisten vermochten."

Nach den drei großen Loskäufen in den Jahren 1538, 1562 und 1618 gründeten die frei gewordenen Zermatter drei selbständige Gemeinden, von denen die eine 115, die andere 35 und die dritte 39 Haushaltungen zählte. Die zwei ersten Gemeinden fanden sich schon, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, im Jahre 1579 in der viel zitierten *Bauernzunft* zusammen. Wenn diese auch in ihrem ersten Artikel den Einkauf ins Burgerrecht regelt, so verlegt sie ihr Hauptgewicht noch auf die vom Grundbesitz abhängigen „gmeindt und rechtsame", d. h. auf die Allmendnutzungen und bezeichnet die Angehörigen der Gemeinden nirgends als „burger", sondern als „inerbane", gmeinder" oder „thalmenner". Deshalb fällt auch hier wieder das Urteil darüber schwer, ob es sich noch um eine rein dinglich fundierte Bauernzunft oder bereits um eine persönliche Burgergemeinde handelt. Wir möchten diese alte Satzung selbst sprechen lassen und geben sie anhangsweise in extenso wieder [4]). Als 1618 die letzten Zermatter Familien durch Loskauf von den de Platea freigeworden waren, stellten die drei Gemeinden 1621 eine für die ganze Talschaft geltende Verfassung auf. Wenn auch jede Gemeinde ein kleiner Freistaat mit freier Gerichtsbarkeit blieb, so führte diese Verfassung duch einen für alle drei Gemeinden gewählten Meier ein, der mit Hilfe von vier vom Volke erkorenen Geschworenen den Bann zu betreuen, Uebertreter zu pfänden, Gerech-

---

[1]) Als Andenken an diesen Loskauf mußte der Pfarrer von Zermatt noch bis zum Jahre 1921 Fr. 3.85 an die Pfarrei St. Niklaus bezahlen.

[2]) Ruden, Statistik.

[3]) Dr. Meyer weist zwar in „Zermatt in alten Zeiten" anhand von Ausgrabungen nach, daß ehemals in Zermatt ein blühendes Töpfergewerbe betrieben wurde.

[4]) Vgl. S. 273 ff. der vorliegenden Arbeit.

tigkeit zu üben und zu Gerichte zu sitzen hatte. Diese Verfassung stellte ein ausgesprochenes Meiertumsstatut dar [1]).

Dieser, modern rechtlich gesehen, komplizierte Apparat einer Gemeinde, die sich aus drei Gemeinden, wovon zwei in einer Bauernzunft zusammengeschlossen waren, und aus vier Vierteln zusammensetzte, die alle wieder das Meiertumstatut über sich anerkannten, konnte sich bis zum Jahre 1791 erhalten. Bis zu dieser Zeit gab es in Zermatt wegen eines Urteils aus dem Jahre 1555, das die Grenzen zwischen den Vierteln regelte, beständig Streit. „Selbst Heiratsangelegenheiten unterhielten oder vermehrten diesen Zwist, wenn nämlich eine Person von den drei Vierteln sich eine reiche Ehehälfte oder gute Partie aus dem Aroleiterviertel oder umgekehrt verschaffen wollte. Die Uneinigkeit zeigte sich sogar öfters in der Kirche, indem sie sich gegenseitig in den Bänken den Platz verwehrten und nach dem Gottesdienst die eine Partei die andere mit Zaunstöcken (Zaunlatten) nach Hause begleitete [2]).

Am 14. Juni 1791 schlossen sich endlich die vier Viertel und die drei Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammen, indem sie ihre sämtlichen Gemeingüter, Wälder, Alpen und Allmeinden zum Gesamteigentum der Gemeinde Zermatt erklärten. Wir verweisen auf den diesbezüglichen Akt im Anhang [3]).

„Damit war die Burgergemeinde von Zermatt — die Munizipal- oder politische Gemeinde ist im Wallis erst im 19. Jahrhundert entstanden — in ihrem heutigen territorialen Umfange mit freier Gerichtsbarkeit gegründet, und zwar unter der bisherigen Verfassung vom 21. Januar 1621 und den Burgerzunftregeln vom 4. März 1579“ [4]). Als 1810/14 das Wallis unter die Herrschaft Napoleons geriet — er nannte es „Département du Simplon“ — trug das Gemeindesiegel Zermatts vorübergehend als Insignum den kaiserlichen Adler und die Bezeichnung „Mairie de Zermatt“. Aber auch ein Napoleon konnte dieser, in Jahrhunderten gewordenen Burgerschaft nichts anhaben. Sie überdauerte ihn und lebte bis auf den heutigen Tag fort. Wie ihr

---

[1]) Bielander, Bauernzünfte, S. 11.
[2]) Kronig, Statistik, S. 225.
[3]) Siehe S. 277 ff. der vorliegenden Arbeit.
[4]) Kronig, Statistik, S. 226.

dann im Laufe des 19. Jahrhunderts aus der politischen Gemeinde gefährliche Konkurrenz erwuchs und die Funktion öffentlichrechtlicher Natur weggenommen wurde, darüber im nächsten Kapitel.

2. Kapitel.

Von der Burgergemeinde zur Einwohnergemeinde.

Es ist, wie gesagt, nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit, die Entwicklung der Geteilschaften, Purenzunften und *Burgerschaften* durch das alte Zenden- und Landrecht weiter zu verfolgen. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich diese Satzungen, Statuten und Reglemente bis zum Beginn der Helvetik, also bis 1798, ziemlich unverändert *durch all die Jahrhunderte* hindurch erhalten haben. Der Zeitraum des alten Landrechtes (1571—1798) war ausgefüllt mit Machtkämpfen zwischen Bischof, Zenden und Gemeinden, und so trat denn im Rechtsleben eher ein Stillstand ein.

Die rein *wirtschaftlichen* Realverbände wie Geteilschaften und Purenschaften retteten ihre Verordnungen unberührt durch Helvetik, Restauration und Regenerationsperiode (von 1830 bis 1848) hindurch. Das kantonale Zivilgesetzbuch vom 1. Januar 1855 übernahm beispielsweise die Bestimmungen des alten Landrechts von 1571 über die Bewässerungsverhältnisse sozusagen vollinhaltlich [1]).

Anders erging es jenen korporativ organisierten persönlichen Schutzverbänden, die sich, wie wir gesehen haben, zum politischen Träger einer Gemeinde aufgeschwungen hatten und nach denen sich bis zur Helvetik Gemeindezugehörigkeit, Niederlassungs-, Wahl- und Stimmrecht richteten: den *Burgerschaften.* Viele von ihnen fielen der Helvetik zum Opfer [2]) oder verloren ihre öffentlich-rechtliche Aufgabe und sanken wieder, wie etwa

---

[1]) Metry, Bewässerungsrecht, S. 74; über das beinahe unverändert gebliebene Leben in einer Alpgeteilschaft vom Mittelalter bis zum heutigen Tag siehe Meyer, Turtmanntal, S. 296.

[2]) Vgl. Imesch, Zenden Brig, Blätter, Bd. VII, S. 210 ff.

das Freigericht Ganter [1]), auf die Stufe einer rein privatrechtlichen Genossenschaft zurück, als welche sie sich bis heute noch zu behaupten wußten. Die andern Burgerschaften, die als politischer Exponent einer Gemeinde die Stürme der Helvetik überdauerten, mußten es sich aber gefallen lassen, daß die Idee der Orts- oder Einwohnergemeinde allmählich an Boden gewann, bis schließlich deren Gedanke über das Prinzip der Burger- oder Heimatgemeinde den Sieg davon trug. Wie jeder Ideenumbruch in der Geschichte, so hat sich auch dieser nach und nach vollzogen. Die zu diesem Wandel vorbereitenden Faktoren mögen gleichzeitig die Abschnitte zu unserem Kapitel bilden, und zwar 1. ideelle und geschichtliche Grundlagen zum Begriff der Einwohnergemeinde; 2. die ersten, die Bildung der Ein-

[1]) Hierüber schreibt Imesch, Ganter, Blätter, Bd. III, S. 91: „So durchlebte denn das friedliche Alpental von Ganter jahrhundertelang eine eigene Geschichte, gewissermaßen eine Geschichte für sich. Von einem kraftvollen, tatenlustigen Stamme besiedelt und bevölkert, erwarb es sich schon früh die politische Selbständigkeit und bald darauf auch die freie Ausübung der Gerichtsbarkeit. Mit dem den Walliser Landleuten des 15. Jahrhunderts eigenen Geschick gab es sich Gesetze und Satzungen, die lange Zeiten hindurch die Schicksale des Tales in Ruhe und Frieden lenkten. Wohl sank mit der Entvölkerung des Tales die Bedeutung der Gemeinde. Aber mit zäher Energie hielten die Burger von Ganter fest an ihren alten Ueberlieferungen, an ihren ererbten Freiheiten. Das Amt eines Meiers von Ganter zu bekleiden, galt als eine Ehrensache, um die die wägsten und vornehmsten Familien des Zendens sich stritten. Aber all diesem eigenartigen Leben, all „dieser hohen und niedern Herrlichkeit" von Ganter bereiteten die Jahre 1798 und 99 ein jähes Ende. Die neuen Ideen, die damals mit ruchloser Gewalt von Frankreich ins Wallis hereingetragen wurden, hatten keine Scheu und Achtung vor dem Alten und Hergebrachten. Und so hörte Ganter auf, eine selbständige Gemeinde und ein freies Gericht zu bilden. Wohl kehrten später ruhigere Zeiten wieder, aber das Freigericht und die Gemeinde Ganter wurden nie mehr hergestellt. Das Gebiet des Freigerichtes wurde politisch der Gemeinde Ried-Brig einverleibt, und die alten Burger von Ganter schlossen sich zu einer Genossenschaft zusammen, die heute noch besteht. Noch alle zwei Jahre versammelt sich die Burgerschaft in Ried-Brig und wählt ihren Rat und ihren Meier und läßt sich Bericht erstatten über die Verwaltung. Diese Verwaltung aber beschränkt sich hauptsächlich auf Einzug von Zinsen, Versteigerung von Holz, Verpachtung von Steinbrüchen, Erneuerung der Grenzen und dergleichen mehr. — Verschwunden ist die Gemeinde und das Freigericht, verschwunden die einstige Selbständigkeit, geblieben ist nur die Erinnerung an die alte Zeit. Und diese Erinnerung wird noch lange fortleben im Volke, denn nicht mit geringem Selbstgefühl erzählt der alte Burger von Ganter seinem Enkel von der Herrlichkeit der alten Gemeinde und des alten Freigerichts Ganter."

wohnergemeinde vorbereitenden Rechtssätze in der Walliser Gesetzgebung vor 1848; 3. tatsächliches und rechtliches Entstehen der Ortsgemeinde von 1848 bis 1874 und 4. die Walliser Heimat- oder Burgergemeinde im heutigen Recht.

I. Ideelle und geschichtliche Grundlagen zum Begriff der Einwohnergemeinde.

Der Begriff der Einwohnergemeinde geht zweifelsohne auf das Ideen- und Gedankengut von 1789 zurück. Die französische Revolution hat den Gedanken von der Selbständigkeit des gemeindlichen Wirkungskreises, wie er im Mittelalter in Blüte war, neu aufleben lassen und ihn gegenüber den zentralisierenden Staatsabsolutismus vertreten [1]). In der Konstituante von 1789 wird bereits deutlich die Lehre von einer vierten Gewalt im Staate vertreten, die Lehre von einem selbstherrlichen „pouvoir municipal", die durch das Gesetz vom 14. Dezember 1789 offiziell anerkannt und kurz „municipalité" genannt wird [2]).

Der Begriff der municipalité — die Gelehrten sind sich auch hier nicht einig, ob er, wie die Burgerschaft, ein rein selbständig gewordenes, mit eigenen vom Staate unabhängigen Herrschaftsrechten ausgestattetes Institut oder ein kraft Machtabtretung des Staates an die Gemeinde entstandenes Gebilde darstelle [3]) — mußte schon aus dem Grundsatz der Menschenrechte heraus weiter gezogen sein als jener der alten Walliser Burgerschaft. Gemeindeangehörige sollten nicht nur jene sein, die durch Herkunft, Tradition und Grundbesitz mit dem Gemeindegebiet verbunden waren, sondern alle auf diesem Territorium Niedergelassenen überhaupt. Das ergab sich schon aus dem Grundsatz der Gleichheit.

---

[1]) Acken, Das Zeitalter Friedrich des Großen, Bd. I, S. 451 ff, und Bd. II, S. 614 ff.

[2]) Helie, Les constitutions de la France, Art. 49, S. 63. Nach diesem Artikel haben die Muniziparvertretungen zwei Funktionen zu erfüllen: „Les unes propres au pouvoir municipal, les autres propres à l'administration générale de l'Etat et déléguées par elle aux municipalités."

[3]) Gierke, Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung, S. 5, 10, 642 und 648; Jellinek, System der subjectiven öffentlichen Rechte, S. 282 ff.; Gneist, Das englische Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 256 und 309; Loretan, Gemeinderecht, S. 8 ff.

Im Wallis wurden diese Gedankengänge vor allem von den Unterwallisern aufgegriffen. Denn seitdem das Unterwallis von den sieben obern Zenden erorbert worden war (1475 bis 1536), wurde es von diesen als Untertanenland behandelt. Ja, nach dem Verzicht Bischof Hilteprand Josts auf seine Herrschaftsrechte über die Landschaft Wallis (1634) [1]), fühlten sich die „Patrioten" oder „Söhne der Freiheit" der sieben alten Zenden, der Confoeratio septem Desenorum (jeder Bezirk war ein selbständiges Staatengebilde, das auf eigene Faust Krieg erklären und Bündnisse abschließen konnte [2]), als Herrscher und Beherrscher des untern Landesteils.

Unter dem Druck der Ereignisse der Helvetik verzichteten dann am 22. Februar 1798 die sieben alten Zenden in feierlicher Weise auf die Hoheitsrechte über das Unterwallis, und die Bewohner von der Morse abwärts wurden als freies Volk anerkannt. In dieser Zeit fand nebst den geistigen, kulturellen und politischen Neuerungen der französischen Revolution auch die municipalité im Wallis Eingang. Aber die neue Zeit dauerte zu wenig lange, als daß sich der importierte Begriff hätte durchsetzen und die Burgerschaft verdrängen können. Die Verfassung vom 30. August 1802 rief das Wallis als selbständige Republik aus, in der immerhin die politische Gleichberechtigung der Unterwalliser noch anerkannt wurde; am 12. November 1810 wurde das ganze Rhonetal von Napoleon dem französischen Reiche als Département du Simplon einverleibt und der französischen Staatsorganisation angepaßt [3]). Nach dem Sturze Napoleons beeilten sich die Kongreß-Staaten — Metternichscher Politik gemäß — die alte Ordnung wieder herzustellen. Die Verfassung vom 12. Mai 1815, mit der das Wallis seinen Beitritt zur Eidgenossenschaft sanktionierte, atmete einen „reaktionären, jeder demokratischen Entwicklung feindlichen Geist" [4]) und gewährte dem an Bevölkerungsstärke überlegenen Unterwallis eine bedeutend kleinere Vertretung im Landrat als den obern Zenden. Als dann der Funke der Julirevolution auch auf

---

[1]) Gay, Histoire, S. 204 ff.; Graven, Evolution du Droit Pénal, S. 29 ff.

[2]) Franz Seiler, Anfänge der modernen Demokratie, S. 7.

[3]) Andreas Seiler, Die politische Geschichte des Wallis, S. 3.

[4]) Andreas Seiler, Politische Geschichte, S. 5.

das Wallis übersprang, erinnerten sich die Unterwalliser ihrer alten Forderungen von Freiheit und Gleichheit. Nach einem erfolgreichen Waffengang gegen das Oberwallis und verschiedentlichem Eingreifen der eidg. Tagsatzung wurde ihnen in den Verfassungen vom 30. Januar und 3. August 1839 Gleichberechtigung zuteil [1]). In den nun sich folgenden Kämpfen zwischen der konservativen Richtung der „Alten Schweiz" und der radikalen „Jungen Schweiz" vollzog sich auf kantonalem Boden die gleiche politische Umgestaltung zur modernen Demokratie, wie sie zu jener Zeit die ganze Eidgenossenschaft durchmachte. Das alte föderative Zendenreferendum [2]) wich dem modernen Vetoreferendum [3]), das föderative Staatssystem der repräsentativen Demokratie [4]).

---

[1]) Vgl. Franz Seiler, Anfänge der modernen Demokratie, S. 55 ff.; Andreas Seiler, Politische Geschichte des Wallis, S. 35 ff.; Dr. Hallenbarter, Die Erlebnisse des Luzerner Staatsschreibers Bernhald Meyer im Wallis in den Jahren 1843/44, Brig 1930, Tscherrig und Tröndle.

[2]) Obwohl der bischöfliche Landesherr noch nach Errichtung der freien Republik Wallis im Jahre 1634 den schönen Titel „Comes et praefectus terrae Valesii" führte, so lagen doch alle Rechte in den Händen des Volkes. Die Verfassung fußte auf einem demokratischen Föderalismus. Die Ratsboten standen unter der Kontrolle der Gemeinden. Jeder Beschluß im Landrat mußte vorerst durch die Ratsherren ihren Gemeinden zur Begutachtung vorgelegt werden, sie mußten ihren Wählern „referieren". d. h. ihren „Befehl" einholen. Das war das alte Zendenreferendum der Landschaft Wallis — sagte man nicht besser „Gemeindereferendum"? — das nach Prof. Dr. Liebeskind überhaupt den „ersten Versuch darstellt, dem Volk an den von seinen Vertretern gefaßten Gesetzesbeschlüssen ein Mitspracherecht einzuräumen". Darum heißt es schon in einem Landratsabschied aus dem Jahre 1619 „die Herren Landlüt vermeinendt, ein fry Volk zu sein, als in einer fryen Respublic und Democratischem Regiment, darfür sy bisher gehalten worden". Aus diesen Tatsachen heraus können wir den schottischen Arzt John Moore begreifen, wenn er sich nach einer Reise durchs Wallis ausgangs des 18. Jahrhunderts zum Ausspruch verstiegen hat: „Sollte je die habgierige Hand des Despotismus in jedem andern Lande die Menschenrechte zerschmettern und die Altäre der Freiheit umstürzen, so möge hier ein auserwähltes Volk die wahre Anbetung der Freiheit weiterführen und ihre Verehrung mit den Ländern jenseits des Atlantischen Ozeans teilen" (zit. bei Hallenbarter, Das Wallis im Spiegel englischer und amerikanischer Literatur, S. 7, Vevey, Säuberlin und Pfeiffer 1932); vgl. Liebeskind, Das Referendum der Landschaft Wallis, S. 12 ff.

[3]) Franz Seiler, Anfänge der modernen Demokratie, S. 72 ff.

[4]) Andreas Seiler, Politische Geschichte, S. 13 ff.

In diesen Rahmen hinein müssen wir uns nun das Aufkommen der politischen Gemeinde vorstellen, die Erweiterung des Begriffes der Burgergemeinde betrachten, wie sie Schritt für Schritt in der kantonalen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Armenwesens, des Stimm- und Wahlrechtes, des Bürgerrechtes und der Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt zum Ausdruck kam.

II. Die ersten, die Bildung der Einwohnergemeinde vorbereitenden Rechtssätze in der Walliser Gesetzgebung vor 1848.

Mit Ausnahme der helvetischen Periode und der nachfolgenden napoleonischen Zeit wurden also im Wallis seit jeher nur die Ortsburger, die Mitglieder einer Burgerschaft, als vollberechtigte Aktivbürger in einer Gemeinde anerkannt [1]). Aufenthalter und Niedergelassene, Landsassen, wie sie auch genannt wurden, galten als Fremde, waren sie nun Bürger eines andern Kantons oder anderer Staaten. Sie waren der Gnade oder der Ungnade der Burgerschaft verfallen, die ihnen von einem Tag auf den andern den Aufenthalt verbieten konnte [2]). Doch konnten die Burgerschaften von diesem rigorosen Machtmittel nicht sehr oft Gebrauch machen, da sich bis zum 19. Jahrhundert die Zahl der Einwohnerschaft einer Gemeinde meistens mit jener der Burgerschaftsangehörigen deckte.

Mit den verbesserten Verkehrsverhältnissen im 19. Jahrhundert wandelte sich das Bild. Die Seßhaftigkeit wich einer Abwanderungstendenz. Die Zahl der Zugewanderten wuchs, besonders in den größern Talgemeinden, beständig. Diese, meistens Leute mit Unternehmungsgeist und wirtschaftlichem Expansionsdrang, brachten nicht selten Arbeit und Verdienst in eine Ortschaft und gewannen darin dank ihrer wirtschaftlichen Stellung immer mehr an Einfluß. Es ging nicht mehr an, sie weiterhin von den Gemeindegeschäften auszuschließen. Mit der Erweiterung des Burgergemeindebegriffes wuchs auch dessen

---

[1]) de Courten, Commune politique, S. 6.

[2]) de Courten, Commune politique, S. 7.

Wirkungskreis. Armen- und Bildungswesen, öffentliche Dienste, Wohlfahrtseinrichtungen, gemeine Werke, wie etwa die Rhoneeindämmung, waren für die ganze Bevölkerung, Burger und Zugewanderte, von Bedeutung.

All dies führte naturnotwendig zu einem weiter gezogenen Begriff der Gemeinde, der schließlich in dem Satz gipfeln mußte: „Quidquid est in territorio est etiam de territorio." Da über die politische Gemeinde des Wallis zwei ausführliche Arbeiten [1]) erschienen sind, beschränken wir uns im folgenden darauf, die Wandlung von der Burger- zur Einwohnergemeinde in der Walliser Gesetzgebung vor 1848 nur in ihren Hauptdaten festzuhalten.

1. Wandel in der Gesetzgebung über das Armenwesen. — Da ein Gesetz des Landrates vom Jahre 1803 der überhandnehmenden Bettelei und Landstreicherei nicht zu steuern vermochte, wurde es im Jahre 1827 durch ein neues Gesetz aufgehoben [2]). Dieses schuf für jede Gemeinde ein Wohltätigkeitsamt, das alle Dürftigen, Burger wie Landsassen, ermitteln und unterstützen sollte. Die daraus entstehenden Kosten wurden aus einer Steuer gedeckt, die sowohl Burger als Nichtburger zu bezahlen hatten. Bei der Rechnungsablegung des Wohltätigkeitsamtes vor dem Gemeinderat konnten daher alle diese Steuer Bezahlenden teilnehmen und Einspruch erheben. Nichtburger erhielten also zum ersten Mal Einblick in einen Zweig der Gemeindeverwaltung. de Courten sieht in dieser Bestimmung „den Embryo der modernen Urversammlung" [3]).

2. Erweiterung des Stimmrechtes. — Bis 1839 hatte nur der Burger in einer Gemeinde Stimm-, aktives und passives Wahlrecht [4]). Die von den Unterwalliser Radikalen ertrotzten Verfassungen von 1839, die entgegen ihren demokratischen Errungenschaften (obligatorisches Veto-Referendum und positives Verfassungs-Referendum) noch keine Zugeständnisse an die Gewissens-, Kultus- und Pressefreiheit machten und „sich damit

---

[1]) Loretan, Gemeinderecht; de Courten, La commune politique valaisanne.

[2]) Gesetz des Landrates vom 30. Mai 1803, Sammlung Bd. I. S. 166.

[3]) de Courten, Commune, S. 3.

[4]) de Courten, Commune, S. 4.

durchaus im Rahmen der klerikalen Postulate und der religiösen Tradition des Landes" hielten [1]), stellten das Stimmrecht auf eine erweiterte Basis. Die neu geschaffene Urversammlung, der die Ausübung des kantonalen Vetoreferendums, die Erneuerung der Wahlmänner und die Wahl des Kastlans und Vizekastlans zustand (Art. 50 und 54, Verfassung vom 3. August 1839), setzte sich aus Burgern und den seit fünf Jahren in der Gemeinde ansässigen Kantonsbürgern zusammen. Die Zahl der Nichtgemeinder durfte jedoch den vierten Teil der Zahl der Gemeindeburger nicht übersteigen (Art. 50). Die Verfassung vom 14. September 1844 hob die Bestimmung, die Nichtgemeinder dürften nur im Verhältnis von 1 zu 4 an der Urversammlung teilnehmen, auf, während die Verfassung vom 10. Januar 1848 für die Zulassung der niedergelassenen Kantonsbürger zum Stimmrecht den erforderlichen fünfjährigen Aufenthalt auf zwei Jahre herabsetzte und die Ausübung der politischen Rechte auch Bürgern aus andern Kantonen des schweizerischen Staatenbundes zuerkannte, wenn diese sich verpflichteten, Gegenrecht zu halten [2]).

3. Erweiterung des Gemeindebegriffes in der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt. — Es würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten, wollten wir die komplizierten Differenzierungen wiedergeben, die die alte Landesgesetzgebung zwischen Burgern und Nichtburgern im Hinblick auf Niederlassung und Aufenthalt machte. de Courten hat sie mit allen Schattierungen in seiner Arbeit aufgezeichnet [3]). In großen Zügen gezeichnet, können hier *Gemeinder* (Burger) und *Nichtgemeinder* unterschieden werden; die letztern umfaßten a) alle Walliser Kantonsbürger, die kein Burgerrecht besaßen oder dieses aus irgendeinem Grunde verloren hatten, und b) die sog. ewigen Einwohner oder Landsassen. — Der schöne, noch vom Kampfe gegen den Bischof herrührende Name „Patrioten" umfaßte alle Walliser Kantonsbürger, ob sie nun ein Burger-

---

[1]) A. Seiler, Politische Geschichte, S. 43.

[2]) Verfassung vom 30. Januar 1839, Art. 54, 73, Sammlung Bd. VI, S. 3; Verfassung vom 3. August 1839, Art. 49, 50, 54 und 67, Sammlung Bd. VI, S. 25; Verfassung vom 10. Januar 1848, Sammlung Bd. VIII, S. 28.

[3]) de Courten, Commune, S. 5 ff.

recht besaßen oder nicht. Im folgenden geben wir ein paar Daten aus der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt vor 1848 für Gemeinder, Nichtgemeinder und Ausländer:

aa) Alle *Gemeinder* besaßen in ihrer Heimatgemeinde unbeschränktes Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht. Bis 1829 bedurften sie dazu nicht einmal eines Ausweispapieres, da der Nachweis der Gemeindezugehörigkeit lediglich durch die Tradition erbracht werden mußte. 1829 wurden dann die sog. Burgerrodel erstellt; der Eintrag darin genügte zum Nachweis des Burgerrechtes [1]).

bb) Die Nichtgemeinder wurden bis 1818 als Fremde betrachtet, denen jederzeit der Aufenthalt verweigert oder entzogen werden konnte [2]). — Ein kantonales Gesetz vom 18. Mai 1818 unterschied dann zwischen *ewigen* und *geduldeten* Einwohnern und gab den Gemeinderäten die Befugnis, sowohl Fremden als Wallisern „das Recht beständiger oder zeitfristiger Einwohnung" einzuräumen. Die ewigen Einwohner konnten nur aus sehr wichtigen Beweggründen oder infolge eines strafrechtlichen Urteils aus dem Gemeindegebiet weggewiesen werden. Durch die Schaffung dieser neuen Klasse von Gemeindeangehörigen, den ewigen Einwohnern, wurde also der Begriff des freien Aufenthaltes erweitert [3]). Ewige Einwohner waren im Sinne von Art. 6 des zitierten Gesetzes von 1818 solche, die sich vor 1806 in der betreffenden Ortschaft niedergelassen oder sich drei Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1818 mit einer Bürgerin der Gemeinde verheiratet hatten. Die andern, nach 1806 niedergelassenen, waren geduldete Einwohner. Trotzdem also die ewigen Einwohner, wie wir gehört haben, nur aus triftigen Gründen vom Gemeindeterritorium weggewiesen werden konnten, blieben sie von der Mitbeteiligung an den Gemeindegeschäften ausgeschlossen. Die Verfassung von 1839 erklärte sie dann zu Walliser Bürgern [4]).

---

[1]) K.G. vom 11. Mai 1829, Sammlung Bd. V, S. 257.

[2]) K.V. vom 12. Mai 1815, Art. 5, Sammlung Bd. III, S. 2.

[3]) K.G. vom 18. Mai 1818, Art. 6, Sammlung Bd. III, S. 18; Loretan, Gemeinderecht, S. 33 ff.

[4]) de Courten, Commune, S. 8.

cc) Für die *Ausländer*, unter denen auch die Angehörigen anderer Kantone verstanden werden müssen, gestaltete sich ein Aufenthalt im Wallis äußerst schwierig. Bis 1808 mußte ein Ausländer, sobald er Walliser Territorium betrat, im erstbesten Bezirk seine Ausweispapiere abstempeln lassen und dann bei der betreffenden Gemeindebehörde um eine Aufenthaltsbewilligung nachsuchen. Durch Dekret vom 4. Dezember 1815 wurde dann ein zentrales Fremdenpolizeidirektorium geschaffen, das über die Einwanderung des Ausländers entschied. Ohne Bewilligung dieses Direktoriums hatte die Gemeinde kein Verfügungsrecht. Für die Niederlassung von Bürgern Frankreichs und der Staaten Sardiniens bestanden Spezialkonkordate [1]).

4. Der neue Begriff der Einwohnergemeinde in den Bestimmungen über das Bürgerrecht. — Da die Schweiz bis zum Jahre 1848 einen losen Staatenbund darstellte, kennen wir bis zu diesem Zeitpunkte auch keine schweizerische Staatszugehörigkeit, kein schweizerisches Bürgerrecht [2]). Der unserem modernen Bundesstaatsrecht geläufige Begriff von den drei übereinandergestellten Bürgerrechten, dem Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht, blieb bis 1848 auf die zwei ersten beschränkt. Trotz dieser Vereinfachung herrschte von 1800 bis 1848 im Kanton Wallis in Sachen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht eine große Verwirrung, die vor allem durch die minutiösen Unterscheidungen zwischen Gemeindern, Nichtgemeindern, Patrioten, ewigen und geduldeten Landeinsassen usw. hervorgerufen wurde und schließlich zu einer großen Zahl von Heimatlosen führte. Wir betrachten im folgenden das Verhältnis zwischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht.

In der Zeit von 1815 bis 1848 war das einzig zulässige Rechtsmittel, sich das Walliser Kantonsbürgerrecht zu erwerben, die Naturalisation [3]). Sie wurde auf Vorschlag des Staatsrates vom

---

[1]) Dekret vom 4. Dezember 1815, Sammlung Bd. III, S. 33; de Courten, Commune, S. 9 bis 12.

[2]) de Courten, Commune, S. 15: Der Staatenbund von 1815 kannte nur Kantonsbürger. Immerhin sah sich dann 1819 die Tagessatzung wegen internationaler und interkantonaler Beziehungen zur Bestimmung veranlaßt, daß jeder, um als Schweizer anerkannt zu werden, Burger oder Kantonsbürger sein müsse.

[3]) de Courten, Commune, S. 15.

Landrat vorgenommen und war im Jahre 1802 noch an folgende Bedingungen geknüpft: Besitz von Grund und Boden im Betrag von 2000 Fr. und Einzahlung einer Summe von 1000 Fr. an die Staatskasse [1]). 1821 wurde die Bedingung von Grundbesitz aufgehoben und die Einkaufssumme auf 100 bis 400 Fr. festgesetzt [2]). In beiden Gesetzen war auch die Möglichkeit der Verleihung eines Kantonsehrenbürgerrechts vorgesehen für wertvolle Dienste an der Republik bezw. am Kanton Wallis. Ein Gesetz von 1840 forderte vom Gesuchsteller einen Mindestaufenthalt von fünf Jahren im Kanton und Vorweis genügender Leumunds- und Sittenzeugnisse [3]).

Nach der Verfassung von 1802 wurde nur jener als Kantonsbürger anerkannt, der nach erfolgter Naturalisation sich noch ein Burgerrecht erwarb. Vor der Verfassung von 1815 war sogar der Fall möglich, daß sich jemand ein Burgerrecht erwerben konnte, ohne sich zu naturalisieren. Die beiden Verfassungen von 1839 hinwiederum anerkannten als Walliser Kantonsbürger auch solche, die die Naturalisation, aber kein Burgerrecht verlangt hatten [4]).

Dadurch gab es einerseits naturalisierte Kantonsbürger, die nirgends Gemeindebürger (Burger), und anderseits Gemeindebürger, die nicht Kantonsbürger waren.

Die letztern wurden dann 1817 aufgefordert, gegen erleichterte Bedingungen (Fr. 400 bis 640) um das Kantonsbürgerrecht nachzusuchen. Wer die Aufforderung innert einer gewissen Frist nicht befolgte, mußte sich unter den gewöhnlichen Bedingungen (Fr. 1000) naturalisieren lassen. Ließ einer auch diese letzte Gelegenheit unbenützt vorübergehen, so ging er seines Burgerrechtes kurzerhand verlustig und hatte gegenüber der Gemeinde nur ein Regreßrecht auf ein Drittel der geleisteten Einkaufssumme. Ja, alle, die vor 1817 durch bloßes

---

[1]) K.G. betr. Bedingungen und Form der Naturalisation vom 2. Nov. 1802, S. 49, 1. Teil.

[2]) K.G. vom 12. Mai betr. Naturalisation, Sammlung Bd. IV, S. 12.

[3]) K.G. vom 17. Nov. 1480 betr. Naturalisation, Art. 2, Sammlung Bd. VI, S. 140.

[4]) de Courten, Commune, S. 16; K.V., 12. Mai 1815, Art. 6, Sammlung Bd. III, S. 18; K.G. vom 2. Nov. 1802, Art. 5, S. 49, I. Teil.

Gesetz Walliser Bürger geworden waren, mußten sich persönlich beim Staatsrate stellen, sich über die Art ihres Bürgerrechtserwerbs ausweisen und der Heimat erneut feierlich den Treueid leisten [1]).

Aber trotz dieser Bestimmungen, die indirekt zum Grundsatz führten, ohne Gemeindebürgerrecht gebe es auch kein Kantonsbürgerrecht, wuchs die Zahl der Heimatlosen beständig. Der Grund dieses Uebelstandes lag besonders in der 1818 geschaffenen Kategorie der ewigen Einwohner. Obgleich diese nicht aus einer Gemeinde weggewiesen werden konnten und auch sonst den Schutz und die Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeinde genießen durften, so waren sie doch nicht stimmberechtigte Bürger. „Sie blieben, so begünstigt und beschützt sie waren, Heimatlose“ [2]). Im Jahre 1820 betrug ihre Zahl 4619, und wenn auch der Landrat in verschiedenen Gesetzen die Einkaufssumme für die Naturalisation bis auf 200 Fr. reduzierte, sank ihre Zahl bis zum Jahre 1846 nur um weniges, nämlich auf 3748, was bei einer Gesamtbevölkerung des Kantons von rund 75 000 Seelen im Jahre 1837 etwa fünf Prozent ausmachte [3]). Die Kantonsverfassung von 1848 erleichterte dann die Bedingungen für die Naturalisation ewiger Einwohner (Fr. 20 bis 300) in starkem Maße, aber einschneidende Normen zur Regelung des Heimatlosenproblems brachte erst das einschlägige Bundesgesetz vom Jahre 1850, auf das wir an anderer Stelle zurückkommen werden.

III. Entstehung der Ortsgemeinde 1848 bis 1874.

Diese gedanklichen und gesetzgeberischen Vorbereitungen, die seit der französischen Revolution auf eine Erweiterung des Begriffes der Burgergemeinde und eine Umwandlung des Heimat- in das Einwohnerprinzip tendierten, fanden in der Bundesverfassung vom 12. September 1848 mit einem Schlage ihre Verwirklichung. Jedem Schweizerbürger wurden an seinem Nie-

---

[1]) K.G. über Naturalisation vom 28. Nov. 1817, Sammlung Bd. III, S. 136; de Courten, Commune, S. 18.

[2]) de Courten, Commune, S. 18.

[3]) Les recensements de la population du Canton du Valais de 1798 à 1900, travaux statistiques du Canton du Valais, 1907, von Dr. Leo Meyer.

derlassungsort die gleichen politischen Rechte zuerkannt wie einem Bürger des betreffenden Kantons, wenn er sich über einen längern Aufenthalt in dieser Gemeinde ausweisen konnte, Aufenthalt, der von den Kantonen als Bedingung zur Ausübung der politischen Rechte auf höchstens zwei Jahre angesetzt werden durfte (Art. 41). — In reinen Burgerangelegenheiten wurde dem Niedergelassenen das Stimmrecht nicht zuerkannt, auch blieb er von der Nutznießung des Burgervermögens ausgeschlossen (Art. 41). Ferner sicherte die Bundesverfassung — allerdings noch mit einigen Einschränkungen [1]) — die freie Niederlassung im ganzen Umfange der Schweiz zu. Gleichzeitig schuf sie auch das schweizerische Staatsbürgerrecht und bestimmte, daß jeder Kantonsbürger eo ipso Schweizerbürger sei. Seither besteht der Grundsatz von den drei übereinandergestellten Bürgerrechten, dem Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht; das eine kann nicht ohne die beiden andern gelten und nicht verloren gehen, ohne daß die beiden andern ebenfalls verloren gehen würden [2]). Im weitern verbietet die Bundesverfassung den Kantonen, das Burgerrecht einem Burger zu entziehen (Art. 43).

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen existierte de jure die politische oder Einwohnergemeinde auf eidgenössischem Boden. Durch das Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 2. Juni 1851 [3]) wurden im Wallis die neuen Ideen zu ihren Konsequenzen geführt. Man verlieh den seit zwei Jahren wohnenden Wallisern das Recht der Teilnahme an der Gemeinderverwaltung. Damit setzten sich seit diesem Zeitpunkt die Angehörigen einer Gemeinde aus Ortsbürgern und niedergelassenen Einwohnern zusammen oder, wie sie der Walliser Sprachgebrauch kurz nennt: aus *Burgern* und *Bürgern.*

---

[1]) Die Niederlassungsfreiheit wurde von der B.V. 1848 unter folgenden drei Bedingungen gewährt: 1. Zugehörigkeit zu der einen der beiden christlichen Konfessionen (die Teilrevision von 1866 hob diese Bestimmung auf); 2. für den Naturalisierten: fünfjähriger Genuß eines Kantonsbürgerrechtes; 3. Nachweis, daß Vermögen und Arbeitstätigkeit des Niedergelassenen genügten, sich und seine Familie zu ernähren.

[2]) Vgl. Ruth, Das Schweizerbürgerrecht, S. 7a ff.

[3]) Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 2. Juli 1851, Sammlung Bd. VIII, S. 338.

Seither bestanden politische Gemeinde und Burgerschaft Seite an Seite.

Aber die politische Gemeinde gewann an Macht. Sie übernahm die öffentlichrechtliche Stellung der Burgerschaft, ihr Gemeinderat und ihre Urversammlung erließen und sanktionierten Gemeindereglemente und Polizeiverordnungen, verwalteten und genehmigten den Gemeindehaushalt usw.

Mit der Bundesverfassung von 1848 wurde auch die Regelung des Heimatlosenproblems, jenes Uebelstandes, deren die Kantone nie ganz Herr zu werden imstande waren, Bundessache. Durch das Heimatlosengesetz vom 3. Dezember 1850 [1]) wurden die Bundesbehörden beauftragt, den Heimatlosen ein Kantonsbürgerrecht zu verschaffen, und die betreffenden Kantone angehalten, denselben ein Gemeindebürgerrecht auszumitteln. Auch wurde den Kantonen vorgeschrieben, ihren ewigen Einsassen und andern Personen, die ein Kantons- aber kein Gemeindebürgerrecht besaßen, zu einem Gemeindebürgerrecht zu verhelfen.

Der Kanton Wallis sah sich vor eine äußerst schwierige Aufgabe gestellt. Seine Regierung wußte nur zu gut, welch mächtigen Kampf sie heraufbeschwören würde, wenn sie die inzwischen auf 5584 angestiegenen Heimatlosen kurzerhand den Burgerschaften aufoktroyieren würde. Daher wies der Große Rat in einem ersten Gesetzesentwurf von 1869 sämtliche Heimatlosen den politischen, nicht aber den burgerlichen Gemeinden zu. Der Bundesrat wich aber von seinem Standpunkt, es müsse ein Burgerrecht verliehen werden (Art. 4 und 17), nicht ab.

Durch Vollzugsgesetz vom 3. Juni 1870 kam der Kanton seiner Verpflichtung nach. Die Heimatlosen wurden auf dem Verwaltungswege den verschiedenen Burgerschaften zugeteilt und erhielten dieselben politischen Rechte wie die Gemeindebürger und Kantonsbürger [2]). Das Bundesgesetz von 1850 traf auch Bestimmungen, die das Entstehen neuer Fälle von Heimatlosigkeit verhindern sollen. Wir können darauf nicht näher

---

[1]) Bundesgesetz über die Heimatlosigkeit vom 3. Dez. 1850, offizielle Sammlung (franz.), S. 130, II.

[2]) Vgl. de Courten, Commune, S. 22—27; Loretan, Gemeinderecht, S. 42 ff.

eintreten und verweisen auf die einschlägigen Vollzugsgesetze und die Arbeit von Cherpillod [1]).

Im Jahre 1874 sicherte dann die revidierte Bundesverfassung (Art. 43) jedem Schweizerbürger nach einer Niederlassung von drei Monaten alle politischen Rechte auch in Gemeindeangelegenheiten zu. Damit war der politischen Gemeinde „die definitive Suprematie" zugesichert, die Burgergemeinde aber „erhielt den Gnadenstoß" (Sauser-Hall, Nationalisation des étrangers en Suisse).

Loretan schreibt hierüber: „Als der eidgenössische Gesetzgeber den Grundsatz der freien Niederlassung des Schweizerbürgers im ganzen Umfange der Schweiz anno 1848 in die Verfassung aufnahm und durch die revidierte B.V. von 1874 ihm auch das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten seiner Niederlassungsgemeinde zuerkennen wollte, da standen ihm drei Wege zur Erreichung dieses Zieles offen: entweder den Burgergemeinden die Gemeindeverwaltung auch in Zukunft überlassen und die Aufnahme des niedergelassenen Schweizerbürgers in das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde zum Grundsatz erheben oder der Burgergemeinde die Gemeindeverwaltung entziehen und dieselbe der Einwohnergemeinde übertragen oder auch die Gemeindeverwaltung der Burgergemeinde belassen, aber die niedergelassenen Schweizerbürger, die nicht Gemeindebürger sind, vom Stimmrecht in den spezifisch burgerlichen Angelegenheiten (Nutzung der Burgergüter usw.) ausschließen und so doch die *Einheit* der Gemeinde beibehalten, statt Burger- und Einwohnergemeinde nebeneinander aufzurichten" [2]).

Die erste Regelung — Einbürgerung der Niedergelassenen auf Kosten des Burgernutzens — hätte unter den Schweizern eine zahlreiche Gegnerschaft hervorgerufen und die Annahme der Verfassung in Frage gestellt. Die dritte Regelung wäre

---

[1]) Cherpillod, Le Heimatlosat en droit suisse, Lausanne 1906; Kantonsgesetz über die Heimatlosigkeit vom 23. Nov. 1869, Sammlung Bd. XI, S. 107; K.G. betr. Heimatlosigkeit vom 3. Juni 1870, Bd. XI, S. 154; Vollziehungsreglement dazu vom 19. Nov. 1870, Bd. XI, S. 163; Nachtragsgesetz vom 24. Mai 1873, Bd. XI, S. 310.

[2]) Loretan, Gemeinderecht, S. 130.

Alexander Seiler, Vater,
der Begründer des Fremdenorts Zermatt

zweifellos die beste gewesen. Der eidgenössische Gesetzgeber entschied sich für die zweite. Er legte den Grundsatz der Ortsgemeinde fest und überließ „die Zuführung des Burgervermögens zu seinem ureigentlichen Zwecke einer sich aus dem modernen Erwerbsleben langsam, aber konsequent ergebenden Entwicklung“ [1]). In Art. 43, Alinea 4, ermächtigt die B.V. die Kantone, den niedergelassenen Schweizerbürgern die Mitnutzung an den Burger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in reinburgerlichen Angelegenheiten zuzuerkennen. Damit war den Kantonen die Art, „wie sie die Burgerschaften auslöschen wollten“ [2]), nach ihrem Gutdünken überlassen.

Der Kanton Wallis machte von diesem weitgehenden Rechte keinen Gebrauch. Er opferte die Burgergemeinde nicht der politischen Gemeinde und führte das administrative Dualsystem ein, eine politische Gemeinde und eine Burgergemeinde, beide mit eigener Urversammlung und mit eigenem Rat [3]). Dieses System findet sich sonst in keinem Kanton der Westschweiz, wo überall die administrative Einheit nach französischem Muster durchgeführt ist.

Wenn auch die Einführung des Verwaltungsdualismus eine Konzession an die Burgerschaft darstellte, so gab die kantonale Gesetzgebung im Laufe der Jahrzehnte die Burgerschaft dennoch einer langsamen, aber sichern Vernichtung preis. Es wurden ihr große Lasten auferlegt, auf die wir im nächsten Abschnitt unseres Kapitels zu sprechen kommen. Hatte die Kantonsverfassung von 1848 einen Burgerrat nur noch auf ausdrückliches Verlangen der Burgerversammlung zugelassen (im andern Fall übernahm der Gemeinderat dessen Funktionen), so ging die Kantonsverfassung von 1875 bedeutend weiter: Die Burger konnten nur einen eigenen Rat verlangen, wenn die Nichtburger die Hälfte der Gemeinde-Urversammlung ausmachten oder der Gemeinderat zur Hälfte aus Nichtburgern bestand. Wo diese Bedingungen nicht erfüllt waren, übernahm der Gemeinderat die Funktionen des Burgerrates. So kam und

---

[1]) Loretan, Gemeinderecht, S. 130.

[2]) Poret, La loi neuchâteloise sur les communes et la question communale en Suisse, S. 7.

[3]) de Courten, Commune, S. 30.

kommt es noch heute vor, daß Nichtburger das Burgervermögen verwalten [1]).

IV. Die Walliser Heimat- oder Burgergemeinde im heutigen Recht.

Schon dadurch, daß in der rechtswissenschaftlichen Terminologie sowohl der Ausdruck Burgerkorporation wie auch Burgerschaft zu finden ist, wird angedeutet, daß die heutige Burgergemeinde öffentlichrechtlichen wie privatrechtlichen Charakters ist [2]).

A. Stellung der Burgerschaft als öffentlichrechtlicher Verband.

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts. — Mag der Burgerschaft auch die Gemeindeverwaltung entzogen worden sein, so ist sie im öffentlichen Leben insofern noch von Bedeutung geblieben, als sich nach ihr die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, also die Heimat eines Menschen, bestimmt. Keine Heimatgemeinde darf ihre Angehörigen aus ihrem Gebiete verweisen. Das Bürgerrecht ist nicht ein dingliches, etwa von Wohnsitz oder Grundbesitz abhängiges Verhältnis zwischen dem Bürger und der Heimatgemeinde, das mit dem Wegfall des einen oder andern oder von beiden sein Ende findet; das Bürgerrecht in seiner heutigen Ausgestaltung ist ein persönliches, öffentlichrechtliches und erbliches Statusverhältnis des Bürgers in Beziehung zur Heimatgemeinde [3]). — Da die Erteilung des Schweizerbürgerrechts ohne den Besitz eines Kantons- und Gemeindebürgerrechts unmöglich ist und der Kanton den Erwerb des Kantonsbürgerrechtes an den Erwerb eines Gemeindebürgerrechtes knüpft, so kommt der von der Burgergemeinde vorzunehmenden Einbürgerung [4]) auch öffentlich-

---

[1]) K.V. von 1848, Art. 48, Al. 2, 55, Sammlung Bd. VIII, S. 23; K.V. von 1875, Art. 56, Al. 2, Sammlung Bd. XII, S. 149.

[2]) Als Hauptquellen zu diesem Abschnitt wurden verwendet K.G. vom 23. Nov. 1870, Bd. XI, S. 172; Vollziehungsgesetz dazu vom 15. April 1871.

[3]) Sieber, Staatsbürgerrecht, Bd. I, S. 19.

[4]) Da also im Wallis das Gemeindebürgerrecht durch die Burgerschaft erteilt wird, so sind die Ausdrücke Gemeindebürgerrecht und Burgerrecht, Einbürgerung und Einburgerung identisch.

rechtliche Bedeutung zu. Die Begründung des Burgerrechtes kann auf kantonale oder Bundesgesetzgebung hin erfolgen[1]), und zwar a) von rechtswegen: durch Geburt oder Heirat ZGB. Art. 270, 302, 324, 258, 306, 325, 304, 133, 161; b) durch Verwaltungsakt des Burgerrates: aa) die freiwillige Einbürgerung: verlangt ein Ausländer Aufnahme ins Bürgerrecht (im Wallis ins Burgerrecht), so ist die Burgerschaft zur Erteilung des Burgerrechtes nicht verpflichtet, sondern berechtigt; bb) die Naturalisation der Heimatlosen, die wir bereits näher erwähnten[2]); cc) die Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht zugunsten von Witwen, geschiedenen Frauen usw.[3]); dd) die *zwangsweise Einbürgerung*, die uns hier von den angeführten Einbürgerungsmöglichkeiten allein interessiert, da sie zum Prozeß der Burgerschaft Zermatt gegen Seiler die eigentliche Grundlage bildet. Der Ausdruck „zwangsweise Einbürgerung" wurde der Dissertation von Dr. Loretan über das Walliser Gemeinderecht entnommen. de Courten verwendet diesen Ausdruck in seiner These nicht. Obgleich wir im zweiten Teil unserer Arbeit Art. 10 des Gesetzes von 1870, das die zwangsweise Einbürgerung vorsieht, vollinhaltlich wiedergeben, sei hier kurz dessen Inhalt erwähnt: Die Burgerschaften sind nach diesem Artikel verpflichtet, allen seit fünf Jahren in der Gemeinde ansässigen Wallisern den Erwerb des Burgerrechtes zu erleichtern (analoge Bestimmung für Schweizerbürger bei Wahrung des Gegenrechtes durch den betreffenden Kanton). Weigert sich die Gemeinde, den Gesuchsteller in das Burgerrecht aufzunehmen, so entscheidet der Staatsrat über die Triftigkeit des Weigerungsgrundes und über die Höhe der Einbürgerungssumme. Bei Gründen, die nicht triftig genug erscheinen, setzt der Staatsrat die Einkaufssumme von sich aus fest (Berechnung auf der Grundlage des Burgervermögens). Ob nun die Burgerschaft nach Festsetzung dieser Einkaufssumme durch den Staatsrat verpflichtet ist, den Gesuchsteller gegen den ausdrücklichen Willen der Burgerversammlung aufzunehmen oder nicht, das wird im vorliegenden Streitfall zur Sprache stehen.

[1]) B.G. vom 23. Juni 1930 betr. Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe.

[2]) Vgl. S. 51 der vorliegenden Arbeit.

[3]) B.G. vom 25. Juni 1903, Art. 10, S. 652, II 19.

Loretan scheint mit der Wahl seines Titels die Frage in bejahendem Sinne zu beantworten [1]).

2. *Armenwesen.* — Nach der kantonalen Gesetzgebung bestimmt sich die Frage, in welcher Gemeinde der Armengenössige unterstützungspflichtig ist, nach dem Heimatprinzip. Ueber den Beitrag der Burgerschaft an die Armenlasten der Gemeinde siehe unter 6, c, dieses Abschnitts [2]).

3. *Andere öffentliche Rechtswirkungen.* — Nebst der Vornahme der Einbürgerung stellt die Burgergemeinde ihren Angehörigen auch die Ausweispapiere (Heimatschein) aus. Die Ausstellung dieser Papiere darf nach der Praxis des Bundes einzig aus strafrechtlichen Gründen verweigert werden [3]). Die Burgerschaft verwaltet das Burgervermögen und erläßt die Reglemente zum Genuß desselben, faßt Beschlüsse über Zulassung der niedergelassenen Schweizerbürger zum Mitgenuß an den Burgergütern und setzt die Taxe für diesen Mitgenuß fest [4]).

4. *Organisation.* — Da die Burgerschaft einen Verwaltungswillen zu bekunden hat, bedarf sie auch einer Organisation. Die Kantonsverfassung von 1875 knüpft, wie gesagt, die Bildung eines eigenen Burgerrates an die Bedingung, daß die Hälfte der Urversammlung Nichtburger sei oder der Gemeinderat sich zur Hälfte aus Nichtburgern zusammensetzt (K.V. Art. 70). Wo diese Bedingungen zutreffen, ist die Bildung eines eigenen Burgerrates (höchstens drei bis sieben Mitglieder) ein Recht, nicht eine Pflicht der Burgergemeinde. Im andern Fall besorgt der Gemeinderat die Amtsgeschäfte des Burgerrates (K.V., Art. 79) [5]).

Wie bei der politischen Gemeinde Urversammlung und Gemeinderat, so sind auch hier Burgerrat und Burgerversamm-

---

[1]) Loretan, Gemeinderecht, S. 31 ff. Von dem den Kantonen durch Art. 5 des B.G. vom 25. Juni 1903 eingeräumten Rechte der Zwangseinbürgerung hat Wallis bis heute keinen Gebrauch gemacht.

[2]) K.G. vom 3. Dez. 1898 über die Armenpflege, Art. 7; K.G. über Armenpflege vom 23. Nov. 1926, Amtsblatt Nr. 24, S. 825 ff; Vollzugsgesetz dazu, Amtsblatt Nr. 24, S. 919 ff.

[3]) Loretan, Gemeinderecht, S. 135.

[4]) K.V., Art. 75.

[5]) Loretan, Gemeinderecht, S. 135.

lung, die ausschließlich aus Burgern bestehen, das vollziehende, resp. willensbildende Organ (K.V., Art. 74, 70 und 79). Analog zur Urversammlung und der Exekutivbehörde der politischen Gemeinde sind auch Amtsführung des Burgerrates und Befugnisse und Pflichten der Burgerversammlung geregelt. Der Burgerrat steht wie der Gemeinderat, wenn auch infolge seiner geringen Bedeutung in kleinerem Maße, unter der Oberaufsicht des Staatsrates (K.V., Art. 78, 75 und 82).

Einen eigenen und von der politischen Gemeinde verschiedenen Wirkungskreis haben Burgerversammlung und Burgerrat in der Verwaltung und Regelung der Nutzung des Burgergutes [1]), das noch bis zum heutigen Tag nach Art der alten Geteilschaften aufgeteilt ist. Nach Art. 83 K.V. ist zwar jedes Burgerreglement, sowie jeder wichtige Beschluß, der den Verkauf, Tausch, die Pacht, die Teilung der Liegenschaften zu Eigentum oder zur Nutzung, die Veräußerung von Kapitalien, die Aufnahme von konsolidierten Anleihen und die Erteilung der Wasserrechtskonzessionen regelt, dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Ueber den Genuß des Burgervermögens entscheidet die Burgerversammlung. Diese Frage sollten wir eigentlich unter dem Abschnitt „Die privatrechtliche Stellung der Burgerschaft" behandeln, da Aufteilung und Nutznießung der Burgergüter auf genossenschaftlicher Basis beruhen. Wir berühren sie hier nur insoweit, als auch der Staat durch einschränkende Bestimmungen in diese Verwaltungssphäre der Burgerschaft eingreift.

Die Burgergemeinde muß ein Reglement über den Genuß der Burgergüter aufstellen, in dem ausdrücklich die Gleichberechtigung aller Burger ausgesprochen ist und zwischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes kein Unterschied gemacht werden darf. Von der Burgernutzung können die kraft Bundes- und Kantonsgesetz eingebürgerten Heimatlosen ausgeschlossen werden. Es ist ihnen jedoch der Einkauf in dieselbe um die Hälfte der gewöhnlichen Einkaufssumme zu gestatten. Der Genuß des Burgervermögens kann von der Wohnsitznahme in der Gemeinde abhängig gemacht werden,

---

[1]) Kantonales Dekret vom 25. Nov. 1880 betr. Nutzung der Burgergüter.

jedoch haben die außerhalb der Gemeinde wohnenden Burger das gleiche Recht auf Bauholz und auf Holz für den Unterhalt der in der Burgergemeinde befindlichen Gebäude. Auch kann der Burger, der vorübergehend die Gemeinde verläßt, ohne seinen Wohnsitz aufzugeben, für diese Zeit nicht seiner Nutzungsrechte für verlustig erklärt werden [1]).

Den wertvollsten und größten Vermögensbestandteil der Burgerschaften bilden die Wälder, weshalb der Staat auch hier, um dieses Volksvermögen zu schützen, strenge Vorschriften erlassen hat. Die Burgerschaften dürfen die Wälder nur im Rahmen dieser Bundesgesetze nutzen [2]).

Die Alp- und Allmendnutzung muß an die Entrichtung einer Taxe, die nach der Stückzahl Vieh erhoben wird, gebunden sein und deren Ergebnis muß wenigstens zur Hälfte für Zwecke der Alp-, Weg- und Waldverbesserung und zum Ankauf guten Zuchtmaterials verwendet werden.

5. Verwaltungsstreitsachen [3]).

a) Anstände zwischen Burgern und Burgerschaft oder zwischen Burgergemeinde und Burgergemeinde kommen grundsätzlich vor den Staatsrat und werden von diesem definitiv entschieden. Eine Ausnahme hiervon machen die Streitfragen betreffend die Reglemente über den Genuß der Burgergüter und Fragen betreffend das Burgerrecht und die Zuerkennung von Heimatlosen, wenn hierüber zwischen Privaten oder Burgerschaft oder zwischen Burgergemeinden Zwiespalt herrscht.

b) *Anstände zwischen der Burgergemeinde und der Oberaufsichtsbehörde (Staatsrat).* Glaubt sich eine Burgergemeinde durch die Oberaufsichtsbehörde in ihrer Verwaltungssphäre verletzt, so kann sie Beschwerde führen. *Beschwerdeinstanz aber ist nach dem Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtes die Aufsichtsbehörde selber.* Es gibt kein Wei-

---

[1]) Loretan, Gemeinderecht, S. 136 ff.

[2]) Kantonales Forstgesetz vom 11. Mai 1911; Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Okt. 1902, Art. 2, 8, 13—25, 31 ff., dazu die bundesrätliche Vollziehungsverordnung.

[3]) K.G. vom 1. Dez. 1877 betr. die Organisation und die Amtsbefugnisse des Verwaltungsgerichtes.

terziehungsrecht außer in Streitfragen betr. Burgerrecht und Zuerkennung von Heimatlosen und betreffend die öffentliche Wohlfahrt. So kommt es vor, daß der Staatsrat in diesen Fällen sein eigener Richter ist. Dieser Absonderlichkeit werden wir in einem Alpstreitprozeß zwischen der Burgerschaft Zermatt und dem Staatsrate begegnen [1]). Ein Ausweg aus dieser, durch eine unglückliche Gesetzesfassung herbeigeführte Lage bestünde in der Einbringung einer Interpellation vor dem Großen Rat, die die Deutung des vom Staatsrat als Beschwerdeinstanz interpretierten Gesetzes verlangen würde.

6. Der Beitrag der Burgergemeinde an die öffentlichen Lasten der politischen Gemeinde. — Wer sich je mit einer Gesamtdarstellung der Walliser Burgerschaften befaßt, wird diesem Abschnitt einen großen Raum widmen müssen, denn durch eine strenge Gesetzgebung auf diesem Gebiete hat der Kanton die Burgerschaften, die ja über keine Steuereinkommen verfügen und ihr Dasein lediglich den Einnahmen aus dem Holzverkauf verdanken, dem langsamen, aber sichern Untergang anheimgestellt. Jede Walliser Burgerschaft zehrt schon seit Jahren von ihrem Vermögen, um den Beitragspflichten an die Gemeinde nachzukommen. Vorab nahm die Gesetzgebung eine Scheidung zwischen Burger- und Gemeindevermögen, d. h. eine Abtretung eines Teils des Burgervermögens an die Gemeinde vor, dann regelte sie den Beitrag der Burgerschaft an die öffentlichen Lasten und an das Armenwesen der Gemeinde.

a) *Burgervermögen, das in das Eigentum der Gemeinde übergegangen ist.* — Auf Grund des Art. 71 der K.V. nahm ein Gesetz von 1877 [2]) genau die Scheidung vor zwischen jenem Burgervermögen, das vor der Bildung der politischen Gemeinde eine öffentliche Bestimmung hatte, oft von allen Einwohnern, Burgern und Nichtburgern, zusammengetragen wurde und daher mit dem Jahre 1848 an die politische Gemeinde übergegangen war, und jenem Vermögen, das Eigentum der Burgerschaft verblieb. Als in das Eigentum der politischen Gemeinde übergegangen — es ist dies ein Eigentumswechsel kraft Gesetz

---

[1]) Vgl S. 159 ff. in der vorliegenden Arbeit.

[2]) K.G. vom 27. Nov. 1877 betr. die Burgergüter, die zum öffentlichen Dienst der Gemeinden bestimmt sind, Sammlung Bd. XII, S. 337.

und Folge des Ueberganges der politischen Funktion von der Burger- auf die Einwohnergemeinde [1]) — bezeichnet Art. 2: Gefängnisse, Hallen, Fleisch- und Warenhäuser und Waschplätze, die für die Verwaltung angewiesenen Magazine und Warenlager, Straßen, Gassen, Plätze, Schuppen, Wasserleitungen, Quellen, Brunnen, Dämme, Friedhöfe, Fluß- und Bachsäume, die in den Artikeln 377 bis 405 ZGB. angeführten freien Güter, die für die Verbesserung der Haustierrassen angewiesenen Schuldscheine und andere Wertschaften, sowie das ganze Schul- und Gemeindematerial, Waffen und Feuerspritzen; dann noch die für den öffentlichen Unterricht und den Unterhalt der Armen bestimmten Werte.

All das, was sich in dieser Aufzählung von Art. 2 nicht findet, verbleibt im Eigentum der Burgerschaft, also Waldungen, Allmenden, Alpen, Gebäulichkeiten, die eine öffentliche Bestimmung hatten wie Ratshäuser, Schulhäuser, Burgerarchiv etc., dann mancherorts noch ausgedehnte Güterkomplexe und Wohlfahrtseinrichtungen (Spitäler usw.) [2]).

b) *Burgervermögen, das im Eigentum der Burgerschaft verblieben ist, aber, so weit entbehrlich, der Gemeinde zur Nutznießung zur Verfügung gestellt werden muß.* — Nachdem das zitierte Gesetz vom 27. November 1877 die Scheidung zwischen Burger- und Gemeindevermögen vorgenommen, statuiert es in Art. 8 „in Anbetracht der großen Vermögenswerte, die im Eigentum der Burgergemeinde verblieben sind“ [3]), noch folgendes: Die Burgerschaft hat der Ortsgemeinde in ihren Gebäulichkeiten die für Schulen und öffentliche Dienste notwendigen Lokale zu überlassen, sofern sie der Burgerverwaltung entbehrlich sind. Die Ortsgemeinde übernimmt dagegen die Kosten des Unterhaltes dieser Gebäulichkeiten im Verhältnis zu ihrem Nutzungsanteil [4]). Die Spitäler burgerlichen Ursprungs sind gehalten, die ihnen von der Gemeinde zugesandten Kranken gegen eine mäßig zu bestimmende Entschädigung aufzunehmen,

---

[1]) de Courten, Commune, S. 122.

[2]) Loretan, Gemeinderecht, S. 131.

[3]) Loretan, Gemeinderecht, S. 131.

[4]) K.G. vom 1. Juni 1907 über den Volksunterricht, Sammlung Bd. XXII, S. 119.

insofern Platz und Ausstattung dies erlauben. Die Entschädigung fällt weg, wenn die Einkünfte der Anstalt genügen.

c) *Beitragspflicht der Burgerschaften an die öffentlichen Lasten der Gemeinden.*

aa) *Naturalleistungen:* Die Burgerschaft muß laut Gesetzen von 1870 und 1907 [1]) der Ortsgemeinde das zum Unterhalt von öffentlichen Gebäuden, Dämmen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen notwendige Holz liefern. Gleichzeitig ist sie zur Holzabgabe für die Heizung von Schulhäusern und andern öffentlichen Lokalen verpflichtet.

Diese durch das Gesetz von 1870 aufgestellten Bestimmungen scheinen selbstverständlich, wenn man bedenkt, daß die Burgerschaften noch heute die größten Waldeigentümer des Kantons sind. Der kantonale Gesetzgeber zeigte aber wenig Verständnis für die Wichtigkeit der Burgerschaft, als er im Jahre 1907 im neuen Gesetz über den Volksunterricht diese Beitragspflicht noch um folgendes erhöhte: die Burgerschaft trägt auch die Hälfte der Kosten des Fällens und der Zubereitung des abzuliefernden Holzes, sowie des Transportes bis an die Fahrstraße. In Gemeinden, in welchen anderes Material als Holz zur Heizung verwendet wird, trägt die Burgerschaft die Hälfte der Auslagen. — Damit verlangt der Gesetzgeber von der Burgerschaft etwas, das sie nicht hat, nämlich Geld. So kommt es heute vor, daß in größeren Talgemeinden, wie etwa in Brig, wo man schon seit Jahren zur Oel- und Kohleheizung übergegangen ist, rund 100 stimmfähige Burger die Hälfte der Heizungskosten bezahlen müssen, während die andere Hälfte auf die Einwohnergemeinde, die etwa 700 Stimmberechtigte umfaßt, entfällt. Dabei dürfen wir nicht übersehen, daß in dieser zweiten Hälfte, den 700 Einwohnern, die 100 Burger wieder inbegriffen sind, da sie ja die gleichen Steuern entrichten wie die Ortseinwohner. Damit ist der Grundsatz der Gleichberechtigung durchbrochen und in gewissem Sinne auch eine Doppelbesteuerung gegeben.

---

[1]) K.G. über die Burgerschaften vom 23. Nov. 1870, Sammlung Bd. XI, S. 172; Gesetz über den Volksunterricht vom 1. Juni 1907, Art. 54, Al. 3 und 4, Sammlung Bd. XII, S. 119.

bb) *Beitragspflicht in Steuern*[1]). — Ueberdies, besonders dann, wenn die Burgerschaften ihre Gebäulichkeiten nicht entbehren können, müssen sie sich auch an den Kosten für Neubau, Ausbesserung oder Miete von Schulhäusern beteiligen. Zu diesem Zwecke können ihre Einkünfte in einem vom Staatsrat zu bestimmenden Verhältnis besteuert werden. Dieses Besteuerungsrecht ist jedoch begrenzt. Es kann nur erfolgen, wenn der Munizipalsteuerfuß zwei Promille übersteigt (was fast im ganzen Kanton der Fall ist). Dabei soll der von der Burgerschaft zu leistende Anteil in der Regel den dritten Teil der Gesamtkosten nicht übersteigen, und es darf der Steuerfuß in keinem Falle zehn Prozent des Reingewinns der Burgernutzungen überschreiten. Die Benutzung des Brennholzes, der Alpen und Allmenden und der sog. Burgerlose wird nicht als Burgereinkommen (Nutzen) betrachtet.

cc) *Beitrag am öffentlichen Armenwesen.* — Die Regelung des Armenwesens ist vom Heimatprinzip beherrscht. Wir wollen auf die weitverzweigte Materie nicht näher eintreten, sondern nur kurz die Beitragspflicht der Burgerschaft beleuchten. Unterstützungspflichtig sind[2]) die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister und deren Kinder. Beim Fehlen von Verwandten geht die Unterstützung zu Lasten der Gemeinde oder des Staates. Die Burgerschaft muß nun an die jährlichen Ausgaben der Gemeinde für das Armenwesen, an den sog. Armenfonds, in einem vom Staatsrat zu bestimmenden Verhältnis beisteuern, wobei wiederum die oben erwähnten Bedingungen (Steuerfuß von zwei Promille; der zu leistende Beitrag darf zwei Prozent des Reingewinns aus dem Burgereinkommen nicht überschreiten) Geltung haben. Diese Lasten drücken in neuester Zeit um so schwerer, als das ZGB. die Bestimmungen des alten Armenpflegegesetzes von 1898, wonach Verwandte und Verschwägerte bis zum achten Grade unterstützungspflichtig waren, milderte, indem es nur die Blutsverwand-

---

[1]) Burgergesetz vom 27. Nov. 1877, Art. 8, Sammlung Bd. XII.

[2]) K.G. betr. Armenpflege vom 3. Dez. 1898, vgl. ZGB. 328, 329; K.G. über gleichen Gegenstand vom 23. Nov. 1926, Amtsblatt Nr. 24, S. 825, und Vollzugsreglement dazu; Amtsblatt Nr. 24, S. 919 ff.; de Courten, Commune, S. 94 ff., Loretan, Gemeinderecht, S. 84 ff.

ten in auf- und absteigender Linie heranzieht und die Geschwister und deren Kinder nur dann als unterstützungspflichtig bezeichnet, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

B. Privatrechtliche Stellung der Burgerschaft.

Ueberall dort, wo der Staat nicht die Vorlegung der Reglemente über Allmend-, Wald- und Güternutzung verlangt, und auch keine eigenen Gesetze oder Verfassungsbestimmungen hierüber erläßt, handelt die Burgerschaft nach freiem Ermessen. Dabei ist zu sagen, daß sich die Verteilung der Grundgüter, der sog. Burgerlose, des Losholzes, und die Nutzung der Alpen und Allmenden noch nach den währschaften, von den mittelalterlichen Purenzunften und Geteilschaften überkommenen Bräuchen und Satzungen richtet. Der Fall jenes Gerichtsurteils vom 18. November 1882 betr. die Interpretation des Burgerreglementes der Gemeinde St. Martin, das den Unterhalt der zu den Burgerreben führenden Brücke bei Gradetsch regelte, und das in seiner Begründung bis auf ein Statut von 1593 zurückgehen mußte, steht im Wallis nicht einzig da [1]). Es könnte in dieser oder jener Variante fast für alle Gemeinden zitiert werden [2]). Hier, in der Regelung rein wirtschaftlicher Fragen, in der Pflege von Forst, Alp und Allmende, von Suonen und Grundgütern, liegt auch heute noch die eigentliche Domäne der Burgerschaft, die den Einzelnen mit der Scholle verbindet, alles und jedes im „Gemeinen Werke" tut und fühlt, daß „das Schicksal des gesamten Volkes im Heimatboden und im Geiste bäuerlicher Schicksalsverbundenheit" liegt (Fux).

Ueber die Bedeutung dieser korporativrechtlichen Stellung der Burgerschaft schreibt Adolf Fux: „Der Alpwirtschaft ist im Wallis früher die größere Bedeutung zugekommen als

---

[1]) Zitiert bei Prof. Wuilloud, Frühling im Walliser Rebland, Oberwalliser Schreibmappe 1939.

Wie etwa heute eine Burgeralpe genutzt und verwaltet wird, siehe bei Bielander, die Laxeralp, S. 90 ff.

[2]) Meyer, Turtmanntal, S. 292, weiß von einem Rechtsstreit zu berichten, der 1612 wegen eines Erdaushubs zwischen den Gemeinden Turtmann und Oberems entbrannt und noch im Jahre 1924 nicht beendet war.

heute, wo einerseits durch die Entsumpfung der Rhoneebene Neuland gewonnen werden konnte, anderseits aber der Wert der Alpen durch die vermehrte Aufzucht im Mittelland und die zur Hauptsache vom Mittelland und den angrenzenden Gebieten verursachte Milchschwemme herabgemindert worden ist. Eigentümer der Alpen waren und sind noch vorwiegend Berg-, Tal- und Burgerschaften mit rein korporativem Charakter. Da das Alpareal im Wallis 86 443 Hektar oder 30 % des produktiven Bodens ausmacht, wird man die Wichtigkeit dieser Korporationen leicht ermessen. Ebenfalls auf das Korporationswesen zurückzuführen sind die Eigentumsverhältnisse der Wälder. Die heutigen politischen Gemeinden, die seit der französischen Revolution eingeführten Munizipalitäten, fallen auch heute noch als Waldbesitzer kaum in Betracht. Und weil die Purenschaften bestanden haben, ehe es einen Staat gegeben hat, blieben für diesen auch sozusagen keine Wälder übrig. Darum besitzt der Staat heute nur etwa 70 Hektar Wald, während über 80 000 Hektar im Besitz von Korporationen und Burgerschaften oder dann Gemeinden, die deren Erbschaft angetreten haben, sind. Gerade im Besitztum der Wälder sind die korporativen Gemeinschaften am tiefsten verwurzelt; es ist ihre Herzwurzel, die sich in diese geheimen Gründe hineingesenkt und darin verankert hat. Und wo diese Herzwurzel krankt, lockert sich die Schicksalsverbundenheit zum Nachteil der gesamten Volksgemeinschaft.“ [1])

3. Kapitel.

Die prozessuale Gegenpartei zur Burgerschaft Zermatt: Alexander Seiler und die Regierung des Kantons Wallis (Staatsrat).

Wir haben auf den vorangehenden Seiten die eine Partei im darzustellenden Prozeß, die Burgerschaft Zermatt, gewissermaßen als Exponent sämtlicher Burgerschaften hingestellt und

[1]) Fux, Bäuerliche Schicksalsverbundenheit, S. 159.

näher umschrieben; zur Abklärung der Prozeßvoraussetzungen wollen wir uns jetzt der Gegenpartei zuwenden, als die zu Beginn des Handels Alexander Seiler und in der Folge die Regierung des Kantons Wallis auftritt.

I. Alexander Seiler, Vater[1]) (gest. 1891), wurde im Jahre 1820 als Sohn des Christian und der Josefa geb. Bürcher in Blitzingen (Bezirk Goms) geboren.

Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts sollen im Wallis drei selbständige Familien Seiler ansässig gewesen sein: die von Nidergestelen, jene von Simplon-Dorf und unsere Blitzinger Seiler[2]). Das kaum 200 Seelen zählende Blitzingen — ein typisches Gommer Bergbauerndorf, das zur Zeit des Landrechtes und schon früher in verschiedene Purenzunfte und Burgerschaften aufgeteilt war[3]) — blieb jahrhundertelang das Wirkungsfeld des Bauerngeschlechtes der Seiler. Schon 1666 lesen wir von einem „ehrsamen und gerechten Manne, namens Johannes Seyler", der bei einer Gesandtschaft der Nidwaldner und Blitzinger zu Bischof Adrian v. Riedmatten dabei war. Die Seiler heirateten in die Familien Bittel, Jost, Bürcher oder Ritz hinein, welche letztern auf künstlerischem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiete eine führende Rolle spielen sollten[4]). Das Wappen der Seiler — drei Säulen auf blauem Grund — soll aus dem Hause des berühmten Kardinals Schiner in Mühlebach stammen.

Wie Schiner, Thomas Platter, César Ritz und andere berühmte Oberwalliser begann Alexander Seiler seine Laufbahn als einfacher Bauernsohn, der „seine Jugend, ohne viel durch Schulunterricht geplagt zu sein"[5]), beim Vieh auf den Alpen

---

[1]) Die Bezeichnung „Vater" zur Unterscheidung von Alexander Seiler, Sohn, über den wir auf S. 177 [3]) eine kurze Biographie geben.

[2]) Stammbaum Seiler, S. 8.

[3]) Bielander, Bauernzünfte, S. 11.

[4]) Von der Familie Ritz war César Ritz, der sich durch die Gründung der weltberühmten Ritz-Hotels einen Namen gemacht hatte, der bekannteste. Raphael Ritz (1829—1894) ist für die Walliser Malerei tonangebend geworden, Walter Ritz, P.D. an der Universität Göttingen, hat sich durch die Entdeckung der Gesetzmäßigkeit in den Linienspektren wissenschaftliche Verdienste erworben, während ein Zweig der Familie sich jahrhundertelang als Bildhauer und Altarschnitzer zu behaupten wußte. Vgl. Mme. César Ritz, César Ritz, Hallwag Bern; Theodor Seiler, Dr. Johann Georg Garin Ritz, Blätter, Bd. I, S. 27 ff.; J. Lauber, Bildhauerfamilie Ritz, B 1 Bd. III, S. 334.

[5]) Wundt, Zermatt, S. 5.

verbrachte. Aber früh schon erwachte in dem lebhaften Knaben der Wandertrieb — schon als Geißbub soll er in die italienischen Alpen gezogen sein [1]) — und so ging er 22jährig auf die Wanderschaft. Sein Bruder Josef, der sich damals in Sitten auf das Theologiestudium vorbereitete, schrieb ihm ermunternd: „Ich sage Dir abermals, sei guten Mutes, laß' es Dir nicht schwer fallen, das liebe Blitzingen zu verlassen" [2]). Zu Fuß wandert er über die Grimsel, dann durch das schweizerische Flachland bis tief ins Schwäbische hinein, wo er in Munderkingen bei Meister Ertle das Handwerk eines Seifensieders erlernt. Die dortige Kanzlei stellt ihm nach einem Jahr das Zeugnis aus, daß „Vorzeiger dies das zu leisten imstande sei, was in dieser kurzen Lehrzeit von einem jungen Menschen verlangt werden kann" [3]).

Auf dem Rückweg in die Heimat ergreift den 23-Jährigen ein vielseitiges Leben der Arbeit, „wie es tausendfältig von alters her in süddeutschen Landen komplex, frei und unfrei dahertreibt, zeitnutzend und werktätig" [4]). Mit dem Zündholzfabrikanten Grauer macht er gemeinsame Geschäfte in der Westschweiz, tauscht Häute gegen Mägen ein, handelt mit Schuhen, arbeitet für 50 Batzen Lohn in der Woche in der „Kemisch Fabrik" von Meister Sträuli in Wädenswil und „läuft beinahe die halbe Schweiz aus [5]).

Auf Anraten seines Bruders, des Theologiekandidaten, der inzwischen nach Mailand übergesiedelt war, eröffnet er in Sitten eine Seifensiederwerkstatt. Daneben handelt er landauf, landab mit Wolle, Weizen, Käse, Wein und Vieh. Wenn auch die zehn Jahre in der Kantonshauptstadt in Seilers Leben „Jahre der Zersplitterung" darstellen, so bildeten sie doch die Schule des Lebens für ihn. Just damals geschah es nämlich, daß sich die Unterwalliser Radikalen die Gleichberechtigung und die Durchführung der modernen Grundsätze von Demokratie und Wirtschaft erkämpften. Auch konnte Seiler Tag

---

[1]) Wundt, Zermatt, S. 5.

[2]) Briefsammlung Seiler, 1842.

[3]) Eduard Seiler, Geschichtliche Entwicklung der Hotels Seiler, S. 11.

[4]) Eduard Seiler, Geschichtliche Entwicklung der Hotels Seiler, S. 11.

[5]) Eduard Seiler, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 11.

für Tag erleben, daß sich andere Bauernsöhne, wenn auch nicht auf politischem Gebiet — dieses war ihnen durch Art. 18 der Verfassung von 1815 verschlossen [1]) —, so doch auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiete emporarbeiteten, wie Domdekan Albrecht, Pater Furrer, Maler Raphael Ritz [2]) und so viele andere. Mehrmals richtet der bescheidene Seifensieder Schreiben an den Staatsrat, in denen er der hohen Regierung praktische Vorschläge zur Belebung des Handels unterbreitet [3]). Er schreibt, daß er sich der Gunst der Handelsleute nicht erfreuen könne, „was leicht zu begreifen ist, wenn man bedenkt, daß der Handel unseres Kantons fast ausschließlich in den Händen einer Gesellschaft von Italienern und Savoyarden sich befindet, die keine patriotische Gesinnung haben, sondern unsere Landsleute recht anschmieren und, wenn sie genug zusammengerafft, eventuell mit einem simulierten Bankerott davonziehen“ [4]). Aber die hohen Politiker fanden damals keine Zeit, sich um die wirtschaftlichen Plädoyers Seilers zu kümmern, da die Auseinandersetzung hie Oberwallis — hie Unterwallis, hie moderne — hie föderative Demokratie in vollem Gange war.

Inzwischen war der Bruder Seilers, Joseph, Kaplan in der „frumben“ Gemeinde Zermatt geworden, und er schreibt gleich nach seiner Ankunft an Alexander in Sitten, „daß alle Reisenden über die Schönheiten des Landes übereinkämen und sagten, Zermatt sei bis dahin noch nicht bekannt gewesen“. Er schlägt dem Bruder vor, auf dem Riffelberg ein Wirtshaus zu bauen: „Es wäre ein merkwürdiges Wirtshaus, am Fuße vom Monte Rosa, das höchste in Europa mit der schönsten Aussicht von Europa. Das wäre vom Dorf aus zwei Stund“ [5]).

---

[1]) K.V., 12. Mai 1815, Art. 18, Bd. III, S. 3. Dieser Artikel besagte, daß einer, um Mitglied des Landrates werden zu können, 25jährig sein, „ein höheres richterliches Amt“ innehaben, mit dem „Doktor der Arznei oder der Rechten graduieret“ oder zum mindesten „Offizier bei den Linientruppen“ sein mußte.

[2]) Vgl. hierüber Jost, Kämpfen, S. 64 ff., und Roten, Leo Luzian, v. Leben des Malers Raphael Ritz, Neujahrsblatt der Künstlergesellschaft in Zürich, 1896.

[3]) Briefsammlung Seiler, 1845.

[4]) Briefsammlung Seiler, 1845.

[5]) Briefsammlung Seiler, 1850.

Seiler folgte dem Rat seines Bruders, zog, wie die „Gazette de Lausanne“ schrieb, „ni sou ni maille“ nach Zermatt, mietete dort von Wundarzt Lauber das im Jahr 1838 erbaute Hotel „Mont Cervie“ mit 3 Betten und — behauptete sich. Auch wenn vor seiner Ankunft um 1850 herum nur ein paar Gelehrte wie Saussure, Juste Olivier, Studer, Désor, Agassiz, Engelhardt und andere mehr das weltverlassene Zermatt aufgesucht hatten [1]) — das Fremdenbuch des Pfarrhauses wies für die Zeit von 1836 bis 1851 nur 104 Personen auf [2]) —, „so vertraute Seiler auf seinen guten Stern und behielt recht“ [3]). Er baute das „Hotel Mont Cervie“ zum später weltbekannt gewordenen Absteigequartier „Monte Rosa“ aus. 1854 pachtete er von den Zermattern Ruden, Welschen und Kronig eine Herberge am Riffelgrat und wußte sich auch zu behaupten, als Staatsrat Clemenz 1852 ein großartiges, komfortables Hotel in Zermatt erbaute [4]).

Die besonders tragische Erstbesteigung des Matterhorns im Jahre 1865 machte dann Seiler und Zermatt mit einem Schlage weltberühmt.

Weil das Matterhorn (4505 m) als einer der wenigen Viertausender in den Penninischen Alpen jahrelang allen Besteigungsversuchen von der Italiener und der Schweizer Seite her widerstanden hatte, wurde schließlich aus dem „Kampf um den Berg“ ein Kampf zwischen den besten Alpinisten dreier Nationen: Engländer, Schweizer und Italiener wetteiferten miteinander um den Sieg. Nach einem dramatisch anmutenden Zweikampf kam dann der englische Zeichner und Stecher Edward Whymper dem Führer der Partie des Club Alpino Italiano, Antoine Carrel, um einige Stunden zuvor. Aber sein Sieg war ein Pyrrhussieg. Nachdem der Gipfel bezwungen war, ereilte die Partie Whymper, die sich aus englischen, französischen und schweizerischen Alpinisten zusammensetzte, das Verhängnis. Vier Mann der siebenköpfigen Seilschaft stürzten ab. Darob große Bestürzung in der ganzen Welt, namentlich in England, ob des „an unechter Stelle eingesetzten Sportgeistes“ [5]). Der Unwille nahm ein solches Format an, daß die Königin Viktoria mit dem Lordkanzler beriet, ob nicht gesetzliche Schritte gegen diese Formen des Bergsports zu unternehmen seien. Wenn auch

---

[1]) Kronig, Statistik, S. 282 ff.
[2]) Wundt, Zermatt, S. 6.
[3]) Wundt, Zermatt, S. 6.
[4]) Vgl. Hallenbarter, Staatsrat Clemenz, Walliser Jahrbuch 1941.
[5]) Frank Smythe, Edward Whymper, Francke Bern.

Zwei Förderer von Seilers Werk

Edward Whymper, der Erstbezwinger des Matterhorns und bekannte Alpenschilderer. — Catherine Seiler, geb. Cathrein, die Gattin Alexander Seilers.

diese Anregung am Freiheitsgeist des englischen Volkes und seinen Institutionen scheiterte, so wollten doch die zahlreichen Gerüchte um das Unglück am Matterhorn nicht verstummen und verdichteten sich schließlich zur furchtbaren Anklage, die drei Ueberlebenden, namentlich der Zermatter Führer Taugwalder, Vater, hätten im entscheidenden Augenblick das Seil zerschnitten, um ihr eigenes Leben vor dem sichern Tode zu retten. Whymper sah sich gezwungen, sich und die beiden Taugwalder gegen die anklagenden „Letters to the Editor Times" in Wort und Schrift zu verteidigen; er tat dies in allen Sprachen und in allen Ländern mit so viel Geschick, daß die Welt beim Namen Zermatt aufhorchte. Und immer war in diesen Berichten auch von einem wackern Gastwirt die Rede, der die erste Bergungskolonne abgehen ließ und überhaupt ein guter Betreuer aller Alpinisten war: Alexander Seiler.

Seiler gibt in der Folge seine ersten Prospekte unter dem international wirkenden Schlagwort „Das Matterhorn, der gewaltigste Unglückberg Whympers" heraus. Er erwirbt sich von Staatsrat Klemenz das große Hotel „Mont-Cervin", baut auf Riffelalp eine zweite, moderne Herberge, bringt den Telegraphen nach Zermatt, baut die Wagenstraße aus, kauft sich laut Zermatter Aktenregister im Matterhorndorf innert wenigen Jahren 22 Grundstücke: er wird der Begründer des Weltfremdenortes Zermatt[1]).

Ueber Seilers Verdienste um Zermatt schreibt General Theodor Wundt[2]): „Was er so in langjährigem Kampfe geschaffen hat, weiß die halbe Welt. Seine Hotels in Zermatt, auf der Riffelalp und am Schwarzsee haben Hunderttausenden ein Obdach gewährt, angesichts der Armut des Tales und der schlechten Verkehrsverhältnisse ein sehr viel schwierigeres Unternehmen, als der anspruchsvolle Reisende gemeinhin denkt.

Doch das sind Leistungen, die weniger zu seinem Ruhm beigetragen haben, als die Art und Weise, wie er seinen Beruf

---

[1]) Die Literatur über die Erstbesteigung des Matterhorns, sowie über Zermatts und Seilers großen Aufstieg ist überreich. Wir nennen hier nur: Whymper Edward, The ascent of the Matterhorn; idem, Guide à Zermatt; idem, Berg- und Gletscherfahrten in den Alpen von 1860 bis 1869; Coolidge A.B., Some early visits to Zermatt and Saas, 1907; Gos François, Zermatt et sa vallée; Hänsel Carl, Der Kampf ums Matterhorn; Rey Guido, Matterhorn; Gos Charles, Trois Genevois témoins de la première ascension du Cervin, „Journal de Genève", 1940, Nr. 41; Menzi Walter, Zermatt; Hoek Henri, Zermatt, und zahlreiche andere.

[2]) Wundt, Zermatt, S. 6 ff.

auffaßte. Niemals ist irgendetwas über das Matterhorn oder über Zermatt geschrieben worden, ohne daß nicht seiner dankend gedacht worden wäre, und die Anekdoten über seine väterliche Anteilnahme an dem Wohle seiner Gäste, über seine Herzensgüte und seine uneigennützige Sorge als Berater bei allen Unternehmungen sind allbekannt. In Wahrheit war Seiler mit seinen Gästen so verwachsen, daß man sich, wie das „Alpine Journal" sagt, Zermatt ohne ihn ebensowenig wie ohne das Matterhorn vorstellen konnte."

Durch seine Heirat mit Catherine Cathrein [1]), die ihm achtzehn Kinder schenkte, wurde sein Wirkungskreis erweitert: die aus dem Oesterreichischen eingewanderten und sich von unten emporarbeitenden Cathrein gründeten eine Hoteldynastie auf der Bergaltane zwischen Riederalp und Eggishorn. Mit der Eröffnung der Paßstraße über die Furka in den 1860er Jahren eröffnet Seiler ein Hotel in Rhonegletsch. Schon im Jahre 1858 nimmt der rührige Gastwirt im zentral gelegenen Brig, „wo man an allen Passagen ist" [2]), Wohnsitz. Von hier aus wechselt er jeden Sommer für vier bis fünf Monate nach Zermatt über, um dort seine Gaststätten zu betreuen. In Brig erwirbt er sich ausgedehnten Grundbesitz, den er nach der Entsumpfung der Rhoneebene zur Gärtnerei ausbaut. Zwischenhinein, etwa Winters über, treibt er weiterhin einen regen Handel mit Vieh und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten. Zeit seines Lebens blieb er der Landwirtschaft zugetan, deren Interessen er im Großen Rat, wo er den Bezirk Goms vertrat, stets mit Geschick verfocht. In der Armee war er Offizier und machte als solcher anno 1860 den Marsch der Walliser nach Genf mit (Savoyerhandel) [3]). Seine politische Tätigkeit hielt sich in engen Grenzen; dieses Gebiet sollte später seinem Sohne vorbehalten bleiben [4]).

Nichts könnte Seilers Wirken, sein echt wirtschaftliches Denken und bäuerlich kluges Handeln besser umschreiben als seine eigenen Worte, die er seinerzeit, als er noch mitten in schwerem Existenzkampf stand, dem Hohen Staatsrate des

---

[1]) Vgl. Leo Hallenbarter, Frau Alexander Seiler-Cathrein, Benziger.

[2]) Aus einem Brief von Notar Franz Seiler, dem Bruder Alexanders, Briefsammlung Seiler, 26. Februar 1858.

[3]) Vgl. Brief Seilers, der soeben zum Hauptmann avanciert ist, an seine Gattin, in der der Marsch vom Korpssammelplatz Sitten nach Genf, „wo man uns glänzend empfangen hat", geschildert ist. Briefsammlung Seiler, 1860.

[4]) Vgl. hierüber biographische Notiz auf S. 177 [3]) der vorliegenden Arbeit.

Kantons zu bedenken gab [1]): „Tragt Sorge, daß in unserm Bergvolk Industrie emporkomme, Geld durchs Land fließe, und bald werden sich tausend Arme regen, um die Sümpfe auszutrocknen, die unfruchtbaren Sänder in blühende Wiesen und Aecker umzuwandeln. Junges starkes Volk wird aus den Tälern herausströmen, sich ein paar Kreuzer holen, aber vor allem das Beispiel der Arbeitsamkeit und der Ausdauer mit sich nehmen“ [2]).

Auf Grund dieser zwanzigjährigen und zweifellos verdienstvollen Tätigkeit in Zermatt und des Burgergesetzes von 1870, das jedem Walliser die Einburgerung in einer andern als seiner Heimatgemeinde erleichtern will, stellt nun Seiler das Gesuch um Aufnahme in das Zermatter Burgerrecht. Dieses wird zurückgewiesen.

Im 18jährigen Prozeß, der sich nun entspinnt, offenbaren sich nebst Seilers guten Eigenschaften, wie Entschlossenheit und Zielsicherheit im Handeln, auch seine weniger guten, die zwar nicht so sehr in seinem Charakter — dieser konnte allerdings, wie uns Kommissär Dallèves berichtet [3]), auch aufbrausend sein — als vielmehr in seiner an den damaligen Wirtschafts- und Zeitverhältnissen geschulten Weltanschauung begründet waren. Wenn sein Handeln in seinem erfolgreichen Aufstieg stets stark von wirtschaftsliberalen und finanziellen Gesichtspunkten mitbestimmt wurde, so mag dies auch, wie es die Burgerschaft Zermatt behauptet, für den Burgerrechtshandel der Fall gewesen sein. Das sich zum Großunternehmen entwickelnde Hotelgeschäft konnte die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie sie die großen Burgergemeindegüter zu liefern vermochten, gut brauchen. Anderseits lag es auch im Zuge der damaligen Zeit, daß sich der Machtbereich einer führenden Persönlichkeit auf wirtschaftlichem Gebiet sich nicht nur auf das reine Gewerbeleben beschränkte, sondern darüber hinaus auch in mehr politischen Dingen Geltung hatte. Seiler hatte bislang

---

[1]) Briefsammlung Seiler, 1845.

[2]) Eine eigene größere Biographie von Alexander Seiler, Vater, fehlt. Als kleinere Studien sind erschienen: Eschmann Ernst, Männer und Taten (Alexander Seiler); Hotels Seiler, Eduard Seiler, Die geschichtliche Entwicklung der Hotels Seiler, Orell Füßli.

[3]) Vgl. S. 154 [2]) der vorliegenden Arbeit.

diesen persönlichen Machtfaktor mit Erfolg eingesetzt. Deshalb konnte und mußte es ihm unbegreiflich erscheinen, daß ihm ein Kollektiv von ein paar Bauern Widerstand entgegensetzte. Widerstand rief Widerstand. Statt daß Seiler der Burgerschaft eine ganz großzügige Einbürgerungssumme anbietet, was für ihn ein leichtes gewesen wäre, versteift auch er sich während achtzehn Jahren auf eine starre Haltung und läßt seinen machtpolitischen Einfluß, der ihm dank seiner wirtschaftlichen Stellung zu Gebote stand, auch auf die Kantonsregierung einwirken.

Wenn diese Fehler Seilers in unserer Schilderung des Prozeßverlaufs im zweiten Teil weniger zur Darstellung gelangen als jene der Burgerschaft, so geschieht das unabsichtlich und liegt in dem Umstand begründet, daß uns von der Partei Zermatt bedeutend mehr Denkschriften und sonstige Aeußerungen zur Verfügung standen als von Seiler, der ja nur zu Beginn als Partei auftritt. Da in Einbürgerungsfragen der Staatsrat Rekursinstanz war und dieser zugunsten Seilers entschied, richteten sich in der Folge fast alle späteren Denkschriften der Burgerschaft Zermatt gegen die Kantonsregierung. Diese wird also Prozeßpartei und mag daher im folgenden in Kürze beleuchtet werden.

II. Die Kantonsregierung zwischen 1870 und 1889. — Die Zeit nach dem Jahre 1839, in dem sich die Unterwalliser die Gleichberechtigung erzwangen und damit die große Regenerationsperiode zum modernen demokratischen Staat einleiteten, blieb angefüllt mit erbittert geführten Kämpfen zwischen Liberalen und Konservativen, von denen Pfarrer Peter Josef Kämpfen noch im Jahre 1868 schreiben konnte: „Leider ist dieser unselige Kampf zur Stunde noch nicht entschieden.“ [1]) 1856 gelangten die Konservativen unter Führung von Staatsrat Alexis Allet wieder ans Ruder [2]). Sie leiteten eine Periode friedlichen, aber reaktionären Regierens ein, die bis zum Jahre 1904 andauern sollte. Nachdem das Wallis anno 1839 plötzlich an die Spitze der regenerierten und renegierenden Veto- und Referendumskantone gerückt war, geriet es seit dem Jahre 1848 in

[1]) Jost, Kämpfen, S. 176.
[2]) Jost, Kämpfen, S. 175.

der Entwicklung der demokratischen Gedanken und Einrichtungen arg ins Hintertreffen [1]). So sonderbar es erscheinen mag, aber selbst die liberale Regierung begann mit dem allmählichen Abbau der Volksrechte, was im Wallis, „der Wiege des Referendums“ [2]), einem Raub gleichkam. Die konservative Regierung setzte dann die Usurpation der Volksrechte fort, was den demokratisch eingestellten Publizisten Kämpfen zur Herausgabe seines „Wohlgemeinten Wortes an das Walliser Volk“ veranlaßte, in welchem er unverzüglich die Wiedereinführung des Referendums und die Stimm- und Wahlfähigkeit aller Bürger ohne Rücksicht auf Stand und Beruf und die Wahl der Regierung durch das Volk forderte [3]). Staatsrechtslehrer Hilty verlangte, als er seinen Aufsatz „Das Referendum im schweizerischen Staatsrecht“ schrieb, von einem Kenner der politischen Verhältnisse im Wallis Auskunft über die tieferen Gründe jener Usurpation der Volksrechte. Er erhielt zur Antwort: „Die in den gebildeten Klassen stark romanisierte Walliser Bevölkerung sieht im Referendum ‚un instrument dangereux dont nos conservateurs eux-mêmes ont abandonné l'usage‘.“ [4])

So war denn seit 1856 das Staatsratskollegium meistens von ruhigen Magistraten besetzt, die sich aus der Aristokratie und den noblen Familien rekrutierten. Kämpfen charakterisiert diese Atmosphäre mit folgenden Worten: „Während der ganzen Besetzungsgeschichte (gemeint ist die Besetzung der Landesgrenzen durch das Oberwalliser Bataillon, das ‚bisher nur auf dem Papier existierte‘, da man wegen des Eingreifens von Napoleon III. in den italienischen Freiheitskampf eine Verletzung der eidgenössischen Grenzen befürchtete) hatte ich Gelegenheit zu sehen, wie spät es im Wallis geworden ist. Aristokratie und nichts als diese gilt in Staat und Kirche. Viel Köpfe, viel Sinn. Aristokratie, Heuchelei, Egoismus spielen stets noch die größte Rolle in unserer kirchlichen und politischen Administration. Experto credite Roberto!“ [5]). Die Konservativen leiten eine Pe-

[1]) Franz Seiler, Entwicklung der modernen Demokratie, S. 1.

[2]) Franz Seiler, Entwicklung der modernen Demokratie, S. 1.

[3]) Jost, Kämpfen, S. 175/176.

[4]) Franz Seiler, Entwicklung, S. 2.

[5]) Jost, Kämpfen, S. 61.

riode besonnener Ruhe ein, in der auf strengen Gehorsam gegenüber der Regierung geachtet wird. Gab es in den Jahren des politischen Wiederaufbaues Gazetten wie die kämpferische liberale „Echo des Alpes" oder die „Voix du Rhône", welche wegen ihrer regierungsfeindlichen Haltung schon nach der ersten Nummer ihr Erscheinen einstellen mußte, so enthalten die Zeitungen jetzt eher schöngeistige Artikel. Ein Literat, Louis de Bons, der sich in einem Brief an Jules Vuy selbst zu den „cinq rimailleurs valaisans" zählt, sitzt mit dem Oberwalliser Dichter Leo Luzian v. Roten im Staatsrat und beide werden als „Inkarnatoren der Walliser Literatur" bezeichnet [1]).

Diese ruhige, aber autoritäre Regierung, die im Jahre 1871, als Seiler sein erstes Begehren um Aufnahme in die Burgerschaft Zermatt stellte, am Ruder war, konnte auch positive Arbeit verbuchen. Als 1860 das Land von ungeheuren Wasserverheerungen heimgesucht wurde, leitete sie das große Werk der Rhoneeindämmung in die Wege, das ungeheure Summen verschlang [2]). In diese Zeit fällt auch der Bau der Jura-Simplon-Bahn, die anno 1878 bis nach Brig führte. Die Kantonsregierung überwand dann auch die schwere Finanzkrise, in die der Zusammenbruch der Kantonalbank das Land gestürzt hatte [3]). Die Kantonalbank war bei ihrer Gründung im Jahre 1856 ermächtigt worden, bis zur Hälfte des Aktienkapitals Banknoten herauszugeben. Diese Hälfte war aber bald überschritten, weil der Kanton sehr starke Ansprüche an die Bank stellte, eine Folge der unglücklichen Verquickung von Finanzamt und Bankausschuß, die beide von Staatsrat Allet präsidiert waren. Wie unerwartet der Zusammenbruch den Kanton, besonders die kleinen Sparer, traf, mag aus dem Bericht des objektiven v. Taur in der „Schweizerischen Handelszeitung" hervorgehen, der noch kurz vorher schrieb: „Ein besonderes Lob der Banque Cantonale du Valais dürfen wir uns ersparen. Sie

---

[1]) Bertrand, Le Valais, S. 158 ff.

[2]) Vgl. M. Kämpfen, Der Kampf mit der Rhone, „Walliser Nachrichten" 1939, Nrn. 24, 25.

[3]) Vgl. Jöhrs Adolf, Die Schweizerischen Notenbanken, 1826—1913, S. 168; ferner die zeitgenössische, von den damaligen liberalen Abgeordneten Dénériaz und Calpini herausgegebene Broschüre „Monsieur Allet et les finances valaisannes", Staatsarchiv Sitten.

gehört zu den vielen umsichtig geleiteten, durch und durch soliden Kreditinstituten, welche der Schweiz in jeder Beziehung zur Ehre gereichen." — Nach der Rhoneeindämmung nahm die Regierung mit Hilfe der Gemeinden und Burgerschaften die Entsumpfung der Rhoneebene in Angriff, die nach den Plänen von Chappex und Venetz durchgeführt wurde und rund sieben Millionen Franken kostete [1]). Schließlich erledigte der Staatsrat in jener Zeit auch kleinere Konflikte, wie etwa jenen mit den Geistlichen, die sich so lange weigerten, die Steuern zu entrichten, bis sie die politische Gleichberechtigung erlangt hätten — einige ließen es sogar bis zur Pfändung kommen [2]) —, oder die Falschmünzeraffäre Farinet, die, so klein sie war, sich sofort zum politischen Kampf zwischen Liberalen und Konservativen ausweitete [3]).

Mit dem Jahre 1880 findet eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses zugunsten der Konservativen statt. Sitten, die Kantonshauptstadt, die bis zu diesem Jahr radikal gewesen war, wird wieder konservativ. Die Konservativen des Unterwallis, die immer noch in erbittertem Kampfe mit den Liberalen standen, waren dieses Bollwerkes froh. Siders gehörte damals in politischer Hinsicht noch zum Oberwallis und so war der die Regierung stützende Bevölkerungsteil in überwiegender Mehrheit. Die führenden konservativen Köpfe Josef Kuntschen, Charles de Rivaz, Josef Ribordy u. a. m., die den Wechsel in der Kantonshauptstadt vorbereitet und durchgeführt hatten, dienten aber nur einer jüngeren Kraft als Vorspann: Henri de Torrenté, der im Jahre 1881 in die Kantonsregierung eintritt, bald zu deren eigentlichem Chef wird und seine führende Stellung bis zum Jahre 1905 nicht mehr aus den Händen gibt.

Diese Regierung, im Volksmund kurz Regierung de Torrenté genannt, ist es, die schließlich die Gemeinde Zermatt polizeilich besetzen und unter Kuratel stellen wird. Die Mitarbeiter de Torrentés, Chappaz, Chappex, Graven, Walther, Jules Zen-Ruffinen, Charles de Preux, J. M. de Chastonay, Maurice de la

---

[1]) Hallenbarter, Alexander Seiler jun., S. 4.

[2]) Jost, Kämpfen, S. 190.

[3]) Vgl. Edmond Troillet, Artikelserie, „Nouvelliste Valaisan", Nr. 211 ff.; Ramuz, Farinet, Roman.

Pierre, L. L. v. Roten und Henri Bioley, waren in Gesetzgebung und Bauernfragen gut versierte Leute.

Hallenbarter [1]) schreibt über diese Regierung de Torrenté: „Trägt man all diesen verschiedenen Faktoren Rechnung, wird man anerkennen müssen, daß die 25 Jahre, die man als die Aera Henri de Torrentés bezeichnen kann, sowohl in gesetzgeberischer als volkswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht das Land in bedeutendem Maße vorwärts gebracht haben. Was getan wurde, geschah aus eigener Kraft, und der Gold- und Silberregen der Eidgenossenschaft entlud sich damals über dem Rhonetal noch gar spärlich und selten. In politischer Hinsicht waren Wohl und Wehe des Landes in den Händen Weniger vereint. Es lag das einerseits in dem Umstande begründet, daß das Volk kein Referendumsrecht besaß und dementsprechend zu den Staatsgeschäften wenig zu sagen hatte, wie denn auch die Regierung selbst vom Großen Rate und nicht vom Volke gewählt wurde. Es blieb aber auch der starken, eigenmächtigen Persönlichkeit Henri de Torrentés der Vorwurf der Diktatur nicht erspart. Seine autoritativen Antworten im Großen Rate sind bisweilen übel vermerkt worden, was seine Bedeutung und Größe aber nicht herabmindert. Er war das, was Bundesrat Zemp vom Magistraten verlangt hat: „ein Bannerträger des Volkes und nicht dessen Sklave."

Diese Regierung de Torrenté achtete nun streng darauf, daß die erlassenen Gesetze in allen Punkten genau ausgeführt wurden. Aber nicht nur deshalb stellte sie sich im Prozeß zwischen der Burgerschaft Zermatt und Seiler auf die Seite des letzteren. Die machtpolitische Stärke, die sich bei Seiler zwar mehr auf seine überragende wirtschaftliche Stellung gründete, beim damaligen Staatsrat aber eher auf eine große Familientradition der Einzelpersönlichkeit, lag im gewissen Sinne auch in der Linie der Kantonsregierung. Weil das einzelne Mitglied des Staatsrates, hinter dem noch keine Partei stand, sich dank seiner Tüchtigkeit und Herkunft stark fühlte, vertrat es gefühlsmäßig im Kampfe zwischen Kollektiv und Individuum die Interessen des Einzelnen.

---

[1]) Hallenbarter, Alexander Seiler jun., S. 5.

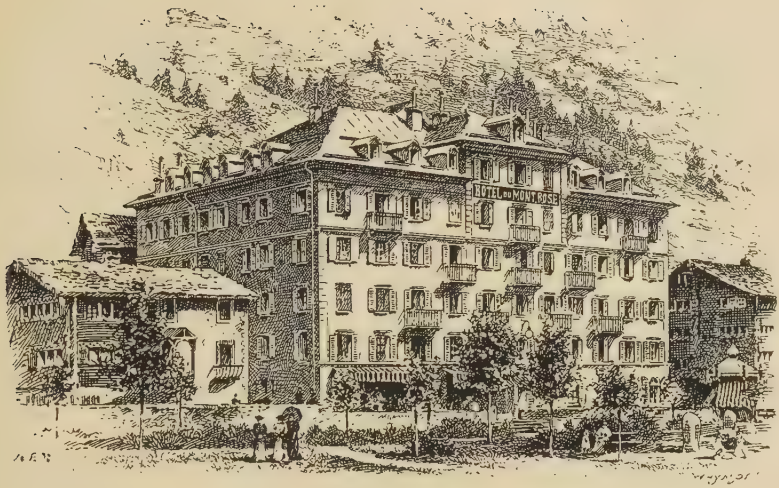

Die Anfänge des neuen Zermatt

Oben: Hotel «Monte Rosa», das erste Seiler-Gasthaus, das um die Mitte des 19. Jahrhunderts das bekannteste Absteigequartier in den Alpen war. Unten: Das von der Gemeinde Zermatt vis-à-vis dem «Monte Rosa» 1879 eröffnete Hotel «Zermatterhof».

Beide Illustrationen frei nach Stichen Whympers

Zusammenfassung.

Die Prozeßgrundlagen im darzustellenden Burgerrechtsstreit decken sich mit den auftretenden Parteien. Sie heißen: Burgerschaft Zermatt, Alexander Seiler und Kantonsregierung.

1. *Die Burgerschaft Zermatt* spielt in unserem Anstand die wichtigste Rolle: ihr Auftreten gilt nicht bloß der Verteidigung angestammter Rechte und burgerlichen, unter schweren Opfern erworbenen Gesamtgutes im begrenzten Raume von Zermatt, ihr Kampf ist vielmehr jener der sterbenden Burgerschaft im 19. Jahrhundert überhaupt.

Die ersten Urkunden, die uns von den alten Burgschaften erhalten sind, reichen ins 15. Jahrhundert zurück. Wie für die Entstehung der Ortsrechte, der Gemeinden, Purenzunften und Geteilschaften, erhebt sich auch hier die Frage, ob die Geburtsstunde der Burgerschaft nicht viel früher anzusetzen, ja in die Urgeschichte zurückzuverlegen sei. Die heutige Genossenschaftstheorie, auf Rückschlüssen beruhend, verweist die Genesis der Walliser Korporationen fast ausnahmslos ins 6. Jahrhundert; sie glaubt zwischen den mittelalterlichen Bauernsatzungen und dem alt germanischen Recht ähnliche Züge aufzeigen zu können und zieht dann den Schluß: die genossenschaftliche Idee wurde bei der großen Völkerwanderung von germanischen Stämmen ins Wallis getragen. Wir neigen eher der Ansicht zu, die Bildung dieser wirtschaftlichen Realverbände auf geteilschaftlicher Grundlage sei den ersten Siedlern durch die Natur und nicht durch eine Rasse oder einen Volksstamm aufgezwungen worden.

In den Freiheitskämpfen, die das Bild der alten Landschaft Wallis zur Feudalzeit beherrschen, werden sich die Lehensbauern plötzlich der Macht ihrer Realverbände bewußt. Ihre wirtschaftliche Verbundenheit bewährt sich auch im Kampfe um die Freiheit: sie wird zur Schicksalsverbundenheit. Dieser kräftigen innern und äußern Front müssen die Grundherren Schritt um Schritt weichen. Die Freiheit der Gemeinden steht gesichert da. Aus den Lehensleuten werden „fry landlüt". Aus der wirtschaftlichen entsteht die politische Gemeinde.

Ob nun die Burgerschaft nichts anderes darstellt als die politische Krönung dieser Wirtschaftsverbände oder ob sie — parallel zu diesen — auf der Basis der italienischen, römisch-rechtlich organisierten Kommune einen eigenen Werdegang aufweist, bleibt eine offene Frage, die eines tieferen Studiums wert wäre.

Das Hochmittelalter sieht die Burgerschaft die führende Rolle in der Gemeinde übernehmen. Sie verkörpert, da nur Burger als Gemeindeangehörige anerkannt werden, schlechthin *die* Gemeinde und vermag sich als solche bis zum Jahre 1848 zu behaupten.

Zwar bringen die französischen Heere im Jahre 1798 den uniformen, auf Gleichheit und Freiheit beruhenden Begriff der Munizipalität ins Land und mehrere kleinere Burgerverbände — dörfischer Eigensinn und selbstherrliche Eigenbrötelei hatte ihrer im Laufe der Jahrhunderte unzählige ins Leben gerufen — gehen unter; die rein wirtschaftlichen Verbände aber, Alp-, Wald- und Wassergeteilschaften, und die Burgergemeinden der größeren Dorfschaften, überdauern diese Stürme, zumal die Restauration sich bemühte, das von der Helvetik in die Ecke gestellte, althergebrachte Gut wieder in alle Ehren und Rechte einzusetzen, als hätte es nie eine französische Revolution gegeben. Aber das Rad der Zeit läßt sich nicht ungestraft zurückdrehen. Während der großen Julirevolution greift das bislang von den obern Zenden in Abhängigkeit gehaltene Unterwallis mit um so größerer Heftigkeit das Gedankengut von 1789 wieder auf und setzt in stürmischen Kämpfen die elementarsten Forderungen der modernen Demokratie durch. Die Burgerschaft überdauert diese Regenerationsperiode ebenfalls, wenn auch die Zeit immer mehr zur Verwirklichung eines erweiterten Gemeindebegriffes drängt. Die verbesserten Verkehrsverhältnisse und die leichteren Verbindungen von Tal zu Tal fördern die Ab- und Zuwanderung. Die bäuerliche Seßhaftigkeit wird zum leeren Wort. Die Zahl der „Fremden" in einer Gemeinde wächst beständig. Die Gesetzgebung muß mit den neuen Verhältnissen Schritt halten.

Die Bundesverfassung von 1848 sichert schließlich jedem Schweizer die freie Niederlassung im ganzen Umfang der Eid-

genossenschaft zu. Damit ist der Grundsatz „quidquid in territorio etiam est de territorio" verwirklicht und die Einwohnergemeinde geschaffen. Sie tritt an die Seite der Burgerschaft, überflügelt diese und übernimmt deren öffentlichrechtliche Funktionen als Gemeinde, während sich die Burgerschaft mehr und mehr in jenen korporativen Bereich zurückzieht, aus dem sie hervorgegangen ist.

Die revidierte Bundesverfassung von 1874 stellte dann das Auslöschen der Burgerschaft dem freien kantonalen Ermessen anheim. Der Stand Wallis machte von diesem weitgehenden Rechte keinen Gebrauch. Als einziger Kanton der Westschweiz entschied er sich für das administrative Dualsystem „Burgergemeinde und Einwohnergemeinde". Dies war eine Verbeugung vor der Tradition, vor dem in der Burgerschaft verkörperten Gedanken der bäuerlichen Schicksalsverbundenheit.

Leider kam dann der moderne Gesetzgeber von diesem so schön beginnenden Weg ab. In den darauffolgenden Jahrzehnten zog er die Burgerschaften je länger je mehr zur Mitübernahme der öffentlichen Lasten der Gemeinde heran. Er verurteilte sie, die über kein öffentliches Einkommen verfügten, zu einem langsamen aber sichern Aussterben. Um den schweren Verpflichtungen nachkommen zu können, sieht sich heute fast jede Burgerschaft gezwungen, von ihrem Gemeinvermögen zu zehren.

Deshalb sei hier die Mahnung, wie sie in den letzten Jahren oftmals im Großen Rat, etwa in den Interpellationen Dr. Metrys, und auch von de Courten, eindringlich ausgesprochen wurde, mit allem Nachdruck wiederholt: Der rigorosen Gesetzgebung und ihrer strengen Handhabung gegenüber den Burgerschaften muß Einhalt geboten werden, ehe es zu spät ist! Der Bestand eines Gebildes steht in Gefahr, das wie kein zweites dazu ausersehen ist, den Menschen an Scholle und Vaterland zu binden. Dies hat die Burgerschaft bereits im letzten und erneut im gegenwärtigen Weltkrieg bewiesen.

Im gleichen Atemzuge aber sei auch betont, daß wir jenen, die da in jüngster Zeit im Walliser Parlament eine Verfassungsrevision auf ständestaatlicher Grundlage anstrebten, nicht beipflichten und ihnen das Studium der Burgerschaften und Geteilschaften, die in ihrem natürlichen Werden sicherlich

Ständestaat genug sind und keiner konstruierten Oberorganisation bedürfen, dringend anempfehlen möchten. „Nur was natürlich wächst, nicht aber künstlich aufgebaut und aufgetürmt und nur gesetzlich verankert und geordnet ist, hat Vernunft und Bestand. Diese Gemeinschaften müssen, den besonders in diesem Jahrhundert eingetretenen Aenderungen des allgemeinen Gesellschafts- und Wirtschaftslebens Rechnung tragend, gefestigt und ausgebaut werden, um nutzbringend in die gesamte Volksgemeinschaft hineinwachsen zu können. Zu diesem Zwecke müssen die kleinen Realverbände sich geistig und wirtschaftlich zusammenfügen, um im großen Verbande durch die Lösung von Sozial-, Wirtschafts- und volkspolitischen Aufgaben positiver zu wirken und alles, was notwendig und nützlich ist und was in dieser Hinsicht im Wallis bereits im Anfang und in der Entwicklung begriffen steht, anzustreben und rascher zu fördern, als es mit dem Anschluß an unser Jahrhundert der Fall gewesen ist." (Adolf Fux, Bäuerliche Schicksalsverbundenheit im Wallis.)

Der große Fehler, den wir den Burgerschaften vorwerfen können, liegt darin, daß sie in der Tradition stecken blieben und sich nur zögernd und mit nachteiligen Verspätungen den wirtschaftlichen Neuerungen anzupassen wußten. So wie sie in ihrer damaligen Macht trotz der Drohung des Papstes Gregor XIII., das Land mit dem Bann zu belegen, der Einführung des Gregorianischen Kalenders drei Vierteljahrhundert lang sich widersetzt haben und denselben erst noch unter dem Vorbehalt, daß dadurch ihre Ordnungen und Reglemente nicht benachteiligt werden, annahmen, so verpaßten sie auch den Anschluß an die neue Zeit. (Fux, Bäuerl. Schicksalverbundenheit; Oggier, Einführung des Gregor. Kalenders im Wallis, Blätter Bd. III, S. 131 ff.)

Wie kaum irgendwo sonst in unserer Landesgeschichte tritt diese Schwäche der Burgerschaft im großen Rechtsstreit von Zermatt zutage.

2. *Alexander Seiler*, ein Mann mit Wagemut, kühnen und großzügigen Plänen, hat ungeachtet seiner bäuerlich engen Herkunft das wirtschaftlich freie Denken seiner Zeit rasch erfaßt. Seine Tüchtigkeit verhilft Zermatt zu Weltruhm. Und

nun verweigern ihm die Burger dieser Gemeinde hartnäckig die Aufnahme in ihren Burgerverband. Er weile, so lautet ihre Begründung, nur während eines Teils des Jahres unter ihnen und zudem habe es bis heute noch niemand gewagt, ein solches Begehren zu stellen.

Seilers machtpolitische Stärke, die bisher noch nie unterlegen war, will sich am Widerstand der kleinen Gemeinschaft messen. So verfallen beide Parteien in den gleichen Fehler, in jenen einer allzu starren, unbeugsamen Haltung und äußern eine Schwäche, die in ihrer konsequenten Durchführung hin und wiederum auch Stärke genannt werden könnte. Fehler und Stärke der beiden Parteien halten sich die Waage.

Mochte auch Seiler, dessen Handeln stets stark durch wirtschaftliche Momente bestimmt war, ursprünglich einzig die Vorteile im Auge haben, die er sich mit dem Einkauf in die Burgerschaft erwirkte — sein großes Gastgewerbe brauchte landwirtschaftliches Hinterland —, so verlegte doch sein Verteidiger im Verlaufe des Prozesses das Hauptgewicht seiner Argumentation immer mehr auf die im neuen Begriff der *politischen Gemeinde* verankerten Grundsätze von der Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit. So berühren sich in diesem Prozeß die beiden grundverschiedenen Auffassungen vom Heimat- und Einwohnerprinzip, von der Burger- und der politischen Gemeinde, die just damals ihren großen Kampf um die Oberherrschaft in der Gemeinde ausfochten.

3. *Die Kantonsregierung,* die als Aufsichtsbehörde, als Klägerin und Beklagte, in den Prozeß eingreift, stellte sich von Anfang auf die Seite Seilers. Ihr ging es darum, den erlassenen Gesetzen Nachachtung zu verschaffen. Ihr stark autoritäres Gepräge — durch die Besetzung der hohen Aemter mit Männern ausschließlich aristokratischer Abstammung erhielt diese repräsentative Demokratie einen oligarchischen Einschlag — neigte gefühlsmäßig zur Seite des starken Einzelnen und duldete auf die Dauer den Widerstand der Zermatter Bauern nicht. Die polizeiliche Intervention der Kantonsregierung ist somit die natürliche Folge des damaligen Regierungssystems selbst.

Damit sind die verschiedenartigen Prozeßvoraussetzungen abgeklärt. Wir versuchen nun im zweiten Teil, den Prozeßverlauf selbst rechtlich und geschichtlich ohne irgendwelche Kommentierung darzustellen. Wir möchten dem Leser anraten, sich während der Lektüre der Prozeßschilderung das soeben Ausgeführte immer wieder in Erinnerung zu rufen. So werden ihm außer den rein rechtlichen und geschichtlichen Tatsachen jene andern, tieferen, weil psychologischen Zusammenhänge besser verständlich.

ZWEITER TEIL

Der Burgerrechtsstreit

rechtlich und geschichtlich betrachtet

„Jamais chose pareille ne s'est passée dans le Canton."

Oberst Barman

In der Großratssitzung vom 30. November 1888.

ZWEITER TEIL.

Der Burgerrechtsstreit, rechtlich und geschichtlich betrachtet

1. Kapitel.

Die ersten Incorporationsbegehren Seilers im Jahre 1871. — Ihre Ablehnung durch den Burgerrat und die Burgerversammlung von Zermatt. — Der Entscheid des Walliser Staatsrates vom 3./13. April 1874.

Am 6. Juni 1871 stellte *Alexander Seiler*, Vater, Burger von Blitzingen und Gastwirt in Zermatt, sein erstes Begehren um Aufnahme in den Burgerverband von Zermatt. Sein Gesuch lautete [1]:

„Herrn Präsidenten der Burgerschaft von Zermatt.

Unter Berufung auf das letzthin erlassene Gesetz die Burgerschaften betreffend, stellt der Gefertigte das Gesuch, als Burger

---

[1]) Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 6. Juni 1871.

Dieses Gesuch trägt die Schriftzüge von Advokat Clausen, der während 18 Jahren für Seiler die Verteidigung führte. Wir verweisen auf die kurze biographische Notiz auf S. 97 [8]).

von Zermatt aufgenommen zu werden, bittet Sie, dieses Gesuch dem Burgerrathe und der Urversammlung der Burger zu unterbreiten und dann mir die festgestellten Bedingungen unverzüglich mit zu theilen.

Ich hoffe um so mehr eine geneigte Aufnahme zu finden, als ich seit Jahren das wichtigste Geschäft in Zermatt ausübe und meine Interessen mit jenen Ihrer Gemeinde innig verflochten sind.

Zum voraus darf ich Ihnen das Versprechen ertheilen, daß ich stets bemüht sein werde, das materielle Wohl der Gemeinde Zermatt mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln zu heben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung

(sig.) Alex. Seiler."

Auf dieses Schreiben hin trat der Burgerrat von Zermatt zusammen und hielt folgenden Beschluß in seinem Protokollbuch fest[1]):

„Zermatt, den siebenzehnten Juni 1871, im Wohnhaus und unter dem Vorsitze des Herrn Burgerpräsidenten[2]) Franz Biner wurde Burgerrath gehalten betreffend die verlangte Aufnahme des Herrn Seiler als Burger unserer Gemeinde. Man ist der be-

---

[1]) Gemeindearchiv Zermatt, G. 2, „Berathungen der Bürgergemeinde von Zermatt, angefangen im Jahr 1871 bis 1893", S. 6/7.

Wir werden diese Quelle fürderhin mit „Zermatter Protokollbuch" zitieren.

[2]) Wie wir aus der Antwortdenkschrift des Staatsrates auf das Zermatter Rekursmemorial an das Bundesgericht vom Jahre 1889 ersehen werden (vgl. S. 244), besaß Zermatt, dessen Einwohnergemeinde sich größtenteils aus Burgern zusammensetzte, keinen eigenen „Burgerrat". Der Gemeinderat, in dem nur Burger saßen, besorgte die Geschäfte der Burgerschaft. In den 70er Jahren leitete eine interne Kommission innerhalb des Gemeinderates die Burgerschaft und nannte sich „Burgerrat". Der oben genannte Burgerpräsident Franz Biner wird also der Präsident dieser Kommission gewesen sein.

Für die Zeit des Rechtsstreites mit Seiler amteten nach Kronig, Statistik (S. 241), als Gemeindepräsidenten: 1869 Ruden Moritz, 1875 Perren Josef, 1879 Perren Peter Ludwig, 1881 Lauber Josef, Balzen, 1883 Lauber Josef, Kastlan, 1885—1891 Zumtaugwald Alphons. Der letztgenannte, Großrat, Notar und Besitzer des Hotels de la Poste in Zermatt, bildete im Verein mit Stephan Biner (siehe biographische Notiz auf S. 108 [5]); 178 [2]) und Notar Moritz Ruden (vgl. S. 91, Fußnote [1]) die Seele des Zermatter Widerstandes.

schließenden Ansicht, nicht beizustimmen, da kein formeller Artikel zu Gunsten Herrn Seilers ist.

Der Präsident:
(sig.) Franz Biner.
(sig.) Ruden[1]), Schreiber."

Seiler reichte gegen diesen Beschluß des Burgerrates am 4. September bei der Regierung des Kantons Wallis eine Bittschrift ein, die weder im Staatsarchiv in Sitten noch im Gemeindearchiv von Zermatt zu finden ist. In einer späteren Denkschrift Seilers[2]) wird lediglich gesagt, daß der Gesuchsteller schon damals seinen Rekurs mit Art. 10, drittes Alinea, des Gesetzes über die Burgerschaften vom 23./28. November 1870 zu begründen suchte.

Weil dieser Artikel 10 des zitierten Gesetzes in unserem Rechtsstreit eine wichtige, wenn nicht die wichtigste Rolle spielt, sei er hier in extenso wiedergegeben:

„Die Burgerschaften sollen den seit fünf Jahren in der Gemeinde ansässigen Wallisern die Erwerbung des Burgerrechts erleichtern.

Die gleiche Begünstigung ist unter der Bedingung des Gegenrechts auch den übrigen Schweizern zugestanden.

Wenn das Burgerrecht ohne triftigen Grund verweigert wird, so kann sich der Bewerber an den Staatsrat wenden, der über den Weigerungsgrund entscheidet und der zur Bestimmung des Preises das Verhältnis zwischen dem Zins des Einkaufskapitals und dem Vermögen und dem Ertrag der Burgerschaft zu berücksichtigen hat."

---

[1]) Ruden Moritz (Kronig, Statistik, Registernummern 321/692), Gemeindepräsident von 1869 bis 1875 und später langjähriger Gemeindeschreiber, war ebenfalls Notar. (Das Notariatsexamen konnte und kann noch heute im Wallis ohne vorherige Fürsprecherpraxis absolviert werden. Es bedeutet lediglich eine Vorstufe zum Fürsprecherexamen und konnte nach viersemestrigem Besuch der Rechtsschule in Sitten (heute einer juristischen Fakultät an einer Hochschule) abgelegt werden. Vgl. Notariatsgesetze von 1846, 1849, 1850, 1851 und 1896, siehe auch Dr. M. Mangisch, „De la situation et de l'organisation du Notariat en Valais sous le régime épiscopal", Diss. Freiburg, 1913.)

Waren die Zermatter ihrer gut ausgewählten Advokaten wieder einmal überdrüssig, griff Moritz Ruden zur Feder und verfaßte die Denkschriften.

[2]) Denkschrift vom 10. Februar 1874 an den Staatsrat, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a.

Trotzdem wir im Verlaufe unserer Arbeit noch eingehende Diskussionen um den angeführten Gesetzestext zu hören bekommen, so seien uns schon jetzt ein paar grundlegende Gedanken über Inhalt und Zweck der umstrittenen Lex gestattet. Das *Gesetz über die Burgerschaften vom 23./28. November 1870*[1]), gewöhnlich kurz Burgergesetz genannt, hat eigentlich mit der Frage des Bürgerrechtserwerbs in einer Gemeinde wenig zu tun. In erster Linie hat es die Verwaltung und Verwendung des Burgervermögens zum Gegenstand. Als die Walliser anfangs der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts das großzügige Werk der Rhoneeindämmung[2]) begannen, mußten zur Finanzierung des Korrektionsplanes alle Geldquellen des armen Gebirgskantons erschlossen werden. Zu diesen gehörten auch die Burgervermögen, die bis anhin nach einer Bestimmung des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 2. Juni 1851[3]) nur für die ihnen zugewiesenen Zwecke herangezogen werden durften. Das Burgergesetz von 1870 brachte nun in diesem Punkte eine einschneidende Aenderung: in neun Artikeln regelt es die Heranziehung der Burgervermögen für die Korrektion des Rottens und andere öffentliche Arbeiten. Insoweit ist es also ein reines *Verwaltungsgesetz*. Wieso nun der Große Rat bei Ausarbeitung des Gesetzes auf den Gedanken verfiel, diesen neun Artikeln noch einen zehnten beizufügen, der sich mit der grundsätzlich verschiedenen Frage der Aufnahme von Bürgern in den Burgerverband befaßt, bleibt merkwürdig und es verwundert nicht, daß die Zermatter Beschwerdeschriften an diesem Punkte den Hebel ansetzten. Sie stellten die Behauptung auf, dieser Artikel hätte nur durch eine Verfassungsrevision und nicht bloß auf dem Gesetzeswege in Kraft gesetzt werden können. Geht man die Beratungsprotokolle des Großen Rates aus

---

[1]) Sammlung, Bd. 11, S. 172.

Das Burgergesetz von 1870 wurde im Wallis als wichtige Neuerung angesehen. In großen gedruckten Plakaten wurde es in allen politischen Gemeinden öffentlich angeschlagen. Je ein Exemplar eines solchen deutschen und französischen Plakates findet sich im Bundesarchiv in Bern, Dossier, Beilage zur Denkschrift des Staatsrates an den Bundesrat vom 7./10. September 1874.

[2]) Vgl. S. 79 der vorliegenden Arbeit.

[3]) Sammlung, Bd. VIII, S. 338.

jener Zeit [1]) durch, so spürt man, daß der umstrittene Artikel den bereits angetönten wirtschaftlichen und politischen Geistesströmungen jener Zeit die Aufnahme in das Burgergesetz verdankt: der Kanton Wallis schickte sich damals eben an, über 5000 Heimatlosen nach Weisungen des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit von 1850 [2]) Bürgerurkunden auszustellen. Artikel 10 sollte aber auch eine Huldigung an eine fortschrittliche liberale Tendenz, an den Gedanken von der Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit bedeuten, wie sie Bundes- und Kantonsverfassung (in Art. 70) garantiert hatten. Deshalb auch nannte der Staatsrat das Burgergesetz in seiner Denkschrift an den Bundesrat [3]) „le couronnement devant la loi et de la liberté de l'établissement et de l'industrie".

Doch wenden wir uns wieder Seiler und Zermatt zu!

Auf Seilers Bittschrift an den Staatsrat hin berief der Burgerrat am 17. September 1871 die Burgerversammlung ein. Von 110 stimmfähigen Burgern waren 78 anwesend, die dem Burgerrate einmütig in „schriftlicher und gesetzlicher" Abstimmung die Vollmacht erteilten, „mit Herrn Gastwirth Alexander Seiler nöthigenfalls Prozeß zu beginnen,... da gedachter Herr Seiler, wie es scheint, mit Gewalt Gemeinde-Burger in Zermatt werden will" [4]).

Seiler läßt sich gleich darauf, am 8. bzw. 12. Oktober 1871, von den Gemeinden Brig und Zermatt schriftlich bescheinigen, daß er „in Gemäßheit des Art. 36 des Bürgerlichen Gesetzes

---

[1]) Bulletin des Séances du Grand Conseil, 1869/1870, p. 64.

[2]) Ueber das Bundesgesetz über die Heimatlosigkeit von 1850 siehe S. 55 der vorliegenden Arbeit.

Laut Angabe des Staatsrates in seiner Denkschrift vom 8. Febr. 1889 an das Bundesgericht (A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a[76]) stellten damals die Walliser Burgergemeinden insgesamt 5023 Heimatlosen Urkunden aus. Der Zermatter Burgerrat mußte zwei Heimatlosen, Mitglieder der alten Zermatter Geschlechter Branschen und Perren, Bürgerurkunden ausfertigen. Von zwei weiteren Heimatlosen, die ihm der Staatsrat zugewiesen hatte, war der eine bereits gestorben und vom andern wußten die Zermatter nichts. Siehe Sitzungsprotokoll des Zermatter Burgerrates vom 11. Juli 1872 (Zermatter Protokollbuch, S. 15/16, Gemeindearchiv Zermatt G. 2).

[3]) Vgl. S. 132 der vorliegenden Arbeit.

[4]) Zermatter Protokollbuch, S. 10/11, Gemeindearchiv Zermatt G. 2.

erkläre, seinen bisherigen Wohnsitz in hiesiger Gemeinde (gemeint Brig) aufgegeben und denselben nach Zermatt verlegt habe“ [1]). Mit sicherem Blick sah er voraus, daß die Burgerschaft die in Art. 10 zur erleichterten Erwerbung des Burgerrechtes gestellte Bedingung der fünfjährigen Wohnansässigkeit als nicht erfüllt betrachten werde. Auch hier möchten wir wiederum zum vornherein die einschlägigen Artikel des Walliser Bürgerlichen Gesetzbuches (Code Civil Valaisan) [2]) wörtlich anführen. Sie lauten:

Art. 34. Le domicile civil de tout Valaisan est au lieu où il a son principal établissement.

Art. 35. Le changement de domicile s'opère par le fait d'une habitation réelle dans un autre lieu, jointe à l'intention d'y fixer son principal établissement.

---

[1]) Die Atteste der Gemeinden Brig und Zermatt finden sich im Staatsarchiv: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [81], [82].
Sie lauten:

Der Vizepräsident der Stadtgemeinde Brig in Abwesenheit des Präsidenten

bescheint anmit, es habe Herr Alexander Seiler, in Gemäßheit des Art. 36 des bürg. Gesetzes, erklärt, daß er seinen bisherigen Wohnsitz in hiesiger Gemeinde aufgegeben und denselben nach Zermatt verlegt habe.

Brig, am 8. Oktober 1871
loco sigilli: (sig.) And. Cathrein
Praises urbis Brigae

*

Der Präsident der Gemeinde Zermatt

bescheint anmit, unter dem ersten dieses von Herrn Alexander Seiler, Gastwirt allhier, die Erklärung erhalten zu haben, daß er von nun an seinen Wohnsitz in hiesiger Gemeinde aufschlage.
Zermatt, am 12. Oktober 1871. (sig.) Ruden Moritz, Präsident.

*

Der für die Gemeinde Brig zeichnende Vizepräsident, Andreas Cathrein, war der Schwiegervater Alexander Seilers.

[2]) Der Code Civil Valaisan war seit dem 1. Januar 1855 in Kraft. — Laut Hallenbarter, Das Wallis im Lichte der deutschen Literatur, S. 9, übertrug die Walliser Regierung einem deutschpolnischen Emigranten die Uebersetzung des Code Civil ins Deutsche. Die „Helden der Freiheit“ wurden damals allüberall gefeiert, die als asylsuchende Emigranten, wie Menzel, Herwegh und Görres in die Schweiz kamen (Liestal machte Herwegh zu seinem Ehrenbürger).

Art. 36. La preuve de l'intention résulte d'une déclaration expresse, faite au président de commune que l'on quitte et à celui du lieu où l'on a transféré son domicile.

Art. 37. A défaut de déclaration, le nouveau domicile est censé établi par le fait du séjour et le transport du principal établissement, depuis une année révolue.

Seiler wollte also später anhand dieser Atteste, wie sie im zitierten Art. 36 verlangt wurden, die Verlegung seines Wohnsitzes beweisen. Praktisch wohnte er mit seiner Familie nach wie vor in Brig. Nur während der Sommersaison, also etwa während fünf Monaten, weilte er mit seinen Familienangehörigen in Zermatt. Es ist eigentümlich, daß er in allen späteren Prozessen die beiden Atteste, die seinen Wohnsitzwechsel bescheinigen, wohl als Argument aufführt, sie aber nicht als erstklassigen Beweisgrund herausstreicht; auch in den gerichtlichen Urteilen werden sie nicht erwähnt. Die beiden Bescheinigungen begegnen uns als Beilage zu einer Seilerschen Denkschrift erst, als bereits vier Entscheide in dieser Angelegenheit getroffen und die fünf Jahre ununterbrochene Wohnansässigkeit verstrichen waren, nämlich in einem Memorial Seilers an das Verwaltungsgericht des Kantons Wallis vom 21. Juli 1876 [1]). Die Zermatter schienen vorher von ihnen keine Kenntnis zu haben; sie bekamen sie erstmals 1876 durch den vom Staatsrate entsandten Kommissar Dallèves zu Gesicht, der über die Ertragsfähigkeit der Burgergüter ein Gutachten abzugeben hatte und in seinem diesbezüglichen Berichte schrieb [2]): „A la vue de cette déclaration, ces Messieurs parurent fort surpris et se permirent même d'exprimer leur doute sur l'identité de la signature de M. Ruden! C'était donc là une accusation de *faux* lancée à la face de M. Seiler!" Anläßlich eines Steuerrekurses Seilers gegen die Gemeinde Zermatt gab Moritz Ruden formell die Erklärung ab, daß er an Seiler nie ein Attest betreffend Wohnsitzwechsel ausgestellt habe [3]).

---

[1]) A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c [1].

[2]) „Rapport de l'Avocat Dallèves, Commissaire du Gouvernement, au Conseil d'Etat du Canton du Valais", A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [35].

[3]) Diese Erklärung Rudens, datiert aus Sion vom 10. September 1876, wurde wahrscheinlich ans kantonale Verwaltungsgericht gerichtet. Sie enthält keine Adresse und sagt in ihrem Schlußsatz: . . . . „Auch behauptet

Damit ruhte der Handel für einstweilen. Seiler wollte vorderhand — und das war wohl der Grund seines passiven Verhaltens — fünf Jahre verstreichen und die beiden Atteste rechtswirksam werden lassen. Im Jahre 1876, so dachte er, werde er anhand seiner Bescheinigungen die erforderte fünfjährige ununterbrochene Ortsansässigkeit nachweisen können.

Aber plötzlich, zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, ergreift er am 10. Januar 1874 gegen den Zermatter Burgerversammlungsbeschluß die in Artikel 10 des Burgergesetzes vorgesehene Rekursmöglichkeit an den Staatsrat des Kantons Wallis. Seiler hatte seine vorgenommene Wartezeit wohl deshalb so jäh abgebrochen, weil sich inzwischen sein Verhältnis mit der Burgergemeinde verschlimmert hatte. Die Zermatter belegten sein Vieh, das er auf den Burgerallemeinden zu sömmern gezwungen war, mit hohen Weidgeldtaxen. Aus den Protokollen des Burgerrates ist ersichtlich, daß deswegen zwischen Seiler und Zermatt ein ziemlich „heftiger Krieg" ausgebrochen war [1]).

Mit dieser Denkschrift Seilers an den Staatsrat [2]) hebt der eigentliche Handel an, der über fünfzehn Jahre dauern, den Staatsrat, den Großen Rat, das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, den Bundesrat, den National- und Ständerat, das kantonale Verwaltungsgericht und das Bundesgericht beschäftigen sollte und schließlich die Amtseinstellung des Gemeinderates und die polizeiliche Besetzung von Zermatt zur Folge hatte.

H. Seiler, daß er dem Gefertigten im Jahre 1871 am 1. Okt. erklärt, daß er nun in Zermatt sein Domizil aufgeschlagen, welche Erklärung am 12. gleichen Monats unterzeichnet worden sein soll. Endesgeschriebene weiß von einer solchen Erklärung nichts und glaubt, H. Seiler habe selbe für die Noth seines Handels erdichtet, so Hr. Seiler besitzen soll."
Sion, den 10. September 1876 (sig.) Moritz Ruden, Altpräsident.
A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5c [1].

[1]) Vgl. Protokolle der Burgerratssitzungen vom 12. Juli, resp. 1. November 1873. Zermatter Protokollbuch, S. 20/21.

Im Protokoll vom 12. Juli 1873 heißt es beispielsweise, der Burgerrat sei zusammengekommen „aus Ursache, da Herr Gastwirth Seiler elf Kühe ohne Erlaubnis zu fragen, auf die Alpe getrieben hat, und nach Einsprache des gesagten Burgerpräsidenten entgegnete, daß er selbst befehle in hier . . ."

[2]) Denkschrift Seilers vom 10. Januar 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [1].

Stephan Biner

der sich unermüdlich für die Fortführung des Burgerrechtshandels einsetzte und daher «Frontkämpfer der Gemeinde Zermatt» genannt wurde

Erst am 31. Januar 1874 wird die Denkschrift Seilers vom Staatsrate dem Burgerrat von Zermatt zur Beantwortung überwiesen. Dieser beschließt, auf den 8. Februar nochmals die Burgerversammlung einzuberufen, ehe weitere Schritte unternommen würden. Nach Verlesen von Seilers Denkschrift schreitet man über das Aufnahmegesuch zur Abstimmung: von 95 anwesenden Burgern stimmen 90 gegen die Aufnahme Seilers, 4 dafür, 1 Stimme geht ungültig ein. Gleichzeitig beschließen die Burger, den Rechtsweg einzuschlagen und den Fall bei einem ablehnenden staatsrechtlichen Entscheid an die höheren Instanzen weiterzuziehen [1]). Diese vielleicht allzu schroffe Haltung trug den Zermattern bei der Kantonsregierung keine Sympathien ein. Gleich zu Anfang stellte der Staatsrat den Burgern die äußerst kurze Frist von zehn Tagen, um auf Seilers Denkschrift zu antworten [2]), ansonst eine Antwort Zermatts nicht mehr in Erwägung gezogen würde.

Stellen wir nun die beiden Denkschriften einander gegenüber und versuchen wir, Gründe und Gegengründe der beiden Parteien in Kürze darzulegen. Dabei dürfen wir auch die Fürsprecher nicht unerwähnt lassen: beide waren sowohl durch ihre Herkunft, ihre genaue Kenntnis der Verhältnisse als auch durch ihre überdurchschnittlichen juristischen Fähigkeiten dazu geeignet, sich einen harten und unerbittlichen Kampf zu liefern. Felix Clausen [3]), Ständerat und Rapporteur beim Ver-

---

[1]) Der Beschluß des Burgerrates und die darauffolgende Abstimmung der Burgerversammlung sind im Zermatter Protokollbuch nirgends niedergelegt.

Diese Facta samt dem Abstimmungsresultat entnehmen wir der Zermatter Denkschrift an den Staatsrat vom 2. April 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [3].

[2]) Vgl. Brief des Staatsrates an den Zermatter Verteidiger Graven vom 2. April 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [2].

[3]) Felix Clausen (1834—1916). Er entstammte einem alten Oberwalliser Geschlecht aus Mühlebach im Goms, dem Geburtsort Kardinal Schiners. Sein Vater trat, nach der Rückkehr aus französischen Diensten im Regiment Nr. 8 de Courten, in das Walliser Landjägerkorps ein. Seine Mutter stammte aus dem Geschlechte der Schiner.

Gymnasialstudien bei den Jesuitenpatres in Brig, nach deren Ausweisung am Kollegium in Sitten. Rechtsstudien an der Ludovica Maximilanea in München und an der Hochschule in Wien. Mitglied der Studentenverbindung Helvetica Monacensis. 1855 Abschluß der Rechtsstudien

waltungsgericht des Kantons, später Bundesrichter, war durch seine Heirat mit Marie Cathrein der Schwager von Hotelier Seiler geworden; Frau Clausen war jahrzehntelang als Directrice in den Hotels Seiler tätig. Zudem stammte Clausen aus dem gleichen Bezirk Goms wie Seiler.

Auf der andern Seite hatte der Zermatter Burgerrat einstimmig Jean Baptiste Graven[1]) zu seinem Fürsprecher gewählt. Graven entstammte einer alten Zermatter Burger-

---

in Wien. Hauslehrer bei Graf Tarouca. Dann Rückkehr in die Heimat: Stage als Fürsprecher und Notar, Sekretär beim Chef des Finanzdepartementes, Staatsrat Allet, Fürsprecherexamen, Rapporteur beim kantonalen Verwaltungsgericht. 1866 wählte ihn der Bezirk Goms in den Großen Rat, den er zweimal präsiderte. 1870—1873 und 1876—1886 Ständerat (es bestand damals im Wallis die löbliche Sitte, daß der Vertreter im Ständerat eine Periode aussetzen mußte, um dann die Wahlfähigkeit wieder zu erlangen), 1871 Ersatzmann im Bundesgericht.

1891 wählte ihn die Bundesversammlung zum Bundesrichter. In der Armee war er Hauptmann der Artillerie und erlebte als solcher den Grenzübertritt der Bourbaki-Armee 1871, worüber er in fesselnden Briefen zu berichten weiß. Dr. h. c. der Universität Freiburg, vgl. Dr. Franz Seiler, Bundesrichter Dr. Felix Clausen, Benziger 1917.

Werner Kämpfen, Bundesrichter Dr. Felix Clausen, Walliser Jahrbuch 1837, Buchdruckerei Oberwallis, Naters.

[1]) Jean-Baptiste Graven, als Sohn eines Schusters 1839 in Visp geboren, 1907 in Sitten gestorben. Advokat und Notar. Er eröffnete 1865 ein Advokaturbureau in Sitten, wo er bei Fürsprecher Henri Ducrey seine Stagierenzeit absolviert hatte. Er vertrat von 1869—1907 den Bezirk Visp im Großen Rat, den er 1887/1888 präsidierte. Von 1872—1874 vertrat er den Stand Wallis im Ständerat, wo er sich besonders in den Debatten um die Revision der Bundesverfassung auszeichnete. 1897—1901 gehörte er als Chef des Departementes des Innern dem Staatsrate des Kantons Wallis an und war 1899/1900 dessen Präsident. Längere Zeit war er auch öffentlicher Amtskläger beim Kantonsgericht (vgl. Bürcher, das Institut des öffentlichen Amtes im Wallis [Staatsanwaltschaft], Diss. Bern 1936) und wirkte als Professor an der später aufgehobenen Rechtsschule in Sitten. Vgl. Nekrologe im „Walliser Bote" vom 23. Febr. 1907 und in der „Gazette du Valais" vom 21. Febr. 1907.

Graven war Ehrenburger von Visperterminen und Burger von Zermatt. Pfarrer Ruden führt in seiner Familien-Chronik von Zermatt den Stammbaum der Graven lückenlos bis zum Jahre 1671 zurück. Dr. Leo Meyer zählt in seiner Studie „Zermatt in alten Zeiten" schon 1482 unter den Unteranen der de Platea eine Familie „grawis, Zmutt", auf. Jérôme Graven, Essai sur l'Evolution du Droit pénal Valaisan, S. 80, nennt in seinen Ausführungen über die alte Purenzunft von Zermatt (1540) eine „domus Joannis gravis an der Schamatten" und eine „domus petri grawen, Zensee".

familie, hatte sich aber in Sitten niedergelassen. Wenn jemand im Wallis Advokat Clausen die Stirne bieten konnte, so war er es. Seine juristischen Fähigkeiten waren landauf landab bekannt. Zudem schrieb er — trotzdem das Deutsche seine Muttersprache war — sämtliche Denkschriften in einem klassischen Französisch, was für die Meinungsbildung der damals meist des Deutschen unkundigen Unterwalliser Staatsräte von nicht zu unterschätzender Bedeutung war [1]).

Der Standpunkt Seilers.

Vor allem beruft sich der Zermatter Gastwirt auf die enge Verknüpfung seines Gewerbes mit der Gemeinde Zermatt, wie er denn auch seiner Denkschrift als einzige Belege die Wirtschaftspatente für seine drei Gasthäuser beilegt [2]). Es liege besonders in der Natur des Gastgewerbes, daß es mit der Gemeinde, in welcher es betrieben werde, mannigfache Beziehungen habe [3]). Bei der Beschaffung der Lebensmittel, sowie für den Führer- und Transportdienst sei der Gastwirt auf die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung angewiesen. Bei einer solchen Vorrangstellung werde es dann oft „bitter empfunden", daß „derjenige, welcher gleichsam den volkswirtschaftlichen Apparat der Ortschaft in Bewegung setzen soll, im Rate der Gemeinde entweder gar keine oder nur eine durchaus untergeordnete Stimme hat". Dieses Argument Seilers scheint den Tatsachen zu entsprechen: es war zu jenen Zeitläuften und ist auch heute praktisch unmöglich, daß ein Nicht-Burger in Zermatt in den Gemeinderat gewählt wird [4]). 1864, also zehn

[1]) So beginnt Graven seine erste Denkschrift mit den Worten: „Il (Graven) fournit sa réponse en langue française afin que tous les membres du Conseil d'Etat puissent par eux-mêmes apprécier la valeur et la portée des arguments . . .", A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [3].

[2]) Nebst dem von Wundarzt Lauber gekauften Hotel „Monte Rosa" und der Herberge auf dem Riffelberg, welche er 1854 pachtweise übernommen hatte, erwarb sich Seiler 1867 von Staatsrat Clemenz das Hotel „Mont Cervin". Vgl. Eduard Seiler, Die geschichtliche Entwicklung der Hotels Seiler.

[3]) Wie wir gehört haben, erwarb sich Seiler in den Jahren 1870—1875 in Zermatt rund 22 Grundstücke. Vgl. S. 73.

[4]) Unseres Wissens ist bis heute noch kein „Fremder", auch kein „fremder Walliser", in Zermatt in den Gemeinderat gewählt worden. Wir haben

Jahre vor der Zeit, von der wir schreiben, gab es in Zermatt nur eine einzige Familie, die dem Burgerverband nicht angehörte [1]). Ein Nicht-Burger mußte mit seinen Anträgen auf den Urversammlungen immer unterliegen.

Nach diesen mehr psychologischen Erörterungen führt Seiler folgende juristischen Gründe ins Feld: er verweile „den größten Teil des Jahres" in Zermatt und bringe nur „die Wintermonate" in Brig zu. (Wie wir bereits gehört haben, ist diese Feststellung nicht ganz zutreffend.) Er stützt sich auf den Begriff Wohnsitz in *juristischem Sinne,* so, wie er im Burgergesetz verlangt und in Artikel 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches umschrieben sei, nämlich als Ort, wo man sein Hauptgewerbe betreibe, sein „principal établissement". Er entrichte seine Staats- und Gemeindesteuern in Zermatt gemäß Artikel 8 des Gesetzes über die Verteilung der Munizipallasten und der öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden vom 23. November 1852, Alinea 2, der laute: „Die Gemeindeabgabe, welche auf einem Handels- oder Gewerbsmanne lastet, soll in derjenigen Gemeinde entrichtet werden, in der er seinen Handel oder sein Gewerbe treibt". Die Bedingung der festen dauernden Ansiedlung, die der Gesetzgeber an den erleichterten Bürgerrechtserwerb knüpfte, sei also erfüllt. Zudem habe der Gesetzgeber den Bürgerrechtserwerb in einer Gemeinde für Walliser ganz allgemein erleichtern wollen. Zu dieser Ansicht dränge die heutige Rechtsentwicklung, die das Gesetz über die Heimatlosigkeit und den Begriff von der Niederlassungsfreiheit geschaffen habe.

Der Standpunkt Zermatts [2]).

Mit sicherer Hand und juristischem Geschick weiß Advokat Graven in seiner Antwortdenkschrift die zwei Kernfragen des Problems herauszuschälen. In erster Linie statuiere Artikel 10

---

bereits gesehen (vgl. S. 47), wie in der alten Walliser Gemeinde nur Burger in den Rat gewählt werden konnten.

[1]) Angaben von Pfarrer Ruden (von Kronig auf S. 169 übernommen): 1925 zählte Zermatt 820 Seelen, davon waren 670 Burger. 21 Burgerfamilien standen 16 ständig in Zermatt wohnende Nichtburgerfamilien gegenüber.

[2]) Die Antwortdenkschrift der Burgerschaft Zermatt an den Staatsrat vom 2. April 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [3].

des Burgergesetzes, es sollten die Burgerschaften den *seit fünf Jahren in der Gemeinde ansässigen Wallisern* (domiciliés dans la commune depuis cinq ans) die Aufnahme in ihren Verband erleichtern, und in zweiter Linie könne sich der Bewerber, so ihm das Burgerrecht *ohne triftigen Grund* (sans motif légitime) verweigert wird, an den Staatsrat wenden, der über den Weigerungsgrund entscheidet. Die Denkschrift Gravens untersucht nun, ob die beiden in Artikel 10 gestellten Bedingungen erfüllt seien.

Die Wichtigkeit des Erfordernisses, daß ein Bewerber *während fünf Jahren ununterbrochen* in der Gemeinde ansässig sei, ergibt sich nicht nur aus den Worten „5 Jahren", sondern mehr noch aus dem Ausdruck „ansässig", der im französischen Text „domicilié" heißt. Der Bewerber muß also sein *Domizil* in der Gemeinde haben. Leider ist dies ein Begriff, den der Gesetzgeber im vorliegenden Falle nicht näher umschrieben hat. Handelt es sich um das tatsächlich, rechtlich oder politisch maßgebende Domizil (domicile réel ou civil ou politique)? [1]). Die Zermatter schließen aus dem Fehlen jeglicher Angaben über den Begriff „Domizil", daß dieser im weitesten Sinne interpretiert werden und die beiden hier in Betracht fallenden Domizilformen, also rechtliches und tatsächliches Domizil, umfassen muß. Als der Gesetzgeber den während fünf Jahren in einer Gemeinde ansässigen Wallisern die Aufnahme in den dortigen Burgerverband erleichtern wollte, hatte er sicherlich den Begriff „Wohnsitz" im eigentlichen Sinne des Wortes im Auge, also den tatsächlichen Wohnsitz ohne irgendwelche Einschränkung. Der Bewerber muß — das ist zweifelsohne der Sinn des Gesetzes — das ganze Jahr über am Orte wohnen, während er dort gleichzeitig seiner Hauptbeschäftigung nachgeht. Gerade die Tatsache einer Ansässigkeit während des ganzen Jahres unterscheidet den Begriff *„Wohnsitz"* von demjenigen des *„Aufenthaltes"*. Wer nur in einer Gemeinde weilt (demeure) — und wäre es auch während des größten Teils des

[1]) Wir möchten hier nochmals betonen, daß es bei der Diskussion um die Begriffe „Wohnsitz" und „Aufenthalt" um die Artikel 35 ff. des damals geltenden Code Civil Valaisan ging. Dieselben Begriffe, wie wir sie heute aus Art. 23 ff. ZGB. und 865 OR. kennen, fallen außer Betracht.

Jahres —, ist dort nicht domiziliert, sondern bloß Aufenthalter. Diese Auffassung deckt sich auch mit der Definition des Wohnsitzes im Gemeinen Recht, laut welchem einer dort sein Domizil hat, „ubi larem rerumque ac fortunarum summam constituit, unde non sit discessurus, si nihil avocet, unde cum prefectus est peregrinari videtur". Nach dieser Definition kann Seiler in Zermatt nie und nimmer als domiziliert gelten. Wenn er von Zermatt weggeht (cum profectus est), so ist das keine Reise (peregrinari videtur), sondern ein regelrechter Wegzug. Seilers Wohnsitz, der eigentliche Sitz seines Geschäftes — so behaupten die Zermatter — sei in Brig. „Etablissement", wie es in der französischen Fassung in Artikel 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches heiße, komme übrigens von „s'établir", sich niederlassen. Wenn Seiler während eines großen Teiles des Jahres in Zermatt wohne — seine Familie treffe dort Ende Mai oder anfangs Juni ein und verreise schon Mitte Oktober —, so sei das *ein Aufenthalt „cum laris et focis" während vier bis fünf Monaten,* aber kein rechtlicher Wohnsitz. Er sei also in Zermatt Aufenthalter, nicht aber domizilierter Bürger. Nähme man das Gegenteil an, so könnte Seiler auch in der Gemeinde Oberwald, Bezirk Goms, als domiziliert gelten, da er auf deren Territorium ein Gasthaus besitze, wie man dann übrigens allen Hoteliers mit mehreren Gasthäusern verschiedene Wohnsitze zuschreiben könnte [1]).

Das von Seiler angeführte Argument, sein steuerrechtliches Domizil sei Zermatt, da er dort gemäß Artikel 8 des Steuergesetzes von 1852 die Gemeindeabgabe für sein Gewerbe in Zermatt bezahle, dreht Graven in ein argumentum ad hominem. Er entrichte wohl seine Industrietaxe in Zermatt, seine eigentlichen Munizipalabgaben und die Haushaltungstaxe bezahle er der Gemeinde Brig. Damit sei der Beweis erbracht, daß Seiler in Zermatt wohl ein Gewerbe betreibe, dort aber nicht domiziliert sei.

Ad Punkt 2, ob die Burgerschaft wirklich *ohne triftigen Grund* die Aufnahme Seilers abgelehnt habe, führt die Denkschrift aus:

[1]) Gemeint ist das Hotel „Rhonegletsch", zu dem später noch das Hotel „Belvédère" oberhalb Gletsch hinzukam. Beide liegen auf Gebiet der Gemeinde Oberwald (Goms). Vgl. S. 74 der vorliegenden Arbeit.

Allein schon das Abstimmungsresultat der Burgerversammlung, die sich mit 90 : 4 Stimmen gegen Seilers Aufnahme entschied, hätte nicht ohne wichtige Gründe zustande kommen können. Diese Versammlung habe sich im Hinblick auf Artikel 62 der geltenden Kantonsverfassung über die Verminderung der Burgergüter — die Aufnahme eines neuen Burgers bedeute eine solche — mit überwältigendem Mehr gegen Seilers Begehren ausgesprochen. Und zwar hätten folgende Gründe die Burger von Zermatt zu ihrer Stellungnahme bewogen:

Vorab erinnerten sich die Zermatter, daß ihre Vorfahren das Burgergut um den Preis von 7000 Mörserpfund von feodalen Herrschaften abgekauft [1]) hätten, um einen Preis, der ungefähr einem heutigen Geldwert von 1 Million 600 000 Franken entspreche. Es möge deshalb nicht verwundern, daß die Burger ihre Güter, die ihre Vorfahren „mit sauerverdientem Gelde und im Schweiße ihres Angesichtes" erworben, zu wahren und schützen suchten.

Des weitern fürchten die Zermatter, Seiler, bereits Besitzer von zwei Hotels, könnte die Burgerwälder und die Allmeinden über Gebühr ausnützen, um seine Gasthäuser mit Brennholz und Milchprodukten zu versorgen. Diese Gefahr sei vorhanden, sobald Seiler in der Versammlung der Burger sein wichtiges und einflußreiches Wort einlegen könne. Sie würde aber noch größer werden, wenn Seiler früher oder später, wie es schon jetzt den Anschein habe, sein Hotelunternehmen in eine große Gesellschaft umwandeln und es auf breitangelegter Basis betreiben werde [2]). Diese Gesellschaft würde dann von Jahr zu Jahr einen größern Benefice einstecken und daneben als „wahrer Parasit" auf dem Zermatter Volksvermögen leben.

---

[1]) Vgl. S. 39 ff. der vorliegenden Arbeit.

[2]) Die Zeit gab diesem Argument der Burgerschaft, was den Umfang des Unternehmens anbelangt, recht. 1891 umfaßt das Unternehmen Seilers in Zermatt und Gletsch bereits sieben Hotels. 1891 hieß die Firma „Alexandre Seiler et frères", später „Alexandre Seiler et frère", 1911 kommen pachtweise noch die Hotels „Zermatterhof", „Riffelberg" und „Gornergrat" hinzu. Das Unternehmen, das kurz vor dem Krieg in eine Familien-Aktiengesellschaft umgewandet wird, beschäftigte damals 750 Angestellte und zählte 1200 Hotelbetten.

Vgl. Dr. Leo Hallenbarter, Alexander Seiler, Sohn.

Dann führen die Zermatter ein *neues Factum* in den Handel. Die Burgerschaft habe am 19. März 1874 beschlossen, ein eigenes Hotel zu bauen [1]). Sollte nun Seiler in den Zermatter Burgerverband aufgenommen werden, so wären sicherlich Reibereien zwischen ihm, dem Besitzer von mehreren Gasthäusern, und der Burgergemeinde, auch Gasthofbesitzerin, zu befürchten [2]).

Die Gemeinde Zermatt hätte sicherlich nie an einen eigenen Hotelbau gedacht, wenn Seiler, der bis heute in der Zermatter Gasthofindustrie gewissermaßen eine Monopolstellung genoß, in der Verteilung von Kursen an Bergführer und anderen Ver-

---

[1]) Nach Kronig, Statistik, verhandelte der Burgerrat schon im Jahre 1873 mit dem bischöflichen Domkapitel wegen Ankaufs der Pfarrwiese als Bauterrain für das Hotel der Gemeinde. Der Verkaufsvertrag kam am 30. Dezember 1874 zustande.

Nachdem der Burgerrat in seiner Sitzung vom 16. März 1874 einstimmig für das Bauprojekt eingetreten war, wurde dieses am 19. März von der Burgerversammlung mit 80 zu 12 Stimmen gutgeheißen. Die Versammlung hatte „zur allgemeinen Einigkeit" folgende Regeln zum Projekte aufgestellt:

1. Der Bau des Hotels im Dorf Zermatt soll das Reglement, das heißt die Burgertaxen für Viehabgaben, keineswegs erhöhen oder irgendwelche Taxen aufbinden.
2. Alle in Zermatt wohnenden Bürger haben, nachdem ihnen die Arbeiten oder das für das Hotel verwendete Gut entschädigt worden, ganz gleichen Anteil an der Nutznießung.
3. Nur die in Zermatt wohnenden Bürger haben Anspruch auf den Genuß des Hotels und unter Aktivbürger versteht man eine Haushaltung, also muß die erwähnte Nutznießung zu gleichen Theilen unter die Aktivbürger vertheilt werden.
4. Es ist ausdrücklich verabredet, daß alle Bürger soviel als möglich, ohne vorläufige Barzahlung sich an dem Bau betheiligen sollen; jedoch wird die gemachte Arbeit als zinstragendes Kapital betrachtet, welcher Zins jedoch erst dann bezahlt wird, sowie auch das Kapital, wenn das Haus Barschaft einbringt.

Wenn auch im Zermatter Protokollbuch (S. 25—31) nirgends geschrieben steht, daß das Hotel zur Konkurrenzierung von Seilers Unternehmen gebaut wurde, so geht doch aus vielen Briefen und Denkschriften der Zermatter, in denen der Bau eines „großartigen" Hotels angekündigt wird, hervor, daß der Handel mit Seiler die Triebfeder des Projektes war. Die Zermatter stellten das Hotel gerade gegenüber Seilers Hotel „Monte Rosa" auf. Der Bau war 1879 fertigerstellt, nachdem der Staatsrat wegen Rekursen einiger Zermatter Bürger zeitweilig ein Bauverbot verfügt hatte. Mehrmals wurden zur Finanzierung des Baues Geldanleihen gemacht. Vgl. Zermatter Protokollbuch, S. 64/65, Kronig, Statistik, S. 291.

[2]) Sonderbarerweise bewirbt sich Seiler als erster um die Pacht des neuerstellten Hotels. Siehe S. 171 der vorliegenden Arbeit.

Bundesrichter Felix Clausen
der Verteidiger Seilers vor allen Instanzen

günstigungen, die er dank seiner Stellung der Ortsbevölkerung gewähren konnte, weniger hart und rücksichtslos gewesen wäre [1]). Mehr denn einmal hätte er den Berner und Savoyarden Bergführern den Vorzug gegeben. Und diese gleichen Zermatter Führer hätten sich nun am verflossenen 8. Februar dieser Vorkommnisse erinnert und wie ein Mann gegen Seiler gestimmt.

Zum Schluß verweist der Fürsprecher der Burgerschaft Zermatt nochmals auf *den Sinn des Burgergesetzes von 1870.* Er ist der Ansicht, daß in dem Augenblick, wo der Gesetzgeber dem Staatsrate die Rolle eines Richters und gleichzeitig auch das Amt eines Beschützers der Burgergüter überträgt, dieser darüber zu wachen habe, daß die Burgergüter nicht leichtsinnig veräußert werden [2]). Würde hier nun der Staatsrat als guter Beschützer, als vorsorglicher Verwalter, mit einem Wort, als guter Familienvater im Sinne des Gesetzes handeln, wenn er die Interessen eines Einzelnen über jene einer von ihm betreuten Verwaltungsbehörde stellte? Wäre Seiler ein Heimatloser, die Sachlage würde sich mit einem Schlage ändern. Aber er besitzt bereits ein Burgerrecht. Wird man es ihm mittels Gewalt und gegen den ausdrücklichen Willen der Burger gewähren?

Jedenfalls behalte sich die Burgerschaft bei einem negativen staatsrätlichen Entscheid die Weiterziehung des Falles an die höheren Instanzen vor.

Der Entscheid des Staatsrates [3]).

Er kam in den Sitzungen vom 3. und 13. April 1874 zustande. Der Vorwurf, den die Zermatter in ihrer Denkschrift gegen

---

[1]) Diese Anschuldigungen, Seiler berücksichtige die Zermatter Bevölkerung in der Vergebung von Arbeiten und Führerkursen zu wenig, werden noch des öftern erhoben. Vgl. Brief des Zermatter Burgerrates an den Staatsrat vom 18. Mai 1878, A.V. I, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [42].

[2]) Wie wir bereits gesehen haben, ging leider die jüngste Praxis der Walliser Behörden den umgekehrten Weg. Durch Aufbürdung sehr großer Lasten wurde die Existenz der Burgerschaften in Frage gestellt. Vgl. S. 63 ff. der vorliegednen Arbeit.

[3]) Entscheid des Staatsrates vom 3./13. April 1874, deutsche Fassung, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [4], französische Fassung A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [5].

Findet sich auch im Archiv d. Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. Nr. 26, Act. 26.

den Staatsrat, insbesondere gegen den Chef des Departementes des Innern, erhoben, er habe sich durch die den Zermattern zur Abfassung der Antwortdenkschrift gewährte äußerst knapp bemessene Frist zum vornherein für Seiler entschieden, war nicht ganz unbegründet. Der Staatsrat hatte es mit der Erledigung des Handels äußerst eilig. Schon am nächsten Morgen nach Eintreffen der Zermatter Denkschrift zog er den Burgerrechtsstreit in Beratung und kam zu folgendem Schluß:

„1. *Die Gemeinde Zermatt kann Herrn Seiler die Erteilung des Burgerrechtes nicht verweigern.*

2. *Der Preis für die Erteilung dieses Rechtes wird durch gütliches Uebereinkommen bestimmt, wenn das nicht geschieht, so setzt ihn der Staatsrat fest.*"

Diesem Beschlusse wurden folgende Erwägungen vorausgeschickt:

Der Gesetzgeber wollte bei Erlaß des Burgergesetzes von 1870 *ganz allgemein* den Erwerb des Burgerrechtes für Walliser in andern Gemeinden *erleichtern*, besonders aber in jenen Gemeinden, mit denen die Bewerber durch ein Gewerbe oder sonstige Interessen verbunden sind;

der in Artikel 10 vorkommende Ausdruck „Wohnsitz" sei *„im weitesten, nämlich im grammatikalischen Sinne"* zu deuten;

die Klausel, die einen *Wohnsitz von fünf Jahren* vorschreibe, habe einzig den Zweck, Publikum und Verwaltung zu ermöglichen, „sich über die *moralischen und andern Eigenschaften des Burgerrechts-Postulanten hinreichend Rechenschaft geben zu können*";

Seiler wohne aber, so führt der Entscheid des Staatsrates weiter aus, seit mehr denn 15 Jahren *„während einer beträchtlichen Zeit des Jahres"* in Zermatt, wo er auch *„den Sitz seiner hauptsächlichen Geschäfte"* habe;

wenn das Burgergesetz von 1870 unter Vorbehalt des Gegenrechtes auch andern Schweizerbürgern den Burgerrechtserwerb in Gemeinden erleichtere, so müsse diese Vergünstigung a fortiori den Walliser Kantonsbürgern zugestanden sein;

die von der Burgerschaft Zermatt vorgebrachten Ablehnungsgründe scheinen nicht „gesetzmäßig".

2. Kapitel.

Zermatt rekurriert gegen den staatsrätlichen Entscheid an den Großen Rat des Kantons Wallis.

Die Burgergemeinde von Zermatt erhielt den Entscheid des Staatsrates vom 13. April 1874 am 19. April von der Staatskanzlei zugestellt. Noch am gleichen Tage beschließt der Burgerrat, gegen diesen Entscheid beim Großen Rat Beschwerde einzureichen, wie er sich ja in der ersten Denkschrift das Recht der Weiterziehung vorbehalten hatte [1]). Dieser Beschluß wird Alexander Seiler, der inzwischen bereits die Vollziehung des staatsrätlichen Entscheides, also die Aufnahme in den Burgerverband, reklamiert hatte [2]), mitgeteilt [3]), gleichzeitig wird auch dem Staatsrate die Absicht der Zermatter Burger bekannt gegeben und gebeten, mit der Vollziehung des Beschlusses zuzuwarten, bis der Rekurs vom Großen Rate behandelt und entschieden sei.

Hatte der Staatsrat beim ersten Denkschriftenwechsel die Zermatter durch eine äußerst knappe Fristansetzung ganz offen-

---

[1]) Vgl. Schreiben Zermatts an den Staatsrat vom 17. Mai 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [5].

Im Zermatter Protokollbuch ist dieser Beschluß unter dem Datum des 3. Mai (S. 32) eingetragen und lautet:

„Zermatt, den 3. Mai 1874, in der Wohnung des Herrn Burgerpräsidenten Joh. Kronig ist versammelt der Burgerrath im Beisein des Munizipalrathes von Zermatt, um abzuhandeln wegen der Angelegenheit in Betreff der Einbürgerung des Herrn Seiler.

Der Rath erwägend, daß es der äußerste Wunsch des Volkes in Zermatt ist, daß man sich dagegen aufs äußerste wehre, so daß wir dadurch der höchsten Verantwortung beim Volke in Zermatt uns schuldig machen würden, wenn wir dies vernachlässigen würden, beschließt:

Die nöthigen Maßregeln zu treffen sowohl für die Appellation auf den Großen Rath als auch fernerhin.

Der Präsident: (sig.) Johannes Kronig,
(sig.) Steph. Biner, Schreiber."

[2]) Vgl. Schreiben Seilers an den Burgerpräsidenten von Zermatt, Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 21. April 1874.

[3]) Schreiben des Burgerrates von Zermatt an den Staatsrat vom 17. Mai 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [5].

sichtlich benachteiligt [1]), so drehen nun die Burgerräte den Spieß um. Weil sie ganz genau wissen, daß der staatsrätliche Entscheid, solange der Rekurs hängig ist, nicht vollzogen werden kann, teilen sie Alexander Seiler auf seine drängenden Schreiben mehrmals mit: ja, wir werden an die Versammlung des Großen Rates appellieren, ob aber „auf die nächstkommende oder eine spätere, das ist eine andere Frage“ [2]). Aber der Staatsrat wollte den Handel sofort entschieden und nicht ad Calendas Graecas verschoben wissen. Er droht mit polizeilichen Maßnahmen. Die Zermatter geben ein wenig nach: sie teilen am 17. Mai 1874 der Kantonsregierung mit, daß sie ihre Beschwerde sehr wahrscheinlich in der Novembersession dem Großen Rate vortragen werden. Bis zu dieser Novembersession aber gings noch ein halbes Jahr — so lange wollte der Staatsrat die Ausführung seines Entscheides nicht aufgeschoben wissen [3]). Schließlich liegt am 22. Mai von der Burgerversammlung der offizielle Beschluß vor, die Frage vor den just tagenden Großen Rat zu tragen [4]). Aber auch in diesem Beschlusse findet sich die Klausel der Weiterziehung an eine höhere Instanz, so der Große Rat zu Ungunsten Zermatts entscheiden sollte. Gezeichnet ist diese Mitteilung an den Staatsrat vom Vollmachtsträger der Burgerschaft Zermatt, Stephan Biner [5]). Mochten dieser Biner, Kronig und Perren, die in der Folge sehr oft die Korre-

---

[1]) Vgl. Ausführungen vorliegender Arbeit auf S. 97 und 106.

[2]) Vgl. den umfangreichen Briefwechsel zwischen Seiler, dem Staatsrate und der Burgerschaft Zermatt in der Zeit vom 19. April bis zum 22. Mai 1874: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [2 bis 6].

[3]) Nach altem, in der Kantonsverfassung niedergelegtem Brauch tritt der Große Rat, die Legislative des Kantons Wallis, zweimal im Jahr, nämlich in den Monaten Mai und November, zur ordentlichen Session zusammen, die mindestens 13 Tage (13 jours consécutifs) dauern muß.

[4]) Vgl. Brief der Burgerschaft Zermatt an den Staatsrat vom 22. Mai 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [6].

Der Beschluß vom 22. Mai ist im Zermatter Protokollbuch nicht eingetragen.

[5]) Stephan Biner, 1794—1887 (Kronig, Statistik, Registernummer 70), Kastlan von Zermatt, war laut Kronig „der Fronkämpfer der Gemeinde Zermatt“. Er entstammte einem alten Zermatter Geschlecht, das seinen Ursprung bis ins Reich der Sage zurückführen kann. Mit dem Tode dieses Mannes geht der Prozeß einem raschen Ende entgegen.

Vgl. S. 178 [2]) vorliegender Arbeit.

spondenz an den Staatsrat, den Bundesrat, die eidgenössischen Räte oder das Bundesgericht abfaßten, von altem Burgerstolz erfüllt und von der „Gerechtigkeit ihrer Sache" durchglüht sein, der vom rein juristischen Endeffekt ausgehende Beurteiler wird dieses oft eigenmächtige Vorgehen der Zermatter über den Kopf ihrer Fürsprecher hinweg als Fehlgriff bezeichnen. Mit dem Jahre 1874 beginnen die Zermatter, die das langwierige Prozessieren ungleich größere finanzielle Opfer kostete als den mächtigen Seiler, oft ihre Denkschriften selbst abzufassen, ziehen dann wieder zur Abwechslung einen Advokaten herbei. Wenn auch die Schreiber, wie etwa Ruden oder Zumtaugwald, öffentliche Notare waren, blieb die Formulierung juristischer Fragen oft mangelhaft; dafür waren dann ihre Denkschriften in einem oft derben Ton gehalten. Wir werden im Laufe unserer Arbeit noch mehrmals von solch unklugen Schreiben zu hören bekommen.

So beginnt die vom Zermatter Präsidenten Ruden gezeichnete Beschwerdeschrift vom 16. Mai 1874 [1]) an den „Herrn Gesandten" des Großen Rates mit den Worten: „Wir sind überzeugt, daß Sie — treu Ihrem Mandate und als Väter für alle Bürger — nach Anhörung unserer Gründe die Ansicht des Staatsrates nicht teilen werden", und stellt gleich einleitend die juristisch unglückliche, weil nicht zum Handel gehörende Frage: wem gehört „billigerweise die Ausnützung der Prachtsgebirge", kurz die Fremdenindustrie, „den Eigentümern" oder „den Fremden"? (Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß Alexander Seiler ein Walliser vom alten Schlag, also nach Zermatter Begriff ein „fremder" Walliser war.) Dann wird angedeutet, Alexander Seiler sei nicht der Begründer der Fremdenindustrie in Zermatt [2]) und nochmals auf den Hotelbau und die Selbst-

---

[1]) Denkschrift der Burgerschaft Zermatt an den Großen Rat vom 16. Mai 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [1].

[2]) Die betreffende Stelle lautet: „Die Gemeinde Zermatt als Eigentümerin des Riffelhauses hat durch Eröffnung desselben mit der fast gleichzeitigen Eröffnung des Hauses „Mont-Cervin" in Zermatt durch Herrn Staatsrat Clemenz (glorreichen Angedenkens) die Fremdenindustrie erschlossen. Kläger hat erst nachher und bis letzthin eine unbedeutende Wirtschaft daselbst ausgeübt". Dies ist ein Streit um bloße Daten. Mag auch die Uebernahme von Laubers Gasthaus durch Seiler ein paar Jahre später als die Eröff-

übernahme des Riffelhauses durch die Gemeinde für 1779 [1]) und den daraus erwachsenden Konkurrenzkampf hingewiesen. Dieses an sich treffliche und in der ersten Denkschrift von Graven gut ausgenutzte Argument wird dann aber durch den unglücklichen Satz geschlossen, Seiler sei somit Zermatts industrieller Gegner, wie er denn überhaupt „in letzter Zeit als Hauptmann einiger Industrieritter durch seine im Plan aufzuführenden Gebäude die Interessen der Zermatter ganz zu unterdrücken und die Beklagte als einfache Magd zur billigen Materiallieferung hinunterzuwürdigen“ [2]) scheine.

Zum Argument, daß Seiler nicht den im Burgergesetz von 1870 geforderten Wohnsitz, sondern nur seinen Aufenthalt in Zermatt habe, wird noch beigefügt, Seiler lasse sich bei der Einschätzung seiner Steuern als „anderwärts wohnender“ behandeln [3]). Die Ablehnung Seilers sei aus triftigen Gründen erfolgt: gerade „die moralischen Eigenschaften des Klägers“ gefielen der Rekurrentin nicht, „indem er leichtsinnig Prozesse gegen sie anhebt, Widerspenstige unterstützt“. Es gebe aber „laut stipuliertem Notarsakt“ von 1868 in Zermatt keine Vorteile [4]) und Seiler habe als Pächter eines Gemeindehotels allen Grund, sich eher „dankbargebieterisch“ zu erweisen.

---

nung von Clemenz „Mont-Cervin“ erfolgt sein, Tatsache bleibt, daß Seiler dem Gastgewerbe in Zermatt den Zug ins Große gab. Hier widerspricht sich die Burgerschaft auch mit der Denkschrift Gravens, die selbst zugab, Seiler hätte bis heute gewissermaßen „eine Monopolstellung im Zermatter Gastgewerbe“ innegehabt (vgl. S. 97 in vorliegender Arbeit).

[1]) Der Pachtvertrag, den Seiler im Jahre 1868 rückwirkend bis 1862 mit der Gemeinde für das Hotel auf dem Riffelberg geschlossen hatte, lief im Jahre 1879 aus. Dieser Vertrag findet sich: Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Seiler, Hotelpacht, Abrechnungen, Akt. 1862—1879.

[2]) Seiler trug sich bereits damals mit dem Gedanken, auf Riffelalp ein großartiges Hotel zu bauen. Für dieses Projekt, das 1884 zur Ausführung kam, benötigte er von der Gemeinde Baumaterial. Vgl. Hotels Seiler, 1855—1930, S. 19; Dr. Hallenbarter, Dr. Alexander Seiler, Sohn, S. 14.

[3]) Seiler kommt, wie wir an anderer Stelle hören werden (vgl. S. 149), wegen eines Steuerrekurses mit der Gemeinde in Konflikt.

[4]) Mit „diesem stipulierten Notarsakt“ wird wahrscheinlich der Pachtvertrag wegen des Riffelhauses zwischen Seiler und Zermatt gemeint sein. Vielleicht soll darunter auch das 1867 abgefaßte Reglement über die Benutzung der Burgergüter (Kronig, Statistik, S. 230 oder A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [37]) verstanden sein.

Nach diesen Auseinandersetzungen mehr psychologischer Art führt die Zermatter Denkschrift an den Großen Rat erstmals das Hauptargument ins Feld, das bis zum Schlusse des Rechtsstreites im Mittelpunkte der juristischen Erwägungen stehen sollte. Artikel 34 der geltenden Kantonsverfassung [1]) übertrage das Verfügungsrecht über die Neuaufnahme eines Burgers der Burgerversammlung; die Zermatter Burgerversammlung aber habe sich mit 90 zu 4 Stimmen gegen die Aufnahme Seilers entschieden; die erzwungene Aufnahme des Postulanten bedeute also eine Verletzung von Artikel 34 und damit der kantonalen Verfassung. Da Präsident Ruden dieses Argument in der Denkschrift an den Großen Rat nicht stark ausbaute, werden wir auf dasselbe im Zermatter Memorial an den Bundesrat des nähern eintreten.

Uebrigens garantiere Artikel 1 der Kantonsverfassung Gleichheit und Souveränität: würde man nun den 4 statt den 91 Bürgern in Zermatt Recht geben, läge abermals eine Verfassungsverletzung vor. Artikel 54 der Kantonsverfassung verpflichte den Burgerrat, für die Interessenwahrung der Burgerschaft einzustehen: der Zermatter Rat würde sich mit der Zustimmung zum Begehren Seilers eine schwere Pflichtverletzung zuschulden kommen lassen.

Aber, wie gesagt, diesen an sich trefflichen Argumenten, basierend auf den Artikeln 1, 34 und 54 der kantonalen Verfassung, fehlt es in der Zermatter Denkschrift an der durchschlagenden und überzeugenden Formulierung.

Auch auf den Sinn des Burgergesetzes von 1870 kommt Ruden zu sprechen. Es sei in erster Linie für jene Walliser, die noch nirgends ein Burgerrecht besässen, für die Heimatlosen, erlassen worden. Seiler sei aber bereits Burger von Blitzingen. Abschließend wird die Aufnahme Seilers und dessen großer Nachkommenschaft [2]) als bedeutender pekuniärer Schaden für die Burgerschaft hingestellt.

---

[1]) Es handelt sich um die Kantonsverfassung von 1852. Im nächstfolgenden Jahre 1875 gibt sich der Stand Wallis im Anschluß an die Revision der Bundesverfassung eine neue Verfassung, die achte seit dem Eintritt in die Eidgenossenschaft (1815).

[2]) Der Ehe Alexander Seilers mit Catherine Cathrein entsprossen 14, 16 oder 18 Kinder. Da die Zermatter Zivilstandsbeamten sich jeweils, so-

Das Bureau des Großen Rates übertrug die Ueberprüfung des Rekurses gegen den staatsrätlichen Entscheid vom 13. April einer fünfgliedrigen Kommission. Diese hatte zwei Fragen zu erörtern: 1. Liegt die Behandlung der Beschwerde in der Kompetenz des Großen Rates, d. h. ist der Große Rat die höhere Rekursinstanz für eine Beschwerde gegen einen Beschluß des Staatsrates? und 2. besteht die Beschwerde der Gemeinde Zermatt zu Recht?

Auch an diese Kommission richten die Zermatter — diesmal wieder durch ihren trefflichen Advokaten Graven, der auch Mitglied des Großen Rates war — eine letzte Denkschrift [1]). Graven hält den Großen Rat für einen Entscheid in dieser Frage für zuständig: es handle sich um die Interpretation des Burgergesetzes von 1870: die legislative Behörde, die das Gesetz seinerzeit erlassen, habe auch dessen Sinn zu deuten. Diese Ansicht werde durch den jüngsten Entscheid des Großen Rates zur Petition de la Pierre bestätigt. Im übrigen drehe sich der Streit nicht so sehr um die Deutung des Begriffes „Domizil", als vielmehr um eine *Zwangseinbürgerung*, „une incorporation forcée d'un citoyen dans une bourgeoisie", Unterschied, der mit den neuen eidgenössischen Bestimmungen über die Gewerbe- und Niederlassungsfreihet (libre établissement) nichts zu tun hätte. Auch gehe es nicht um Personen, nicht um die Gemeinde oder um Seiler. Die Kernfrage bleibe, ob man einer Burgerschaft gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Urversammlung einen Neu-Burger aufzwingen könne, auch wenn diese Urversammlung triftige Gründe für ihre ablehnende Haltung aufzählen konnte. Der Entscheid des Staatsrates bedeute einen Präzedenzfall. Fürderhin könnte jede Burgerschaft zur Aufnahme eines Burgers gezwungen werden. Heute biete sich der Fall in Zermatt,

---

lange der Handel in der Schwebe war, weigerten, die Kinder Seilers in die Register einzutragen, sind wir auf andere, ungenauere Register angewiesen. In den einen wird die Zahl der im frühen Kindesalter verstorbenen Kinder mit 7, in andern mit 5 oder 3 angegeben. Daher die ungenaue Angabe von 14, 16 oder 18 Kindern. Stammbaum Seiler, S. 2; Kronig, Statistik, S. 155.

[1]) Denkschrift der Gemeinde Zermatt an die Kommission des Großen Rates vom 23. Mai 1874 in französischer Sprache, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [6].

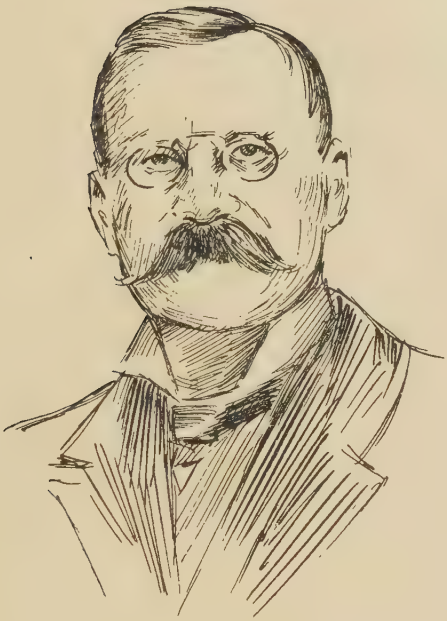

Ständerat Jean-Baptiste Graven

als Zermatter Burger der erste Verteidiger der Burgerschaft Zermatt

morgen in einer andern Gemeinde und übermorgen in einer dritten. Graven scheint es unbegreiflich, wieso Seiler „per fas et nefas" gegen den einhelligen Willen der Urversammlung in Zermatt Burger werden wolle.

•

Der Rekurs der Gemeinde Zermatt kam noch in der Frühjahrssession des Großen Rates, am 27. Mai 1874, zur Behandlung [1]). Der Rat hörte sich vorerst die beiden Berichterstatter deutscher und welscher Zunge [2]) an, welche die Ansicht der Kommission vertraten [3]). Für die erste Kontroverse, ob der Rat auf den Rekurs eintreten solle oder nicht, teilte sich die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit. Drei von fünf Kommissionsmitgliedern fanden ein Eintreten nicht statthaft: die Frage gehöre formell in das Gebiet der Verwaltung und könne somit bei der verfassungsmäßigen Trennung der Gewalten nicht durch den Großen Rat entschieden werden. Das gehe auch aus Artikel 10 des Burgergesetzes hervor, der die vorwürfige Frage in das Gebiet des Verwaltungsrechtes stelle; der vollziehenden Behörde werde ja selbst im Widerspruchsfalle die Zuständigkeit zu einem endgültigen Entscheide zugesprochen. Die Kommissionsminderheit dagegen, bestehend aus zwei Mitgliedern, beantragte Eintreten aus folgenden Gründen: 1. im vorliegenden Falle seien die Grenzen verwischt, und es handle sich in erster Linie darum, ein Gesetz, das der Große Rat erlassen habe, zu interpretieren: für eine solche Interpretation sei sicherlich der Rat zuständig; 2. die Gewaltentrennung könne hier nicht strikte zur Anwendung gebracht werden, da der Große Rat auch über eine gewisse Verwaltungsvollmacht verfüge; 3. der Rekurrent berufe sich auch auf eine Verfassungsverletzung, worüber einzig der Große Rat zu entscheiden habe.

---

[1]) Vgl. Bulletin des Séances du Grand Conseil, Sitzung vom 27. Mai 1874, unter dem Vorsitze von Präsident Victor de Chastonay. Vgl. Auszug aus dem Protokoll des Großen Rates vom 27. Mai 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [10].

[2]) Deutscher Kommissionsberichterstatter war Moritz Allet, in fanzösischer Sprache referierte Abgeordneter de Monthéys.

[3]) Kommissionsberichte der Minderheit und Mehrheit vom 27. Mai 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [8] und [10].

In der Eintretensdebatte ergreift ein einziger Abgeordneter das Wort. Großrat Neurohr gibt seiner Ueberraschung und mehr noch „seiner Entrüstung" Ausdruck über die Art und Weise, wie sich die Zermatter Beschwerdeschrift an die hohe Versammlung wende. „Die Burgerschaften — so führt er aus — sind seinerzeit gegründet worden, um sich von Feodalservituten, von fremden Herrschaften und herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten frei zu machen. Sie garantierten dem einzelnen Bürger freies Verfügen über Person und Eigentum. Die Burgerschaft Zermatt scheint den Zweck ihrer Gründung vergessen zu haben und will selbst wieder zum Feodalsystem zurückkehren. Sie richtet in der vorliegenden Denkschrift beleidigende Worte an die Adresse Seilers [1]), eines Mannes, dem sie wegen seiner Verdienste um Zermatt und Heimat Dank zollen sollte." Abgeordneter Neurohr beantragt in Anwendung von Artikel 35 und 36 des Großratsreglementes Nichteintreten, da die vorliegende Denkschrift „nicht in convenabler Form" abgefaßt sei.

Der Antrag Neurohr findet keine Unterstützung. Der Rat beschließt Eintreten.

Der Berichterstatter de Monthéys erklärt nun namens der Kommission, daß sie sich, da nun die Eintretensfrage erledigt sei, einstimmig hinter den Beschluß des Staatsrates vom 3./13. April 1874 stelle. Sein Bericht entspricht im wesentlichen der diesbezüglichen Botschaft des Staatsrates an den Großen Rat [2]). de Monthéys widerlegt in Kürze die vier Hauptargumente der Zermatter:

1. *„Die Burgerschaften sind allein für die Aufnahme von Neuburgern zuständig."* — Die Burgerschaften können wohl über Aufnahme oder Nichtaufnahme beraten (délibérer), sie können aber keine ungerechten und dem Gesetze zuwiderlaufenden Entscheide treffen. de Monthéys tritt hier bereits auf eine Frage im Zusammenhange mit Artikel 34 der Kantonsverfas-

[1]) Aus den verschiedenen Berichten kann geschlossen werden, daß Abgeordneter Seiler dieser Sitzung fernblieb.

[2]) Die Botschaft des Staatsrates an den Großen Rat ist in keinem Archiv aufbewahrt. Sie mußte aber, wie aus den Kommissionsberichten hervorgeht, ziemlich den Erwägungen des staatsrätlichen Entscheides vom 13. April 1874 entsprochen haben.

sung ein, die im Rekurs an den Bundesrat eine wichtige Rolle spielen soll. Die deutsche Fassung dieses Artikels besagt, daß die „Burgerversammlung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Burgern *verfügt*", während der französische Text für das Wort „verfügt" den schwächern Ausdruck „délibère" setzt. Welchem Text größere Gesetzeskraft zuzumessen sei, darüber werden wir in den Beschwerdeschriften an den Bundesrat und die Bundesversammlung zu hören bekommen [1]). Das Burgergesetz von 1870 — führt de Monthéys weiter aus — wandelt die Institution der Burgerschaft in einen für die Oeffentlichkeit nützlichen Verband um. Es könne als Fortschritt, ja, als Krönung des Gesetzes über die Niederlassungs-, die Handels- und Gewerbefreiheit von 1855 angesehen werden. Dieses Gesetz kennt keinen Unterschied mehr zwischen einem gewerbetreibenden Nicht-Burger und einem Burger. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen unsern Kollegen, um den größten Gewerbetreibenden des ganzen Oberwallis, dem zur Vergrößerung und bessern Weiterentwicklung seiner Industrie in Zermatt einzig das Burgerrecht fehlt. Warum wollen wir es ihm verweigern?

2. *„Alexander Seiler hat die vom Gesetze geforderte Bedingung des fünfjährigen Wohnsitzes nicht erfüllt."* — Hier nimmt der Kommissionsberichterstatter, wie der Staatsrat, den Begriff des Wohnsitzes im „grammatikalischen Sinne" an. Aber selbst wenn der Begriff nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche sollte interpretiert werden, müßte Seiler als domiziliert anerkannt werden, da „son principal établissement" sicherlich in Zermatt sei.

3. *„Die moralischen Eigenschaften des Postulanten mißfielen der Burgerschaft Zermatt."* — Hierüber zu diskutieren, findet de Monthéys „naiv". Er stellt bloß folgende, an eine conditio geknüpfte Behauptung auf: „Verfügte Herr Seiler über gewisse Fehler statt über Qualitäten, würde er wahrscheinlich der Burgerschaft Zermatt genehm sein."

4. *„Diese Einbürgerung schaffe für die Gemeinde Zermatt ein schweres Präjudiz, bringe ihr großen Nachteil und enormen*

---

[1]) Vgl. S. 125, 141 ff. in vorliegender Arbeit.

Schaden." — Gegen dieses „scheinbar gewichtigste Argument" zieht der Kommissionsberichterstatter wie folgt zu Felde: die Kommission enthielt sich einer Diskussion über diese Frage, dieses Vorgeben von einer finanziellen Schädigung überstieg ihre Vorstellungskraft und ihre Auffassungsgabe. Wie kann die Gemeinde Zermatt befürchten, Seiler werde durch Erweiterung seiner Hotelindustrie einen schwerwiegenden Einfluß auf die Gemeindebürger ausüben, nachdem dieser gleiche Seiler bloß vier Stimmen in der Urversammlung auf sich vereinigen konnte? Nicht Seiler wird der Gemeinde illoyale Konkurrenz machen, sondern die Gemeinde wird nach Eröffnung ihres eigenen Hotels Seiler, den Nicht-Burger, ständig bei Ausübung des Gewerbes in einer gewissen Untertänigkeit halten.

Die Kommission ist also einstimmig in der Ablehnung des Rekurses. Sie beantragt dem Großen Rate die Entscheidung: der Staatsrat hat im Rahmen seiner Kompetenzen gehandelt, sein Entscheid vom 3./13. April 1874 ist weise und gesetzesmäßig („sage et légal"), der Rekurs der Gemeinde Zermatt ist abzuweisen.

So der Kommissionsberichterstatter de Monthéys.

„Da niemand zu dieser Frage das Wort verlangt — heißt es im Protokoll weiter —, schreitet der Rat zur Abstimmung. Der Antrag der Kommission wird einstimmig gutgeheißen [1]).

3. Kapitel.

Zermatt rekurriert an den Schweizerischen Bundesrat. [2])

Vier Tage nach diesem Großratsbeschluß, am 31. Mai 1874, schreiben der Gemeindepräsident Josef Marie Perren und der Schreiber Moritz Ruden im Namen der Burgerverwaltung von

[1]) Aus dieser „einstimmigen Gutheißung" muß geschlossen werden, daß Großrat Jean-Baptiste Graven, der Verteidiger der Burgerschaft Zermatt, an der Sitzung des Großen Rates vom 27. Mai 1874 nicht teilnahm.

[2]) Für dieses Kapitel stellte uns das Bundesarchiv in Bern das Aktenmaterial zur Verfügung. Wir benutzten: die Protokolle des Bundesrates

Zermatt „an seine Excelenz den Präsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern“ [1]):

„die Burgergemeinde von Zermatt (Wallis) ist im Nothfalle, gegen einen Staatsrathsbeschluß und Großrathsbeschluß des Kantons Wallis einen Rekurs an die hohe Bundesversammlung zu nehmen, wegen verschiedenen kantonalen Verfassungsverletzungen, so sich diese Behörden zugezogen und aufgebürdet in Folge einer Burgeraufzwingung in unsere Burgergemeinde eines Kantonsbürgers, der schon in einer Gemeinde unseres Kantons Burger ist und nur aus Geldinteressen hier in den Burgerverband wollte aufgenommen werden . . .“

Dann bitten die Zermatter, ihren Rekurs, den sie im Laufe des Sommers schriftlich zu hinterlegen beabsichtigen, für die nächste Dezembersession der eidgenössischen Räte vorzumerken. Augenblicklich könne die Beschwerdeschrift nicht gut eingereicht werden, da das Sammeln verschiedener Belegstücke noch einige Zeit beanspruche und man vor Abfassung des Memorials die Burgerversammlung konsultieren möchte, was aber gegenwärtig nicht möglich sei, da sich die meisten Burger während des Sommers auf zerstreut liegenden Alpen befänden. Das Schreiben schließt mit den Worten: „Indem wir vor gewalthtätiger Unterdrückung in Ihnen und der hohen Bundesversammlung unsere Hoffnung und Rettung erblicken, bitten wir Sie, Tit. Herr Präsident, uns gefälligst benachrichtigen zu wollen, ob unser Rekurs in nächster Dezembersitzung oder später könne anhängig gemacht werden.“ (Als interessante Einzelheit aus dem Zermatter Protokollbuch sei erwähnt, daß der Burgerrat vorgängig dem Schreiben an den Bundesrat auch schon an die Finanzierung des großen Prozesses gedacht hatte:

---

vom November 1874 (Bundesarchiv, Nr. 99), in denen der Rekurs der Gemeinde Zermatt unter Nr. 6749 (Sitzung vom 25. November 1874) registriert ist; dann die Missiven des Bundesrates vom November 1874 (Bundesarchiv, Nr. 105) [Fall Zermatt, Nr. 1749].

Die einzelnen Akte, Denkschriften, Beschlüsse und Korrespondenzen finden sich im Bundesarchiv unter der Abteilung „Schutz der Bundesverfassung: Verletzung der kantonalen Verfassungen, Freiheit der Gemeindeverwaltung“, in der sich ein eigenes Dossier „Rekurs der Bürgergemeinde Zermatt betr. Einbürgerung des Alex. Seiler (März 1875)“ befindet. Wir zitieren im folgenden die einzelnen Akten aus diesem Dossier mit „Bundesarchiv, Dossier, Registernummer . . .“

[1]) Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 31. Mai 1874.

erwägend, „daß die Burgerschaft wegen dem Prozeß der Seilers sehr notwendig Geld" habe, verkaufte er dem Ratsherrn Peter Taugwalder „einen Platz von dreihundert alten Ortsklaftern zum schwarzen See auf dem Läger" [1]).

Diese in höflichem Tone gehaltene Bittschrift, die wohlweislich den Namen des auch im Bundeshause bekannten Hoteliers Alexander Seiler verschwieg, hatte Erfolg: Bundespräsident Schenk überwies sie an den Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Cérésole, auf dessen Antrag hin der Burgerschaft geantwortet wurde, der Bundesrat nehme vom Rekurs Vormerk, müsse aber bis spätestens Mitte August im Besitze des Rekursmemorials sein, wenn die Beschwerde vorher noch der Regierung des Kantons Wallis zu eventuellen Gegenbemerkungen eingereicht werden und in der Dezembersession der eidgenössischen Räte zur Behandlung gelangen solle [2]).

Advokat Clausen, der gewiegte Verteidiger Seilers, mußte vom Inhalt dieser Zermatter Bittschrift an den Bundesrat Kenntnis bekommen haben, denn am 19. Juni 1874 schreibt er an den Bundesrat [3]), die Erklärung der Burgerverwaltung von Zermatt, man könne augenblicklich das Rekursmemorial nicht abfassen, sei nur eine Ausrede, mit der man der Vollziehung der kantonalen Beschlüsse entgehen und den ganzen Handel verschleppen möchte. Er bittet den Bundesrat, der Burgerschaft zur Einreichung der Beschwerdeschrift eine peremptorische Frist zu setzen. Durch Clausen vernimmt nun der Bundesrat, daß es sich beim neu aufzunehmenden Burger um Alexander Seiler handelt, und er beeilt sich, die Regierung von Wallis durch das Justiz- und Polizeidepartement fragen zu lassen, ob die Befürchtungen Clausens begründet seien [4]).

Der Staatsrat gibt in längeren Ausführungen zur Antwort [5]), daß er durchaus die Ansicht Clausens teile und daß die bis-

---

[1]) Vgl. Sitzungsbericht vom 24. Mai 1874 des Zermatter Burgerrates, Gemeindearchiv Zermatt, Protokollbuch, S. 33/34.

[2]) Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 3202, Akt vom 5. Juni 1874.

[3]) Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 19. Juni 1874.

[4]) Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 22. Juni 1874.

[5]) Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 25. Juni 1874.

herige Haltung der Zermatter Burgerverwaltung bewiesen habe, daß man einzig die Ausführung der Staatsrats- und Großratsbeschlüsse hinauszögern möchte. Als wichtigsten Beleg fügt er seinem Schreiben die Denkschrift Zermatts an den Großen Rat bei, deren unglückliche Fassung wir bereits erwähnt haben [1]). Die juristisch nicht immer klug gewählten Formulierungen in dieser Denkschrift, wie Seiler sei „ein Hauptmann der Industrieritter", werden den ersten guten Eindruck, den die energische Haltung der Walliser Berggemeinde auf den Bundesrat machte, etwas herabgemindert haben. Nachdem sich der Bundesrat überzeugt hat, „daß die beförderliche Erledigung dieser Angelegenheit wünschbar sei", setzt er der Burgerschaft Zermatt am 29. Juni zur Einreichung des Rekurses Frist bis zum 15. Juli, geschehe dies nicht, werde Verzicht auf das Beschwerderecht angenommen [2]). Diese Mitteilung geht an beide Parteien und schließt, wie dies bei bundesrätlichen Schreiben üblich, mit der Formel: „. . . nous saisissons cette occasion, fidèles et chers Confédérés, pour vous recommander avec nous à la protection divine." [3])

Die Zermatter lassen sich durch diese knappe Fristansetzung nicht entmutigen und verlangen mit Schreiben vom 3. Juli 1874 [4]) „alleruntertänigst" vom Bundesrat, daß er die Einreichungsfrist noch bis zum 5. August verlängere, da es schwer halte, vorher sämtliche Belegstücke zusammenzubringen. Zermatt fühle sich in vollem Recht und glaube, daß nur die Bundesversammlung oder auch das Bundesgericht die Lösung des Streites bringen könne: darum sei eine Fristverlängerung durchaus am Platze. „Hochgeachteter Herr Bundespräsident — fährt das Schreiben dann fort — wir bitten Sie, von unserm Begehren Kunde nehmen zu wollen, indem wir überzeugt sind,

---

[1]) Vgl. in vorliegender Arbeit S. 109. Diese Denkschrift befindet sich auch als Beilage zum Akt vom 25. Juni 1874 im Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417 und A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [1].

[2]) Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417 (Beilage 3777), Akt vom 29. Juni 1874. Siehe auch diesbezügliche Mitteilung an den Kanton Wallis vom 29. Juni 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [11].

[3]) Mitteilung an den Staatsrat des Kantons Wallis vom 29. Juni 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [11].

[4]) Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 3. Juli 1874.

daß die Eidgenossen, auch in den fernsten Theilen gelegen, berücksichtigt werden." Es liege von Seiten der „obern Behörden" Verfassungsverletzungen und „partheiische Behandlung" vor.

Das Justiz- und Polizeidepartement entspricht dem Gesuche und setzt für die Hinterlegung des Rekursmemorials als äußerste Frist den 5. August an [1]). Obwohl das Zermatter Protokollbuch erst später, bei den Rekursen an die Bundesversammlung und an das Bundesgericht [2]), ausdrücklich festhält, der Burgerrat hätte „Gesandte" ernannt, „die in der Schweiz zwei der ersten und gewiegtesten Advokaten aufsuchen sollen", um die Beschwerdeschrift abzufassen, so wird dies wohl auch schon im Handel vor dem Bundesrat geschehen sein.

Bereits am 1. August 1874 [3]) reichte die Burgerschaft Zermatt ihr Rekursmemorial dem Bundesrate ein; es war von Fürsprecher *Rudolf Brunner* [4]) in Bern verfaßt und von diesem namens der Rekurrentin hinterlegt worden. Die Denkschrift Brunners läßt an Klarheit und Prägnanz in Deduktion und Formulierung nichts zu wünschen übrig. Während des fünfzehnjährigen Rechtsstreites wurde weder von der Burgerverwaltung Zermatt noch von der Regierung des Kantons Wallis oder von Seiler eine qualitativ so hochstehende Denkschrift eingereicht, weshalb wir im Nachstehenden ausführlicher auf dieselbe eingehen möchten.

---

[1]) Antrag des eidg. Polizei- und Justizdepartementes: Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 8. Juli 1874.

Vgl. auch diesbezügliche Mitteilung des Bundesrates an die Regierung des Kantons Wallis vom 10. Juni 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [12]. (Diese Mitteilung wurde am 14. Juli vom Staatsrate an Advokat Clausen weitergeleitet.)

[2]) Vgl. Sitzungsberichte des Zermatter Burgerrates vom 12. Januar 1875 und 31. Dezember 1888, Gemeindearchiv, Protokollbuch, S. 39—41, 171.

[3]) Mitteilung des Bundesrates an den Staatsrat von Wallis über Eingang des Memorials und Einladung zu Gegenbemerkungen, Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 4. August 1874 und A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [13].

[4]) Rudolf Brunner (1827—1894), Advokat, Großrat, von 1866 an Nationalrat, Präsident des Nationalrates 1871/72, Chef der bernischen radikalen Partei. Er hatte sich verdient gemacht um die Einführung des Referendums 1869, des Berner Gemeindereglementes 1888, sowie um die Revision der Kantonsverfassung 1893. Vgl. Berner Taschenbuch, II, 1899. S. 285.

Das Rekursmemorial der Burgerschaft Zermatt [1]).

Fürsprecher Brunner teilte seine Beschwerdeschrift in zwei Hauptabschnitte ein; der erste gehört eigentlich, wie er selbst zugibt, nicht zur Begründung eines Rekurses an den Bundesrat, da er lediglich die *falsche Anwendung eines kantonalen Gesetzes durch die Regierung von Wallis* nachweisen will, worüber zu entscheiden der Bund laut Bundesverfassung nicht kompetent ist; der zweite Hauptabschnitt erbringt dann den Nachweis, daß durch die Beschlüsse des Staatsrates und des Großen Rates *die Kantonsverfassung verletzt* worden sei.

1.

Auch Brunner stellt bei seinen Erörterungen über die *falsche Anwendung eines kantonalen Gesetzes* — seine Darlegungen zeugen von genauem Studium der Gesetze, der Verhältnisse und juristischen Praxis im Stande Wallis — den Artikel 10 des Gesetzes über die Burgerschaften vom 23. November 1870 [2]) an die Spitze und knüpft dann folgende Betrachtungen an:

Im französischen Text des Gesetzes wird die Bezeichnung „Ansässigkeit" dahin präzisiert, daß darunter der Wohnsitz (le domicile) verstanden wird und daß selbst nach der Auffassung des Staatsrates von Wallis der zitierte Artikel 10 dem Staatsrate nur dann die zwangsweise Einbürgerung eines Wallisers resp. eines Schweizers in einer Gemeinde gestattet, wenn dieser seit fünf Jahren in der betreffenden Gemeinde den Wohnsitz gehabt hat.

Wenn nun der Staatsrat seinen Beschluß gefaßt hat, „in Erwägung, daß der im Artikel 10 vorkommende Ausdruck „Wohnsitz" im weitesten, nämlich im *grammatikalischen* Sinne muß angenommen werden, in Erwägung ferner, daß die Klausel,

---

[1]) Rekursmemorial Brunners namens der Burgerschaft Zermatt: Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417 (14), Akt vom 1. August 1874, auch Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 1. August 1874 und Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P 26, Act. Nr. 7.

[2]) Vgl. den Text des Artikels 10, wie er auf S. 91 in vorliegender Arbeit zitiert ist.

welche einen Wohnsitz von fünf Jahren vorschreibt, den einzigen Zweck hat, dem Publikum und der Verwaltung zu ermöglichen, sich über die moralischen und andern Eigenschaften der Bürgerrechts-Postulanten hinreichend Rechenschaft geben zu können, und in Erwägung, daß Herr Seiler seit mehr denn 15 Jahren während einer beträchtlichen Zeit des Jahres in Zermatt wohnt, wo er den Sitz seiner hauptsächlichen Geschäfte hat", so haben diese Motive stark den Anschein des „Gemachten" und, „wenn sie nicht zufällig von dem Staatsrate von Wallis herrührten", müßten sie leicht dem Vorwurf begegnen, sie seien „pour le besoin de la cause" gemacht worden.

Das Walliser Gesetz kennt nur eine Art von *Wohnsitz*, le domicile civil, wie derselbe in den Artikeln 34 ff. des Zivilgesetzbuches klar und präzis definiert ist: „Le domicile civil de tout Valaisan est *au lieu où il a son principal établissement*", und dieses Domizil wird nur dann verändert, d. h. an einen andern Ort hinverlegt, wenn der Betreffende tatsächlich seine Wohnung daselbst aufschlägt und auch „son principal établissement", also das Zentrum seiner Geschäfte, dorthin verlegt.

Fürsprecher Brunner führt dann textuell die Artikel 35 bis 37 des Walliser Zivilgesetzbuches an, wie wir sie bereits zitiert haben [1]) und aus denen hervorgeht, daß der Wohnsitzwechsel durch ausdrückliche Erklärungen der beiden Gemeindeverwaltungen bestätigt oder bei Fehlen dieser Erklärungen durch die Tatsache, daß man bereits ein Jahr den Wohnsitz anderswo aufgeschlagen und seine Geschäfte verlegt hat (par le fait du *séjour* et le transport du principal établissement, depuis une année révolue), angenommen werden muß.

Es ist nun Tatsache — folgert Brunner weiter —, daß Seiler *in Zermatt* lediglich von anfangs Juni bis anfangs Oktober einen von der Gemeinde gepachteten Gasthof auf dem Riffel und zwei andere Hotels im Dorfe selbst betreibt, während er *„in Gletsch, Gemeinde Oberwald*, einen auf großartigem Fuße angelegten Gasthof im Verein mit Herrn Nationalrat Roten eigenthümlich besitzt und betreibt und mit dem Bau eines

[1]) Vgl. auf S. 94 ff. in vorliegender Arbeit die zitierten Artikel 34—37 des Code Civil Valaisan.

zweiten daselbst beschäftigt ist“ [1]). Die weitaus größte Zeit des Jahres wohnt Seiler mit seiner Familie in der *Gemeinde Brig*, während dieser Zeit bleiben seine Gasthöfe in Zermatt geschlossen; er wird daselbst für die Besteuerung wie ein Auswärtiger behandelt, ohne daß er je dagegen Einwendung erhoben hätte [2]). Dagegen ist er stets in Brig als wohnsitzberechtigt eingetragen und besteuert worden und auch seine politischen Rechte hat er bisher in dieser Gemeinde ausgeübt. „Von einer ausdrücklichen Erklärung [3]) — schreibt Brunner — an die Gemeindepräsidenten von Brig und Zermatt, daß er seinen bisherigen Wohnsitz in der erstgenannten Gemeinde in die letztere *verlegen wolle* oder *verlegt habe*, weiß vollends Niemand etwas.“

Da nach den zitierten Bestimmungen jemand gleichzeitig nur *ein* Domizil haben kann, so konnte Seiler, der während der letzten fünf Jahre sein Domizil in Brig gehabt hat, dasselbe nicht gleichzeitig auch in Zermatt haben. Der Staatsrat wird bei seinem Entscheide das Gewicht dieser Erwägungen wohl gefühlt haben und versucht nun, ihnen dadurch auszuweichen, daß er in Artikel 10 des Burgergesetzes dem Domizil, wie es im Zivilgesetzbuch umschrieben und bisher im Kanton Wallis stets aufgefaßt worden ist, einen ganz neuen Begriff von „Wohnsitz“ an die Seite stellt. Diesen Wohnsitz im weitesten, nämlich im *„grammatikalischen Sinne“*, von welchem man bis jetzt im Wallis nichts gewußt hat, nennt Brunner im Gegensatz zum „gesetzlichen Wohnsitz“ etwas „Gemachtes“.

Die Burgerschaft Zermatt hat nie bestritten, daß Seiler während einer beträchtlichen Zeit des Jahres in Zermatt ge-

---

[1]) Brunner möchte mit diesen Feststellungen den Eindruck erwecken, das Hotel in Rhonegletsch sei Seilers Hauptgeschäft. Dies aber ist trotz der in diesen Jahren erfolgten Vergrößerung und des spätern Neubaues von Hotel „Belvédère“ nicht der Fall. Die Stammhäuser Seilers sind das Hotel „Monte Rosa“ und das Hotel „Mont-Cervin“ in Zermatt, zu denen dann später noch das Hotel auf Riffelalp, die Hotels „Victoria“ und „Beausite“ hinzukamen. Gletsch blieb ein Zweiggeschäft, das anläßlich der Eröffnung der Furkastraße in den 60er Jahren in Betrieb genommen wurde.

[2]) Seiler erhob dann, wie wir noch hören werden, Einsprache gegen die Art seiner Besteuerung in Zermatt.

[3]) Aus diesen Darlegungen Brunners geht hervor, daß in Zermatt niemand etwas von den Erklärungen wußte, die sich Seiler im Jahre 1871 ausstellen ließ. Vgl. S. 93 ff. in vorliegender Arbeit.

wohnt hat, aber sie bestreitet die Richtigkeit der hieraus vom Staatsrate gezogenen Folgerung, Seiler habe *deshalb* nun auch seinen *gesetzlichen* Wohnsitz während fünf Jahren ununterbrochen daselbst gehabt; ohne das Vorhandensein dieser Bedingung war der Staatsrat selbst nach Artikel 10 des Burgergesetzes nicht befugt, die Burgerschaft von Zermatt zur Aufnahme Seilers in ihren Verband zu zwingen. Der Staatsrat hat also *das Gesetz unrichtig angewendet* und, da dies im Kanton Wallis der erste Fall dieser Art ist und er zu Ungunsten der Burgerschaft Zermatt eine Ungleichheit statuiert, wäre der Große Rat verpflichtet gewesen, diese aufzuheben.

Brunner betont zum Schlusse seines ersten Teiles, er wisse wohl, daß nach der Bundesverfassung von 1848 und jener von 1874 der Bund nicht kompetent sei, über die richtige oder unrichtige Anwendung der *kantonalen Gesetze* zu entscheiden, daß vielmehr die Bundesbehörden nur darüber zu wachen haben, daß die Bundes- und *Kantonsverfassungen*, sowie die Gesetze und *Beschlüsse des Bundes* und die Vorschriften *eidgenössischer Konkordate* beobachtet werden, daß also die Burgerschaft Zermatt in casu den Nachweis zu erbringen habe, daß in der zwangsweisen Einbürgerung Seilers die Verletzung eines ihr verfassungsmäßig garantierten Rechtes liegt (Art. 90, Ziff. 2 und 3, der B.V. 1948 und Artikel 102, Ziff. 2 und 3, sowie Artikel 113, Ziff. 3, B.V. 1874). Brunner geht mit dieser Auffassung vollkommen einig und akzeptiert die ihm zugewiesene Aufgabe als „konstitutionell einzig zulässige Begründung des Rekurses", die er im zweiten Teil des Memorials erbringen will. Wenn er gleichwohl im ersten Teil Ausführungen vom Standpunkt der Walliser Gesetzgebung aus gemacht hatte, so geschah es nur, „um dem hohen Bundesrathe zu zeigen, daß selbst auf diesem Boden die getroffenen Entscheide nicht zu rechtfertigen sind".

2.

Zur eigentlichen Begründung des Rekurses übergehend, stellt Brunner den Satz auf, *daß durch die vom Staatsrate beschlossene und vom Großen Rate genehmigte zwangsweise Einbürgerung Seilers in Zermatt der Artikel 51 der Verfassung des Kantons Wallis „in augenscheinlicher Weise" verletzt worden ist.*

Diese Verfassung unterscheidet in jeder Gemeinde die *Einwohnerschaft* von der *Burgerschaft.*

Die erste besteht aus der Urversammlung (assemblée primaire), umfassend die Bürger der Gemeinde und die daselbst wohnhaften Walliser aus andern Gemeinden, und den von der Urversammlung erwählten Gemeinderat (municipalité) [1]). Die zweite dagegen ist vertreten durch die *Burgerversammlung,* welche *ausschließlich aus Burgern* besteht, den Burgerrat ernennt [2]), dessen Mitgliederzahl festsetzt und über *die Aufnahme von neuen Burgern verfügt.* (Art. 48, Ziff. 3, und Art. 51.) Die letztere Vorschrift — „die Burgerversammlung verfügt über die Aufnahme neuer Burger" — ist sehr klar und läßt zwei Auslegungen nicht zu. Die Burgerversammlung *allein* entscheidet nach Artikel 51 über die Aufnahme von neuen Burgern, und ohne ihren Willen kann man ihr keine neuen aufzwingen. Während in andern kantonalen Verfassungen die Frage der Bedingung zur Erwerbung eines Gemeindebürgerrechtes mit Stillschweigen übergangen ist und der Gesetzgebung hierüber freie Hand vorbehalten wurde, ist in Artikel 51 der Walliser Verfassung den Burgerschaften, vertreten durch die Burgerversammlungen, ausdrücklich das Recht garantiert, über die Aufnahme von neuen Burgern zu verfügen, also: sie aufzunehmen oder abzuweisen, wie es die Mehrheit der Burgerversammlung beschließt.

Wenn auch der französische Text von Artikel 51 der Kantonsverfassung sagt: „L'assemblée bourgeoisiale *délibère* sur la réception de nouveaux bourgeois", so stimmen der deutsche wie der französische Text dem Sinne nach gleichwohl überein, denn das Wort „délibérer" bedeutet hier wie in den folgenden Verfassungsbestimmungen nicht bloß „beraten", sondern auch „beschließen" oder „verfügen", wie sich der deutsche Text, der gleich dem französischen in Artikel 14 als Landessprache erklärt ist, ausdrückt.

---

[1]) Artikel 48, Ziff. 1 und 2, Artikel 49 und 50 der Kantonsverfassung von 1850.

[2]) Nicht alle Gemeinden haben Anrecht auf einen eigenen Burgerrat, sondern nur jene, in denen die Zahl der Einwohner mehr als die Hälfte der Urversammlung ausmacht. Vgl. hierüber S. 54 in vorliegender Arbeit.

„Es ist daher einleuchtend, *daß, wenn der Große Rat durch ein Gesetz und der Staatsrat durch einen Beschluß eine Burgerschaft gegen ihren Willen zur Aufnahme eines neuen Burgers zwingen können, nicht mehr die Burgerversammlung, sondern der Große Rat und der Staatsrat über die Aufnahme von neuen Burgern zu verfügen haben und daß hierin die Verletzung vielleicht des wichtigsten der Burgerschaft, resp. der Burgerversammlung durch Art. 51 der Kantonsverfassung zugesicherten Rechtes liegt.*

Eine solche Verfassungsverletzung enthält namentlich der Artikel 10 des Gesetzes über die Burgerschaften vom 23. November 1870. Dieses Gesetz wurde nicht mit dem Zwecke erlassen, das Recht der Burgerversammlung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme von neuen Burgern aufzuheben oder auch nur zu beschränken. Es wurde vom Großen Rate 1870 erlassen „in der Absicht — wie es an der Spitze des Gesetzes selbst heißt —, einer Bestimmung des Gesetzes vom 2. Juni 1851 über die Gemeindeverwaltung eine vollständige Ausführung (exécution plus complète) — nicht „vollständige Ausdehnung", wie es im deutschen Text heißt — zu geben, einer Bestimmung, die lautete: „Dasjenige gemeine Vermögen, welches bis dahin gewöhnlich zu einem Gegenstande öffentlichen Nutzens angewiesen war, soll bei seiner Verwendung bleiben." Ferner wurde das Burgergesetz, nebst dieser Abänderung, in der Absicht erlassen, „die Burgerschaften zur Dämmung der Rhone und deren Zuflüsse sowie auch zu andern öffentlichen Zwecken beitragen zu lassen".

Es sollte sich in diesem Gesetze also lediglich um die Lösung einer *Verwaltungsfrage*, die Burgerschaften betreffend, handeln. Nach Artikel 9 des zitierten Gesetzes betr. die Gemeindeverwaltung von 1851 gibt es im Kanton Wallis, wie anderwärts, *Gemeindevermögen*, welches zwar dem *Eigentum* und der *Verwaltung* nach der *Burgerschaft* angehört, allein ganz oder teilweise zu *öffentlichen Zwecken* verwendet werden soll. Dieser Grundsatz sollte durch das Burgergesetz von 1870 seine weitere Ausführung (une exécution plus complète) erhalten, wie dies in andern Kantonen in noch viel ausgedehnterem Maße durch Zweckbestimmung und Ausscheidung der Gemeindegüter ge-

schehen ist. Demgemäß wird in den Artikeln 1 bis 9 des Burgergesetzes von 1870 die Beitragspflicht des Burgervermögens an die Eindämmungsarbeiten des *Rottens* [1]) und dessen Zuflüsse, sowie an andere öffentliche Zwecke reguliert, und damit war die gleich anfangs erklärte *Absicht des Gesetzgebers*, das Burgervermögen in vermehrtem Maße heranzuziehen, *erfüllt* [2]). Obschon nach Artikel 52 und 54 der Burgerrat seine Güter selbst zu verwalten und die Burgerversammlung das Reglement über den Genuß des Burgervermögens selbst festzustellen hat, so war doch nach Artikel 58 der Kantonsverfassung der *Staatsrat zur Aufsicht über die Gemeinde- und Burgerverwaltung verpflichtet* und namentlich war ihm infolgedessen das Recht erteilt, dabei zu intervenieren, so oft seitens eines oder mehrerer Beteiligten Klage über nicht gehörige Verwendung der Burgergüter oder wegen sonstiger Verwaltungsmaßnahmen erhoben werden sollte. Der Große Rat war daher unzweifelhaft kompetent, über die Verwendung der Burgergüter, insoweit sie zu öffentlichen Zwecken bestimmt waren und insoweit sie überhaupt die *Verwaltung* betrafen, die zweckentsprechenden Bestimmungen aufzustellen und die Aufsicht und Intervention des Staatsrates dabei auf dem Wege der Gesetzgebung näher zu normieren, wie er es in den Artikeln 1 bis 9 des Burgergesetzes von 1870 getan hat.

Der Große Rat trat dann aber mit dem letzten Artikel des Burgergesetzes, *mit Artikel 10, über die ihm durch Artikel 58 der Kantonsverfassung gewährte Kompetenz hinaus.* Dieser Artikel hat mit dem übrigen Inhalt des Gesetzes nichts zu tun. Er tritt aus dem Rahmen der Verwaltungssphäre heraus und *zwingt*, unter der Voraussetzung einer fünfjährigen Ansässigkeit in einer Gemeinde, die Burgerversammlung, entgegen Artikel 51 der Kantonsverfassung, *im Widerspruch mit ihren Verfügungen und nach Gutdünken des Staatsrates, neue Burger aufzunehmen.*

---

[1]) Die noch heute dem Oberwalliser Dialekt geläufige Bezeichnung „Rotten" soll nach Studien von Staatsarchivar Dr. Leo Meyer ursprünglicher sein als „Rhone" und ist denn auch in den letzten Jahren in die deutschen Lehrbücher des Kantons aufgenommen worden.

[2]) Vgl. hierüber Ausführungen auf S. 64 ff. der vorliegenden Arbeit.

Als dieser Artikel im Großen Rate bei Beratung des Gesetzesentwurfes zur Sprache kam, wurde darauf hingewiesen, daß in demselben eine *Abänderung resp. Aufhebung des Schlußsatzes von Artikel 51 der Kantonsverfassung* ausgesprochen sei und daß somit dieser Artikel 10 nach Artikel 74, drittes und viertes Alinea, der Kantonsverfassung nur auf dem Wege der *Verfassungsrevision* und also unter *Vorbehalt der Genehmigung durch das Volk* in Kraft treten könne. Der „einflußreichste der damaligen Staatsräte", Allet [1]), beruhigte indessen die Versammlung, indem er dem Inhalt dieses Artikels mehr den Charakter eines *Rates und einer Empfehlung* an die Burgerschaften als denjenigen einer imperativen Vorschrift vindizierte. Auch der damalige Vizepräsident des Großen Rates, Rion, faßte die Sache so auf, denn er spricht sich in einem Gutachten, das Brunner bei ihm einholte, wie folgt aus [2]):

„Le soussigné appelé à donner son avis sur le cas ci-après mentionné a considéré ce qui suit:

„Il est posé en fait que Mr. Alexandre Seiler aubergiste à Zermatten demande à être bourgeois de la dite commune. Celle-ci se refuse de lui accorder sa demande.

„La commune en se refusant d'incorporer au nombre de ses bourgeois le pétitionnaire, *a usé de son droit.* En effet, la constitution en vigueur du 23 décembre 1852 à l'art. 51 statue: „que l'assemblée bourgeoisiale délibère sur la réception des nouveaux bourgeois". *Dès lors il est facultatif à l'assemblée d'accorder ou de refuser l'acquisition sollicité d'un droit de Bourgeoisie.*

„Il est vrai que l'art. 10 de la loi du 23 novembre 1870 sur les bourgeoisies *recommande* à celles-ci de faciliter aux Valaisans l'acquisition du droit de bourgeoisie.

---

[1]) Staatsrat Alexis Allet aus Leuk war seit 1856 der Leader der Konservativen. Mit ihm ging die Führung der Regierung nach den stürmischen Verfassungskämpfen erstmals wieder von den Liberalen an die Konservativen über. Bertrand nennt ihn "L'orateur parlementaire le plus complet que le Valais ait possédé" (Le Valais). Als aber 1870 die Walliser Kantonalbank zusammenbrach und es zum bereits erwähnten Finanzskandal kam, schied Allet aus der Regierung aus, da er als Chef des Finanzdepartementes gleichzeitig Chef der Kantonalbank war. Vgl. S. 78 in vorliegender Arbeit.

[2]) Das Original von Rions Gutachten findet sich im Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Beilage zur Denkschrift Brunner vom 1. August 1874.

Nationalratspräsident Rudolf Brunner
der Berner Verteidiger für die Sache Zermatts vor dem Bundesrat

„Mais cet article ne peut déroger à la constitution, il renferme un conseil et une recommandation, bien plus qu'une prescription impérative.

„Par ces considérations, qui peuvent recevoir de bien plus amples développement, j'estime que la commune de Zermatten a usé de son droit en refusant d'incorporer M. Seiler au nombre de ses bourgeois."

Brunner folgert hieraus:

Dieser Auffassung über Bedeutung und Tragweite des Artikels 10 des fraglichen Gesetzes ist es wohl zuzuschreiben, daß der Staatsrat bisher denselben gegen den ausgesprochenen Willen einer Burgerversammlung noch niemals durchzusetzen gewagt hat, und „es wohl wesentlich der gewichtigen Stellung des Hrn. Seiler zu danken ist", wenn im vorliegenden Falle *„ausnahmsweise* der beinahe einmütige Beschluß der Burgerversammlung *umgestoßen* und Zermatt zur Burgeraufnahme *gezwungen* worden ist".

Zum Schlusse macht Fürsprecher Brunner eine Erwägung ganz allgemeiner Natur, die wir textuell wiedergeben möchten:

„Herr Seiler hat in seiner Eingabe an den Staatsrath und wird in seiner Beantwortung des Rekurses sich auf die lobenswerthe fortschrittliche Tendenz berufen, welche der Oeffnung der Burgergemeinden und also auch dem Art. 10 des Gesetzes vom 23. November 1870 zu Grunde liegt, und wir gestehen unumwunden, daß wir jener Richtung gleichfalls aus voller Ueberzeugung zugethan sind. Aber wenn man diese Lösung ernstlich und grundsätzlich durchführen will, so soll man nicht an klaren Verfassungsbestimmungen herumdeuteln und bei Anlaß eines Gesetzes über einen ganz andern Gegenstand eine Bestimmung einfließen lassen, die von den einen so und von den andern anders gedeutet wird, und die man nur ausnahmsweise hin und wieder einmal zur Anwendung bringt. Die Burgerschaft Zermatt mag es wohl leiden, wenn die *Mehrheit des Volkes* in einer *Verfassungsrevision* sich für eine Modifikation des Schlußsatzes des Art. 51 der damals geltenden Verfassung ausspricht, und sie wird es sich auch gefallen lassen müssen, wenn diese gleiche Mehrheit beschließen sollte, daß die Burgerschaften in den Ein-

wohnergemeinden vollständig aufgehen sollen, allein solange diese Aenderungen der Verfassung nicht in regelrechter Weise erfolgt sind und von Behörden, wie es im Kanton Wallis der Fall ist, sogar ängstlich vermieden werden, darf die Burgerschaft Zermatt an der unzweideutigen Vorschrift des Art. 51 der Verfassung festhalten und ihr Recht, über die Aufnahme neuer Burger zu verfügen, auch gegenüber dem Staatsrathe und dem Großen Rathe ihres Kantons zur Geltung bringen."

Fürsprecher Brunner schließt mit dem *Gesuch*, der Bundesrat möchte die Beschlüsse des Staatsrates und des Großen Rates des Kantons Wallis wegen Verletzung von Artikel 51 der Kantonsverfassung als aufgehoben erklären.

Die Antwort der Walliser Regierung[1]).

Sie wurde dem Bundesrat am 7. September 1874 eingereicht. Das Procedere ihrer Widerlegungen stimmt mit den zwei Hauptabschnitten in Brunners Memorial überein.

1.

Der Regierungsrat von Wallis geht vorab auf die eigentliche Begründung des Rekurses der Burgerschaft Zermatt ein und *verteidigt die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 10 des Gesetzes über die Burgerschaften.* Die Ansicht der Rekurrentin, die Burgerschaften verfügten *allein* über Aufnahme oder Nichtaufnahme von Burgern, und der daraus gezogene Schluß, durch die staatsrätlichen und großrätlichen Entscheide sei Artikel 51 der Kantonsverfassung verletzt worden, sind aus folgenden Gründen falsch:

a) Die Rekurrentin hat durch Raisonnement den Text von Artikel 51 erweitert. Dieser lautet bloß: „L'assemblée bour-

---

[1]) Denkschrift des Staatsrates samt Belegen, siehe Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417: Akten vom 7./10. September 1874. Vgl. hierzu Korrespondenz zwischen Staatsrat und Bundesrat: Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akten vom 4. bis 10. August 1874. Auch A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [13] und [14].

geoisiale *délibère* sur la réception des nouveaux bourgeois." Die Verfassung sagt also nicht, das Entscheidungsrecht über Aufnahme oder Nichtaufnahme neuer Burger stehe allein der Burgerversammlung zu, sodaß keine weitere Ueberprüfung dieses Entscheides möglich wäre. Wenn Artikel 10 des Gesetzes von 1870 dem Staatsrate eine solche Prüfung zugesteht, so ist dies nicht im Widerspruch mit der Verfassung. Der Burgerschaft verbleibt immerhin noch das Recht, die mit der Aufnahme in Verbindung stehenden Fragen zu untersuchen und z. B. darüber zu beraten, ob die moralischen Eigenschaften eines Bewerbers eine Aufnahme rechtfertigen. Auch könnten die Beratungen sich auf die Gründe erstrecken, die für eine allfällige Abweisung sprächen. Die Befugnis aber, *deliberieren zu können*, ist keine unbeschränkte, in dem Sinne, daß man bei deren Mißbrauch nicht appellieren könnte.

Die Denkschrift des Staatsrates geht auf den deutschen Text von Artikel 51 gar nicht ein und gebraucht nirgends das darin enthalten Wort „verfügen".

b) Im gleichen Gesetze von 1870 ist in den Artikeln 2 bis 4 das Recht der Burgergemeinden zur freien Verfügung über ihr Vermögen bedeutend eingeschränkt worden, trotzdem Artikel 11 der Kantonsverfassung die Unverletzlichkeit des Eigentums garantiert: es handelt sich also hier um einen analogen Fall, wie ihn die Rekurrentin zwischen Artikel 10 des Burgergesetzes und Artikel 51 der Kantonsverfassung zu konstruieren sucht, und trotzdem hat bis heute niemand dagegen Einwendung erhoben. Noch mit besserm Recht kann der Gesetzgeber Maßregeln treffen, damit die Befugnis der Burgergemeinden zum Entscheide über die Burgeraufnahmen nicht zu einem Mißbrauch und öffentlichen Uebel ausarte.

c) Hätte der fragliche Passus in Artikel 51 den ihm von der Rekurrentin beigelegten Sinn, so hätten weder das Bundesgesetz von 1850 über die Heimatlosigkeit noch das kantonale Gesetz über die gleiche Materie in Wirksamkeit gesetzt werden können. Wie hätte dann der Staatsrat die Tausende von Heimatlosen laut betreffendem Bundesgesetze einbürgern sollen, wenn jedem Wunsche von Seiten der zahlreichen Burgerschaften hätte entsprochen werden sollen. Der Staatsrat hat sich also

nach Ansicht der Rekurrentin, als er dem Bundesgesetze nachkam und die Heimatlosen einbürgerte, eine Verfassungsverletzung zuschulden kommen lassen.

d) Da die Burgergemeinden nicht privatrechtliche Körperschaften, sondern „organische Teile des Staates" sind — à la qualité de bourgeois sont attachés un droit d'origine et de demeure perpétuelle, un droit électoral et un droit d'assistance etc..." —, so können sie auch in Fragen öffentlicher Natur nicht nach Willkür verfahren. Die willkürliche Verweigerung der Burgerrechtserteilung wäre namentlich im Widerspruch mit dem in Artikel 3 der Verfassung proklamierten Grundsatze der politischen und rechtlichen Gleichheit aller Bürger. Aus diesen Gründen hat auch die Verfassung selbst (Artikel 58) die Burgergemeinden wie die Einwohnergemeinden unter die Oberaufsicht der Exekutivgewalt gestellt und diese sogar zum Einschreiten verpflichtet, so oft seitens eines oder mehrerer Beteiligten Klage erhoben wird. Die Verfassung hat hiemit das Recht der Burgergemeinden zum Entscheide über die Aufnahme von Burgern ausdrücklich beschränkt.

Sodann würde, wenn man den Burgerversammlungen eine absolute Befugnis zur Verweigerung bei Burgeraufnahmen einräumen wollte, hiedurch einer großen Zahl von Berggemeinden die Macht in die Hand gegeben, die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit gewissermaßen zu unterdrücken, während diese Rechte in Artikel 70 der Verfassung gewährleistet sind. Artikel 7 weist die Regulierung alles dessen, was die Ausübung der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit betrifft, ausdrücklich der Gesetzgebung zu. Nun ist aber gerade das Gesetz von 1870 eines derjenigen, welche zur weitern Ausführung des zitierten Verfassungsartikels, sowie des Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze erlassen worden sind. Die Denkschrift nennt das Burgergesetz von 1870 „le couronnement de l'égalité devant la loi et de la liberté de l'établissement et de l'industrie".

e) Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, der Staatsrat hätte es bis jetzt nicht gewagt, den Artikel 10 des Burgergesetzes zur Anwendung zu bringen, und ebenso irrtümlich ist die Behauptung, ein Mitglied des Staatsrates hätte bei der Beratung des Gesetzes im Großen Rate den Artikel mehr einen Rat als einen

strikten Befehl an die Burgerschaften genannt[1]). Wenn der Staatsrat im Falle Seiler contra Zermatt Artikel 10 zum ersten Mal anwenden muß, so geschieht es deshalb, weil anderwärts dem Gesetz bis heute in guter Treue nachgelebt und außer in Zermatt nirgends Klage erhoben worden ist. Die Beratungen des Großen Rates vom 17. November 1870 geben darüber Aufschluß, daß dem Gesetze die ihm vom Staatsrate beigelegte Bedeutung und Tragweite zukommt[2]). Das Gutachten des damaligen Abgeordneten Rion verliert deshalb seinen Wert.

2.

Trotzdem der erste Teil von Brunners Denkschrift, die den Nachweis der *falschen Anwendung eines kantonalen Gesetzes* enthält, nicht zur eigentlichen Rekursbegründung gehört, will es sich der Staatsrat nicht nehmen lassen, auch auf diese Ausführungen in kurzen Worten einzutreten.

Alexander Seiler, das sei eine im Oberwallis allgemein bekannte Tatsache (un fait notoire dans toute la partie supérieure du Canton), wohne seit 15 Jahren während 6 bis 7 Monaten jährlich mit seiner Familie in Zermatt, wo er drei Hotels betreibe. Dort habe er nicht nur sein tatsächliches (domicile réel), sondern auch sein rechtliches Domizil (domicile civil), weil er in Zermatt, wie es in Artikel 34 des Code Civil verlangt werde, sein „principal établissement" habe.

Laut Walliser Steuergesetz zahlt der Steuerpflichtige seine Industrietaxe dort, wo er domiziliert ist: Seiler hat seine Wirtschaftspatente vom Einnehmer des Bezirkes Visp ausgestellt erhalten. Wenn auch die Erklärungen der beiden Gemeindeverwaltungen fehlen, die zum Wohnsitzwechsel nach Artikel 35 und ff. des Zivilgesetzbuches notwendig sind, so tritt dafür Artikel 37 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft: „A défaut de déclaration, le nouveau domicile est censé établi par le fait du séjour et le transport du principal établissement depuis une année révolue." Danach war Seiler in Zermatt domiziliert;

---

[1]) Es steht hier also bezüglich des Ausspruches von Staatsrat Allet Behauptung gegen Behauptung.

[2]) Ueber diese Beratungen des Großen Rates siehe S. 92 der vorliegenden Arbeit.

damit ist auch bewiesen, daß der Ausdruck „domicile“ im vorliegenden Falle die Bedeutung hat, die ihm der Staatsrat beilegt und wie sie in der deutschen Fassung zum Ausdruck kommt, nämlich als Aufenthalt (demeure ou résidence).

Der Staatsrat zeiht dann die Zermatter Burgerschaft der Böswilligkeit, die am besten in der Denkschrift des Zermatter Präsidenten an den Großen Rat zum Ausdruck komme. Sie hätte im Großen Rat einen so schlechten Eindruck hinterlassen, daß kein einziger der Deputierten, weder jene des Bezirkes Visp noch jene von Zermatt selbst [1]), die Ansicht der Burgerschaft mit seinem Wort unterstützen wollte. Diese Denkschrift hätte Brunner seinem Memorial nicht beizulegen gewagt, wohl wissend, welchen Eindruck sie in Bern hinterlassen hätte.

„Ist es nicht ein trauriges Schauspiel, zusehen zu müssen, wie der Gasthofbesitzer Klingele aus Baden, der mit der Eröffnung seines Gasthofes auf Belalp [2]) der Gemeinde Naters Verdienst brachte, von der genannten Gemeinde mit Wohlwollen aufgenommen wurde, während Seiler, der nicht nur das wirtschaftliche Leben Zermatts, sondern jenes des ganzen Bezirkes neu belebte, durch ungerechte Gründe von dieser Gemeinde Zermatt abgelehnt wird? In den Berggemeinden hat nur der Burger das Recht, Alpen, Allmeinden und Wälder zu benutzen; Seiler benötigt diese aber für seine große Industrie auch. Wir ersehen aus der hartnäckigen Weigerung der Zermatter und deren Plan, ein eigenes großes Hotel zu bauen, die böswillige Absicht, Seiler dauernd in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu halten.“

Die Denkschrift verlangt aus diesen Gründen die *Abweisung des Rekurses.*

---

[1]) Aus dieser Stelle sollte man entnehmen können, daß Graven, der der einzige Zermatter im Großen Rate war, an der Sitzung vom 27. Mai 1874 teilgenommen hatte. Trotzdem sprechen zahlreiche Gründe dafür, daß er bei Behandlung des Rekurses nicht zugegen war.

[2]) Der Gasthof Belalp liegt am Ausfluß des Großen Aletschgletschers in einer Höhe von 2176 m ü. M. Er verdankt seinen Aufstieg hauptsächlich englischer Kundschaft, unter welcher John Tyndall, der bekannte Naturforscher und Alpinist, der treueste war. Die Gemeinde Naters verlieh Prof. Tyndall das Ehrenburgerrecht.

In seiner *Replik vom 15. September 1874* [1]) nimmt Fürsprecher Brunner seine bereits dargelegten Erwägungen in neuen Varianten auf. Er betont nochmals: „Wenn der Gesetzgeber, wie er dies nach der Auffassung des Staatsrates in Artikel 10 des fraglichen Gesetzes getan hat, die Burgergemeinde unter gewissen von ihm beliebig festgesetzten Bedingungen zur Aufnahme von neuen Burgern zwingen kann, so ist das Verfügungsrecht der Burgergemeinde auf den Großen Rat und den Staatsrat übergegangen . . . Es muß dann ein jeder *da* als Bürger angenommen werden, wo er wohnt." Wenn der Staatsrat einwirft, die Burgerversammlungen könnten von ihrem Rechte Mißbrauch machen, hebt er mit solchen Argumenten die Rechtsgarantie auf. Zu der vom Staatsrat behaupteten Undurchführbarkeit des Bundesgesetzes über die Heimatlosen führt die Replik aus: „Die Herren aus dem Wallis scheinen den Artikel 56 der *Bundesverfassung* ganz übersehen zu haben, sie scheinen auch nicht zu wissen, daß bei jeder kantonalen Verfassungsgarantie die Bestimmungen der Bundesverfassung auch ohne ausdrückliche Erklärung hierüber vorbehalten sind. Wenn sich z. B. der Stand Wallis in Artikel 1 seiner Verfassung souverän erklärt, so besteht diese Souveränität nur insoweit, als sie durch die Bundesverfassung nicht beschränkt ist, ohne daß man es deshalb im Garantiedekret ausdrücklich zu sagen braucht." Mit der Zitation von Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetze) ist nichts gesagt; denn gerade die Verfassung geht von der Ansicht aus, daß den Burgerversammlungen ohne Gefährdung jener Prinzipien das Verfügungsrecht über die Aufnahme neuer Burger eingeräumt werden konnte. Hat sich dies im Wallis nicht bewährt, dann ändere man die Verfassung.

Der Entscheid des Bundesrates [2]).

Er wurde am 25. November 1874 getroffen und entsprach in jeder Beziehung dem Antrage des eidgenössischen Justiz- und

---

[1]) Die Replik Brunners findet sich: Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 15. September 1874, und: Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 15. September 1874.

[2]) Der Entscheid des Bundesrates findet sich: Bundesarchiv, Protokoll des Bundesrates, November 1874, Registernummer 99, 6749; Missiven des Bundesrates, Registernummer 105, 6749. (Fortsetzung der Note s. S. 136.)

Polizeidepartementes. Sonderbarerweise enthält er nirgends, weder in der Darlegung des Tatbestandes noch in seinen Erwägungen, das Wort „verfügt", wie es in der deutschen Fassung von Art. 51 der Kantonsverfassung steht; an dessen Stelle steht überall der Ausdruck „beratschlagt", was 15 Jahre später im Rekurs ans Bundesgericht von Advokat Winkler eindringlich betont wird.

Die Erwägungen des bundesrätlichen Entscheides lauten:

„Was zunächst das Motiv des Rekurses betrifft, welches aus der angeblich durch den Walliser Staatsrat und den Großen Rat begangenen Verletzung von Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 1870 über die Burgerschaften abgeleitet wird, so entzieht sich diese Beschwerde über die Art der Anwendung eines kantonalen Gesetzes der Cognition des Bundesrathes; ebenso ist er auch nicht zuständig, die diesfalls von den constitutionellen Behörden des Kantons Wallis gefaßten Beschlüsse zu revidieren.

„Was dann im Weitern die Verletzung von Art. 51 der Walliser Kantonsverfassung betrifft, wegen deren die Gemeinde Zermatt sich beschwert, so bestimmt dieser Artikel u. a., daß die Burgerversammlung über die Aufnahme neuer Burger *berathschlagt.*

„Diese Bestimmung gibt der Burgerversammlung von Zermatt nicht das Recht, unwiderruflich und endgültig, ohne Rekurs noch Appellation, über jedes Gesuch um Aufnahme in die Burgerschaft, welches an sie gerichtet werden könnte, zu beschließen oder zu entscheiden.

„Vielmehr verleiht Artikel 58 der Walliser Verfassung dem Staatsrath ausdrücklich ein Aufsichtsrecht über die Burgerschaften, und es ist sogar nach dem gleichen Artikel der Staatsrath verpflichtet, in allen Fällen von Einsprachen eines Betheiligten zu intervenieren.

„Das Gesetz vom 23. November 1870 über die Burgerschaften ist nur die weitere Entwicklung und die Consequenz der erwähnten Verfassungsbestimmungen.

Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 25. Nov. 1874.

Archiv des Schweizerischen Bundesgerichtes, Fasc. P 26, Act. Nr. 8; Vgl. hierzu Akten vom 20.—24. November 1874, ferner Entscheid des Bundesrates und Antrag des Polizei- und Justizdepartementes: Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417.

Ferner A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [15] (auch Bundesgericht, Fasc P 26, Act. Nr. 21).

„Im vorliegenden Falle hat die Burgergemeindeversammlung über die Aufnahme des Herrn Seiler in die Burgergemeinde berathschlagt, es ist also der Forderung von Artikel 51 der Verfassung Genüge geschehen; der Staatsrath, indem er darauf Art. 10 des Gesetzes vom 23. November 1870 anwandte, ist in den Grenzen seiner verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugnisse geblieben.

„Es liegt demnach eine Verletzung der Walliser Verfassung oder der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte in den Beschlüssen, gegen welche an den Bundesrath rekurriert wird, nicht vor.

„Aus diesen Erwägungen heraus *beschließt* der Bundesrat:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Von diesem Beschlusse ist Herrn Fürsprecher Brunner in Bern als Anwalt und zu Handen der Gemeinde Zermatt, sowie dem Staatsrathe von Wallis Kenntnis zu geben.

Bern, den 25. November 1874

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes
Der Bundespräsident:
(sig.) Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(sig.) Schieß."

4. Kapitel.

Zermatt ergreift gegen den Bundesratsbeschluß Rekurs an die Bundesversammlung.

Nach der Bestätigung des staatsrätlichen Entscheides durch den hohen Bundesrat fordert die Regierung des Kantons Wallis die Burgerverwaltung von Zermatt unverzüglich auf [1]), die Einbürgerungssumme für Alexander Seiler zu bestimmen.

In der Zermatter Burger- und Gemeinderatssitzung vom 12. Januar 1875 [2]) sind sich die Räte darin einig, daß man mit

---

[1]) Laut Zermatter Protokollbuch datiert das diesbezügliche Schreiben des Staatsrates vom 30. Dezember 1874 (S. 39—42).

[2]) Zermatter Protokollbuch, Sitzung vom 12. Januar 1875 (S. 39—42).

der Festsetzung der Einkaufssumme „den Handel anerkennen würde". Ausgehend von den Erwägungen, daß der Staatsrat dem Bundesrat fälschlich vorgegeben, die Zermatter Allmeinden und Burgergüter seien ein Geschenk des Staates an die Gemeinde — („wo man hingegen durch verschiedene Belegstücke vorweisen kann, daß dieselben von verschiedenen privaten Oberherrn oder Grafschaften gekauft und bezahlt worden sind") — und daß noch der Rekursweg an die Bundesversammlung oder an die Zivilgerichte, namentlich ans Bundesgericht, offenbleibt, beschließen die Zermatter Burgerräte, zu diesem Zwecke eine Delegation zu Fürsprecher Brunner oder zu einem andern Advokaten in Bern abzuordnen.

In der Folge mildert dann aber der Burgerrat seine Haltung und zeigt am 23. Januar 1875 [1]) Alexander Seiler „auf Wunsch des Regierungsrates des Standes Wallis" an, „daß er für Ihre Einbürgerung in Berücksichtigung Ihres Standes und Ihrer Familie Fr. 4500 verlange, daß jedoch in dieser Einbürgerung *jede Ansprache an den Wäldern und den Allmeinden von Zermatt,* sowie auch an den darauf befindlichen Gebäuden (und des eben angekauften *Bauplatzes* im Dorfe Zermatt) *ausgeschlossen sei.* Vom Standpunkte ausgehend, daß diese sämtlichen Grundstücke gemäß Urkunden von 1538, 1540 und vielen spätern persönliches Privateigentum der Zermatter *zu gleichen Teilen* und ganz civilrechtlicher Natur sind, kann von niemand ohne Einwilligung der Zermatter darüber verfügt werden, wenn man nicht eine flagrante Verletzung des Artikels 11 der Walliser Verfassung [2]) begehen will, gegen die Volk und Ausschuß von rechtens einkommen würden, da gemäß der wiederholten Erklärung der Zermatter Ihre Einbürgerung diesen statt zum öffentlichen Interesse zum Nachteil gereicht." Dann heißt es, der Burgerrat würde — sollten die vorgetragenen Bedingungen nicht angenommen werden — den Entscheid des Bundesrates der Bundesversammlung unterbreiten. „Selbstverständlich kann bis nach Verlauf der Bundesversammlung keine Behörde Ihre *zwangsweise Einbürgerung* gestatten, ansonst man

[1]) Brief der Burgerschaft vom 23. Jan. 1874 an Seiler: Kopie im Staatsarchiv, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [7].

[2]) Art. 11 K.V.

auf Nichtigkeitserklärung derselben klagt und auf civilem Wege stets sein Eigentum verteidigen kann und wird."

Sicherlich wäre dies der günstigste Augenblick während des ganzen Prozesses gewesen, in dem Seiler durch Bezahlung der verlangten Fr. 4500.— und Gewährung weiterer Konzessionen ohne weiteres zu seinem Burgerrecht gekommen wäre. Statt dessen verblieb auch er weiterhin hartnäckig auf seinem Standpunkt und wollte es auf eine eigentliche Machtprobe ankommen lassen. Er lehnte mit Schreiben vom 29. Januar das Zermatter Angebot, Burger zu werden, ohne die Burgergüter nutznießen zu dürfen, ab. So waren die Stellungen endgültig bezogen und es ist klar, daß hüben wie drüben, je länger der Streit dauerte, harte Worte fallen mußten.

Hierauf tritt der Burger- und Munizipalrat von Zermatt nochmals zusammen [1]) und faßt den formellen Beschluß, an die Bundesversammlung zu appellieren. Gleichzeitig wird auch beschlossen, beim Bezirksgerichte Visp gegen Seiler wegen „Raubs und Diebstahls" Strafklage einzuleiten. Die Zermatter beschuldigten Seiler, er hätte am Orte Taugwald, der auf Burgerboden lag, Granitsteine forttragen lassen, ohne die Burgerschaft zu begrüßen. Auf diesen Corectionellhandel, der fast zwei Jahre bis zu seiner offiziellen Zurückweisung durch den öffentlichen Amtskläger hinausgeschleppt wurde, werden wir noch zurückkommen [2]).

Der Zermatter Burgerrat gibt am 2. Februar 1875 [3]) dem Regierungsratspräsidenten von Wallis von seinen Beschlüssen — (leider wieder in unglücklicher Form) — Kenntnis: „Da nun Alexander Seiler das Angebot nicht annehmen will und sich so stolz verlauten läßt: «Daß meine Einbürgerung durch eine höhere Gewalt(!!!) regulirt werde, wird diese Ihnen auch zei-

---

[1]) Zermatter Protokollbuch, Sitzung vom 31. Januar 1875, S. 43/44, auch Sitzung vom 1. März 1875 (S. 45).

[2]) Vgl. S. 147 in vorliegender Arbeit.
Vgl. Denkschrift Rudens an das öffentliche Amt des Bezirkes Visp: Gemeindearchiv Zermatt, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung", Akt vom 4. Februar 1875.

[3]) Brief der Burgergemeinde Zermatt an den Staatsratspräsidenten vom 2. Febr. 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a [16].

gen, wie man ein Burgerrecht besitzt und genießt und welche Rechte ich besitzen werde»[1]), — so wollen wir die unparteiischste aller Behörden, d. h. die Bundesversammlung sprechen lassen und verwahren uns indessen höflichst gegen unnütze Urtheile."

Daraufhin bittet der Staatsrat den Bundesrat, Zermatt zur Einreichung der Rekursschrift Frist setzen zu wollen, da besagte Gemeinde nur die Ausführung der kantonalen und eidgenössischen Beschlüsse zu verschleppen beabsichtige[2]). Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes beschließt der Bundesrat am 3. Februar, der Gemeinde Zermatt als letzte Einreichungsfrist den 21. Februar bekanntzugeben[3]).

Nach der üblichen Korrespondenz zwischen der Rekurrentin und der Rekursinstanz einerseits und dem Bundesrat und dem Staatsrate anderseits über Fristansetzung usw.[4]) — auch Advokat Clausen bietet dem Bundesrate telegraphisch seine Hilfe an[5]) — reicht die Burgerverwaltung am 18. Februar 1875 der Bundeskanzlei den Rekurs gegen den Beschluß des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung ein. Nochmals verfallen die Zermatter in ihren alten Fehler: sie gehen auf eigene Faust vor, betrauen ihren Ratsschreiber, den Dorfnotaren Moritz Ruden, mit der Abfassung der Denkschrift. Wie in der Denkschrift an den Großen Rat finden wir auch hierin Entgleisungen, die auf das Konto eines aufgebrachten, in seinem Stolze verletzten Burgergemütes zu buchen sind[6]).

---

[1]) Nach einer im Zermatter Gemeindearchiv befindlichen Kopie dieses Briefes lautet die oben angeführte Stelle folgendermaßen: „Da nun Seiler das Angebot nicht annehmen will und sich halbverlauten läßt, als wolle ihn die Behörde, die ihn bis dahin unterstützt, auch fürderhin tapfer unterstützen und uns das Burgerevangelium schon auslegen, wollen wir die unparteiischste aller Behörden, die Bundes- und Nationalversammlung, noch anhören . . ." Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 2. Febr. 1875.

[2]) Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 1. Febr. 1875.

[3]) Bundesarchiv, Dossier, Akt vom 3. Febr. 1875; Mitteilung an Staatsrat vom 3. Febr. 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a[17].

[4]) Bundesarchiv, Dossier, Akte vom 2. bis 25. Febr.

[5]) Bundesarchiv, Dossier, Telegramm Clausens vom 25. Febr. 1875.

[6]) Wieso die Zermatter, die doch „Gesandte zu Brunner oder einem andern Advokaten in Bern" zu diesem Zwecke abgeordnet hatten (Zermatter Protokollbuch, S. 44 ff.), schlußendlich ihre Denkschrift selber abfaßten, kann nicht erklärt werden.

Die Denkschrift Zermatts [1]), der allerdings das Rekursmemorial Brunner beigegeben ist, stützt ihre Rekursmäßigkeit auf Artikel 85, Alinea 7, der Bundesverfassung von 1874, durch welchen sich die Beschwerde an die Bundesversammlung rechtfertigt.

Materiell, im Nachweis der Verletzung von Artikel 51 der Kantonsverfassung durch den Staatsrat, ist sie eine Wiederholung der Ausführungen Brunners. Als einzig neues Moment wird eingeführt, daß der gegenwärtig geltende französische Verfassungstext im Jahre 1852 aus der deutschen Sprache übersetzt worden sei, da bis zu diesem Datum in der gesetzgebenden Versammlung des Kantons Wallis die deutsche Sprache Amtssprache war [2]). Daher hätte das Wort „verfügt" vor „délibère" den Vorrang. Die Gemeinde Zermatt, die „deutschen Stammes sei", beanspruche die Anwendung des deutschen Textes für sich.

Dann aber, nach diesen sachlichen Ausführungen, brennt das Temperament des Zermatter Verteidigers durch; er bemerkt bissig:

„Der Große Rath und Staatsrath von Wallis können die zwangsweise Einbürgerung von Alexander Seiler auch sonst nicht erzwingen, wenn sie nicht die Verletzung des Artikels 45 der Bundesverfassung begehen wollen. Denn wenn einem schlecht beleumdeten Menschen die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden kann, um so viel eher kann einem ähnlichen Menschen ein Burgerrecht verweigert werden. Seiler ist wirklich beim Bezirksgericht von Visp criminell verfolgt [3]) und schlecht beleumdet. Man bittet also die hohe Bundesversammlung, Sie möchte unsern Rekurs als anhängig erklären; 2. die Beschlüsse des Regierungsrathes und Großrathes von Wallis (1874 April und Mai) vernichten; 3. den Großen Rath von Wal-

---

[1]) Denkschrift der Burgergemeinde Zermatt: Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 167, Akt vom 18. Febr. 1875.

[2]) Nach einer mündlichen Mitteilung von Staatsarchivar Dr. Leo Meyer wird eher eine Uebersetzung des deutschen Textes aus dem französischen Originaltext anzunehmen sein, da seit dem Sieg der Unterwalliser Radikalen im Jahre 1839 das Französische als Amtssprache vorherrschend war.

[3]) Ruden spielt hier auf die Strafklage an, die, wie wir auf S. 139 gesehen haben, die Burgerschaft wegen angeblich entwendeter Granitsteine gegen Seiler hängig gemacht hat.

lis einladen, gefälligst auf liberalem Weg die Einbürgerung durch Verfassungsänderung zu erleichtern, aber nicht widerrechtlich zu Werke zu gehen."

Der Bundesrat bittet auch diesmal den Staatsrat um allfällige Gegenbemerkungen [1]). Der Staatsrat reicht diese am 1. März [2]) ein und entwickelte im wesentlichen die gleichen Gedankengänge wie in seiner Antwortschrift an den Bundesrat. Zur Interpretierungskontroverse über „verfügen" und „délibérer" bemerkt er nur, daß bis anhin im Wallis bei Textschwierigkeiten der französischen Fassung mehr Gewicht beigelegt und daß seit bald 30 Jahren im Großen Rate fast nur französisch gesprochen werde. Als wichtigster Punkt der Denkschrift ist wohl die Widerlegung der Zermatter Behauptung, Seiler sei schlecht beleumdet, zu werten. Ein offizielles Attest des Bezirksrichters von Visp, Clemens [3]), erklärt, daß bei genanntem Gerichte gegen Seiler nie Klage hängig gemacht wurde und daß Seiler, dessen Aufführung übrigens tadellos sei, nie vor den Gerichtsschranken erscheinen mußte. Clemens konnte diese Erklärung abgeben, weil der öffentliche Amtskläger, wie wir noch hören werden, auf die Klage nicht eintrat [4]).

Am 9. März 1875 [5]) leitet der Bundesrat den Rekurs der Gemeinde Zermatt gegen seinen Beschluß vom 25. November 1874 an die Bundesversammlung weiter. Er legte nicht eine eigens geschriebene Botschaft bei, sondern stützte seine Haltung lediglich mit der seinerzeit abgegebenen Begründung bei der Ablehnung des Rekurses.

Am 8. März 1875 kommen die Präsidien des Stände- und Nationalrates überein [6]), daß für diesen Verhandlungsgegenstand dem Ständerate die Priorität zukomme. Das Bureau des

---

[1]) Bundesarchiv, Dossier, Akt vom 23. Febr. 1875, und A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [18].

[2]) Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 167, Akt vom 1. März 1875.

[3]) Bundesarchiv, Dossier, Akt vom 2. März 1875.

[4]) Vgl. S. 147 in vorliegender Arbeit und verschiedene Denkschriften und Gerichtsbotte zwischen Febr. 1875 und Juli 1876: Gemeindearchiv Zermatt, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung".

[5]) Bundesarchiv, Dossier, Akt vom 9. März 1875.

[6]) Bundesarchiv, Protokoll des Ständerates, März 1875, Nr. 779.

Ständerates bestellt am 8. März zum Studium des Zermatter Rekurses eine Kommission [1]), bestehend aus: Charles Estoppey (Waadt), Hildenbrand Jakob (Zug) und Schoch Heinrich Gustav (Schaffhausen).

Am 11. März 1875 erstattet Estoppey namens der Kommission vor dem versammelten Ständerate Bericht über den Rekurs der Burgergemeinde Zermatt. Sein Rapport deckt sich vollständig mit den Ausführungen des Bundesratsbeschlusses vom 25. November 1874. Gemäß Kommissionsantrag wird beschlossen, den Rekurs als *unbegründet abzuweisen* [2]).

Da in jener Zeit die Sitzungsberichte der Bundesversammlung noch nicht stenographisch festgehalten wurden, sind wir auf die Kommentare in der Tagespresse angewiesen. Laut diesen hat der Rekurs im Ständerat keine großen Wellen geworfen [3]): der Kommissionsbericht, deutsch von Schoch, französisch von Estoppey, wurde angehört und daraufhin zur Abstimmung geschritten. Es entspann sich keine Debatte. Dies sei erwähnt, weil an dieser Sitzung auch der Vertreter des Standes Wallis, Jean-Baptiste Graven, den wir bereits als Verteidiger und Burger von Zermatt kennen, anwesend war.

Die zur Prüfung des Rekurses bestellte Kommission im Nationalrat [4]), an den nun der Fall überwiesen wurde, setzte sich aus den Nationalräten Haberstich Johann (Aargau), Nigy Paul (Bern) und Johann Rudolf von Toggenburg (Graubünden) zusammen.

---

[1]) Bundesarchiv, Protokoll des Ständerates, Nr. 783.

[2]) Bundesarchiv, Protokoll des Ständerates vom 11. März 1875, Nr. 807.

[3]) Die „Gazette de Lausanne" vom 12. März 1875, Nr. 60, beschränkte sich auf den Satz: „Le Conseil rejette à l'unanimité et sans discussion le recours de la commune de Zermatt (Valais) concernant le refus de cette dernière d'admettre, comme bourgeois de cette localité, M. Alexandre Seiler, propriétaire d'hôtel au même endroit", während die „Neue Zürcher Zeitung" (damals „Zürcher Presse") vom 12. März 1876, Nr. 61, schrieb: „Schließlich wird noch der Rekurs der Bürgergemeinde Zermatt, eine Einbürgerung betreffend, abgewiesen und die Sitzung dann aufgehoben." Aehnlich schrieb der „Bund", 12. März 1875, Nr. 70.

[4]) Bundesarchiv, Protokoll des Nationalrates vom 9. März 1875, Nr. 972, Bundesarchiv, Dossier, Akt vom 18. März 1875.

Der Rekurs der Gemeinde Zermatt kommt im Nationalrate am 18. März 1875 zur Sprache, wo er, wie im Ständerat, diskussionslos als unbegründet abgewiesen wird [1]). An dieser Sitzung waren von den fünf Walliser Nationalräten nur Gros Louis (Martinach) und Hans Anton von Roten (Raron) anwesend; es fehlten die Nationalräte Maurice Evéquoz (Sitten), Louis Barman und Ignaz Zenruffinen. Dagegen wohnte Nationalrat Rudolf Brunner, der Verteidiger Zermatts vor dem Bundesrat, der Sitzung bei.

Am 19. März teilt das Bureau des Ständerates [2]) dem Bundesrate mit, daß sowohl *Ständerat wie Nationalrat* den Rekurs der Gemeinde Zermatt als *unbegründet abgewiesen habe.* Der Bundesrat leitet diese Mitteilung an den Regierungsrat von Wallis, an Advokaten Clausen als Vertreter Seilers und an Notar Ruden als Vertreter der Gemeinde Zermatt weiter [3]).

5. Kapitel.

Neuerlicher staatsrätlicher Beschluß

(21. April 1875).

Unverzüglich nach dem Entscheid der Bundesversammlung fordert der Staatsrat die Burgerschaft von Zermatt auf, definitiv die Einbürgerungssumme für Alexander Seiler bekannt zu geben [4]). Die Zermatter verharren in ihrer Abwehrstellung und

---

[1]) Vgl. „Gazette de Lausanne" (Nr. 66), Der „Bund" (Nr. 77), beide vom 19. März 1875. Im Nationalrat herrschte damals eine heftige Auseinandersetzung wegen der Amtsentsetzung von Bischof Lachat von der Diözese Basel, ein Kampf, der sich zwischen kirchlicher und staatlicher Gewalt abspielte (gleichzeitig auch konfessionelle Rekurse aus dem Berner Jura), so daß man für andere Rekurse nicht mehr viel Zeit übrig hatte. Vgl. „Neue Zürcher Zeitung" vom 17./18. März, Nrn. 65/66.

[2]) Bundesarchiv, Dossier, Akt vom 19. März 1875.

[3]) Bundesarchiv, Dossier, Akten vom 19. bis 22. März 1875; A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [19].

Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 33; Registratur des Justizdepartementes des Kantons Wallis, Nr. 1230 — III: Mitteilung an Adv. Clausen.

[4]) Brief des Staatsrates vom 27. März 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4b [9].

Zwei Zermatter Gemeindepräsidenten

Links oben: Josef Perren . Rechts unten: Peter Ludwig Perren

erklären [1]), Seiler schulde ihnen noch das Weidgeld für 12 Kühe, die er vor zwei Jahren ohne Erlaubnis auf die Allmeinden getrieben habe. Zudem begehre die Burgerschaft Schadenersatz „für Frevelholz und Granitsteine", die Seiler gewaltsam aus dem Burgergut weggenommen habe. Bevor diese Frage nicht erledigt sei, könne an eine Einbürgerung nicht gedacht werden. Seiler hätte hierüber wohl mit dem Gemeindepräsidenten, nicht aber mit dem Burgerpräsidenten gesprochen, der ihm vergeblich für Holz und Weide Rechnung gestellt habe.

Der Staatsrat lehnt [2]) diese Einwände als „Ausflüchte vom eigentlichen Thema" ab und setzt der Burgerschaft eine letzte vierzehntägige Frist, den Preis für die Einburgerung zu bestimmen. Gleichzeitig bittet auch Advokat Clausen im Namen von Alexander Seiler, der Staatsrat möge seinen allfälligen Beschluß über die Einkaufssumme als *vollziehbar* erklären [3]).

Die Zermatter reagieren [4]) auf die eingeschriebenen Briefe und zahlreichen Telegramme des Staatsrates wieder mit der Einrede, das Burgervermögen sei laut mittelalterlichen Urkunden käuflich erworbenes Privateigentum. Man könne Seiler um den Preis von Fr. 4000.— wohl als politischen Bürger aufnehmen, ihn aber nie und nimmer am Burgervermögen teilhaben lassen.

Am 21. April 1875 schreitet der Staatsrat zum Beschluß [5]). Die Erwägungsmomente dieser Schlußnahme füllen gut zwei Seiten aus, da sie schon die frühern Entscheide des Staatsrates, des Großen Rates, des Bundesrates und der Bundesversammlung

---

[1]) Schreiben der Burgerschaft vom 7. April 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [10].

[2]) Telegramm des Staatsrates vom 12. April 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [11].

[3]) Brief Clausens an Staatsrat vom 8. April 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [13].

[4]) Brief der Burgerschaft vom 12. April 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [12], und Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 12. April 1875.

[5]) Beschluß des Staatsrates vom 21. April 1875: G.S. Bd. S, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [22]; Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P 26, Act. Nr. 20; Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 21. April 1875.

enthalten. Dann erwägt der Beschluß die festzusetzende Einkaufssumme: da nach Erklärung des Steuerrevisors das Burgerschaftsvermögen etwa 140 000 Franken betrage und dieses sich auf 110 Burgerfamilien verteile, ergebe das auf jeden Haushalt einen Anteil von 1200 Franken. Seiler werde aber bei der Nutznießung noch etliche Vorteile mehr ziehen als ein gewöhnlicher Haushalt, weshalb seine Einkaufssumme etwas höher zu berechnen sei. Aus diesen Gründen beschließt der Staatsrat:

„1. *Herrn Alexander Seiler von Blitzingen, Bezirk Goms, und seinen Nachkommen ist das Burgerrecht von Zermatt erteilt um den Preis von zweitausend Franken.*

2. *Er tritt von diesem Tage an in alle Rechte und Vorteile, deren die andern Burger der Gemeinde Zermatt genießen.*

3. *Dieser Beschluß ist selbst im Falle eines Rekurses vollziehbar.*"

Und das Resultat dieser kategorischen Schlußnahme des Staatsrates?

Am 13. Mai 1875 tritt der Zermatter Burgerrat wieder zusammen. „Erwägend — so heißt es im Sitzungsprotokoll [1]) —, daß dieser Spruch nicht unserm Burgervermögen entspricht und ersehend, daß uns früher schon die Advokaten einzig Hoffnung gaben, dem Handel beim Bundesgericht eine günstigere Wendung zu geben", beschließt der Rat, zu diesem Zwecke wieder einen Abgeordneten nach Bern zu senden.

6. Kapitel.

1874—1878: Vier Jahre Streit- und Rechtshändel.

(Steuerrekurse Seilers, Strafklage Zermatts. — Zermatt verweigert Seiler die Benutzung der Burgerallmeinden und -wälder. — Rechtshandel vor dem kantonalen Verwaltungsgericht 1876/1878.)

In den nun folgenden ereignisreichen Jahren mußten die kantonalen und eidgenössischen Behörden wieder einmal mehr erkennen, daß bei Konflikten, die letzten Endes aus der Ueber-

[1]) Zermatter Protokollbuch, Sitzung vom 13. Mai 1875, S. 46.

schneidung verschiedener Ideenkreise oder Volksmeinungen oder gar Zeitepochen — der aufwärtsstrebende, freizügige und wirtschaftsliberale Seiler stieß auf die alteingesessene, konservative Burgerschaft Zermatt — herauswachsen, rein juristische oder bloß machtpolitische Entscheide nicht genügen. Wer nun glaubte, durch die zahlreichen offiziellen Beschlüsse — es waren ihrer binnen Jahresfrist sechs erfolgt — seien Ruhe und Ordnung im Dorfe am Fuß des Matterhorns wieder sichergestellt, verkannte die tiefern Gründe, die hüben und drüben zum Prozeß geführt hatten.

Im Gegenteil: sowenig Zermatt seinen neuen Burger stillschweigend anerkannte, trat Seiler stillschweigend den Rückzug an. Vielmehr ignorierte die Burgerverwaltung einfach die erlassenen Entscheide sämtlicher Rekursinstanzen; anderseits wußte Seiler nur zu gut, daß er vorläufig wohl *de iure* Zermatter Burger war, *de facto* es aber erst noch werden mußte.

Bei beiden war die Verbitterung groß und wurde mit jedem Tage größer. Zwischen den beiden Parteien kam es zu einem offenen und regelrechten Krieg. Heftige und leidenschaftliche Worte und Anschuldigungen wurden gewechselt. Ab und zu kam es auch zu Tätlichkeiten zwischen den Anhängern der Prozessierenden, die aber im engern Rahmen ausgefochten wurden. Für Seiler ergriffen nicht nur das zahlreiche Hoteldienstpersonal, sondern oft auch die befreundeten Hotelgäste Partei. (Damals, als ein Herbergebesitzer noch höchst persönlich die lange Table d'hôte überwachte, entspann sich oft zwischen Hotelier und Gast ein freundschaftliches Verhältnis.) Fast für jeden Handel, war er nun steuerrechtlicher, forstwirtschaftlicher oder alprechtlicher Natur, mußten die kantonalen und eidgenössischen Behörden zur Abklärung der Lage eigene Kommissäre nach Zermatt entsenden.

Wie wir bereits angetönt haben, hinterlegte die Burgerschaft Zermatt am 4. Februar 1875 beim Bezirksgericht Visp gegen Seiler *Strafklage*. Der Zermatter Gastwirt hätte — so behauptet Ruden in seiner Denkschrift [1]) —, ohne die Burgerschaft zu be-

[1]) Denkschrift Rudens vom 4. Febr. 1875 an das Bezirksgericht Visp, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung".

grüßen, „eine Rotte von 12 Mann" an den Ort „Zumtaugwald" gesandt und von dort für den Bau eines englischen Tempels [1]) Granitsteine forttragen lassen. Diese Steine, sog. „Findlinge", seien auf 300 Franken pro Stück geschätzt und für Verwendung beim eigenen Hotelbau in Aussicht genommen worden. Nicht einmal den Burgern sei deren Aushub laut formellem Ratsbeschluß [2]) gestattet gewesen. Da Seiler auf die beiden richterlichen Abstandsbotte [3]) durch Gegenbotte opponierte, erhebe man gegen ihn „wegen formellen Raubs und Diebstahls" Strafklage und das öffentliche Amt möge die hiefür vorgesehenen Strafen laut Art. 295 ff. des kantonalen Strafgesetzbuches aussprechen. Von Seiler fordere die Klägerin 800 Franken Entschädigung oder die Rückerstattung des fortgenommenen Gutes; geschehe dies nicht, werde man die Steine nehmen, „wo sie vorhanden" (wahrscheinlich am soeben begonnenen Tempelbau), denn „spoliatus ante omnia restituendus".

Der öffentliche Ankläger des Bezirksgerichtes in Visp gab der Klage nicht Folge. Er trat auch auf eine neue Klageeinreichung im Jahre 1876 nicht ein. Trotzdem uns die Abweisungsgründe nicht bekannt sind, scheinen sie sich doch mit den von Seiler geltend gemachten Einwänden, die ausgehobenen Granitblöcke seien zum Teil bezahlt, zum Teil gar nicht Eigentum der Burgergemeinde, zu decken [4]).

Wie dem Protokollbuch der Burgerschaft zu entnehmen ist, muß es in diesem Zusammenhang zu offenen Tätlichkeiten zwischen Söhnen Seilers und Zermatter Burgern gekommen sein [5]). Diese Provokationen der einen Partei riefen Gegenprovokatio-

---

[1]) Ueber den Ankauf eines Bauplatzes für den englischen Tempel durch Seiler, siehe Sitzungsbericht des Burgerrates vom 12. Aug. 1883, Protokollbuch, S. 132; vgl. Kronig, Statistik, S. 198: „In den 1870er Jahren wurde von den Kurgästen eine anglikanische Kirche gebaut und etwa 15 Jahre später eine solche auf Riffelalp".

[2]) Tatsächlich war dieser formelle Beschluß erfolgt, vgl. Protokollbuch, S. 48.

[3]) Eines dieser Abstandsbotte vom 22. Aug. und 7. Sept. 1875 erging durch das Bezirksgericht Brig: Zermatt wollte damit zur verstehen geben, daß Seilers Wohnsitz Brig sei. Vgl. Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung".

[4]) Vgl. Burgerratssitzung vom 11. Dez. 1875, Protokollbuch, S. 50.

[5]) Burgerratssitzung vom 8. Juli 1877, Protokollbuch, S. 76.

nen von der Gegnerseite. Seiler war der Gemeinde namentlich mit *Steuerrekursen* aufsässig.

Schon für die Jahre 1870 bis 1873 hatte er beim Verwaltungsgericht gegen seine Besteuerung Beschwerde eingereicht [1]). Die Munizipalität verlangte ihm für diese Zeitspanne 2371.83 Franken an Abgaben; davon brachte sie die Summe von 1148.46 Franken für die von Seiler geleistete Arbeit an der Talstraße in Verrechnung. Seiler war nämlich anno 1870 vom Staatsrate zum Leiter des Straßenbaues im Vispertal ernannt worden, nachdem er jahrelang mit unermüdlicher Zähigkeit im Regierungshause für den Ausbau des Straßennetzes vorstellig geworden war [2]).

Der Rekurrent fand die von ihm ausgeführte Arbeit an der Talstraße zu wenig gut bezahlt. Er verweigert daher die Entrichtung der von der Gemeinde geforderten Abgabensumme. Sofort leitet nun Notar Ruden durch verschiedene Botte beim Briger Gerichte gegen Seiler Betreibung ein. Botte und Gegenbotte wechseln einander während fünf Monaten ab. Ruden stellt die Behauptung auf, die mehrmals angesetzte Pfändung werde nur auf höhern Machtspruch des Staatsrates immer wieder hinausgeschoben: denn inzwischen hatte Seiler an das kantonale Verwaltungsgericht appelliert, dessen Kollegium sich damals meistens aus Staatsräten zusammensetzte [3]).

Am 9. September 1874 sandte das Verwaltungsgericht zur Ausarbeitung einer Steuerexpertise in der Person von Notar Franz Tschieder aus Brig einen Kommissaren nach Zermatt. Diesem gelang am 6. November des gleichen Jahres eine Einigung beider Parteien in dem Sinne, daß Zermatt für die Jahre 1870/73 auf jegliche Steuerforderung verzichtete, Seiler hinwiederum auf eigene Kosten die Pflästerung der Dorfstraße und noch weitere Bauarbeiten übernahm.

Tschieder vermochte in seinem Bericht [4]) zu Seilers Haupteinwand, die Burgerschaft versteuere ihr Vermögen nicht, nur

---

[1]) Vgl. Dossier im Staatsarchiv: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5 a [1 bis 3].

[2]) Vgl. Hotels Seiler, S. 20.

[3]) Vgl. Dossier im Staatsarchiv, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5 c [1 bis 13]: Botte des Richteramtes Brig, 6. Apr. bis 31. Aug. 1874.

[4]) Bericht von Kommissar Tschieder an das Departement des Innern vom 6. Nov. 1874: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5a [1].

zu bemerken, er „hätte diesbezüglich Irrthümer aufgedeckt", doch sei eine Untersuchung angesichts „mangelhafter" Rechnungsführung schwer durchzuführen. Die Gemeinde hätte überhaupt nie Voranschläge zum Budget aufgestellt und schon seit sechs Jahren keine Rechnungsabschlüsse der Oeffentlichkeit mehr vorgelegt. Der Gemeindepräsident besorge gleichzeitig auch die Arbeiten des Kassiers und zum Teil auch jene des Schreibers, eine Aemterkumulierung, die eine genaue Kontrolle zum vornherein ausschließe. „Alles — so heißt es in Tschieders Expertise weiter — was ich an Rechnungen ersehen konnte, ist, daß der Präsident auf einem fliegenden Blatte die Ausgaben und Einnahmen verzeichnet hatte . . ." Seilers Unternehmen sei mit Fr. 240 000 zu hoch eingeschätzt [1]). Tschieder schließt seinen Bericht mit der Forderung nach einer alljährlichen Kontrolle des Gemeindehaushaltes durch den Regierungsstatthalter.

Hier bietet sich Seiler eine Gelegenheit, die ihm erteilten Hiebe mit Gegenhieben zu parieren. Wohl als Antwort auf die von den Zermattern mutwillig erhobene Strafanzeige erhebt er, trotz der durch Tschieder herbeigeführten Einigung, am 18. Jänner 1875 Einspruch gegen die Gemeinderechnung für 1874, später auch gegen jene von 1875 [2]).

Er weist nach, daß verschiedene in der Abrechnung vermerkte Ausgaben für Arbeiten an der Talstraße gar nicht gemacht wurden — als Straßeninspektor kannte er sich in dieser Frage gut aus — und konnte in seinen Denkschriften ebenso einen scharfen Ton anschlagen wie die Zermatter, wenn er etwa zum Posten „Fronleichnamsfest: Fr. 110.65" ausführte: „Das werden die Ausgaben sein für die wilden und rohen Gelage, welche schon so oft zu Streitigkeiten und Tätlichkeiten Anlaß

---

[1]) Verglichen mit dem heutigen Anlagewert scheint das Unternehmen steuerrechtlich nicht überschätzt worden zu sein. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß die Hotellerie in den 1870er Jahren eine schwere Zeit durchzumachen hatte. Während des deutsch-französischen Krieges blieben mit einem Schlage die englischen, deutschen und französischen Gäste aus. Vgl. Hotels Seiler, Prof. Julius Seiler, Rede am Denkmal der Gründer der Gesellschaft.

[2]) Einsprache gegen die Gemeinderechnung 1875, vgl. A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5 b.

gegeben und diesen Tag des Herrn förmlich entheiligten“ [1]). Seiler hält dann als wichtigstes Faktum fest, daß er in Zermatt in beiden Kategorien besteuert werde (er bezahle rund die Hälfte des gesamten Steuereinkommens der Gemeinde) [2]), das besage also: die Gemeinde anerkenne sein dortiges Domizil, ansonst er ja nur für eine Abgabenentrichtung in einer Kategorie herangezogen werden könnte.

Diese Steuerrekurse zogen sich jahrelang in die Länge, hatten noch mehrere Gutachten zur Folge [3]) und kamen erst im Jahre 1887 durch vertragliches Uebereinkommen zum Stillstand. 1889 sah dann der Staatsrat in der schlechten Führung des Finanzhaushaltes mit einen Grund, den gesamten Gemeinderat in seinem Amte einzustellen.

*

Aber mit bloßen Steuerrekursen und Einsprachen gegen die Gemeindebudgets — das wußte Seiler, der realdenkende Geschäftsherr, genau — drückte man die Anerkennug seines Burgerrechtes nicht durch. Vollburger war er in der Tat erst, wenn er die der Korporation gehörenden Allmeinden, Alpen und Güter nutznießen durfte. Planmäßig begann er darum vom Jahre 1874 an von seinen *Nutzungsrechten* Gebrauch zu machen.

Wer je das Protokollbuch des Zermatter Burgerrates von 1871 bis 1892 durchgesehen hat, wird sofort erkennen, daß Seilers Vorgehen einen gewaltigen Streit heraufbeschwören mußte. Mochten auch die Zermatter in jener Zeit ihre *Gemeinde*angelegenheiten in finanzieller Hinsicht nicht immer gut geführt haben (oft allerdings aus mangelhafter Kenntnis der Verwaltungs- und Steuergesetze), in der Verwaltung des *Burger*vermögens hielten sie auf saubere und übertrieben peinliche Ordnung. Das mußte selbst der Präsident der im Jahre 1889 nach Zermatt entsandten Regiekommission zugeben, als er

---

[1]) Denkschrift Clausens an das kantonale Verwaltungsgericht vom 18. Jan. 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5a [3].

[2]) Steuerregister der Gemeinde Zermatt für 1874: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5a [2]; siehe auch Beilage zur Denkschrift Clausens vom 19. Jan. 1876: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5 b [5].

[3]) Vgl. Brief Tschieders an den Referenten des Verwaltungsgerichtes vom 11. Jan. 1877: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5 b [6]; Brief Zermatts an das Verwaltungsgericht vom 13. Jan. 1876: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5c [2].

schrieb: „Quant à l'administration bourgeoisiale, on peut dire en exceptant les questions financières, qu'elle est très soignée. Les affaires bourgeoisiales sont suivies par le conseil avec ténacité et persévérance. On a l'œil vigilant sur la jouissance des alpages, des forêts etc. . . ." [1]), und an anderer Stelle hinzufügt: „Dans les comptes de la bourgeoisie, Mr. Seiler ne mettra probablement jamais son nez, les bourgeois s'en tireront comme ils voudront" [2]). Für den Verkauf jeder einzelnen „Pflanze" aus den Wäldern (auch an Burger), für kleine bis kleinste Holzschläge und Ausbeutung von Bausteinen auf Burgergut wurden formelle Beschlüsse gefaßt. Ja, als der Rat merkte, daß sich mit dem geplanten Bau von Eisenbahn und Straße viele fremde Wirte aus dem Tal „zudrängen" könnten, „verschenkten" sie, unter Vorbehalt jederzeitiger Rückgabe, die Bauplätze ringsum auf den Bergen an alte und solide Burger, damit nicht Zermatter Gut in fremde Hände falle. (Der anfänglich im Protokollbuch verwendete Ausdruck „Verschenken" wurde dann durch „In Pacht-Geben" ersetzt, um die Rückgabe der „Schenkung" auch vor dem Gesetze sicherzustellen [3]).

Als Seiler nun begann, auf Grund der kantonalen und eidgenössischen Beschlüsse seine Nutzungsrechte in Wald und Allmeinde auszuüben, mußte sich der Rat fast in jeder zweiten Sitzung mit sog. „Holz- und Weidefrevel Seilers" befassen, wie ja denn auch das Burgerprotokollbuch in den Jahren 1870 bis 1889 gut zur Hälfte mit Beschlüssen zu diesem Konflikte angefüllt ist.

Der Streit begann also:

Seiler hatte zu Beginn des Jahres 1876 mehrere Begehren um Holzschlag und Eintrag seines jüngsten Kindes in die Zivilstandsregister an die Gemeinde gerichtet. Er wird aber immer wieder abgewiesen. Der Rat schickt zur Erledigung des Handels wieder einmal Delegierte nach Sitten [4]). Dies stimmt Seiler

---

[1]) Bericht des Präsidenten der Regiekommission, Gentinetta, an den Staatsrat vom 29. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [108].

[2]) Bericht Gentinettas an den Staatsrat vom 1. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [57].

[3]) Sitzungsberichte des Burgerrates vom 16. Jan., 6. Febr. und 16. Apr. 1876, Protokollbuch, S. 52 ff., 59, 61 ff.

[4]) Sitzungsprotokoll des Burgerrates vom 17. und 25. Mai 1876, Protokollbuch, S. 63, 64, 66.

nicht milder. Im Sommer 1876 treibt er bei der allgemeinen Alpauffahrt kurzerhand eine größere Menge Vieh auf die Grundallmeinden der Burgerschaft.

Am 17. Juli wird Seiler durch richterliches Bott [1]) von der Burgerverwaltung aufgefordert, innert sechs Tagen sein Vieh von den Burgeralpen zu entfernen. Er sei laut Pachtvertrag für das Riffelhaus [2]) nur zur freien Sömmerung von vier Kühen berechtigt. Die übrigen 21 Kühe, so er gleich auf drei Alpen aufgetrieben, müßten unverzüglich von den Allmeinden verschwinden. (Laut Burgerreglement dürfe selbst ein Burger nur zwei Alpen mit Vieh bestoßen.) Dieses Bott enthielt viele, in scharfer Sprache vorgetragene Anklagen, wie etwa, Seiler sei gegen einen seiner Angestellten tätlich vorgegangen usw.

Seiler kommt der Aufforderung nicht nach, antwortet der Gemeinde durch Gegenbott [3]) und erhebt noch vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht des Kantons Wallis Klage [4]) gegen den willkürlichen Befehl der Gemeinde Zermatt. Er fordert die richterliche Anerkennung des Genusses am Burgergut gemäß der bestehenden Reglemente und ersucht in Anwendung von Artikel 313 ZPO. um die Ermächtigung, die Alpen während der Litispendenz provisorisch benützen zu dürfen. Seine Begründung stützt sich auf die Tatsache, daß er zum Burger von Zermatt erklärt und die vom Staatsrat festgesetzte Einkaufssumme von 2000 Franken laut Artikeln 1116, 1159 und 1160 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf dem Kompensationsweg

---

[1]) Sitzungsprotokoll vom 16. Juni 1876, Protokollbuch, S. 70/71, Bott vom 17. Juli 1876, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung", als Beilage zur Denkschrift Seilers an das Verwaltungsgericht vom 21. Juli 1876.

[2]) Pachtvertrag: „Die Gemeinde gibt dem Herrn Seiler für diesen Gasthof während obiger Dauer (1863—1878) Weide zu der den Bürgern erlaubten Zeit auf Riffel oder Augstkumme für vier Kühe gratis, wie auch das nötige vom Waldhüter zu bezeichnende Brennholz um billige Bezahlung alljährlich". Siehe Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung", Akt vom 21. Nov. 1868.

[3]) Bott Seilers vom 19. Juli 1876 durch den Ortsrichter von St. Niklaus, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung".

[4]) Denkschrift Seilers vom 21. Juli 1876 an das kant. Verwaltungsgericht, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c [1]; vgl. auch Akte vom 21. Juli und 12. Aug. 1876, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung".

bezahlt sei [1]). Das Verbot der Alpbenutzung sei mit einem Befehl auf Schließung der Gasthäuser, die soeben ihre Saison begonnen hätten, gleichzustellen. Auch seien die Zermatter Allmeinden sehr weitläufig und erträglich: eine Ueberlastung sei nicht zu befürchten. Die schweren Anschuldigungen wegen angeblicher „Traktierung eines Angestellten" weist Seiler entschieden zurück und ist bereit, sich jederzeit dafür vor den gerichtlichen Schranken zu verantworten.

Inzwischen war die Frist, die die Burgerverwaltung zur Entfernung von Seilers Vieh gesetzt hatte, abgelaufen.

Schon am nächsten Tag — es war Sonntag, der 23. Juli 1876 — zogen 37 mit Sicheln, Gabeln und Sensen bewaffnete Zermatter Burger und — wie einige Berichte [2]) behaupten wollen — unter Führung des Burger- und des Gemeindepräsidenten auf die Alpe Augstkummen. Sie trieben Seilers Vieh von der Weide und führten es nach Zermatt hinunter. Hier wäre es beinahe zu einer ernsthaften Schlägerei zwischen den Burgern einerseits und einigen Gästen und den Hotelbediensteten anderseits gekommen. Spontan waren Seilers Anhänger bereit, Gewalt mit Gewalt zu vergelten. Nur durch Seilers kaltblütiges Dazwischentreten konnte, laut Kommissar Dallèves, ein gefährlicher Streit verhütet werden [3]).

---

[1]) Seiler behauptete, die Burgerschaft schulde ihm 4500 Franken, eine Forderung, die bis dahin stets verzinst und laut Seilers Darstellung im Burgerbuche beurkundet war.

[2]) Hierüber entnehmen wir einem Berichte des vom Staatsrate mit der Ueberprüfung des Handels betrauten Kommissars Dallèves folgendes: „. . . j'ai eu bien de constater le scandal provoqué par la mesure inouie à laquelle ont eu recours quelques citoyens forcenés de la commune de Zermatt conduits (dit-on) par les deux Présidents, en se rendant dimanche 23 juillet, au nombre de trente sept, armés de triques, de fourches et de haches, dans la montagne du Riffel, dont ils ont chassé et ramené au village les douze vaches de M. Seiler. D'une enquête très superficiellement prises sur cet acte de véritable sauvagerie, j'ai pu me convaincre qu'une collision sanglante n'a été empêchée que par le calme, que j'appellerai providentiel de M. Seiler, qui malgré son tempérament que l'on dit assez bouillant, est parvenu à calmer la juste fureur de sa nombreuse domesticité et même de dévouement de plusieurs voyageurs, qui étatient sur le point de repousser par la force cette cohorte sauvage! Cet acte à lui seul peut vous donner, Tit., la mesure de disposition des esprits de cette commune contre M. Seiler".

Vgl. A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [35].

[3]) Siehe Bericht Dallèves in Fußnote 3, S. 68.

In den Tagen zwischen dem 23. und 25. Juli herrscht zwischen dem Staatshause und der Gemeindeverwaltung ein reger Telegrammwechsel [1]). Seiler bittet durch seinen Fürsprecher Clausen mehrmals dringend um polizeiliche Intervention; den Hotels gebreche es, mitten in der Hochsaison, an Milch und Milchprodukten. Der Staatsrat droht mit der Entsendung eines Kommissars zu Lasten der Gemeinde. Burgerpräsident Taugwalder erwidert namens der Verwaltung, Seiler hätte noch jetzt auf zwei Alpen Vieh, mehr dürfe laut Burgerreglement nicht einmal ein Burger auftreiben. Worauf Seiler — wieder auf telegraphischem Wege — erklärt, er sei bereit, die Alpen nur im Rahmen der im Burgerreglement enthaltenen Weisungen zu bestoßen. Schließlich bleibt ihm aber doch nichts anderes übrig, als mit seinem Vieh auf die Alpen anderer Talgemeinden, wie Täsch und Randa, die sich ihm gegenüber zuvorkommend erweisen, zu fahren [2]).

Am 25. Juli entsendet dann der Staatsrat den Advokaten Dallèves [3]) als Kommissar zur Begutachtung und Berichterstattung nach Zermatt. Dallèves wird auch mit der Mission betraut, festzustellen, ob der Jüngstgeborene Seilers in die Zermatter Zivilstandsregister eingetragen und ob der Plan des Hotelbaues der Gemeinde nach rein bauzwecklichen Motiven und nicht zu Seilers Nachteil entworfen sei [4]).

Kurz vor der Ankunft Dallèves geben die Zermatter die Alpen für Seilers Vieh wieder frei [5]), sodaß der Kommissar in

---

[1]) Telegramme vom 23. bis 25. Juli 1875 unter A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c [2] bis [5]; auch verschiedene Telegramme des Staatsrates vom 23. bis 25. Juli unter Androhung von Zwangsmaßnahmen, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung"; vgl. Brief Clausens an Regierung vom 23. Juli 1875, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c [2].

[2]) Vgl. Bericht Dallèves, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a [35].

[3]) Advokat Dallèves war Unterwalliser. Clausen verlangte auch „un commissaire, homme neutre en dehors du district", A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [23].

[4]) Die Gemeinde hatte ursprünglich zweifelsohne im Sinn, das neue Hotel direkt Seilers „Monte-Rosa" gegenüber aufzustellen. Besonders sollte die hintere Frontseite, nebst Scheunen und Stallungen und Dépendancen, Seiler vor die Nase gebaut werden. Vgl. Bericht Dallèves A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [35].

[5]) Die 12 mit Gewalt von den Alpen vertriebenen Kühe werden durch eine Vereinbarung vor dem Zermatter Polizeipräsidenten vom Rate unter

dieser Angelegenheit keine Maßnahmen treffen muß. Am 3. August rief er die beiden Parteien zu einer Konferenz zusammen. An dieser nahmen auf der einen Seite Alexander Seiler, auf der andern namens der Burgerschaft Burgerpräsident Zumtaugwald, Gemeindepräsident Josef Perren und Vizepräsident Stefan Biner teil. Dallèves macht den Zermattern im Auftrag der Kantonsregierung ernstliche Vorwürfe wegen der jüngsten Ereignisse und des „Alpskandals“ [1]: die Regierung sei fest entschlossen, ähnliche Vorkommnisse mit allen Mitteln zu unterdrücken. Als der Kommissar die Vertreter der Gemeinde über die Motive ihres forschen Handelns befragte, gaben sie zur Antwort, sie geständen Seiler kein einziges Recht als Burger zu („aucun droit de bourgeoisie“). „Als ich ihnen zu verstehen gab — so berichtet Dallèves weiter —, daß ihre Motive im Hinblick auf die zahlreichen kantonalen und eidgenössischen Entscheide nicht haltbar seien, schienen sie resigniert und still beizugeben, hielten aber Herrn Seiler ein Reglement über die Benutzung der Burgergüter entgegen, von dem sich ein Doppel in Händen der Regierung befinden muß [2]). Dieses besagt u. a. auch, daß ein Burger auf jeder Alpe nur eine beschränkte Anzahl Vieh alpen darf. Diese Zahl darf nur bei einer speziell beim Burgerrat eingeholten Erlaubnis und Bezahlung eines Draufgeldes pro Stück Vieh überschritten werden [3]). Seiler habe vorher den Rat nicht um Erlaubnis gefragt, ja, er habe entgegen dem Regle-

---

Wahrung aller Rechte der Gemeinde wieder freigegeben. Gemeindearchiv. Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung“, Akt vom 25. Juli 1876.

[1]) Undatierter Bericht Dallèves an den Staatsrat in fanzösischer Sprache, der das Vorgehen Zermatts im großen und ganzen verurteilt: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [35].

[2]) Diese nur leise angetönte Hoffnung, ein Doppel müsse sich im Staatshause befinden, ist für jene Zeit sehr beziehungsreich. Es gab damals noch keine maschinengeschriebenen Durchschläge, und darum führten Gerichte und öffentliche Amtsstellen einen immerwährenden Krieg um die Doppel der handgeschriebenen Denkschriften, die ein hübsches Stück Mehrarbeit erforderten. Der Staatsrat hatte jedes Gemeinde- und Burgerreglement vor dessen Inkrafttreten zu genehmigen, und deshalb mußte sich — so hoffte Dallèves, eine Hoffnung, die er bei der damaligen gemütlichen Zeit nicht laut auszusprechen wagte — das Doppel des betreffenden Zermatter Reglementes im Staatshause befinden.

[3]) Reglement über die Benutzung der Burgergüter in Zermatt: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [37], und auch bei Kronig, Statistik, S. 230 ff. Wir werden auf dieses Reglement noch zu sprechen kommen.

ment auf verschiedenen Alpen Vieh aufgetrieben. Als ich Seiler über die Beschwerde, die mir begründet schien, interpellierte, erklärte er, keine Kenntnis von besagtem Reglemente gehabt, aber die Behörden vor Alpauffahrt brieflich darüber informiert zu haben. Er beklagte sich, daß die Zermatter Räte diese Anfrage dazu benutzt hätten, dem Volke weis zu machen, Seiler betrachte sich ja selbst als Nicht-Burger in Zermatt, sonst hätte er doch nicht für die Auffahrt seines Viehs um Erlaubnis gefragt."

In dieser von Dallèves einberufenen Konferenz war es auch, daß die Zermatter erstmals die von Seiler hinterlegten Atteste betr. Wohnsitzwechsel aus dem Jahre 1871 zu Gesicht bekamen und an der Echtheit von Rudens Unterschrift, der die Wohnsitzverlegung Seiler von Brig nach Zermatt bestätigte, zweifelten [1]). Gleichzeitig gab der Burgerrat auch die Erklärung ab, keine Kenntnis zu haben von einem Prozeß, den Seiler beim Verwaltungsgericht des Kantons gegen ihn angestrengt habe [2]).

Nach einer äußerst stürmischen, über zwei Stunden dauernden Diskussion gelingt es Dallèves schließlich, die Zermatter dazu zu bewegen, dem Vieh des Hoteliers gegen Entrichtung einer maximalen Extrataxe von 20 Franken pro Stück Vieh die Sömmerung auf ihren Alpen zu gewähren. Seiler erklärte sich zu einem Aufgeld bereit, ohne gerade die Maximaltaxe anzuerkennen.

Dallèves bleibt ein paar Tage in Zermatt und vergewissert sich, daß Seilers jüngstes Kind in die Zivilstandsregister eingetragen wurde und der Rat auch davon Abstand genommen habe, Stall und Scheune vor Seilers Hotel zu bauen. Aber Dallèves hält noch ein anderes wichtiges Ergebnis seiner Untersuchung (wichtig für den nun anhebenden Prozeß vor dem Verwaltungsgericht) fest. Er ist in seiner Expertise der Ansicht, daß die Zermatter Alpen mit einem dreifach größeren Vieh-

---

[1]) Vgl. hierüber die Ausführungen auf S. 95 ff. in vorliegender Arbeit.

[2]) Daß das Verwaltungsgericht Zermatt über die Denkschrift Seilers keine Mitteilung gemacht hatte, kann sehr wohl möglich sein. Wir werden im Verlaufe des Handels noch hören, daß durch eine verspätete Bekanntgabe des Urteils eine eventuelle Verständigung zwischen den Parteien verunmöglicht wurde. Vgl. S. 168 in vorliegender Arbeit.

bestand bestoßen werden könnten, ohne daß dadurch deren Ertragsfähigkeit Schaden litte. Ein Faktum, das zur Zermatter Behauptung, die Allmeinden ertrügen Seilers „Viehschwemme" nicht, in Gegensatz stand.

Dallèves schließt resümierend: „Sie sehen also, hohe Herren, daß keine einzige Beschwerde gegen Seiler als haltbar erachtet werden kann; ich glaube, diese ständige Quälerei (persécution) einzig damit begründen zu können, daß Seiler sich gegen den Willen und die Opposition der Zermatter das Burgerrecht zusprechen läßt. Dann möchte ich auch der Eifersucht, die ich unter seinen Kollegen, auch Hoteliers in Zermatt [1]), beobachten konnte, eine gewisse Rolle zuschreiben. Wenn nun Seiler seinerseits einen verbitterten Charakter offenbart, so wird das nach allem, was man gegen ihn unternahm, niemanden verwundern. Ich zweifle nicht, daß heute die Beschwichtigung der Gemüter ein wenig von ihm abhangen wird, wenn er die gut gemeinten Ratschläge befolgt, die ich ihm zu geben erlaubte."

Wenn Kommissar Dallèves nun glaubte, Seilers Alprechte seien ein für allemal sichergestellt, irrte er sich. Schon im nächsten Monat liefen im Staatshause neuerdings Klagen von seiten der Burgerschaft ein: Seiler hätte seit Dallèves Weggang erneut Vieh auf verbotene Weide getrieben und sich des Holzfrevels schuldig gemacht. Seiler beteuerte, kein anderes Vieh auf den Allmeinden zu haben als dasjenige, „welches sich bei der Untersuchung des Herrn Kommissärs Dallèves vorfand" [2]). Daraufhin fordert die Burgerschaft unverzüglich staatsrätliche Experten, „um daselbst noch vorhandene Spuren von Riedvieh anzusehen, denn innert 8 bis 10 Tagen wird diese Weide allgemein erlaubt" [3]). Die Zermatter bereuen aber gleich nachher „ihre Voreile" und wollen keine Experten, da der Staatsrat „auf Klage von Herrn Seiler schon mehr als einmal Commissäre

[1]) Ein Hotel oder eine „Pintenwirtschaft" betrieben laut Steuerregister 1874 unter den Zermattern: Biner, Lauber, Perren Josef-Marie, Gemeindepräsident. Später war Gemeindepräsident Zumtaugwald Alphons Besitzer des Hotels „De la Poste".

[2]) Vgl. diesbezüglichen Briefwechsel vom 19. bis 27. Aug. unter A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c [6] bis [9].

[3]) Brief der Burgerschaft an das Dep. des Innern vom 22. Aug. 1876: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c [9].

nach Zermatt gesendet" und ihnen ein solcher nur „auf des Unrecht habenden Kösten" erwünscht ist[1]).

Solange der Handel beim Verwaltungsgerichte hängig ist, löst eine Anklage die andere ab. Zwischen dem Departement des Innern, Seiler und der Burgerschaft, „wo seit einer Reihe von Jahren die Beratungsbücher von Rats- und Urversammlungsbeschlüssen und andern Belegstücken und gegenseitigen Denkschriften überschwemmt sind"[2]), herrscht ein umfangreicher Briefwechsel. Nicht weniger denn elf Denkschriften (immer wieder „des observations ultérieures") erhält das Verwaltungsgericht zugestellt. Schließlich versucht Seiler — psychologisch gesehen, ein verspäteter Versuch —, mit der Burgerschaft in Verhandlungen einzutreten und die Verrechnung der Einbürgerungssumme zu besprechen. Zermatt lehnt es ab, im Hause Seilers Verhandlungen zu führen[3]).

Da sich das Verwaltungsgericht zu jener Zeit aus Mitgliedern des Staatsrates zusammensetzte, fechten die Zermatter zuerst die Zuständigkeit des Gerichtes an[4]). Sie wenden ein: der staatsrätliche Beschluß vom 21. April 1875, der Seiler gegen Bezahlung von 2000 Franken das Burgerrecht zuspreche, besage in Punkt 3: „Dieser Beschluß ist selbst im Falle eines Rekurses vollziehbar." Damit sei die Möglichkeit eines Rekurses vom Staatsrate selbst zugegeben worden. Die Beschwerde könne sich aber unmöglich an jene Behörde richten, die diesen Beschluß gefaßt und zu vollziehen habe. Es sei hier per analogiam Art. 26, Paragraph 14 und 15, der ZPO. anzuwenden, der im gleichen Falle eine Ablehnung des Gerichtes für Zivilsachen vorsehe, kurz: die Zermatter hoffen, daß sich die Staatsräte, die in dieser Frage bereits einen Entscheid gefällt, zurückziehen

---

[1]) Brief Zermatts an das Dep. des Innern vom 28. Aug. 1876: A.V. I, Fasc. IV, Nr. 63, 4c[9].

[2]) Brief Zermatts an „den mit dem Departement des Innern betrauten Staatsrat" vom 22. April 1878: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a[88].

[3]) Brief Seilers an den Burgerpräsidenten von Zermatt vom 27. Juli 1876 und Verzeichnis der von der Burgerschaft an Seiler gesandten Briefe: Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung", Akte vom 27. Juli und 11. Juli 1876.

[4]) Vgl. Art. 18 des Gesetzes über Streitigkeiten in Sachen des Verwaltungsrechtes vom 24. Mai 1855 und das auf S. 62 ff. der vorliegenden Arbeit Ausgeführte.

und unzuständig erklären würden. Sonst wäre ein Rekurs in jeder Beziehung wertlos, da die Staatsräte ihren eigenen Beschluß sicherlich nicht korrigierten [1]).

Demgegenüber macht die Gegenseite — und zwar erweist sich Advokat Clausen auch hier wiederum als Jurist überlegen [2]) — geltend: mit dem angeführten Einwand habe es die Burgergemeinde nach wie vor darauf abgesehen, „den Handel zu verschleppen und die feierlichsten Entscheide der Behörden illusorisch zu machen". Die analoge Anwendung von Artikel 26 ZPO. könne hier nicht in Frage kommen, da für Streitigkeiten im Verwaltungsrecht einzig das einschlägige Gesetz vom 24. Mai 1855 maßgebend sei. Artikel 18 des angeführten Gesetzes kenne aber die gegnerische Einrede nicht, im Gegenteil: der Regierungsrat sei nach diesem Gesetze berechtigt, als Verwaltungsgericht über Fragen zu erkennen, mit denen er sich bereits als vollziehende Behörde befaßt habe. Aus Artikel 5 ergebe sich, daß der Staatsrat als vollziehende Behörde einen jeden dem Verwaltungsgericht zu überweisenden Rechtshandel einer vorläufigen Prüfung unterwerfe. Wenn Zermatt behaupte, die Ablehnung müsse aus dem Grunde erfolgen, weil der Staatsratsbeschluß und der Handel vor dem Verwaltungsgericht die gleiche Rechtsfrage zum Gegenstand habe, so sei das falsch. Der Staatsrat befaßte sich nur mit der *Einbürgerung als solcher* und dem damit verbundenen Genuß des Burgernutzens; ihm lag nur die Interpretierung des Burgergesetzes von 1870 ob. Heute stehe aber die engere Frage zur Entscheidung, in *wel-*

---

[1]) Siehe Denkschriften der Burgerschaft vom 27., 28. Aug. und 30. Sept. 1876, die ohne Herbeiziehung eines Fürsprechers vom Präsidenten und Schreiber selber abgefaßt wurden, so daß Clausen einleitend einmal erwähnt: „Die gegnerische Denkschrift vom verflossenen 27. Aug. ließ an Bestimmtheit zu wünschen übrig. Der Replik vom 30. Sept. abhin vermögen wir erst zu entnehmen, daß es die Burgerverwaltung von Zermatt eigentlich nur darauf abgesehen hat, in Sachen jene Mitglieder des Verwaltungsgerichtes abzulehnen, welche sich an den Beschlüssen vom 3. April 1874 und 21. April 1875 beteiligt hatten". Denkschriften Zermatts unter A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c [8], [9], [12]; ferner A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c [13]; vgl. Sitzungsprotokoll des Burgerrates vom 15. Aug. 1876, Protokollbuch, S. 71 ff.

[2]) Vgl. die Denkschriften Clausens vom 19. Sept. und 3. Okt. 1876: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c [11], [13], letztere auch Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung".

chem Umfange Seiler die *Benutzung* der Allmeinden und Wälder gestattet sei. (Clausen setzt hier die Einburgerung als bestehenden Rechtszustand voraus; die Denkschriften Zermatts dagegen basieren alle auf dem Gedanken, Seiler sei noch nicht Burger von Zermatt.) Schließlich bliebe noch zu untersuchen, welche Mitglieder des Verwaltungsgerichtes als Staatsräte an den Erlassen von 1871 und 1874 mitgewirkt hatten. Ob eine Ablehnung der Richter möglich sei, sei schlußendlich eine bloße Rechtsfrage. Wäre die geltend gemachte Ablehnung berechtigt, könnten beinahe sämtliche Urteile des Verwaltungsgerichtes wegen Inkompatibilität angefochten werden. Zum Schluß gibt Clausen offen zu, daß sich vom Standpunkte des Gesetzgebers aus in dieser Kompetenzfrage zweifellos Einwendungen erheben ließen, das gegenwärtig existierende positive Gesetz schließe aber die gegnerische Ablehnung aus.

In Erwägung hauptsächlich dieser von Clausen angeführten Gründe erklärte sich das Verwaltungsgericht am 25. Oktober 1876 in Sachen Seiler contra Zermatt zuständig [1]). Es handle — so führte es aus — sich nicht mehr um die Einbürgerung, sondern um den Umfang der Nutzungsrechte, also um zwei grundverschiedene Streitobjekte. Wie wir später noch hören werden, änderte aber dann das Verwaltungsgericht im Verlaufe der Verhandlungen seine Ansicht und wies den Handel an den Staatsrat zurück.

Natürlich waren diese Prozesse von verschiedenen Zwischenfällen im Dorfe Zermatt begleitet. Unter den zahlreichen Händeln wegen Holzbegehren Seilers ist besonders der Streit um den *Holzschlag auf Riffelalp* [2]) bemerkenswert, der kantonale und eidgenössische Inspektoren auf den Plan rief und eine zeitlang sogar den Bundesrat beschäftigte.

---

[1]) Mitteilung des Referenten des Verwaltungsgerichtes an die Burgerschaft vom 2. Sept. 1876, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung"; Brief Clausens an den Referenten des Verwaltungsgerichtes vom 4. Juli 1876: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [27].

[2]) Die Akten zu diesem Handel sind im Zermatter Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung" unter der Abteilung „Holzabgabe auf Riffelalp" aufbewahrt. Vgl. darin Akte vom 1. April 1876 bis 11. April 1878; ferner Sitzungsprotokolle des Burgerrates vom 1. Jan. 1877, 25. März, 22. Okt. 1877, Protokollbuch, S. 72 ff, 79.

Seiler benötigte für seinen geplanten Hotelneubau auf Riffelalp Bauholz und verlangte dafür gegen Entschädigung, wie sie das Burgerreglement für Burger vorsah, von der Gemeinde 220 Bäume. Da Zermatt auf das Gesuch nicht eintrat, wandte sich Seiler an das Departement des Innern, dem das kantonale Forstinspektorat unterstellt war. Kantonsförster Antoine de Torrenté [1]) begab sich an Ort und Stelle, zeichnete die Bäume an und teilte seine Bewilligung zum Holzschlag der Gemeinde mit. Diese beschwerte sich beim Departement des Innern: laut Forstgesetz sei es üblich, daß man bei solchen Bewilligungen zuerst den Eigentümer begrüße, sodann werde eine Lichtung des Waldes an dieser Stelle die Lawinengefahr fördern. Aus der Beschwerdeschrift [2]) geht hervor, daß Zermatt auch die Konkurrenz befürchtete, die dem Gemeindegasthof auf Riffelberg durch Seilers neues Hotel erwuchs. Die Furcht vor erhöhter Lawinengefahr war nicht ganz unbegründet. (In Riffelalp kämpft sich der Waldbestand bis in eine Höhe von 2300 Metern über Meer hinauf; wir treffen hier eine der höchsten Baumgrenzen der Schweiz und einen ihrer wenigen Arvenwälder, der leider im Laufe der Jahre manches über sich ergehen lassen mußte — auch von Menschenhand.) Unter den von de Torrenté angezeichneten Bäumen befanden sich auch tatsächlich 147 Arven. Da die Burgerverwaltung beim Departementschef kein Gehör fand, wandte sie sich an den schweizerischen Bundesrat. Auch dieser entsandte einen Inspektor ins Wallis, der aber gegen die Schlagbewilligung durch das kantonale Forstamt nichts einzuwenden hatte. Ein Rekurs der Burgergemeinde gegen den Staatsrat, der laut Burgerreglement Seiler die 220 Bäume um die Summe von 660 Franken zusprach, wurde vom Bundesrat mit der Begründung der Unzuständigkeit in dieser Materie abgewiesen.

Auch bei diesem Handel blieb es nicht beim bloßen Denkschriftenwechsel, berichtet doch eine Zermatter Denkschrift [3])

[1]) Antoine de Torrenté, Kantonsförster, gründete 1865, im Jahre der Matterhornerstbesteigung, die Sektion Monte-Rosa des Schweizer Alpenklubs. Vgl. 75 Jahre Monte-Rosa, S.A.C., Tscherrig & Tröndle, Brig 1940.

[2]) Beschwerdeschrift Zermatts an das Dep. des Innern vom 4. Nov. 1876, Gemeindearchiv, Dossier „Holzabgabe auf Riffelalp".

[3]) Denkschrift Zermatts an das Dep. des Innern vom 4. Nov. 1876, Gemeindearchiv, Dossier „Holzschlag auf Riffelalp".

von „Prügeleien“ zwischen Seilers Holzarbeitern und Zermatter Burgern. Im Dorfe kam es alltäglich zu Reibereien. Einmal hatte ein Anhänger Seilers während der Nacht das Urteil des Staatsrates, das Seiler zum Zermatter Burger erklärte, im Gemeindekasten auf dem Dorfplatze öffentlich angeschlagen. Der Gemeinderat mußte dann einen öffentlichen Anschlag abfassen, der in aller Deutlichkeit sagte, daß man Seiler nie und nimmer als Burger anerkennen werde [1]). Diese Ereignisse spielten sich vor einer stets größer werdenden Menge von Gästen, Naturforschern und Alpinisten ab.

Inzwischen war wieder ein Jahr verstrichen, ohne daß das Verwaltungsgericht ein Urteil gefällt hatte. Zu Beginn des Sommers rüstete Seiler wieder zur Oeffnung der Hotels und mußte sich nach Alpgelegenheiten für sein Vieh umsehen. Am 24. Juni 1877 teilt er der Burgerschaft durch seinen Sohn Josef mit, daß er „wieder eine ziemliche Anzahl Vieh auf die Alpen zu treiben gedenke“, worauf ihm die Verwaltung zur Antwort gibt, sie gestatte dies „laut Bedürfnis Ihrer Gasthöfe wie immer gerne“ [2]); trotzdem der Staatsrat der Gemeinde auf deren Anfrage erklärte, „Seilers Nutznießung sei für 1877 die gleiche wie für 1876“ [3]), beschloß aber der Burgerrat, Seiler folgende Bedingungen zu stellen: vorher sei das Weidgeld, das er noch von frühern Jahren her schulde, zu bezahlen, und dann verlange man im kommenden Sommer für jede Kuh eine Taxe von 10 Franken, für jedes Rind oder Kalb 5 Franken und pro Ziege oder Schaf 50 Centimes. Vier Kühe hätten laut Pachtvertrag wie bis anhin freien Weidgang [4]).

Gegen diese Sondertaxierung erhebt Seiler mit der Denkschrift vom 23. Juli 1877 Beschwerde beim Verwaltungsgericht [5]). Unter Berufung auf seine erfolgte Einbürgerung findet

---

[1]) Vgl. Sitzungsprotokoll des Burgerrates vom 29. Juli 1877, Protokollbuch, S. 77.

[2]) Siehe Briefwechsel zwischen Seiler und Zermatt vom 26. Juni bis 4. Juli 1877: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [26], [27].

[3]) Brief des Dep. des Innern an den Gemeinderat vom 12. Juli 1877, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung“.

[4]) Vgl. Beschluß des Burgerrates vom 26. Juni 1877, Protokollbuch, S. 75 ff.

[5]) Brief Clausens an den Referenten des Verwaltungsgerichtes vom 26. Juli 1877: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [29].

er die Taxe Artikel 4 des Reglementes über die Benutzung der Burgergüter [1]) zuwiderlaufend, welcher besage:

„Jeder Aktivbürger (Haushalter) ist berechtigt, das Vieh, daß er gewintert, gekauft oder für seinen eigenen Milchgebrauch nur gedungen, auf die Alpen zu treiben und zwar jeder eine Kuh unentgeltlich, was er mehr auftreiben will, hat er nach folgenden Taxen zu bezahlen: für jede Kuh Fr. 1.—, für jedes Rind Fr. 1.—, für jedes Kalb ohne Wurf Cent. 50 und für jedes Schaf oder Ziege Cent. 15.

„— Sollten die Alpen auf diese Weise überladen werden, so wird es demjenigen, welcher selbst gewintertes Vieh, mehr als zwei Kühe, ein Rind oder Kalb und dreißig Schafe oder Ziegen auf die Alpen zu treiben hat, untersagt, gekauftes oder gedungenes Vieh aufzutreiben."

Als Burger — folgert nun Seiler weiter — bezahle er die in Artikel 4 festgesetzten Taxen. Alinea 2 stehe nicht zur Diskussion, da Kommissar Dallèves eine dreifach größere Ausnutzung der Zermatter Allmeinden als nicht nachteilig erachte. Es liege auf der Hand, daß das Burgerreglement dem Burgerrate keineswegs das Recht verleihe, ausschließlich Seilers Kühe mit einer Sondersteuer von 10 Franken zu belegen. Wenn schon eine Taxerhöhung vorgenommen werde, so müsse diese einen allgemeinen Charakter haben und sich in gleicher Weise auf alle Bürger erstrecken [2]). Um aber neue Zwischenfälle während der Litispendenz zu vermeiden, hinterlegt Seiler bei der Staatskasse 140 Franken, also die Summe, welche die Zermatter gefordert

---

[1]) Reglement über die Benützung der Burgergüter in Zermatt von 1867, Kronig, Statistik, S. 230 ff., wo auch die Abänderungen zu diesem Reglemente von 1881 und das neue Reglement von 1914 abgedruckt sind; auch A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a [37]. — Die von Kommissar Dallèves gehegte Befürchtung, der Staatsrat werde das Doppel dieses Reglementes nicht aufbewahrt haben, bewahrheitete sich; die Regierung mußte von der Gemeinde ein Exemplar des Reglementes verlangen. Siehe Brief der Burgerschaft an den Staatsrat vom 29. November 1876, in welchem die Burgerschaft das ausgeliehene Reglement zurückverlangt, „da wir eben in der Arbeit unserer Burgerrechnungen begonnen und diese fortsetzen müssen, wozu wir dasselbe gebrauchen". A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [25].

[2]) Seilers Denkschriften vom 18. Okt. 1877 und vom 22. März 1878 (observations ultérieures): A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [31], [36].

hatten (14 Kühe à Fr. 10.—) [1]). Damit sich aber „bei der Besetzung der Alpen die bedauernswerten Vorfälle des letzten Jahres nicht wiederholen", ersucht Seiler das Verwaltungsgericht dringend, dem Handel unvermittelt Folge zu geben [2]).

In erster Linie hält die Replik der Burgerschaft vom 13. August 1877 [3]) diesen Argumenten die falsche Voraussetzung entgegen, auf denen sie nach ihrer Ansicht beruhen: Seiler sei gar nicht Burger von Zermatt. Er sei gemäß staatsrätlichem Beschluß vom 7. Januar 1876, d. h. Gesetz betreffend die Revision der Kantonsverfassung von 1852, welches die Neuanerkennung von Burgern verlange, noch nicht als Burger von Zermatt bestätigt. Dann sei zweifellos die Alpung von Vieh, das Industriezwecken diene, anders zu taxieren als das Hausvieh, wie es Artikel 4 für die Deckung des eigenen Milchbedarfes vorsehe, abgesehen davon, daß Seiler ein „Zukömmling" und kein Burger sei. Auch in dieser Denkschrift, von Schreiber Stephan Biner und Präsident Josef Perren [4]) unterzeichnet, kann sich Zermatt einer äußerst scharfen Ausdrucksweise nicht enthalten und droht mit Gewalt, wenn Seiler „die gutmüthigen Zugaben" nicht akzeptieren wolle: „... er wird dann erfahren, wie lange er sein Vieh auf den Alimeinden von Zermatt noch weiden kann!" [5]).

---

[1]) Brief Clausens an den Referenten des Verwaltungsgerichtes vom 26. Juli 1877: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [29]; ferner Brief Clausens an Verwaltungsgericht, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung", Akt vom 23. Juli 1876.

[2]) Brief Seilers an Verwaltungsgericht vom 4. Juli 1877: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [27]; vgl. auch Antwort der Burgerschaft: Sitzung des Burgerrates vom 8. Juli 1877, Protokollbuch, S. 76 ff.

[3]) Denkschrift der Burgerschaft vom 13. Aug. 1877: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [30], auch Plädoyer des Referenten beim Verwaltungsgericht, de Sépibus, vom 19. Febr. 1878: A.V. I, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [34].

[4]) 1875 hatte Josef Perren von Präsident Ruden die Präsidentschaft übernommen.

[5]) Damit sich der Leser ein Bild davon machen kann, welche Formen der Denkschriftenwechsel bisweilen annahm, zitieren wir hier einige Stellen aus der „letzten" Denkschrift der Burgerschaft Zermatt vom 22. April 1878 an den Staatsrat: „. . . Nicht zu denken der Ursache, warum man ihn als Burger schon früher nie annehmen wollte, — es ist vorzüglich darum, da ihm seit jeher sein Eigentum in Zermatt etwas zu enge schien. Ferner werden Zermatter Bürger nicht leicht vergessen: Herr Seiler gab nämlich unlängst vor, er könne mit seinem Gewerbe in Zermatt nicht existieren, wenn er daselbst nicht Bürger sei, wo man ihm doch alles

In seinem Plädoyer vom 19. Februar 1878 [1]) findet Advokat de Sépibus, der Referent (Rapporteur) beim kantonalen Verwaltungsgerichte, daß Zermatt mit seinen reichen Alpungen (wie Kommissar Dallèves feststellte) Seiler deren Benutzung nicht verbieten könne. Als Burger habe er das Recht, sein für den Unterhalt des Haushaltes bestimmte Vieh gratis zu alpen; was er darüber hinaus an Vieh noch auftreibe, möge er, solange dieses für den Haushalt bestimmt sei, die in Artikel 4 des Reglementes angegebenen Taxen bezahlen. Für das für Industriezwecke bestimmte Vieh beantrage er eine Taxe von 8 Franken pro Kuh, 4 Franken pro Rind und 1 Franken pro Kalb. Der Sömmerungspreis für Ziegen und Schafe sei mit 30 Rappen je Stück anzusetzen.

Das Verwaltungsgericht beschritt den vom Referenten vorgezeichneten Weg nicht. Vielleicht gefielen ihm auch dessen Anträge, die für eine Sondertaxierung eintraten, nicht. In seinem Urteil vom 21. Februar 1878 [2]) wies es den Handel an den

---

Mögliche zu seinem Gewerbsunterhalt gestattet hat — oder liegt nicht der Beweis vor, daß er sich in hier während etwelchen Jahren nahe eine Million Wert erworben haben soll? (Damit werden wohl die erworbenen Grundstücke gemeint sein.) Er darf glauben, daß es leicht gehe, das Volk mit ihm in Einklang zu bringen, da er für uns die schädlichsten Waldteile ohne unsere Zusage des fähigen Holzes beraubt, was wir selbst den wahren Burgereigentümern nie gestattet hätten, viel weniger ihm, der die industrielle Gemeinde und Bevölkerung in hier seit Jahren mit Prozessen gequellt (Walliser Mundartausdruck für „gequält") und die Verwaltungsrechnungen angestritten, worüber von keinem Zermatter je eine Bemerkung eingekommen. Wenn es ihm dient über Verwaltung und Bevölkerung zu schimpfen, andere Male über die Verwaltung allein, als ob dieselbe nach Laune von selbst und nicht nach dem Sinne des Publikums handelte — und dennoch ist es ein schlagender Beweis für das Gegenteil, da die Bevölkerung in jedem Wahlgang stets die gleiche Behörde bestellt — warum wählt man dann nicht von den zwar wenigen guten Freunden von Seiler? — Trotz allem traut er der hiesigen Bevölkerung doch sehr zu, daß er sich sicher glaubt, daß sein Benehmen nie einen bösartigen Charakter hervorrufen könnte, was doch mit jedem Jahr mehr gefährdet, da schon Kinder von 6 bis 10 Jahren auf den Gassen in ernstem Ton von Seiler sprechen. In der Ferne gibt Seiler auch vor, daß ihm Zermatt schulde, und wir glauben bei ehrlicher Rechnung stelle sich das Gegenteil heraus." A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [38].

[1]) A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a [34].

[2]) Vgl. den Entscheid des Staatsrates vom 8. Mai 1878: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [40].

Staatsrat als Exekutivbehörde zurück. Es handle sich um die Interpretierung eines Burgerreglementes, einer Frage also, die in der Regel vom Staatsrate zu entscheiden sei. Art. 10 des Zermatter Burgerreglementes halte fest: „Sollte etwas Unvorhergesehenes vorkommen, das durch dieses Reglement nicht gelöst wäre, hätte der Burgerrat mit Einverständnis der Kantonsbehörde das Unrichtige in Richtigkeit zu bringen." Resümierend führt das Urteil aus: „Der Handel ist kraft des Artikels 10 des Reglementes vom 12. Mai 1867 an den Staatsrat zurückgewiesen, um für die Vollziehung dieses Artikels zu sorgen."

Dieses Urteil schien dem von der Burgerschaft gleich zu Anfang erhobenen Einwand von der Unzuständigkeit des Gerichtes recht zu geben. Die Zermatter forderten, wie wir gesehen haben, den Ausstand der Richter, weil sich diese bereits als Staatsräte mit derselben Frage befaßt hatten und deshalb ein Rekurs zum vorneherein keine Erfolgsaussichten haben konnte. Wie bereits gesagt, erklärten sich aber die Verwaltungsrichter am 25. Oktober 1876 in Sachen Seiler contra Zermatt als zuständig. Jetzt aber, nachdem der Rapporteur vom juristischen Standpunkte aus die erhobene Sondertaxe als berechtigt anerkannte und sogar beantragte, Seiler sei zu zwei Dritteln in die Kosten zu verfällen, weisen die gleichen Richter den Handel an den Staatsrat, d. h. an sich als Mitglieder der vollziehenden Behörde zurück. Hier liegt die ganze Schwäche des Gesetzes über Streitigkeiten im Verwaltungsrecht von 1855 bloß und hier wird auch offenbar, wie leicht Recht durch Macht ersetzt werden kann. Es ist klar, daß die gleiche Person in der gleichen Frage nie zwei verschiedene Entscheide fällen wird, einzig weil sie sich inzwischen ein anderes Amtsmäntelchen umgehängt hat. Daher mußte selbst Clausen, wie wir gehört haben, gegen diese Bestimmungen vom gesetzgeberischen Standpunkte aus Bedenken haben [1]).

Nachdem sich die Verwaltungsrichter unter den Schutz einer offiziellen, vom Volke gewählten Behörde, der obersten im Kanton und mit staatlichen exekutiven Eigenschaften ausgerüste-

[1]) Denkschrift Clausens an den Staatsrat vom 22. März 1878, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung".

ten, zurückgezogen haben, fällen sie im Streite um die Benutzung der Zermatter Alpen am 8. Mai 1878 das definitive Urteil [1]). Clausen hatte sich allerdings in seiner letzten Denkschrift im Namen Seilers bereit erklärt, für Vieh, das außer dem Burgerreglement aufgetrieben werden kann, eine angemessene Sondertaxe zu bezahlen. Zermatt lehnte es ab, in diesbezügliche Verhandlungen einzutreten [2]). Daher konnte das staatsrätliche Erkenntnis nichts anderes sein als eine Bestätigung der früheren Entscheide, d. h. Seiler die Taxen aus dem Burgerreglement zuzuerkennen, da die Einbürgerung Seilers ein für allemal als vollzogen angesehen wird.

„Da die Burgerschaft von Zermatt — so führt das staatsrätliche Dispositiv aus — keinen Vorschlag zu der vom Verwaltungsgerichte verlangten Vollziehung von Artikel 10 des Burgerreglementes macht und ihre Denkschriften nichts als Beleidigungen enthalten, stellen wir fest, daß ein Burgerreglement nur für einen *Burger* Geltung hat, d. h. Alexander Seiler hat die in Artikel 4 vorgesehene Taxe zu bezahlen; er bezahlt für sein Vieh auf den Burgeralpen für die Jahre 1876 und 1877 28 Franken (diese Summe entspricht genau der in Artikel 4 festgesetzten Taxe von 1 Franken pro Stück Vieh, welches Seiler in beiden Jahren in einer Anzahl von 14 Stück aufgetrieben hatte). Die Prozeßkosten sind wettgeschlagen, und die von der Gemeinde Zermatt zu tragende Kanzleigebühr beträgt 10 Franken."

Damit hatte der Staatsrat seine früheren Entscheide bestätigt und Alexander Seiler als vollrechtlichen Burger von Zermatt anerkannt.

Der Handel hatte dann noch ein kleines Nachspiel, der ein schlechtes Licht auf den Arbeitsgeist in der Staatskanzlei wirft. Am 8. Mai wurde das Urteil gefällt. Am 18. Mai hatten die Zermatter noch keine Kenntnis davon erhalten. Sie schrieben

---

[1]) Urteil des Staatsrates vom 8. Mai 1878: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63. 4a [40], [41] (deutsche und franz. Fassung), auch Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung", Akt vom 8. Mai 1878.

[2]) Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung", Akte vom 22., 30. März, 27. April 1876; vgl. Beschluß des Burgerrates vom 13. und 22. April 1878, Protokollbuch, S. 82 ff.

Notar Moritz Ruden

Gemeindepräsident, Schreiber und Verfasser von Denkschriften
für die Burgerschaft Zermatt

daher noch eine „allerletzte" Denkschrift [1]). Darin warfen sie Seiler verbotene Alpbenutzung und Holzfrevel auf der Augstkumme vor [2]). Zum Schlusse machen sie aber doch einen Vorschlag zur Güte: sie erklären sich bereit, Seiler den Weidgang für so viel Kühe wie bisher für Fr. 10.— *aktweise* etwa auf fünf Jahre, „doch nicht für immer", zu gestatten, unter der Bedingung, „daß er vorher die rückständigen Rechnungen mit uns gütlich abschließe".

Der Staatsrat drückte dann in seiner Antwort „sein Bedauern" aus [3]), daß ihn diese letzte Denkschrift nicht eher erreicht hätte; denn zweifellos hätte sie einen Weg zur Verständigung gewiesen. Da die vorletzte Denkschrift keinen Vorschlag zur Verständigung enthalten hätte [4]), sei der Staatsrat gleich darauf zum Urteil vom 8. Mai 1878 geschritten, das die Burgerverwaltung in einigen Tagen zugestellt erhalten werde (sie erhielt es am 2. Juni). Der Staatsrat möchte aber doch betonen, daß das Verwaltungsgericht bei seinem Entscheide sich nicht ausschließlich aus Staatsratsmigliedern zusammensetzte, sondern daß darin auch Dr. Cropt [5]) als Suppleant vertreten war.

Der Handel fand mit folgendem Brief [6]) der Burgergemeinde an den „hochgeachteten Herrn, mit dem Departement des Innern betrauten Staatsrat in Sitten" seinen vorläufigen Abschluß:

---

[1]) Denkschrift der Burgerschaft vom 18. Mai 1878: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [42].

[2]) Die Zermatter waren besonders über die staatsrätlichen und bundesrätlichen Entscheide entrüstet, die Seiler um die Summe von 660 Franken einen Holzschlag auf Riffelalp zusprachen. „Diese 660 Franken sind bloß der Spottpreis für jede Pflanze, wie sie ein armer Bürger bezahlen müßte, wenn er eine Wohnung bauen wollte, so ihm eine abgebrannt wäre."

[3]) Brief des Staatsrates an Burgerschaft: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [44].

[4]) „Malheureusement, après la réception de votre mémoire du 22 avril qui ne contenait que des récriminations, le Conseil d'Etat désespérant d'arriver à une exécution de l'article 10 dans le sens de la décision du Tribunal du Contentieux a sous date du 8 mai porté son arrêté dont il ne peut revenir et qui vous sera notifié sous peu de jours."

[5]) Dr. Cropt, siehe S. 234 [1]) in vorliegender Arbeit.

[6]) Brief der Burgergemeinde an den Staatsrat: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a [43].

„Hochgeachteter Herr Staatsrat!

Der Verwaltungsrat der Gemeinde Zermatt hat in seiner Sitzung vom 8. abhin beschlossen (Juni) [1]), Hoch Ihnen anzuzeigen, daß wir gegen jenes Urteil oder den Staatsratsbeschluß vom 8. letztverflossenen Mai (welchen wir jedoch erst am 2. dies erhalten haben) protestieren, wie auch gegen die übrige Einbürgerung in unser Burgereigentum, wie Hoch Sie Herrn Seiler betrachten.

Genehmigen Sie, Herr Staatsrat, die Versicherung der vollsten Hochachtung, mit welcher die Ehre haben, im Auftrage des Verwaltungsrates von Zermatt gehorsamst zu zeichnen

(sig.) Josef Perren, Präsident
(sig.) Stephan Biner, Schreiber [2]).

7. Kapitel.

Verständigung zwischen Seiler und Zermatt

(Hotelpachtvertrag von 1878 und Uebereinkommen betr. Steuerrekurse von 1887).

Plötzlich, mitten im Streit zwischen Staatsmacht und Burgertrotz, Kollektivität und Individuum, und gewissermaßen an dessen Höhepunkt, kommt aus Zermatt Kunde von einer Verständigung zwischen beiden Parteien. Jeder, der den nun schon ins vierte Jahr gehenden Handel mitverfolgt hatte, wußte, daß dieser „Burgfriede" rein aus den gegebenen Verhältnissen, der allgemeinen finanziellen und ökonomischen Situation der beiden Parteien heraus entstanden und nicht von langer Dauer

---

[1]) Sitzung des Burgerrates vom 8. Juni 1878, Protokollbuch, S. 84.

[2]) Kronig, Statistik, schreibt hierüber S. 234: „Die Burgerversammlung und der Gemeinderat betrachteten indessen diesen Entscheid als willkürlich und weigerten sich, Herrn Seiler als Burger von Zermatt anzuerkennen und ihm die Burgerurkunde auszustellen. Damit hatte die Sache vorläufig ihr Bewenden und die Zermatter glaubten, den widerrechtlichen Entscheid des Staatsrates ignorieren zu dürfen und hofften auf eine spätere Revision. Hierzu wird erzählt: ein gewisser Wenger (ein Angestellter von Seiler) wollte im Dorfe Plakate anschlagen, daß Herr Alexander Seiler Bürger von Zermatt sei. Der Gemeindepräsident riß ihm selbe wieder herunter mit den Worten: „Was nützt Dich das Liebe, wenn 's Schatzli nit will!"

sein konnte. Es war auch so. Zermatt brauchte Seiler und Seiler brauchte Zermatt.

Im Jahre 1878 lief der Pachtvertrag [1]), den Seiler für das Gasthaus auf dem Riffelberg auf eine Dauer von 15 Jahren mit der Gemeinde abgeschlossen hatte, aus. Gleichzeitig war auch das neue, geräumige und komfortable Hotel der Gemeinde, der „Zermatterhof", von dessen Bau schon mehrfach die Rede war, fertigerstellt worden.

Zweifelsohne hatte die Gemeinde, wie das aus verschiedenen Ratsprotokollen [2]) hervorgeht, große Mühe, einen guten und zahlungsfähigen Pächter für ihre beiden Hotels zu finden oder sie mußte sich entschließen, den Betrieb der beiden Häuser selbst zu übernehmen (was dann dreißig Jahre später geschah) [3]). Außer einem Angebot vom früheren Kilchherren in Zermatt, Pfarrer und Chronist Ruden [4]), der bald darauf starb, kam für die Pacht nur Seiler in Frage. Die Zinssumme, die in die Tausende von Franken ging, wäre für einen andern Bürger des armen Bergkantons wohl unerschwinglich gewesen. Auf der andern Seite brauchte die Gemeinde dringend Geld: der Hotelbau und wohl auch die teuren Prozesse hatten sie gezwungen, mehrmals größere Geldanleihen zu machen [5]).

---

[1]) Pachtvertrag von 1862 (68)—1878: Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung". Als Kuriosum verdient in diesem Vertrag Art. 6 festgehalten zu werden: „Herr Seiler gibt der Gemeinde vier Lagel rothen Wein in Frist von zwei Jahren von heute an (30. März 1862), wie auch den Leuten, die das Holz oder Kalk auf den Riffel tragen, daselbst noch ein Lagel Wein."

[2]) Vgl. Sitzungsprotokolle vom 23. Febr. und 30. Juni 1878, Protokollbuch, S. 80, 87.

[3]) Ab 1909 übernahm dann die Gemeinde ihre Hotels selbst, zu denen noch jenes auf dem Gornergrat hinzukam. Vgl. hierzu Akt zwischen Seiler und Zermatt betr. Inventarankauf von „Riffelberg" und „Gornergrat", Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung".

[4]) Vgl. Sitzungsprotokoll vom 6. Okt. 1878, Protokollbuch, S. 90.

[5]) Ueber diese Geldanleihen von 50 000, 30 000 Franken etc. (Banque de Vevey, Banque foncière du Jura, Banque de Riedmatten, Graven und bei andern Privaten) vgl. Sitzungsprotokolle vom 25. April, 16. Juli 1876, 1. Okt. 1878, 17. Mai 1879, 8. Juni 1879, 5. Juni 1879, 22. Juli 1883, 26. Nov. 1885, 26. Dez. 1885, Protokollbuch, S. 64, 69, 90, 96, 99, 100, 129, 141 ff.

Mit Akt vom 5. November 1878 [1]), der am 17. des gleichen Monats von der Urversammlung ratifiziert wurde, gaben die Zermatter Alexander Seiler ihre beiden Hotels „Riffelberg" und „Zermatterhof" um die Summe von 15 000 Franken [2]) und für eine Dauer von 15 Jahren in Pacht.

Es war klar, daß sich dieser Vertrag nach den vorausgegangenen Händeln nicht nur mit allgemeinen Miet- oder Pachtregeln befassen konnte. Sollte zwischen den Vertragsparteien auch nur ein einigermaßen erträgliches Verhältnis zustandekommen, mußten darin auch Richtlinien für die Fragen der Alpbenutzung und der Einbürgerung aufgestellt werden. Das geschah denn auch.

Seiler wurde — und damit bekundeten die Zermatter, daß sie froh waren, einen solchen Pächter gefunden zu haben [3]) — die freie Alpbenutzung für 12 Kühe gewährt (jedes weitere Stück hatte eine Taxe von Fr. 5.— zu bezahlen), darüber hinaus aber erlaubte Artikel 6 des Pachtvertrages dem Pächter, um den Preis von vier Franken pro Klafter Brennholz in den Burgerwäldern zu schlagen.

Wenn diese Punkte als Konzession Zermatts an Seiler im Handel um die Alpbenutzung aufgefaßt werden müssen, wird man mit der Ansicht kaum fehl gehen, daß auch Seiler seinerseits Zugeständnisse in der Einbürgerungsfrage gemacht hatte. Hat er nun — über diese Frage wird der Streit im Jahre 1888 neuerdings entbrennen — mit seinen Zugeständnissen endgültig auf sein Burgerrecht verzichtet oder betrachtete er den Handel für die Dauer des Vertrages nur als beigelegt? Zur Beurteilung

---

[1]) Dieser Akt findet sich ebenfalls im Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung", wo sämtliche Pachtverträge mit Seiler klassiert sind: Riffel 1862—1878; Riffel und Zermatterhof 1879—1894 (modifiziert 1893); Riffel, Gornergrat und Zermatterhof 1895—1909; 1909 Ankauf von Seilers Inventar auf Riffel und Gornergrat durch die Gemeinde.

[2]) Diese Summe sollte, sobald eine Straße oder Eisenbahn nach Zermatt gebaut wurde, um 2000 Franken erhöht werden (Art. 8 b), was dann auch 1893 geschah. Von 1895—1909 zahlte Seiler für die Gasthäuser Riffelberg, Gornergrat und Zermatterhof einen Mietzins von 26 000 Franken.

[3]) Vgl. hierüber Ausführungen Gravens in seiner Denkschrift an das Dep. des Innern vom 10. Febr. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [15], und Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P 26, Act. Nr. 56.

dieser Frage müssen wir insbesondere zwei Punkte aus dem Pachtvertrag von 1878 herausgreifen.

Artikel 7, letztes Alinea, lautet: *„Herr Seiler darf während der Dauer der Miete die Alpen und Wälder der Burgergemeinde von Zermatt nur gemäß den Vorschriften dieses Vertrages benutzen.“* Das heißt implicite, Seiler werde nicht als Burger angesehen, da er seine Nutzungsrechte nur laut Vertrag und nicht laut Burgerreglement ausüben darf.

Schwerer zu interpretieren ist der Wortlaut von Artikel 12: *„Die zwischen den Parteien vor den Gerichts- und Verwaltungsbehörden angestrengten Rechtsstreite sind als beiglegt zu erachten.“* Seiler gab dem Ausdruck „beigelegt“ den Sinn von „eingestellt“, Zermatt von „nichtgeschehen“ [1]). Diesmal war am guten Glauben der Burgerschaft nicht zu zweifeln. Das erhellt vor allem aus dem Ratsbeschluß vom 17. Juni 1876, der Seiler auf seinen Versöhnungsvorschlag vom 14. Juni 1876 mitgeteilt wurde und also lautete [2]): „... Der Rat erwägend, daß Seiler uns durch Gewalttat sich das Burgerrecht aneignen wollte und Waldung und Granitsteine usw. uns weg- oder fortgenommen hat, beschließt, dem Gastwirth Seiler die Hand zur Versöhnung anzutragen unter dem Beding, *daß Seiler von vorgebender Einbürgerung in Zermatt kein Wort mehr sprechen oder schreiben wolle, als ob er nie dafür angesprochen hätte;* alsdann wollen wir das Material, so er uns ohne Einwilligung genommen, als *Verkaufssache* betrachten und mit ihm den Preis bestimmen; alsdann soll er uns die rückständigen und jetzigen Konti sogleich zahlen; ferner sind wir bereit, für einige Jahre zusammen, wovon man die Anzahl der Jahre bestimmen möge, *vernünftige Weidetaxe* zu bestimmen, sodaß er in seinem Handel oder seiner Wirtschaft nicht gehemmt werde,... *daß ihm alsdann sein Glück wieder blühen werde wie vorher, bevor er in Zermatt Burger zu werden sich bestrebt hatte“* [3]).

---

[1]) Siehe Kronig, Statistik, S. 235: „ . . . Die Gemeinde legte dies aus als nicht geschehen. Denn sonst würde sie kaum mit Herrn Seiler eine Pacht abgeschlossen haben.“

[2]) Vgl. Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 17. Juni 1878, Protokollbuch, S. 85.

[3]) Die betreffenden Stellen wurden vom Verfasser gesperrt.

Daß Zermatt den Ausdruck „beilegte" im erwähnten Sinne auslegte, geht auch aus der Tatsache hervor, daß es im Jahre 1878, kurz nach dem Entscheide des Verwaltungsgerichtes resp. des Staatsrates, einen Waadtländer Advokaten mit der Aufgabe betraute, den Handel vor das Bundesgericht als der letzten zuständigen Instanz zu bringen. Der Advokat mußte dann aber durch das Dazwischentreten des Pachtvertrages auf Weisung Zermatts das Studium der Aktendossiers einstellen [1]).

In den ersten Jahren nach Abschluß des Pachtvertrages hielt der Friede an. Seiler mußte zwar für jeden, auch noch so kleinen Holzschlag, der im Vertrage nicht festgelegt war, ein neues Begehren stellen [2]), und die Gemeinde entsprach ihm jeweils, „da sie Herrn Seiler nicht gerade zu necken gedachte" [3]). Seiler brachte beim Gemeinderat sogar verschiedene Vorschläge über Festsetzung der Altersgrenze und der Kurstaxen bei Bergführern ein [4]), und sein Sohn Josef machte bei der Versteigerung eines kleinen in Konkurs geratenen Gasthauses mit der Gemeinde gemeinsame Sache; Josef Seiler rechnet den Zermattern vor, daß bei anderweitigem Verkauf dieses Hotels dieser Verdienst in andere „fremde" Hände außerhalb Zermatt gelangen werde (er rechnet sich also zu den Einheimischen) [5]).

---

[1]) Behauptung Gravens in seiner Denkschrift an den Staatsrat vom 10. Febr. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [45]. Nach einem Sitzungsprotokoll des Zermatter Rates vom 2. Okt. 1887 soll Seiler damals sogar selbst den Handel beim Bundesgericht zurückgezogen haben (Protokollbuch, S. 155). — Wir möchten hier der Vermutung Ausdruck geben, daß damals, in einer Eigentumsfrage, ein bundesgerichtlicher Entscheid für Zermatt sicherlich nicht in einem solch negativen Sinne ausgefallen wäre, wie es dann im Jahre 1889 nach vorausgegangener Amtseinstellung des Gemeinderates der Fall war.

[2]) Holz- und Weidbegehren Seilers, vgl. Sitzungsprotokolle vom 12. Jan. 1879 (Protokollbuch, S. 92), 11. Juli 1882 (S. 115), 10. Okt. 1882 (S. 116), 4. Juli 1882 (S. 114). Ueber den Ankauf eines Bauplatzes für den englischen Tempel siehe Sitzungen vom 5. Aug. und 12. Aug. 1883 (S. 130 ff).

[3]) Vgl. Sitzungsprotokoll vom 12. Jan. 1879, Protokollbuch, S. 92.

[4]) Die Altersgrenzen für Bergführer und Träger wurden auf minimal 18 und maximal 50 Jahre festgesetzt. Seilers Vorschlag ging auf turnusweise Berücksichtigung der Führer, die als Lohn erhalten sollten: 1. für zum Gornergletscher und zum Riffel: 30 Franken; 2. für Touren zu Land, für einen Tag berechnet: 50 Franken; 3. und zu Gletschern über Pässe 100 Franken. Vgl. Sitzungsprotokolle vom 19. Juli und 20. Juli 1879 (Protokollbuch, S. 100 ff.).

[5]) Es handelte sich um das einem gewissen Ignaz Biner gehörende Hôtel „Des Alpes", an dem sich die Gemeinde zu einem Viertel, Seiler zu drei

Seiler erhob einzig Einsprache gegen den Besteuerungsmodus in der Gemeinde [1]). Die Zermatter, wahrscheinlich in Erkenntnis der von ihnen in dieser Frage begangenen Fehler, beeilten sich, mit Seiler zu einer Einigung zu kommen. Am 31. März 1887 wird eine „Verständigung zwischen der Gemeinde Zermatt und Alexander Seiler, Gastwirth daselbst“ [2]), schriftlich niedergelegt. Zermatt gibt darin eine schlechte Handhabung des Steuerfußes zu, beginnt doch der Vertrag mit den Worten: „In anbetracht der unregelmäßigen Gemeindesteuerabgaben seit 1880 (tausendachthundertundachtzig) bis zu welchem Jahre die Gemeindesteuern auf einem nicht gesetzlichen Fuß geführt wurden; um aber keine Streitigkeiten und weitere Unbeliebigkeiten mit der Gemeinde Zermatt resp. mit ihrer Verwaltung hervorzurufen, wird folgendes Uebereinkommen getroffen:

Die Gemeinde Zermatt gibt dem Alexander Seiler unentgeltlich einen Brunnen für sein Hotel Riffelalp auf Augstkummen, gelegen beim Weg zum Riffelhotel oder besser gesagt: ungefähr sechshundert Meter vom Waschhause in der Augstkumme entfernt. Ferner verzichtet die Gemeinde auf jede weitere Entschädigung von Steinen, Platten, sowie auch Ofensteinen und Material, welches Alexander Seiler schon gebraucht hat laut Sinn des Rathsbeschlusses vom 23. Januar 1887 [3]). — Ferner wird dem Alexander Seiler gestattet, die angefangenen Wege [4])

Vierteln beteiligte. Am 21. Juli 1913 fand dann zwischen den beiden Geteilen eine Abrechnung statt.

Vgl. Sitzungsprotokolle vom 3. und 4. April 1880 (Protokollbuch, S. 107 ff.); ferner Abrechnung für Anteil der Burgergemeinde vom 31. Dez. 1912, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung“.

[1]) Vgl. Sitzungsprotokoll vom 20. März 1886 (S. 149).

[2]) Vertrag in deutscher und französischer Fassung: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [15], [16]. Wir wissen nicht, ob die französische Fassung nachträglich vom Staatsrate besorgt wurde, um sie auch einigen des Deutschen unkundigen Staatsratsmitgliedern unterbreiten zu können, oder ob die beiden deutschsprechenden Parteien, durch frühere Textinterpretierungen gewitzigt, gleichzeitig auch einen französischen Text abfaßten.

[3]) Aus diesen für die Zermatter großen Zugeständnissen — es geht schließlich um Steinbrüche und Wald, um die man jahrelang gestritten hatte — kann ermessen werden, daß es um die Anwendung der Steuergesetze in Zermatt nicht immer gut bestellt gewesen sein mußte.

[4]) Es handelt sich um Spazierwege, die vom Hotel Riffelalp aus zu den wichtigsten Exkursionspunkten führen sollten.

ungehindert fortzusetzen, insoweit selbe sowohl dem Riffelhotel als der Gemeinde überhaupt keinen Schaden bringen. — Dagegen verpflichtet sich Alexander Seiler, keine Einsprache gegen die Munizipalrechnung bis auf 31. Dezember 1886 zu machen, d. h. über das Geschehene keine Schwierigkeiten zu erheben."

Dann kommt nochmals der Versöhnungsgedanke, der das Geschehene „beilegen" und „abtun" will, zum Ausdruck: „Mit diesem heutigen Vertrage soll alles und Jedes, sei es für die Munizipalabgaben oder für Steine, Plätze und Wege auf Riffelalp-Augstkumme abgetan und abgemacht sein, sowie auch die Auszahlung der Gemeindeabgaben bis auf 31. Dezember 1886." Im französischen Text heißt die gleiche Stelle: „Par la présente tout ce qui concerne les impôts, les pierres, les places, les chemins sur Riffelalp ou Augstkummen, ainsi que le réglement des impôts jusqu'au 31 décembre 1886, doit être considéré comme régle et liquidé."

Wir führten diesen Vertrag beinahe in extenso an, um ein Beispiel von der Genauigkeit und ängstlichen Behutsamkeit zu geben, mit denen die beiden Partner jeweils ihre Texte abfaßten.

8. Kapitel.

1888.
Der Burgerrechtshandel von Zermatt wird erneut aufgegriffen.

(Zermatt widersetzt sich zahlreichen Staatsratsbeschlüssen. — Der Fall vor dem Großen Rat. — Urversammlungen in Zermatt.)

Nach einem Scheinfrieden von beinahe zehn Jahren wird der Burgerrechtshandel erneut aufgegriffen, und zwar von Seiler. Sicherlich hatte ihn der Einbürgerungsfall „Rovina" in der Gemeinde Münster (Goms), der sich in der Zwischenzeit zugetragen und das Staatshaus eine Zeitlang stark beschäftigt hatte, zu neuen Schritten bewogen. Der Staatsrat hatte, als sich

die Gemeinde Münster trotz verschiedener Aufforderungen hartnäckig weigerte, dem Italiener Rovina einen Burgerbrief auszustellen, ein fünf Mann starkes Landjägerkorps in die Gommer Gemeinde geschickt: diese beugte sich dem polizeilichen Druck und händigte das Burgerdiplom aus [1]). Der Erfolg Rovinas und die staatsrätliche Intervention werden auch Seiler zu neuen Taten stimuliert haben, sagt er doch an einer Stelle, der Staatsrat werde ihm, einem Walliser ältesten Datums, die Intervention doch nicht verweigern, die er „dem Piemontesen Rovina“ [2]) vor einigen Jahren in Münster gewährt habe.

Wir gehen kaum fehl, wenn wir die Vermutung aussprechen, Seiler sei wahrscheinlich durch seinen soeben von deutschen Universitäten zurückgekehrten Sohn Alexander [3]) zu neuen

---

[1]) Zu diesem Einbürgerungsfall, der von nun an des öftern in den Denkschriften und Debatten vergleichsweise herangezogen wird, liegen die Akten ebenfalls im Staatsarchiv: A.V. I, 12. Vgl. Auszüge aus den Sitzungsprotokollen des Staatsrates vom 7. April 1883 und 14. April 1883: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [46], [47], auch Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 34, 35.

[2]) Brief Seilers an den Staatsrat vom 11. Januar 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [18].

[3]) Dr. Alexander Seiler (1864—1920) war das fünfte Kind aus der Ehe Seiler-Cathrein. Gymnasialstudien in Brig, am Stift Einsiedeln und im Jesuitenkolleg „Stella Matutina“ in Feldkirch. Juristische Studien in München, Löwen, Heidelberg, wo er 1887 zum Dr. iuris utriusque promovierte.

Der junge Walliser, der als „Schwabe“ und auf dem Mensurboden seinen Mann gestellt, kehrt mit neuen, liberalen Ideen in das bodenständige, konservative Wallis zurück.

1891 wird er an Stelle seines Vaters Großrat des Bezirkes Goms. Nach zweijähriger Stage bei Fürsprecher Clausen in Brig absolviert er das Advokaturexamen. Um die Jahrhundertwende gründet er verschiedene landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften. Er ist Politiker, Hotelier und Landwirt in einem. 1899 ruft er im Oberwallis eine „Fortschrittlich demokratische Partei“ ins Leben, die in ihrem neugegründeten Organ „Briger Anzeiger“, vor allem der konservativen Richtung, der Regierung Henri de Torrenté und ihrem meistens von Geistlichen geleiteten Blatt, dem „Walliser Boten“, einen heftigen Kampf ansagt. Im Jahre 1903 reicht er im Großen Rat die Motion betreffend Einführung des Referendums und Volkswahl von Regierungs- und Ständerat ein. Das Wallis hatte im zermürbenden Kampfe zwischen Liberalen und Konservativen seine alten Volksrechte verloren (vgl. S. 45 ff., 77 ff. der vorliegenden Arbeit).

Dieser Kampf, der trotz einer vorherigen Niederlage Seilers gegen Heinrich von Roten, den Repräsentanten des alten Systems, im Streit

Unternehmungen gedrängt worden. Der junge Draufgänger hatte gerade sein Notariatsexamen bestanden und trat als Stagier in das Advokaturbureau Clausen ein, wo bekanntlich die Dossiers zum Zermatter Burgerrechtshandel seit der Verständigung von 1878 ruhten. Die ersten Briefe Ende 1887 und anfangs 1888 tragen denn auch die Schriftzüge Alexander Seilers jun. Sie sind in einem gewählten Französisch abgefaßt, das sich der junge Rechtsbeflissene in Löwen angeeignet hatte.

Zudem wird es Seiler wohl wider seine Pläne gegangen sein, wegen der kleinsten Holzschlagbewilligung mit der Gemeinde zu markten und zu feilschen (im Jahre 1886 mußte wieder ein kantonaler Forstinspektor, Barberini mit Namen, zur Schlichtung eines Holzstreites herbeigezogen werden) [1]). Einige Zermatter Burger bringen die neuerliche Forderung Seilers im Jahre 1888 mit dem Tode Stephan Biners, „des Frontkämpfers der Gemeinde", in Zusammenhang [2]).

Im Oktober 1887, also genau neun Jahre nach dem Pacht- und Verständigungsvertrag, läßt Seiler durch seinen Advokaten Clausen beim Gemeindepräsidenten und Gemeinderat die ersten Schritte unternehmen — Seiler nennt sie in einem Briefe „des démarches les plus amicales" [3]) —, seinem de iure anerkannten Burgerrecht auch faktische Bestätigung zu erteilen, d. h. er verlangte die Ausfertigung eines Burgerbriefes. Clausen muß diese Demarchen mehrmals wiederholt haben, denn

---

um den Nationalratssitz schließlich von Seiler gewonnen wird, gehört zu den größten Wahlkämpfen der neueren Walliser Geschichte.

Seiler wird 1905 Nationalrat (1905—1920), Großrat (1891—1920), Präsident von 1908/1910. Er ist der Schöpfer der Schweiz. Verkehrszentrale, dessen erster Präsident er 1917 wird, Gründer der „Pro Sempione", Gründer der Schweizerischen Hoteltreuhandgesellschaft, der Landwirtschaftlichen Schule von Oberwallis, Initiant des Liebeswerkes zugunsten der Krankenpflegerinnen kriegführender Staaten 1915 usw. Vgl. Hallenbarter, Alex. Seiler, jun., Manuskript.

[1]) Vgl. Sitzungsprotokoll vom 16. März 1886 (Protokollbuch, S. 147 ff.).

[2]) Kronig schreibt hierüber in seiner Familienstatistik, S. 235: „Kaum hatte Herr Stephan Biner (Nr. 70), der Frontkämpfer der Gemeinde Zermatt, im Jahre 1887 das Zeitliche gesegnet, als der alte Burgerrechtshandel durch Herrn A. Seiler wieder aufgegriffen wurde".

[3]) Brief an den Staatsrat vom 11. Jan. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [18], Sitzungsprotokoll vom 2. Okt. 1887 (S. 155).

Seiler schreibt an anderer Stelle: „J'ai essayé à plusieurs reprises de la voie amicale. Toujours en vain“ [1]). Daraufhin gelangt er am 11. Januar 1888 erneut an den Staatsrat: die Burgerschaft mache geltend, es befände sich kein rechtsgültiger Akt in ihren Händen, der Seilers Inkorporation für rechtskräftig erkläre. Damit spielt Zermatt auf das später immer stärker betonte Argument an, die Gemeinde sei vom Großratsbeschluß des Jahres 1874 überhaupt nie offiziell in Kenntnis gesetzt worden. Leider, so führt Seiler weiter aus, besitze auch er keine schriftliche Bestätigung des Entscheides und er könne sich nur auf die allerdings zuverlässigen Berichte Clausens berufen. Dann klagt er, daß seit dem ersten Entscheid des Staatsrates nun zwölf Jahre verstrichen seien, ohne daß er von seinem Burgernutzen etwas gehabt hätte: „Cette situation devient intolérable pour moi et exerce une influence fort préjudiciable à l'entreprise que j'ai eu le courage de fonder à Zermatt il y a maintenant 33 ans“ [2]). Bereits vor dieser Denkschrift, am 26. Dezember 1887, hinterlegte Seiler bei der Staatskasse 2000 Franken, welche Summe durch Staatsratsbeschluß von 1878 als Einkaufspreis festgesetzt worden war [3]). Er sei zwar Gläubiger der Gemeinde und die Einbürgerungssumme sei längst auf dem Wege der Kompensation beglichen. Um aber Zwischenfälle zu vermeiden, überweise er der Staatskasse die 2000 Franken. Sie seien der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Auf die Aufforderung des Staatsrates hin, unverzüglich einen Burgerbrief für Alexander Seiler auszufertigen, antwortet Zermatt am 10. Februar mit einer von Fürsprecher Graven abgefaßten Denkschrift [4]). Wie wir bereits bei der Beleuchtung des sog. Verständigungsvertrages im vorhergehenden Kapitel darzulegen versuchten, stützte sich Graven in der Hauptsache auf das Argument, Seilers Begehren stehe im Widerspruch zu

---

[1]) idem wie Note [3]) auf vorstehender Seite.

[2]) Brief Seilers vom 11. Jan. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [18].

[3]) Brief Seilers an Staatsrat vom 25. Dez. 1887: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [17].

[4]) Denkschrift der Gemeinde Zermatt an das Dep. des Innern vom 10. Febr. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a [45], Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 56.

diesem Verständigungsvertrag. Es seien ihm kraft dieses Abkommens zwei für ihn wichtige Hotels in Pacht gegeben und darüber hinaus eine ziemlich freie Alpbenutzung gewährt worden; aber der gleiche Vertrag verlange in Artikel 12 auch für die Dauer von 15 Jahren eine „Einstellung der Feindseligkeiten". Darum auch habe die Gemeinde ihre Vorstudien zu einem Rekurs ans Bundesgericht unverzüglich abgebrochen; sie war ohne weiteres der Meinung, der Fall sei mit dem Abschluß des Pachtvertrages erledigt. Im übrigen gelte bis heute nur der Staatsratsbeschluß vom 3./13. April, der besage, Zermatt könne Seiler das Burgerrecht nicht verweigern und es hätte die Einbürgerungssumme bekannt zu geben. Damit deutet auch Graven an, daß Zermatt vom Beschluß des Großen Rates im Jahre 1874 keine offizielle Mitteilung erhalten habe. Sollte Seiler auf seiner Forderung verharren, würde sich Zermatt vorbehalten, im Einklag mit Artikel 1067 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Schiedsgericht zu verlangen, das über die neuen, von Seiler heraufbeschworenen Schwierigkeiten zu entscheiden hätte. Dieses Schiedsgericht sei übrigens in Artikel 14 des Pachtvertrages vorgesehen [1]).

Was nun folgt, ist ein gegenseitiger Denkschriftenkrieg. Der Staatsrat faßt Beschlüsse, die Gemeinde Gegenbeschlüsse [2]).

Am 24. Februar 1888 erklärt der Staatsrat in einem öffentlichen Entscheid, Zermatts Einreden seien haltlos und die Burgerverwaltung habe die Pflicht, Alexander Seiler das Diplom auszustellen [3]). Mit dem Erlaß war eine Fristsetzung von 15 Tagen verbunden [4]). Die Ausstellung eines Burgerbriefes stehe

---

[1]) Art. 14 des Pachtvertrages: „Ueber Umstände, welche sich erheben sollten betreffend Auslegung und Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages, ist im Wege des gesetzlich normierten schiedsgerichtlichen Verfahrens vorzugehen".

[2]) Vgl. Denkschriften, Beschlüsse und Korrespondenz vom 24. Febr. bis 22. Juli 1888, Gemeindearchiv und Staatsarchiv.

[3]) Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 24. Febr. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [48], Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 36.

[4]) Brief Seilers an Staatsrat vom 30. April 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [21].

mit dem Pachtvertrag von 1878 in keiner Weise im Widerspruch. Sie würde auch die Gemeinde Zermatt nicht dazu verpflichten, Seiler eine weitgehendere Benutzung der Burgergüter zu gewähren als andern Burgerfamilien.

Zermatt verlangt auf diesen Beschluß hin einen Monat Frist[1]), um den zurückgezogenen Rekurs beim Bundesgericht wieder aufzunehmen und gegen Seiler wegen Vertragsbruch auf zivilem Wege vorzugehen. Der Staatsrat lehnt diese Frist am 22. März ab[2]). Er verlangt die unverzügliche Ausstellung der Urkunde und fügt allerdings die Erklärung bei, daß dieser Beschluß ein Vorgehen auf dem Zivilweg nicht ausschließe.

Da die Zermatter weiterhin auf ihrem ablehnenden Standpunkt verharren — (die Urversammlung vom 19. März hatte sich mit 105 : 0 Stimmen gegen die Aufnahme Seilers ausgesprochen)[3]) —, Seiler aber beim Staatsrate die ihm für den 15. März versprochene Urkunde reklamiert[4]), setzt der Staatsrat in einem öffentlichen Beschluß[5]) der Gemeinde zur Ausstellung des Diploms eine allerletzte Frist bis zum 20. Mai: bei weiterer Weigerung werde von diesem Tage an in Zermatt auf Kosten der Gemeinde ein Landjägerposten errichtet.

Je näher dieser 20. Mai rückt, um so erbitterter und ablehnender wird die Stimmung in Zermatt, die in mannigfachen Briefen und Beschlüssen des Burgerrates[6]) zum Ausdruck kommt. Einmal mehr beschließt die Burgerversammlung einstimmig, gegen den Entscheid des Großen Rates von 1874 an

---

[1]) Brief Gravens an Dep. des Innern vom 15. März 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [19].

[2]) Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 22. März 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [49], Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 37.

[3]) Vgl. Protokoll des Burgerrates und der Urversammlung, Protokollbuch, S. 159, Sitzung vom 17. März 1888 und Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen", A. Seiler, Urversammlung vom 19. März 1888.

[4]) Brief Seilers an Dep. des Innern vom 30. April 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [21].

[5]) Auszug aus dem Protokoll des Staatsrates vom 1. Mai 1888: A.V. I, 12. Fasc. IV, Nr. 63, 4a [59].

[6]) Sitzungsprotokoll des Burgerrates vom 17. Mai, 10. Juni 1888 (S. 160 ff.).

das Bundesgericht zu rekurrieren, „sobald ihr diese Beschlußnahme in gehöriger Form rechtens und mittelst Abschrift oder Auszug aus dem Protokoll wird eröffnet und angezeigt worden sein“ [1]). Im übrigen verwahre sich die Burgerverwaltung gegen jede Zwangsmaßregel und die daraus entstehenden Kosten und „gegen jeden gewalttätigen Eingriff in ihre althergebrachten und wohlerworbenen Rechte“.

Am 21. Mai teilt Seiler dem Staatsrate mit, daß er noch immer nicht im Besitze des Burgerbriefes sei [2]). Noch gleichen Tags tritt der Staatsrat zusammen [3]) und weist die Zermatter Einrede vom Nichtempfang des Großratsbeschlusses energisch zurück. Daß Zermatt davon in Kenntnis gesetzt worden sei, gehe schon daraus hervor, daß es gegen diesen Beschluß an den Bundesrat rekurrierte. Der Staatsrat gewährt dann der Gemeinde nochmals eine allerletzte Frist von 48 Stunden. (Von jetzt ab finden wir im Staatsarchiv jeweils schriftliche Empfangsbestätigungen aus Zermatt für die Schreiben aus dem Staatshause [4]). Noch vor Ablauf der 48stündigen Frist macht der Präsident der Gemeinde, Alphons Zumtaugwald [5]), den Staatsrat darauf aufmerksam, daß er „als Präsident der Burgerverwaltung weder befugt noch berechtigt sei, das fragliche Burgerdiplom eigenmächtig auszustellen und allein zu unterzeichnen“; er müsse zu diesem Zwecke den Burgerrat einberufen, was er aber vor Schluß der Session des Großen Rates — der Brief ist aus Sitten datiert — nicht tun könne. Als Abgeordneter des Bezirkes Visp sei es seine Pflicht, an den Großratssitzungen teilzunehmen [6]). Tatsächlich verblieben damals

---

[1]) Denkschrift der Burgerschaft vom 17. Mai 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a [51], Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 39.

[2]) Brief Seilers vom 21. Mai 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [22].

[3]) Auszug aus dem Protokoll des Staatsrates vom 21. Mai 1888: A.V. I, 12, Nr. 63, 4a [52], Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 40.

[4]) Siehe etwa A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [23].

[5]) Alphons Zumtaugwald, Gemeindepräsident von 1885—1889, Notar und Großrat, Besitzer des Hotels de la Poste. Er wanderte im Jahre 1892, kurz nach Beendigung des Burgerrechtshandels, nach Amerika aus und starb daselbst. Kronig, Statistik, Nr. 418/731.

[6]) Brief Zumtaugwalds an Staatsrat vom 23. Mai 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [53], Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. 41.

die von weither gereisten Abgeordneten während der ganzen Session in Sitten (Zermatt erhielt seine Bahnverbindung mit dem Rhonetal erst anno 1891) [1]).

Der Sommer 1888 muß für beide Parteien eine schwere Zeit gewesen sein. Der rüstige 70er Alexander Seiler wird aufs Krankenlager geworfen: er weilt den ganzen Sommer hindurch zur Erholung in Karlsbad, wo sich zeitweise auch sein Sohn einfindet [2]).

Aber auch für die Zermatter hatte der Sommer 1888 schwere Folgen. Der Staatsrat war zur Tat geschritten und hatte mit Beschluß vom 24. Mai 1888 [3]) und in Anwendung von Artikel 11 des Landjägergesetzes in Zermatt „eine Abteilung Gendarmen" auf Kosten der Gemeinde postiert, wie er dies bereits in Münster und Evionnaz getan hatte. Dieser Posten sollte, wie wir

---

[1]) Die patriarchalischen Verhältnisse im Walliser Großen Rat hatten die von den Liberalen in den Verfassungskämpfen von 1839/1840 eingeführten Neuerungen überdauert. Es blieb in der Walliser Legislative bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts beinahe so, wie es uns Pfarrer Peter Josef Kämpfen in einer in der „Schwyzer Zeitung" erschienenen Zeitschau von 1820—1830 schildert: . . . „Die Deputierten auf den Landrat trugen nicht selten ihren nötigen Mundvorrat mit sich in der Tasche und wanderten 10—15 Stunden zu Fuß nach der Hauptstadt, allwo sie das offizielle Schwert um ihre Lenden gürteten und den imponierenden „Nebelspalter" auf den landesväterlichen Schädel setzten und so ausgerüstet den Verhandlungen der hohen Versammlung beiwohnten". Vgl. Franz Jost, Kämpfen, S. 170 ff.

Adolf Fux machte dieses Sujet zum Thema einer Novelle „Die Sünde wider den Schein", in der erzählt wird, wie ein Abgeordneter aus einem Bergdorf eine Ziege vor sich hertreibt, mit ihr auf die Session wandert, um sich in Sitten mit eigener Milch versorgen zu können (vgl. „Bund" vom 5. April 1941).

[2]) Alexander Seiler genas nie mehr recht und starb schon drei Jahre darauf, anno 1891. Sonderbarerweise fällt sein Sterbetag mit der Stunde zusammen, in der der erste Zug der neu eröffneten Bahnlinie Visp-Zermatt im Matterhorndorfe einfuhr. Während seiner Kur in Karlsbad führt seine Frau Catherine allein das große Geschäft. (Vgl. Hallenbarter, Catherine Seiler, vgl. „Bund", 15. Juli 1891, „Journal de Genève", 19. Aug. 1891 (Nr. 196), Briefsammlung Seiler, 1888/1889.)

[3]) Vgl. Botschaft des Staatsrates an Großen Rat vom 24. Nov. 1888, Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen", A. Seiler, und Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 6; vgl. auch Bericht des Kommissionsberichterstatters Robert Morand in der Großratssitzung vom 30. Nov. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [58].

noch hören werden, später von zwei auf fünf Mann erhöht werden. Die Landjäger verblieben volle sechs Monate in Zermatt; aber auch sie vermochten den Gang der Ereignisse nicht zu beeinflussen. Die polizeiliche Expedition brachte im Dorfe keinen Stimmungswechsel herbei. Am 10. Juni erteilt der erweiterte Gemeinderat Präsident Zumtaugwald und Fürsprecher Graven offizielle Vollmacht, den Rekurs beim Bundesgericht in die Wege zu leiten [1]).

Da der Staatsrat mit einer Verstärkung des Landjägerkorps droht [2]), scheinen einige Ratsmitglieder dem Druck nachgeben zu wollen. So gibt denn Advokat Graven am 13. Juni die schriftliche, allerdings nur in seinem Namen und nicht in jenem der Burgerschaft gezeichnete Erklärung ab, der Staatsrat werde am 21. des gleichen Monates im Besitze der Burgerurkunde sein [3]). Auch Präsident Zumtaugwald scheint die Ansicht Gravens zu teilen, schreibt er doch am 14. Juni an den Staatsrat: „Der Burgerbrief des Herrn Alexander Seiler ist gemacht, nur muß ich selben dem Rate zur Einsicht vorlegen und, falls dieser es verlangt, nächsten Sonntag auch der Burgerversammlung. — Treffen Sie indes keine weitern Gewaltmaßregeln" [4]).

Die Burgerversammlung teilte aber die Ansicht Gravens und Zumtaugwalds nicht, denn nochmals bittet der Gemeindepräsident den Staatsrat [5]), mit der Verstärkung des Landjäger-

---

[1]) Auszug aus dem Protokollbuch der Burgerschaft, besorgt vom Kommissar Peter Maria Gentinetta: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [24].

[2]) Der Beschluß zur Entsendung eines Landjägerkorps wurde sehr wahrscheinlich am 12. Juni gefaßt, wie aus einer Erklärung Gravens hervorgeht: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [54], Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 42.

[3]) Diese Erklärung Gravens spielt bei den Verhandlungen vor dem Bundesgericht eine gewisse Rolle; deshalb geben wir sie wörtlich wieder: „En suite de la décision du Conseil d'Etat prise en séance du 12 juin courant. je déclare que la Bourgeoisie de Zermatt remettra dans le délai de huit jours, soit le 21 courant, l'acte de bourgeosie demandé par M. Seiler et je prie dès lors le Conseil d'Etat de bien vouloir surseoir à l'envoi de trois autres gendarmes.
Sion, 13 juin 1888 (signé) Graven, A.V."

[4]) Brief an den Staatsrat vom 14. Juni 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [55], Archiv, Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 43.

[5]) Brief Zumtaugwalds an Staatsrat vom 20. Juni 1888: A. V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [56], Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 44.

Notar Alphons Zumtangwald

unter dessen Präsidentschaft die Gemeinde Zermatt unter staatliche Regie gestellt wurde

postens zuzuwarten, da er sich „mit der Urversammlung nicht unterhalten konnte. Ich habe Herrn Graven telegraphiert, daß er hierher käme, um das Volk zu überzeugen, daß man einen Burgerbrief liefern solle; es will nämlich nicht verstehen und kann nicht begreifen, daß man einem Individuum, welches nur vier Monate in Zermatt wohnt und acht Monate in Brig, einen Burgerbrief liefern solle, zumal Herr Seiler alle Gerichtshändel und Botte von Brig aus leitet. Es ist wirklich wahr, dieses erinnert an gewisse geßlerische Zeiten, an ein Mittelalter, wo das Faustrecht, wo Gewalt über Recht herrschte. — Sei dem nun wie ihm wolle, man muß auch ungerechte Verurteilungen ertragen, und ich tue mein Mögliches, das Volk günstig zu stimmen."

Da aber Zumtaugwald die Umstimmung des Rates nicht gelingt, sucht er schon zwei Tage darauf beim Staatsrat um die Entlassung aus dem Amt als Gemeindepräsident nach: „... da man mich im Volke beschuldigt, ich hätte fünftausend Franken als Bestechung von Herrn Seiler in der Tasche oder da man mir droht, man werde mich des Nachts treffen, mir die Eingeweide herausnehmen, mich als Hudel und Lump beschuldigt und dgl. mehr, so sehe ich mich veranlaßt, in Erwägung meiner getanen Pflicht, mein förmliches Entlassungsgesuch als Präsident der Burgerverwaltung von Zermatt einzureichen. — Die Burgerverwaltung von Zermatt mag sich einen bessern Verwalter ausfindig machen, ich fühle mich außer Stand, diesen Zweig länger zu verwalten..." [1]).

Auf alle Fälle zeugt dieser Brief nicht von jener ruhigen Stimmung in Zermatt, von der Alexander Seiler jun. in Briefen und Telegrammen an den Staatsrat berichtete [2]). Er hatte dem Regierungsrat etwa gemeldet: „Die Bevölkerung ist sehr still, ich könnte sogar sagen, höflich und gut zu meiner Familie, mit Ausnahme von einigen Rädelsführern, die, wie mir scheint, die

---

[1]) Brief Zumtaugwalds an Staatsrat vom 22. Juni 1888: A. V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [25].

[2]) Tel. Seilers an Dep. des Innern vom 15. Juli 1888: „Soyez sans inquiétude, population tranquille — lettre suivra. Seiler". A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [77], und Brief Seilers vom 16. Juli 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [26].

Burgerschaft zum Widerstand gegen die staatsrätlichen Verordnungen aufreizen" (... à l'exception de quelques meneurs qui, me paraît-il stimulent la bourgeoisie dans sa résistance contre les ordres du haut Conseil d'Etat).

Zweifellos hatte die am 12. Juni erfolgte Ablehnung des Entlassungsgesuches des Präsidenten [1]) und die durch den Staatsrat beschlossene Verstärkung des Landjägerpostens die Erbitterung im Dorfe gesteigert [2]). Diese kommt am besten in einer Denkschrift vom 19. Juli 1888 [3]) zum Ausdruck, in der Zumtaugwald ausführt: entweder habe eine Gemeinde zur Auslieferung eines Burgerdiploms etwas zu sagen oder nicht. Wenn nicht, so stehe ohne weiteres der Regierung das Recht zu, diese Urkunde auszufertigen, wie sie ja auch über die Aufnahme Seilers in den Burgerverband entschieden habe. „Hat aber — erklärt dieses Schreiben — die Gemeinde etwas zu sagen, ihr ‚Amen' beizufügen, so kann sie durch keine Gewaltsmaßregel gezwungen werden, etwas zu tun, das gegen ihr Gewissen, gegen ihre Ueberzeugung, gegen ihre Pflicht, gegen ihr heiligstes Recht ist, eine Unterschrift zu geben, was diese Gemeinde nie und nimmer tun kann und *nie* und *nimmer* tun wird." Mit diesen Worten leitet Zumtaugwald die heikle Diskussion darüber ein, *wer* eigentlich zur Ausstellung einer Burgerurkunde befugt sei, eine Diskussion, die vor allem den Großen Rat ziemlich lange beschäftigen sollte. Nochmals werden Seiler unerlaubte Holz-

---

[1]) Nach dem Walliser Wahlgesetz muß der Staatsrat eine Demission nur annehmen, wenn diese unmittelbar nach der Wahl erfolgt und von einem Ratsmitglied eingereicht wird, das zum mindesten bereits 2 Perioden (8 Jahre) als Gemeinderat oder 1 Periode als Präsident geamtet hat. Demissionsgesuchen, die mitten in der Amtsperiode eingereicht werden, kann nur bei schwerwiegenden Gründen entsprochen werden.

[2]) Man muß sich auch hier vergegenwärtigen, daß sich diese Ereignisse — etwa der Einmarsch des Landjägerpostens — vor einem zahlreichen Fremdenpublikum zutrugen. Die Fremdenzahl dürfte im Sommer 1888 ungefähr 10 000 Gäste betragen haben. 1891, nach Eröffnung der Bahn, betrug sie an die 17 000, um die Jahrhundertwende bereits 50 000. Seiler beschäftigte schon damals 400 bis 600 Angestellte. Vgl. Hotels Seiler, 1850—1930.

[3]) Denkschrift der Gemeinde Zermatt an den Staatsrat vom 19. Juli 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [57], Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 45.

schläge und verbotene Alpbenutzung vorgehalten. Dann findet Zumtaugwald folgende abschließenden Worte, aus denen ersichtlich ist, bis zu welchem Grade die Stimmung in Zermatt angestiegen war: „Sollten wir, die wir unabhängige Bürger zu sein glauben und glaubten, sollten wir, frage ich, einem solch geßlerischen Tyrannen, einem Unterdrücker der Gemeinde wohl einen Burgerbrief liefern? Bei solcher Aufführung nie und nimmer. Freilich, du armes Gemeindchen — dich wollen wir schon mores lehren, du mußt dich beugen, wenn auch damals das Gesetz nicht richtig ausgelegt wurde, du hast die Gunst, die dir schlug, verschlagen, du mußt und wiewohl mit Ungerechtigkeit. — Nun denn, so sei es, heraus denn alter Leonidas zum Kampfe, kämme (?) dich, rüste dich, greife zum Schwerte, es gilt den letzten Gang, den Gang zum Tode: Persiens ganze Macht will die kleine Heldenschar erdrücken, aber auf denn, es ist ja so süß, für das Vaterland zu sterben." — Dann wird dem Briefe als Fußnote noch beigefügt: „Die Gemeinde bleibt in ihren mehrmaligen Beschlüssen consequent und weigert daher auch jede Zahlung" [1]).

So bleiben alle vom Staatsrate beschlossenen und ausgeführten Zwangsmaßregeln, die Gemeinde zur Ausfertigung einer Burgerurkunde zu bewegen, wirkungslos. Der starke Landjägerposten richtete nichts aus, trotzdem dessen Zermatter Aufenthalt nun schon in den fünften Monat ging. Als letzte und schärfste Maßnahme verblieb noch die Amtseinstellung des Gemeinderates, d. h. es mußte über die Gemeinde der Regiezustand verhängt werden.

Obwohl diese Maßnahme im stillen schon lange von vielen angesehenen Kreisen im Regierungshause erwogen worden war, wurde sie erst am 2. Oktober 1888 [2]) von Advokat Clausen schriftlich beantragt. Er schrieb: „Bei einem mehrtägigen Aufenthalt in Zermatt konnte ich feststellen, daß der dortige Gemeinderat, weit davon entfernt, die Bevölkerung über Ihre Entscheide betr.

---

[1]) Wahrscheinlich ist damit die Bezahlung früherer Prozeßkosten und auch des Unterhalts der Landjäger gemeint.

[2]) Brief Clausens an den Staatsrat im Namen Seilers vom 2. Okt. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [31].

Auslieferung der Burgerurkunde aufzuklären, ostentativ seine Absicht kundgibt, in seiner Renitenz zu verharren. — In Anbetracht dieser Situation und, um den Konflikt rasch zu beendigen, halte ich die Unter-Regiestellung, wie sie die Verfassung in Artikel 43, § 8, vorsieht, als die wirksamste Maßnahme."

In seiner Sitzung vom 6. Oktober 1888 faßt der Staatsrat den Beschluß, in dieser Angelegenheit mit einer Botschaft an den Großen Rat zu gelangen [1]). Am 20. November 1888 gibt der Burgerrat nochmals einmütig seinen Willen kund, auf seinen früheren Beschlüssen zu verharren [2]).

In den nun folgenden Debatten im Staatsrat, in der großrätlichen Kommission, im Großen Rat und auch in den Kommissionsberichten und in der staatsrätlichen Botschaft wird die Frage, ob Alexander Seiler Burger sei oder nicht, endgültig als entschieden betrachtet. Die Beschlüsse der kantonalen und eidgenössischen Instanzen hätten ihm das Burgerrecht zuerkannt.

Man beschränkte sich bloß auf die Beantwortung der Frage, wie eine Auslieferung der Burgerurkunde zu bewerkstelligen sei.

Sonderbarerweise schlug der Staatsrat in seiner Botschaft [3]) dem Großen Rate nicht die allerschärfsten Maßregeln, wie etwa die militärische Intervention oder die Einstellung des Gemeinderates im Amte, vor. Er führte unter anderm aus: da die Entsendung eines Landjägerkorps, das seinerzeit in den Fällen von Evionnaz und Münster Ruhe und Ordnung wiederherzustellen vermochte, keine Wirkung erzielt hätte, müsse man sich nach andern Maßnahmen umsehen. Es wären hier vor allem jene zu nennen, die die Gemeinde unter Staatsverwaltung stellt, eine Zwangsmaßnahme, der der Staatsrat aus folgenden Gründen nicht beipflichten kann: es handelt sich hier um die schärfste

---

[1]) Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 6. Okt. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [60], Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 47.

[2]) Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Burgerrates vom 20. Nov. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [35].

[3]) Botschaft des Staatsrates an den Großen Rat vom 24. Nov. 1888. Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen", A. Seiler, und Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 6, ferner A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [58].

Maßnahme, die der Staatsrat gegen eine Gemeinde anwenden kann, und die sowohl die Gemeinderäte wie die Bürger, von denen die Räte ihr Mandat erhalten haben, der constituionellen Rechte beraubt. Zudem wurde diese Maßnahme, so sei es schon seit langem im Kanton gehalten worden, nur in beschränkendem Sinne ausgeübt, d. h. nur gegen jenen Zweig der Verwaltung, der der staatsrätlichen Intervention bedurfte. Der Staatsrat zitiert dann als Beispiele die Gemeinden Granges und Port-Valais [1]), in denen nur die Finanzverwaltung unter Regie gestellt wurde. Die andern Verwaltungszweige verblieben in Händen des Gemeinderates. Zudem glaubt der Staatsrat nicht, daß ein staatsrätlicher Regisseur die Kompetenz habe, eine Burgerurkunde auszustellen, solange die Urversammlung gegen deren Auslieferung sich ausgesprochen habe. Er schlägt deshalb dem Großen Rate vor, folgende Anträge zu billigen:

„1. Herr Alexander Seiler und dessen Familie sind zu Burgern der Gemeinde Zermatt erklärt; der Gemeinderat wird eingeladen, ihnen eine Burgerurkunde auszustellen, die diese Rechte bestätigen.

2. Sollte der Gemeinderat diese Urkunde nicht innerhalb von 15 Tagen, von der Notifikation dieses Beschlusses an gerechnet, ausstellen, so wäre der Staatsrat beauftragt, Herrn Seiler das Diplom auszufertigen.

3. Das vom Staatsrate ausgestellte Diplom hätte den gleichen Wert und die gleiche Rechtskraft wie eines von den Gemeindebehörden ausgestelltes.

4. Die vom Staatsrat am 24. Mai 1888 getroffenen Maßnahmen (gemeint ist die Entsendung eines Landjägerkorps) werden gutgeheißen."

Das waren die Vorschläge, die der Staatsrat der Legislative zur Gutheißung unterbreitete.

Die Kommission, die das Bureau des Großen Rates mit der Prüfung der Frage betraute, teilte sich in eine Minderheit und eine Mehrheit. Die Mehrheit, bestehend aus vier Mitgliedern,

---

[1]) Auf den Fall von Port-Valais werden wir bei Behandlung des Rekurses beim Bundesgericht zurückkommen. Vgl. S. 242 in vorliegender Arbeit.

stand für die Botschaft des Staatsrates ein. Die aus drei Kommissionsmitgliedern bestehende Kommissionsminderheit brachte dagegen folgenden Gegenantrag ein: „Die Minderheit beantragt, daß der Staatsrat sich strikte an Artikel 43, Nr. 8, der Kantonsverfassung halte und über die Gemeinde Zermatt die Staatsverwaltung verhänge, auf daß Seiler eine Burgerurkunde ausgestellt werde in Uebereinstimmung mit den früheren Beschlüssen des Großen Rates, Beschlüssen, an denen heute der Große Rat festhalten muß. — Immerhin ist der Gemeinde eine 15tägige Frist zur Auslieferung der Urkunde einzuräumen“ [1]).

*

Debatte über den Fall Zermatt in der Sitzung des Großen Rates vom 30. November 1888.

So standen sich in der entscheidenden Großratssitzung vom 30. November 1888 der Antrag des Staatsrates und der Kommissionsmehrheit, der die *Ausfertigung der Burgerurkunde dem Staatsrate übertragen wollte,* und der Antrag der Kommissionsminderheit auf *Amtseinstellung der Gemeindebehörden und Verhängung der Regie* gegenüber.

Nach Verlesung des Kommissionsberichtes in französischer Sprache durch den Abgeordneten Robert Morand wurde durch den Vorsitzenden, Großratspräsidenten Jean-Baptiste Graven [2]), die Diskussion eröffnet. Um dem Leser ein anschauliches Bild davon zu vermitteln, wie sehr der Fall Zermatt die Mitglieder des Großen Rates juristisch wie auch politisch interessierte, wollen wir versuchen, aus den französischen und deutschen Sitzungsprotokollen, sowie aus den handgeschriebenen Bulletins

---

[1]) Vgl. Kommissionsbericht vom 30. Nov. 1888 (deutscher Referent: C. Clemenz, Französischer: R. Morand): Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen“, A. Seiler, im Anschluß an die Botschaft des Staatsrates vom 24. Nov. 1888.

[2]) Es handelte sich um den gleichen Graven, der seinerzeit als Fürsprecher und Burger von Zermatt die Verteidigung der Burgerschaft vor verschiedenen Instanzen geführt hatte. Auch Gemeindepräsident Zumtaugwald saß als Abgeordneter des Bezirkes Visp im Rat der Volksvertreter. Großrat Alexander Seiler, der den Bezirk Goms vertrat, war abwesend, dafür war sein Verteidiger Felix Clausen, ebenfalls Vertreter des Bezirkes Goms, erschienen.

und Zeitungsberichten diese Diskussion wahrheitsgetreu zu rekonstruieren [1]):

Nach eröffneter Diskussion verliest Herr *Evéquoz* [2]), Präsident der Kommission, den Bericht in deutscher Sprache, da er im Schoße der Kommission kein Mitglied gefunden habe, welches diese Arbeit auf sich nehmen wollte. Der Sprecher hat sich der Mehrheit der Kommission angeschlossen und legt deren Standpunkt dar. In erster Linie mache er die Hohe Versammlung darauf aufmerksam, daß man vor einem außergewöhnlichen Fall stehe: Ein außergewöhnlicher Fall aber erheische eine außerordentliche Maßnahme. Diese gewaltsame Einbürgerung hat die Bevölkerung verletzt, weil sie gegen deren Willen vorgenommen wurde; auch wenn man zugeben muß, daß sich die Bevölkerung zu Unrecht den Beschlüssen der vorgesetzten Behörden nicht gefügt hat, so ist deren Halsstarrigkeit auch wiederum zu begreifen. Die Burger von Zermatt stützten sich auf Artikel 60 der Kantonsverfassung, welcher besagt, daß die Urversammlungen selbst über die Aufnahme neuer Burger zu beratschlagen (délibèrent) haben. Heute noch kann die Burgerschaft Zermatt erklären, daß man sie zur Aufnahme von Herrn Seiler gezwungen hat. Es handelt sich somit um eine Gemeinde, die die Ausstellung einer Burgerurkunde verweigert. Was ist da zu tun? Nach Ansicht des Sprechers gibt es drei Mittel, die Gemeinde Zermatt zur Ausführung des staatsrätlichen Beschlusses zu zwingen, nämlich:

1. Diese durch eine Kompagnie oder ein Bataillon besetzen zu lassen. Eine solch scharfe Maßnahme aber, die in der ganzen Eidgenossenschaft einen Skandal auslösen könnte, scheint dem Redner nicht angezeigt.

Das *zweite* Mittel ist die Entsendung eines Landjägerkorps, wie es für die Gemeinde Münster und Evionnaz angeordnet wurde. In den beiden genannten Gemeinden blieb der Erfolg nicht aus. In Zermatt versagte diese Maßnahme. Die Hartköpfigkeit

---

[1]) Nebst den gedruckten „Bulletins du Grand Conseil", die mehr einen Auszug aus den Verhandlungen darstellen, finden sich aus jener Zeit auch ausführliche, handgeschriebene Sitzungsprotokolle, die wir für das Jahr 1888 herangezogen haben. Ferner vgl. Sitzungsberichte über die Verhandlungen des Großen Rates vom 30. Nov. 1888: „Nouvelle Gazette du Valais", Nr. 97, 1888, „Walliser Bote", Nr. 2, 1889.

[2]) Evéquoz — es handelt sich um den gleichen Volksvertreter, der schon als Nationalrat anno 1874 der Debatte über den Burgerrechtshandel vor der Bundesversammlung beiwohnte — mußte wohl deshalb den deutschen Bericht selbst verlesen, weil sich der deutsche Berichterstatter, C. Clemenz, nicht gerne dieser Aufgabe unterzog; denn er vertrat im Rate den Bezirk Visp, zu dem die Gemeinde Zermatt gehört.

der Gemeindeverwaltung war stärker als die Polizei. Die Zermatter Bevölkerung birgt einen energischen Kern in sich („il y a quelque chose d'énergique dans cette population de Zermatt").

Man hat auch von einer Staatscuratel gesprochen und der Entsendung eines Regisseurs, der die Urkunde auszufertigen hätte. Und der Redner sind viele, die diese Methode unterstützen. Aber welche Komödiantenrolle müßte da oben einem Staatskommissaren zugedacht sein? Die Regie wird nur dann verhängt, wenn eine Gemeindebehörde zur Selbstverwaltung wirklich unfähig ist. Die Ausstellung der Urkunde würde eine solche Maßnahme nicht rechtfertigen. Mit der Regie, der Curatel, würden Sie der Gemeinde ein Unfähigkeitszeugnis ausstellen. Eine solche Brandmarkung führt nicht zum Ziel. In der Tat, Artikel 43 der Kantonsverfassung erteilt dem Staatsrate die Ermächtigung, in gewissen Fällen eine Gemeindeverwaltung in ihren Funktionen einzustellen, aber ein anderer Artikel überträgt dem Staatsrate auch die Ausführung der Gesetze und Dekrete, und kein Artikel der Verfassung zwingt zur Regieverwaltung.

Die *Maßnahme*, die der *Staatsrat* in seiner Botschaft beantragt, ist nicht verfassungswidrig. Einen Regisseur nach Zermatt entsenden, einzig um die Burgerurkunde auszustellen (denn mehr hätte er ja nicht zu tun!) — das grenzt an Komödie. Im vorliegenden Fall ist die Maßnahme der Regierung vernünftiger. Man gibt zu, daß der Regisseur das Recht zur Ausstellung der Urkunde hat, anderseits will man dem Staatsrat diese gleiche Handlung nicht zugestehen. — Es brauche, so sagt man, zur Ausfertigung des Diploms einen Zwischenträger. Hier hapert es ein wenig an einer logischen Denkweise. Also: im Hinblick auf die überhitzten Gemüter in Zermatt und dem von den Großräten des Bezirkes Visp ausgesprochenen Wunsch, man möge von einer Curatel, einer Regie-Verhängung, absehen, wird es das Beste sein, dem Vorschlage des Staatsrates beizupflichten. Auf diese Weise wird man die Empfindlichkeit der Bevölkerung nicht allzusehr treffen und gleichzeitig das Prestige der Behörden wahren. Die Einwohner von Zermatt müssen begreifen lernen, daß sie in einem zivilisierten Lande wohnen, zur großen Walliser Familie gehören und den vorgesetzten Behörden Gehorsam schuldig sind.

Herr *In Albon*, Sekretär der Kommission, sieht sich veranlaßt, seine Stimmabgabe in einer so wichtigen Frage des nähern zu begründen. Vorab bedauert er, daß sich die Gemeinde Zermatt auf einen Standpunkt stelle, den man kaum unterstützen könne. Er anerkennt die Möglichkeit einer andern Interpretation des Verfassungsartikels über die Aufnahme von Neuburgern, aber, nachdem der Rekurs der Gemeinde Zermatt gegen den Staatsratsbeschluß vom Großen Rate einstimmig abgelehnt wurde und ihm

auch die eidgenössischen Kammern das gleiche Los zuteil werden ließen, scheint es dem Redner, daß die Gemeindeverwaltung, wenn auch nicht die Bürger von Zermatt, sich hätten vor dem Gesetze beugen sollen. In Albon verdankt bei dieser Gelegenheit dem Staatsrate seine wohwollende Haltung gegenüber der irregeführten Gemeinde, indem er ihr genügend Zeit zur Ueberlegung ließ und sie auf die Folgen ihrer eigensinnigen Weigerung aufmerksam machte. Heute noch schlägt der Staatsrat eine sehr zahme Maßnahme vor. Doch frägt sich der Redner, ob der Große Rat das Recht habe, eine Burgerurkunde auszustellen oder dieses Recht einer andern Behörde abzutreten. Er anerkennt, daß der Große Rat im Kanton die höchste Gewalt ausübt, doch ist diese Gewalt beschränkt und in unserer Verfassung klar umschrieben. Wenn der Sprechende die durch den Staatsrat vorgeschlagene Maßnahme in der Verfassung gefunden hätte, so würde er ihr mit beiden Händen (voter des deux mains) zugestimmt haben. Gewiß, der Großrat bewilligt die Naturalisation, aber — hat er auch das Recht, eine Burgerurkunde auszufertigen? Nein. Die Maßnahme des Staatsrates annehmen, hieße sich Artikel 60 der Kantonsverfassung widersetzen. Es ist an den Urversammlungen und nicht am Großen Rat, über die Annahme eines Burgers Beschluß zu fassen (délibérer). Nehmen wir an, die Burgerschaft Zermatt rekurriere gegen diese Art der Aushändigung der Urkunde, so wäre dieser Rekurs begründeter als die früheren. Und nehmen wir auch an, die Gemeindeverwaltung gebe die formelle Erklärung, daß sie keine Beschwerde einreiche, so hätte jeder Bürger und jeder Burger das Rekursrecht, um keinen Präzedenzfall entstehen zu lassen. Gesetzt der Fall, die Kinder von Herrn Seiler verlangten in Zermatt einen Heimatschein, so könnte die dortige Behörde antworten: wendet Euch an jenen, der eurem Vater die Burgerurkunde ausgestellt hat!

Wir haben ein in der Verfassung klar umschriebenes Mittel, die Gemeinde zum Nachgeben zu zwingen: die Regie. Wir müssen für einige Zeit die Verwaltung in ihren Funktionen einstellen. Diese Einstellung im Amt hängt nicht allein von der Unfähigkeit der Verwalter ab, es genügt zu deren Rechtfertigung, daß sich ein Akt des Ungehorsams oder der Rebellion ereigne. Nach erfolgter Amtseinstellung ist an Stelle des Rates jemand anderer zu setzen: der Regisseur, der die Gemeinde vertritt und das Recht hat, für die Gemeindeverwaltung zu handeln. Herr Evéquoz hat diese Maßnahme als Komödie bezeichnet, doch sollte er nicht vergessen, daß sie in der Verfassung steht; und dieser Verfassung hat auch Herr Evéquoz zugestimmt, so daß er ja selbst Komödie gespielt hätte (Lachen). Ueberhaupt gab es solche „Komödien" bereits in Granges und in Port-Valais. Der Redner bedauert, daß

er dem staatsrätlichen Vorschlag nicht zustimmen kann, da er ihn als verfassungswidrig betrachtet und er auch nach einem Rekurs rufen könnte. Er wird für den Vorschlag der Kommissionsminderheit stimmen.

Herr *Dumoulin* weiß nach dem Vorgefallenen nicht, auf welchen Plan sich stellen. Die Frage, ob Herr Seiler als Burger aufgenommen werden muß, ist nicht mehr zu diskutieren. Sie ist durch den Beschluß des Staatsrates, gegen welchen man vergeblich an den Großen Rat und die eidgenössischen Räte rekurrierte, entschieden worden. Es handelt sich heute darum, ein Mittel zu finden, mit welchem die Gemeinde zur Ausstellung der Urkunde gezwungen werden kann. Der Staatsrat schlägt ein solches vor. Der Sprecher hat von allem Anfang an erklärt, daß es ihm unmöglich sei, dieser verfassungswidrigen Maßnahme des Staatsrates zuzustimmen. Man muß, in der Tat, in der Verfassung nachsuchen, ob sich die vorgeschlagene Maßnahme darin umschrieben findet. Der Redner verneint dies. Nur die Burgerversammlung kann Neuburger annehmen. Folglich ist es auch an ihr, die Urkunde auszustellen. Aber im vorliegenden Falle weigert sie sich, diesen Akt vorzunehmen. Ist es nun am Großen Rat oder am Staatsrat, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen? Die Verfassung sagt nichts vom Großen Rat, aber Artikel 8 des Gesetzes über Verwaltungsrechtsstreitigkeiten und Artikel 43 der Verfassung gestehen diese Kompetenz dem Staatsrate zu.

Der Sprechende hat nichts gegen die bisher vom Staatsrate angewandten Zwangsmaßregeln einzuwenden, doch könnte er heute dieser Maßnahme, die unwirksam und beleidigend ist, große Kosten verursacht und die Charaktere verbittert, nicht mehr weiter zustimmen (Dumoulin meint damit die Besetzung des Dorfes durch ein Landjägerkorps). Und doch muß ein Mittel gefunden werden, um diesem anormalen Zustand ein Ende zu bereiten. Dieses Mittel ist nicht die Ausstellung der Urkunde durch den Staatsrat, der sich an die Stelle des Burgerrates setzen möchte, sondern eine die Gemeindebehörden ersetzende Regieverwaltung. Diese Maßnahme hat man in weit weniger schlimmen Fällen als dem heutigen für gut befunden, wenn man in Betracht zieht, was sich in Granges und Port-Valais zugetragen hat. In dieser letztern Gemeinde hat eine Veröffentlichung im Amtsblatt, die einen Akt formeller Widersetzlichkeit gegen höhere Befehle darstellte, zur Regie geführt. In Zermatt — das scheint klar zu sein — hat die Rebellion einen schwerwiegenderen Charakter. Gibt es etwas, das die Anwendung der Regie verhindern kann? — Nein. Die Urkunde wird rechtskräftig sein, denn die Burgerbehörde selbst wird sie ausgestellt haben. Der Redner sieht in der Regie das einzige Mittel, um einen Rekurs auszuschalten, der

beim Bundesgericht Aussicht auf Erfolg hätte und zitiert einen Entscheid des Bundesgerichtes [1]). Unser Beschluß würde vom Bundesgericht wegen Inkompatibilität kassiert. Wir würden Herrn Seiler in eine unmögliche Lage versetzen und die Rebellion ermutigen. Die Gemeinde Zermatt glaubt sich als einziges Opfer im Kanton. Aber unsere Verfassung gibt jedem Walliser Bürger das Recht, in einer andern Gemeinde als seiner Heimatgemeinde das Burgerrecht zu erwerben. Man hat nur die betreffenden Gesetzesartikel zu vergleichen. Es ist aber auch eine Pflicht des Großen Rates, dieser Widersetzlichkeit gegenüber Seiler, der in Zermatt eine so blühende und einträgliche Industrie geschaffen hat, ein Ende zu bereiten. Es muß aber auch unbedingt den übrigen Gemeinden des Kantons, die dem Beispiel Zermatts folgen möchten, klar gemacht werden, daß keine Aussicht besteht, sich mit Erfolg den Beschlüssen der vorgesetzten Behörden zu widersetzen. Der Staatsrat wird die Gemeindebehörden ihres Amtes entheben und sie wieder durch einen einfachen Beschluß in das Amt einsetzen, nachdem der Regisseur den Verwaltungsakt vollzogen hat, dessentwegen er ausgesandt wurde.

Herr *Neurohr* unterstützt die Ansicht von Herrn Dumoulin. Er ist der Auffassung, daß diese Frage in der Kompetenz des Staatsrates liege, gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes über Streitigkeiten im Verwaltungsrecht. Der Staatsrat kann die Verwaltung des Amtes entheben und unter Regie stellen. Dem Staatsrate die Vollmacht zur Ausstellung der Urkunde erteilen, hieße ihn zum „servus servorum" aller Gemeinden machen, hieße aber auch, die öffentliche Ordnung stören, da dann die Kompetenzen nicht mehr klar abgegrenzt wären. Der Redner schlägt der hohen Versammlung folgenden Beschluß vor: Der Große Rat billigt die vom Staatsrate getroffenen Maßnahmen zur Aushändigung der Burgerurkunde und er vertraut auf die Klugheit der ausführenden Behörde, die von den ihr von der Verfassung übertragenen Vollmachten Gebrauch machen wird, um seine Befehle zur Ausführung zu bringen und geht zur Tagesordnung über.

Herr *de Monthéys* hat bei Beginn der Sitzung die Lesung des Beschlusses des Staatsrates verlangt, der dieser unglücklichen Affäre zugrunde liegt und ist nun froh, dies getan zu haben. So hat er die ganze Tragweite dieses Beschlusses erfaßt. Der Beschluß enthält unter anderm folgende Bestimmungen: „Folglich kann Herr Seiler nach Inkraftsetzung dieses Beschlusses aller Rechte und Vorteile, die mit der Eigenschaft eines Burgers von

---

[1]) Leider ist weder in den gedruckten noch den handgeschriebenen Berichten angegeben, um welchen bundesgerichtlichen Entscheid es sich bei Dumoulins Zitat handelt.

Zermatt verbunden sind, teilhaftig werden". Angesichts dieser Ausführungen, die die Tatsache der Einbürgerung festhalten, frägt es sich, ob über den ersten Vorschlag des Staatsrates („Herr Alexander Seiler und dessen Familie sind zu Burgern der Gemeinde Zermatt erklärt; der Gemeinderat wird eingeladen, ihnen eine Burgerurkunde auszustellen, die diese Rechte bestätigt") noch abgestimmt werden muß. Der Redner hält dafür, daß der Große Rat hierzu unzuständig sei. Das Gesetz von 1870, das in großzügiger Weise die Niederlassung und Errichtung von Industrien durch Bürger in andern Gemeinden als der ihren garantiert, besagt, daß der Staatsrat als einziger befugt sei, die Gründe einer Annahme oder Verweigerung eines Burgers auszulegen. Der Staatsrat hat eine Untersuchung durchgeführt und fand die von der Gemeinde Zermatt vorgebrachten Ablehnungsgründe nicht stichhaltig. Es lag damals selbst eine Erklärung der Präsidenten von Brig und Zermatt vor, daß Herr Seiler sein Hauptgeschäft nach Zermatt verlegt habe. Also bestätigt Punkt 1 des staatsrätlichen Vorschlages den früheren Entscheid des Staatsrates. Der Große Rat kann Artikel 10 des Burgergesetzes von 1870 nicht anwenden. Die Frage der Einbürgerung von Herrn Seiler kann nicht mehr diskutiert werden. Man hätte sonst das Gefühl, Herr Seiler sei vor dem heutigen Tage nicht Burger von Zermatt gewesen. Wenn man heute in Form eines Dekretes Punkt 1 des staatsrätlichen Vorschlages annehmen würde, so müßte man den ganzen Beschluß und nicht nur einen Teil davon akzeptieren.

Der Redner hat nur zu dieser rein formalen Frage, die ihm sehr wichtig scheint, Stellung nehmen wollen. Herr Seiler und seine Familie sind Burger von Zermatt seit dem Beschlusse des Staatsrates von 1875. Es verbleibt nur noch, diesem Rechte Nachachtung zu verschaffen. Ueber diese Frage ist man geteilter Meinung. Herr Evéquoz zeigte sich in seinem Votum erstaunt darüber, daß sich Zermatt in einer außergewöhnlichen Lage befinde. Gewiß — doch müssen wir uns davor hüten, die eigenartige Bevölkerung von Zermatt (la population intéressante de Zermatt) mit jenen zu verwechseln, die sie verwalten (Bravorufe). Die Ehre des Kantons verlangt diese Unterscheidung. Wir haben die Aufgabe, die Ruhe in dieser eigentümlichen Gemeinde, die wir lieben, wiederherzustellen, aber wir haben auch die Pflicht, die Autorität der ausführenden Behörde zu wahren und zu beweisen, daß in der Walliser Familie die öffentliche Gewalt die Ordnung aufrechtzuerhalten vermag. Zu diesem Zwecke bleibt nur noch eines zu tun: das gesetzliche Mittel anzuwenden, das sicherlich hart ist, aber einzig der ausführenden und gesetzgeberischen Gewalt Respekt zu verschaffen vermag.

Herr *Oberst Barman* sieht sich genötigt, das Wort zu ergreifen wie immer, wenn es sich um Fragen der öffentlichen Ordnung

handelt. Die zur Diskussion gestellte Frage ist von großem Gewicht, besonders in ihren Konsequenzen und dann, . . . weil sie einmalig (inouïe) ist. *Noch nie hat sich Aehnliches in unserm Kanton zugetragen.* („Jamais chose pareille ne s'est passée dans le Canton.") Man hat auch schon aufgebrachte Bürger durch gesetzlich vorgesehene Zwangsmaßnahmen zur Ordnung zurückgebracht. Doch hier handelt es sich nicht nur um Opposition und Widersetzlichkeit, sondern das Verharren in der Opposition ist überraschend: Wir haben es mit einer Gemeinde zu tun, die sich den Beschlüssen der ausführenden Behörde, der höchsten im ganzen Lande, widersetzt! Man geht nach Bern, wird abgewiesen — und widersetzt sich weiter. Ein Gendarmerieposten besetzt das Dorf, verbringt dort den Winter[1]), die Widersetzlichkeit geht weiter. Was soll das bedeuten? Der Redner frägt sich, ob dies nicht ein Beweis der Unwissenheit der Bevölkerung sei und diese Unwissenheit der Grund der Widersetzlichkeit (Lachen). Auf alle Fälle herrscht in Zermatt eine vollständige Verkennung der Gesetze. Es gilt Schluß zu machen und zwar durch zwei Mittel: das erste führt zur Regie — aber wer soll dann den Burger aufnehmen? Nach der Verfassung ist einzig die Burgerversammlung zu diesem Akt befugt. Aber hat die Burgerversammlung von Zermatt Herrn Seiler aufgenommen? Nicht im geringsten. Der Staatsrat hat Herrn Seiler zum Burger gekreiert (crée), und nun sollte der gleiche Staatsrat sein Werk nicht sanktionieren können? Was ist überhaupt diese Regie? Will sie in der Gemeinde Ordnung schaffen? Die ganze Verwaltung muß im Amte eingestellt und ein Kommissar entsandt werden, der sich an die Stelle des Gemeinderates und der Urversammlung setzt. Der Redner gesteht, daß er keine große Bewunderung für diesen ephemeren Kommissaren aufbringt, dessen Amt bei der Morgendämmerung beginnt und bei der Tagesneige zu Ende gehe. Er geht nach Zermatt, um die Urkunde auszuhändigen, den Akt vorzunehmen, den auszuführen die Verwaltung sich weigert, und die Republik wird gerettet sein!

Also denn: die Behörde, die Herrn Seiler zum Burger gemacht hat, soll diese Aufnahme auch sanktionieren. Der Redner wird deshalb dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit zustimmen. Er hätte gewünscht, daß in dieser unglücklichen Geschichte der Bevölkerung von allem Anfang an ein klug gewählter und intelligenter Kommissar geschickt worden wäre, der ihr die Sprache der Vernunft gesprochen und sie auf den guten Weg zurückgeführt hätte. Die Bevölkerung, so glaubt der Redner, hätte dann

---

[1]) Barman irrt sich hier: Der Gendarmerieposten verbrachte den Sommer, nicht den Winter 1888 im Dorfe.

sicherlich nachgegeben. Damit aber sei gegen den Staatsrat kein Vorwurf erhoben.

Dr. Beck[1]) ist eher Anhänger einer vorübergehenden Einstellung der Verwaltung von Zermatt und bedauert, daß die Landjäger so lange einem ungewöhnlichen Amte obliegen mußten. Aber glaubt man mit der Regie die Beziehungen zwischen der Burgerschaft und der sehr interessanten Familie Seiler (très intéressante famille) ändern zu können? Sie wird den moralischen Teil der Frage nicht erfassen, der für den Redner der wichtigste ist. Wenn moralische Kräfte einen Einfluß ausüben könnten, würde sie der Redner den Zwangsmaßnahmen vorziehen. Die Familie Seiler würde von Freunden eingebürgert, und das Prestige der öffentlichen Gewalt wäre gewahrt. Stammte der Redner aus Zermatt, so würde er für Seiler das Ehrenburgerrecht beantragen. („Si l'orateur était de Zermatt, il voterait la bourgeoisie d'honneur pour Monsieur Seiler.") Er wäre dafür, wenn in dieser Session Vermittlungsverhandlungen aufgenommen würden, um den Frieden zwischen den beiden Parteien herbeizuführen und die Spinngewebe vor beider Augen zu zerteilen. Könnten nicht die materiellen Nachteile, um derentwillen die Gemeinde Zermatt die Familie Seiler nicht aufzunehmen gewillt ist, durch ein neues Burgerreglement in dieser Gemeinde beseitigt werden? Mit diesem Reglement würde dann auch der Hauptgrund der Aufregung unter der Bevölkerung dahinfallen. Herr Seiler wäre sicherlich bereit, um einer guten Aufnahme willen eine größere Einkaufssumme zu bezahlen, und Zermatt, dieser Edelstein unserer Alpen, wäre nicht mehr ein Zankapfel.

Herr *Henri de Torrenté*[2]), Präsident des Staatsrates, ist der Ansicht, daß sich die Diskussion im Verhältnis zu der zu über-

---

[1]) Dr. Alphonse Beck (1822—1902). Es ist bemerkenswert, daß dieser weitgereiste Walliser in die Diskussion eingreift. Dr. Beck, in Neapel geboren, wo sein Vater als Militärarzt in königlichen Diensten stand, ließ sich nach vollendeten Medizinalstudien in St-Maurice nieder, wo er u. a. auch ein Werk über die Vogelwelt des Wallis herausgab. Später betrieb er in Morgins climatische Studien, um sich dann 1859 nach Rußland zu begeben, wo er vor allem durch seine Studien auf dem Gebiete der Homöopathie große Erfolge erzielte, so daß ihm Zar Alexander II einen Lehrstuhl an der Unversität von Petersburg antrug, eine Ehre, die der bescheidene Walliser ausschlug. Er wurde 1889 in Paris zum Ehrenpräsidenten der int. homöopathischen Gesellschaft ernannt. Er war ein bekanntes Mitglied der helvetischen Gesellschaft. 1870 kehrte er in die Heimat zurück, wo er noch 30 Jahre lang den Bezirk St-Maurice auf dem Großen Rate vertrat. Vgl. Bertrand, Le Valais, S. 140.

[2]) Vgl. S. 79 in vorliegender Arbeit.

prüfenden Frage in zu hohen Sphären bewege. Die Aufgabe des Staatsrates besteht nicht darin, mit Schärfe gegen Bürger vorzugehen, die nachher im Verhältnis von Mitburger zu Mitburger leben sollen, und er hat sehr besänftigende Maßnahmen ergriffen, um seinen Beschluß, der durch den Großen Rat und die eidgenössischen Kammern bestätigt wurde, zur Ausführung zu bringen. Die ganze Frage beschränkt sich auf diese Ausführung, und die Redner, die in diesem Fall Zermatt eine nie gesehene und außergewöhnliche Angelegenheit erblicken, müssen darauf aufmerksam gemacht werden, daß Dutzende von Gemeinden es verdienten, unter Regie gestellt zu werden[1]). Der Sprechende bestreitet, daß die Regie das einzige Mittel sei, um zum gewünschten Ziele zu gelangen. Der Regisseur hätte in Zermatt nichts anderes zu tun, als die Burgerurkunde von Herrn Seiler zu unterschreiben, da die Gemeindeverwaltung von Zermatt sonst gefügig ist. Es hätte sich um einen eintägigen Regisseur gehandelt, der, wie Herr Barman sehr richtig gesagt hat, sein Amt beim Morgengrauen begonnen und es bei Einbruch der Abenddämmerung beschlossen hätte. Der Redner bestreitet formell, daß im vorliegenden Falle der einzige konstitutionelle Akt die Unterzeichnung der Urkunde durch den Regisseur sei, denn hier befinde man sich nicht nur in Gegenwart eines widerspenstigen Gemeinderates, sondern einer Burgerversammlung in Rebellion.

Nun aber hat diese Burgerversammlung, wie schon Herr Dumoulin gesagt hat, das Recht, einen Burger in den Burgerverband aufzunehmen. Aber man kann auch bestreiten, daß der Gemeinderat allein, an dessen Stelle man den Regisseur setzen

---

[1]) de Torrenté tritt hier dem Satz Barmans entgegen: „Jamais chose pareille ne s'est passée dans le Canton", behauptend, der Fall Zermatt stünde nicht einzig da im Wallis. In der Tat hatten sich kurz vorher die bereits mehrmals zitierten Fälle von Granges und Evionnaz zugetragen.

Unter den Fällen in der Wallisergeschichte, bei denen der Staatsrat mit Waffengewalt intervenieren mußte, ist der sonderbarste wohl die Besetzung der Gemeinden Eischoll, Unterbäch und Bürchen im Jahre 1851. Damals hatte der Staatsrat ein vom Volke mit großer Mehrheit angenommenes Finanzgesetz erlassen, das zum ersten Mal eine Kapital- und Einkommenssteuer vorsah und mit einem Schlage die ganze ökonomische Lage des Kantons änderte. Von den zahlreichen Gemeinden, die sich weigerten, dieses Gesetz auszuführen, verblieben nach mehreren Volksversammlungen schließlich noch Eischoll, Unterbäch und Bürchen. Da deren Weigerung trotz regierungsrätlicher Drohungen andauerte, bot der Staatsrat ein Bataillon Infanterie, eine Kompagnie Scharfschützen und eine Abteilung Artillerie auf und schritt zur Besetzung der Dörfer. Der Bundesrat dankte der Kantonsregierung für ihre Anordnungen, Ruhe und Ordnung im Lande aufrechtzuerhalten. Vgl. Artikelserie „Lose Blätter aus der Walliser Geschichte", „Briger Anzeiger", 7. Aug. 1901, Nr. 63 ff.

will, die Urkunde ausstellen kann, da ja die Burgerversammlung Herrn Seiler nicht als Burger aufgenommen hat. Es gilt deshalb, das Gesetz von 1870 über die Burgerschaft (Artikel 10) anzuwenden. Nach der Weigerung der Gemeinde ist es am Staatsrat, die Urkunde auszufertigen, da dieser ja auch das Recht hatte, Herrn Seiler zum Burger von Zermatt zu erklären. Man wirft ein, die Gemeinde werde diese Urkunde in Zukunft nicht anerkennen. Aber glaubt man denn, daß sich nach vierzig Jahren die Bewohner von Zermatt eher vor der Urkunde eines Regisseurs beugen werden? Eine solche Urkunde wird hundertmal weniger Wert haben. Der Staatsrat setzt sich, gestützt auf das angeführte Gesetz, nicht nur an Stelle des Gemeinderates, sondern auch der Burgerversammlung. Dies sind die Motive, die den Staatsrat zur Ablehnung der Regie bewogen. Wenn die hohe Versammlung glaubt, daß die vom Staatsrat vorgeschlagene Methode verfassungswidrig ist, so soll sie es sagen, aber die Regierung hat nur Eines gewünscht, nur *einen* Zweck verfolgt, nämlich: daß das Gesetz respektiert werde. Der Staatsrat hat keinen Gesetzestext zur Hand, der ihm die Verhängung einer Buße erlaubt hätte. Darum hat er die Gemeinde durch Gendarmerie besetzen lassen. Der Redner teilt im übrigen die Ansicht von Herrn de Monthéys, daß Herr Seiler seit dem Beschlusse des Staatsrates Burger von Zermatt ist und daß diese Frage heute nicht mehr diskutiert werden kann. Man könnte Punkt 1 des staatsrätlichen Vorschlages in diesem Sinne ergänzen.

Herr *Dumoulin* versteift sich darauf, daß das Gesetz über die Burgerschaften dem Staatsrate nicht das Recht gebe, sich an Stelle der Gemeindebehörden zu setzen. Im Gegenteil, das Gesetz verurteilt die vom Staatsratspräsidenten entwickelte Theorie. Man kann sagen, was man will, aber es ist am Regisseur, die Urkunde Seilers zu unterzeichnen, denn, wenn der Staatsrat diese administrative Handlung selber vornehmen konnte, warum läßt er dann die Gemeinde durch Landjäger besetzen, eine Maßnahme, die die Gemeinde finanziell ruiniert?

(Mehrere Abgeordnete: Zur Abstimmung, zur Abstimmung!)

Der *Präsident:* „Herr de Monthéys hat sich gegenüber der Gemeindeverwaltung von Zermatt zu einer Anklage verstiegen; der in der Versammlung anwesende Gemeindepräsident bittet mich, durch den Berichterstatter der Versammlung eine Erklärung verlesen zu lassen".

Der Berichterstatter verliest einen Protokollauszug der Urversammlung in Zermatt, der festhält, daß *alle* Burger in der Weigerung der Urkundenauslieferung einig sind.

Herr *Clausen:* „Der Vertreter der Gemeinde nimmt, wenn auch indirekt, an der Diskussion teil, und ich glaube, daß auch ich,

Drei Köpfe auf Seite der konservativen Walliser Regierung

Oben: Staatsrat Alexis Allet, der 1856 die Führung der Regierung den Liberalen entriß und das konservative Regiment begründete

Unten links: Dr. Etienne Cropt, Schöpfer des Walliser Zivilgesetzbuches und Rechtsberater der Regierung

Unten rechts: Staatsrat Leo Luzian v. Roten, der Dichter der Walliser Landeshymne

der ich diesen Fall seit dem Anfang, d. h. vom 12. Oktober 1871 an kenne, einige Bemerkungen machen darf. Es handelt sich um eine Frage verfassungsrechtlicher Natur. Die Vorredner haben die Frage gut gestellt. Das Prestige der obersten Behörden des Landes steht auf dem Spiel. Das Gesetz, die Verfassung, der Staatsrat, der Große Rat, der Bundesrat, die eidgenössischen Kammern sollen sich vor dem schlechten Willen eines Gemeinderates beugen? Es genügt, wenn der Präsident und der Ratsschreiber die verlangte Urkunde aushändigen. Die Burgerversammlung hat damit nichts zu tun. Es ist darum nicht angezeigt, die gute und wackere Bevölkerung von Zermatt zu rüffeln. Man kann für sie mildernde Umstände ins Feld führen. Ein Redner hat dies sehr gut bestätigt. Die Bevölkerung von Zermatt ist vielmehr schlecht unterrichtet und noch viel schlechter beraten.

Der Konflikt dauert nun beinahe 15 Jahre. Wir stoßen auf die hartnäckigste Widersetzlichkeit. Die Ehre des Landes verlangt, daß wir Schluß machen. Doch weiß man nicht wie. Auf alle Fälle muß man, wie es die Herren Großräte Dumoulin und de Monthéys verlangen, die sicherste und gesetzlichste Lösung wählen. Nach dieser Lösung ist es notwendig, sich den Vorschlägen der Minderheit anzuschließen. Diese Vorschläge beruhen auf einem formellen Text der Verfassung. Wenn die Regie nach der Aussage des Kommissionspräsidenten eine Brandmarkung darstellen soll, so hat die Gemeinde Zermatt um so mehr Interesse, diese zu verhindern. Man findet die Aufgabe des zu wählenden Regisseurs als die einer Eintagsfliege. Geistreich wird gesagt, er werde bei der Morgendämmerung im Dorfe erscheinen, um es beim Sonnenuntergang wieder zu verlassen. Sicherlich wird diese Prozedur sehr prompt sein, aber sie wird den Vorteil haben, daß sie diesen Konflikt viel sicherer beenden wird, als es einige arbeitslose Landjäger während einer siebenmonatigen Besetzung zu tun vermochten.

Wenn wir unsere Gesetzessammlung Revue passieren lassen, so ist es mir nicht möglich, eine Gesetzesbestimmung zugunsten der Vorschläge der Regierung zu finden. Wenn man sich darauf beruft, daß die Behörde, die Herrn Seiler aufgenommen hat, dank dieser Tatsache auch das Recht habe, die Burgerurkunde auszustellen, so ist dies eine sinnvolle Ueberlegung. Aber es ist nicht nur eine Ueberlegung, sondern eine Schlußfolgerung. Aber es braucht eine solidere Grundlage, besonders nach den gemachten Erfahrungen, man muß sich auf einen positiven Gesetzestext stützen können. Wenn Artikel 43 nicht zur Anwendung kommt, so wird die Serie von Rekursen wieder aufs Schönste beginnen.

Zur Stunde hat Herr Seiler zwei Häuser der Gemeinde gemietet. Eines von ihnen wurde dank der Energie von Herrn

Seiler gebaut. Herr Seiler ist im Genuß gewisser Burgergüter kraft seines Mietvertrages, der in einigen Jahren auslaufen wird. Für ihn ist das Burgerrecht nicht die Ambition eines Strebers, sondern es stellt für ihn ein Mittel der Selbsterhaltung dar. Er kämpft, um seinen Kindern in Zukunft den Betrieb eines Unternehmens zu ermöglichen, das er und seine Frau der Arbeit von nahezu 35 Jahren zu verdanken haben, eines Unternehmens, das der Gemeinde Zermatt und dem Vispertal zur Prosperität verholfen hat. Ein Redner möchte die Parteien noch einmal zu einer gütlichen Vermittlung auffordern, bevor die Zwangsmaßnahmen zur Anwendung kommen. Das ist gut und recht. Aber seit einem Jahr habe ich nichts anderes versucht, als Schritte zu diesem Zwecke zu unternehmen. Ich fand mich selbst mit dem Gemeindepräsidenten in völliger Uebereinstimmung. Die Versuche sind aber fruchtlos verlaufen — ich sage, nicht bei der aufgeklärten Bevölkerung, aber bei der Mehrheit des Gemeinderates, die intransigent blieb und für die Stimme der Vernunft kein Ohr hatte. Ich schließe, indem ich folgenden eventuellen Ergänzungsvorschlag, der Punkt 2 des staatsrätlichen Vorschlages anzuhängen wäre, mache: „... und ihm einen Heimatschein zu verschaffen."

Die Diskussion ist geschlossen.

Die Ergänzungsanträge der Herren Neurohr und Clausen werden nach dem Geschäftsreglement nicht zugelassen und gelangen nicht zur Abstimmung.

Der Vorschlag der Minderheit der Kommission wird zum Beschluß erhoben.

•

Der Große Rat hatte also gegen den staatsrätlichen Vorschlag, die Ausstellung der Urkunde sei der Exekutive zu übertragen, gestimmt; er forderte die strikte Anwendung von Artikel 43, § 8, der Verfassung, d. h. die Verhängung der Regie, im Volke auch „staatliche Vormundschaft" genannt, über die Gemeinde Zermatt. Vor der Ausführung dieses Beschlusses wurde der Gemeinde noch eine 15tägige Frist zur Widerrufung ihrer Beschlüsse gewährt.

Dieser Beschluß des Großen Rates sollte den Zermattern nicht nur schriftlich zugestellt werden, sondern der hohe Staatsrat beauftragte den Bezirkspräfekten von Visp, Adolf Burgener [1]), in offizieller Mission, „die vorerwähnte Beschlußnahme

[1]) Vgl. Auszug aus dem Protokoll der Staatsratssitzung vom 10. Dez. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a [59], und Schweiz. Bundesgericht, Fasc.

des Großrates am 23. dieses Monats den Behörden und der Urversammlung der Gemeinde Zermatt persönlich durch Vorlesung und Uebergabe eines Doppels anzeigen zu wollen". In diesem Briefe des Staatsrates an Burgener heißt es dann weiter: „Sie, hochgeachteter Herr Regierungsstatthalter, werden demnach ersucht, Ihren persönlichen, wohlbekannten Einfluß und die ganze Amtswürde, mit der Sie beehrt sind, geltend zu machen, und mit den Behörden und der Bevölkerung von Zermatt die Lage zu erörtern, die sie durch Fortsetzung ihres unberechtigten Widerstandes und Ungehorsams gegen die Landesbehörden schaffen würden. Sie werden denselben die ganze Tragweite und alle Folgen einer Regie-Verwaltung auseinanderlegen und wir zweifeln nicht daran, daß es Ihnen gelingen wird, die Urversammlung und den Gemeinderat zu bessern Gefühlen zu bringen."

Nachdem Burgener am 22. Dezember vergeblich den alten und neuen Burgerrat umzustimmen versuchte [1]) — im Zermatter Protokoll heißt es hierüber: „Der Rat verharrt auf dem Beschlusse vom 20. Dezember — Adolf Burgener gibt teilweise recht, aber nicht als Kommissär" — berief Präfekt Burgener am 23. Dezember die Burgerversammlung ein. Er hatte die fünf Landjäger für diesen Tag aus dem Dorfe abbeordert, wozu er vom Staatsrate ermächtigt worden war. Ueber Hergang und Resultat dieser Urversammlung der Burger berichtet das Sitzungsprotokoll [2]):

„Zermatt, den 23. Christmonat 1888. — Auf Vorladung des Herrn Regierungsstatthalters Adolf Burgener unter Datums-Publikation vom 16. und 23. Christmonat hat sich die Burgerver-

---

P. 26, Act. Nr. 46; ferner Brief des Staatsrates an Burgener vom 10. Dez. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [61], und Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 48; siehe auch schriftliche Mitteilung des Großratsbeschlusses durch den Staatsrat an die Gemeinde vom 6. Dez. 1888: Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen", A. Seiler.

[1]) Vgl. Sitzungsprotokolle des Burgerrates vom 8., 20. und 22. Dez. 1888: Protokollbuch, S. 165 ff.

[2]) Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Burgerschaft Zermatt, besorgt durch den Präsidenten der Regiekommission Peter Maria Gentinetta: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [34]; der gleiche Text findet sich auch im Protokollbuch des Bezirkes Visp. Vgl. Sitzungsprotokoll der Burgerversammlung vom 23. Dez. 1888, Protokollbuch, S. 170.

sammlung im Gemeindehaus von Zermatt einbefunden, um, nachdem der Herr Regierungsstatthalter die Bürger über den Stand der Dinge aufgeklärt und einen Brief vom Herrn Regierungsrat unter Datum vom 10. Dezember vorgelesen hatte, in Burgersachen des Herrn Seiler folgende Abstimmung hervorzurufen:

Anwesende Burger: 116.

Es wurde unter Aufsicht des Herrn Präfekten Burgener mit geheimer Zettelstimmangabe gestimmt und ergab folgendes Resultat:

Haben gestimmt mit Nein: 116.

Haben gestimmt mit Ja: 0."

Damit hatten die Zermatter über sich die Staatsverwaltung verhängt. Vom 23. Dezember an begann die vom Großen Rate gewährte letzte 15tägige Frist zu laufen, innert welcher der Burgerrat die Urkunde noch ausstellen konnte.

Er tat es nicht und betraute in der Sitzung vom 31. Dezember 1888 einen Ausschuß, der „in der Schweiz zwei der ersten und gewiegtesten Advokaten aufsuchen sollte [1]), um beim Bundesgericht gegen die Regierung eine verfassungsrechtliche Beschwerde einzureichen."

9. Kapitel.

Die Gemeinde Zermatt unter Regieverwaltung

(Kuratel, staatliche Vormundschaft) vom 20. Januar bis 5. April 1889.

Am 8. Januar 1889 beschloß der Staatsrat einhellig [2]), die Gemeinde Zermatt unter Regie zu stellen. Diese sollte eine totale und vorläufig zeitlich unbeschränkte sein.

---

[1]) Sitzungsprotokoll des alten und neuen Burgerrates vom 31. Dez. 1888, Protokollbuch, S. 171.

[2]) Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 8. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [62], Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 49. Ueber die Maßregeln, die dem Staatsrate in solchen Fällen nach der Gesetzgebung zustehen, siehe de Courten, Commune, S. 134 ff.

Dieser Beschluß wurde aber der Oeffentlichkeit noch nicht mitgeteilt; denn es war in dieser Angelegenheit leichter, Beschlüsse zu fassen als durchzuführen. Zu einer Regieverwaltung gehörten auch offizielle Regiekommissäre, und es war äußerst schwierig, solche im ganzen Kanton zu finden. Niemand unter den Abgeordneten des Großen Rates noch andere hohe Persönlichkeiten konnten sich dazu entschließen, diese heikle Mission zu übernehmen und mitten im Winter ins verlassene Zermatt zu ziehen.

Schließlich wurden dann die drei Kommissäre in den Personen von Ständerat und Kreisrichter Dr. Gustav Loretan [1]), Präfekt Peter Maria Gentinetta [2]), beide aus Leuk, und Großrat Ludwig Salzmann aus Naters gefunden [3]). Es waren dies alles Persönlichkeiten von Format (besonders Dr. Loretan), die über das nötige Ansehen, die Ruhe, Beherrschtheit und Besonnenheit verfügten.

Wie stark eigentlich der Staatsrat zur Durchführung seines Beschlusses von den Personen, die sich als Regisseure zur Verfügung stellten, abhängig war, beweist die Tatsache, daß die drei Herren vor Annahme ihres Amtes in Leuk zusammenkamen, berieten und ihrerseits dem Staatsrate Bedingungen stellten. Unter anderm forderten sie die Beschränkung der Regie auf die Amtsbefugnisse des Gemeinderates in Burgersachen, die sofortige Aufhebung der Regie mit der Auslieferung des Burger-

---

[1]) Dr. Gustav Loretan (1848—1932), geb. als Sohn des Großkastlans von Leuk; Gymnasium in Brig, Lyzeum in Freiburg, dann Rechtsstudien in München und Heidelberg, wo er zum Doctor iuris promovierte; Stage bei Staatsrat Alexis Allet; 1877 Gerichtspräsident von Leuk; konservativer Vertreter des Bezirkes Leuk im Großen Rat, 1885—1895 Mitglied des Ständerates, 1895—1905 Nationalrat; nach seiner Wahl zum Kantonsrichter ging er ganz in seiner richterlichen Tätigkeit auf. Vgl. „Walliser Bote" 1932, Nr. 60.

[2]) Peter Maria Gentinetta (1828—1920), Advokat und Notar in Leuk, Regierungsstatthalter des gleichnamigen Bezirkes, Großrat (kons.), Präsident des Kantonsgerichtes. Vgl. „Walliser Bote" 1918, Nr. 91.

[3]) Ludwig Salzmann (1851—1914), geb. in Naters; Gymnasialstudien in Brig, St-Maurice und Sitten; studiert an der Rechtsschule in Sitten; Notar; während 40 Jahren Gerichtsschreiber am Kreisgericht Brig; Großrat (kons.), Präsident von Naters; im Militär Major. Vgl. „Walliser Bote" 1914, Nrn. 31, 32.

briefes, ziemlich weitgehende Vollmachten, die der Staatsrat in „positiven und nicht doppelsinnigen schriftlichen Instruktionen" niederzulegen habe [1]). Noch am gleichen Abend reiste Präfekt Gentinetta mit diesen Bedingungen von Leuk nach Sitten, wo die gesamte Regierung abends (längst nach Bureauschluß) zur Entgegennahme der Vorschläge von Seiten der Regisseure zusammentrat [2]).

In dieser Sitzung des Staatsrates vom 14. Januar, an der also namens der eventuell zu bildenden Kommission Präfekt Gentinetta teilnahm, wurden Loretan, Salzmann und Gentinetta offiziell zu Regiekommissären ernannt [3]). Gentinetta wurde das Amt eines Präsidenten dieser Kommission übertragen. Betreffend die Natur der Regieverwaltung setzte zwischen den Staatsräten und dem Vertreter der Regiekommission eine heftige Diskussion ein. Da es in Zermatt keinen eigenen Burgerrat [4]) gab, sondern der Gemeinderat sowohl die Funktionen des Kommunal- wie Burgerrates ausübte oder genauer: der Gemeinderat in seinem Schoße einen sogenannten Burgerausschuß bildete, forderten die Regiemitglieder eine *Teil*regie, die sich nur auf die Amtsbefugnisse in Burgerangelegenheiten erstrecken sollte. Trotzdem entschied dann der Staatsrat, der Bevölkerung des Standes Wallis am 16. Januar in einem öffentlichen Beschluß bekannt zu geben, die Gemeindeverwaltung von Zermatt sei unter eine *totale* Regie gestellt. Vergeblich versuchten Gentinetta und Loretan noch am Vorabend des 16. Jänner in wohl-

---

[1]) Vgl. Bedingungen, die die Regisseure am 14. Jan. 1889 in Leuk aufstellten: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [40].

[2]) Vgl. Telegramme Salzmanns und Loretans an Staatsrat vom 14. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [39], [40].

[3]) Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 14. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [63].

Wie sehr diese Maßnahme die Zermatter Burger verletzt hat, zeigt eine Stelle in Kronigs Familienstatistik: „Als Vögte wurden nicht Geßler, Landenberg & Cie., sondern Peter Maria Gentinetta von Leuk als Obervogt oder Präsidenten, Ludwig Salzmann als Aktuar und Gustav Loretan von Leuk ernannt; letzterer aber war nur wenige Zeit in Zermatt". (S. 236 des 37 Jahre später geschriebenen Buches.)

[4]) Ueber die Arbeitseinteilung von Burger- und Gemeinderat in Zermatt werden wir im nächsten Kapitel noch ausführlicher zu sprechen kommen. Vgl. S. 244.

begründeten Schreiben [1]), den Staatsrat von seinem Vorhaben abzubringen.

Der Staatsrat hielt an der beschlossenen Totalregie fest. Wohl zur bessern Begründung seines juristisch leicht anfechtbaren und nicht überall gern gesehenen Entscheides betraute er die Kommission auch mit der Ueberprüfung der Finanzverwaltung der Gemeinde Zermatt. Wie wir bereits wissen, hatte Seiler mehrmals Einsprache gegen die Gemeinderechnung wie auch gegen seine Besteuerung erhoben. Am 2. Januar 1889 ließ

---

[1]) Präfekt Gentinetta schrieb am 15. Januar 1889 u. a. an den Staatsrat: „Erlauben Sie, daß ich Ihnen noch einige Bemerkungen zu dem zu tragenden Beschlusse mache. — Die Nacht bringt ab und zu Rat. — Es ist klar, daß es sich nur um die Auslieferung des Diploms handelt. Dieser Akt muß vom Burgerrat vollzogen werden. Im vorliegenden Fall existiert dieser Rat aber nicht; der Gemeinderat übt dessen Funktionen aus (Art. 64 der K.V.). Daher scheint mir eine Suspension des Gemeinderates in seinen Amtsbefugnissen als Burgerrat möglich, wie wir sie — vielleicht haben wir uns auch zu wenig klar ausgedrückt — bereits verlangt haben, sie scheint mir auch genügend — mehr: es geht nach dem Großratsbeschluß gar nicht an, noch weiterzugehen und den Gemeinderat in allen seinen Funktionen einzustellen. — Wir befürchten nicht grundlos, daß uns ungeheure Schwierigkeiten erwachsen werden, wenn man so weit geht; die Rekurse werden nicht ausbleiben und unsere Autorität wird schon in ihren Grundlagen untergraben sein. Da man oft Teilsuspensionen, z. B. in der Finanzverwaltung, verhängt, warum könnte nicht auch eine Teilregie den Gemeinderat in seinen Funktionen als Burgerrat einstellen? . . .“ (A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [42].)

Ebenfalls am 15. Januar 1889 schrieb Dr. Loretan u. a. an den Staatsrat: „ . . . Ich bin der Ansicht, der Antrag der Kommissionsminderheit, der vom Großen Rate gutgeheißen wurde, habe nur eine Teilregie bezweckt, damit, wie es im Großratsbeschluß heißt, in Ausführung der früheren Großratsbeschlüsse Herrn Seiler die Burgerurkunde ausgestellt werde. Die Ratio legis der auszusprechenden staatlichen Vormundschaft ist in der Tat nicht die Unordnung in der allgemeinen Gemeindeverwaltung, sondern die Weigerung der Gemeindebehörden, eine besondere Weisung der Regierung auszuführen . . . Es scheint mir auch, eine Totalregie wäre eine Maßnahme, die nicht im Verhältnis zu dem zu erreichenden Endzweck stünde und den Delegierten wie der Regierung unnütze und zahlreiche Schwierigkeiten bringen könnte. Ich will als Beispiel nur die mögliche Weigerung der Angestellten der Verwaltung zitieren, den Weisungen der Verwalter zu gehorchen und die zwangsläufigen Folgen daraus. Will man denn Truppen? Schließlich kann ich mir diese allgemeine Regie nicht gut vorstellen, die schon nach zwei oder drei Wochen ihr Ende nehmen wird, d. h. nachdem das Diplom an Herrn Seiler ausgestellt sein wird durch die Gemeindebehörden oder durch die Delegierten der Regierung . . .“ (A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [43].)

er dem Staatsrat durch Clausen folgendes mitteilen: „Im Namen von Herrn A. Seiler erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß die Burgerschaft oder die Gemeinde Zermatt eine Schuldenlast von ungefähr Fr. 184 000 hat; daß die Amortisation dieser Schuld nicht regelmäßig erfolgt; daß viele Zinse rückständig sind; daß die Rechnungen nicht veröffentlicht werden. — Diese Tatsachen können ins Gewicht fallen, wenn der Staatsrat über den Umfang der Regie zu entscheiden haben wird. Wie bisher ist auch jetzt die Bevölkerung von Zermatt schlecht beraten und wird von Intriganten aufgewiegelt“ [1]).

Man wird den Eindruck nicht los, der Staatsrat habe diese Klage auf schlechte Finanzverwaltung irgendwie veranlaßt, um seinen Beschluß auf Totalregie besser begründen zu können [2]). Auch scheint die rasche Wandlung seiner Ansichten merkwürdig zu sein. Hatte er vor einem Monat dem Großen Rate noch milde Maßnahmen beantragt [3]) und einzig die Auslieferung der Urkunde im Auge gehabt, ist er nun plötzlich in der Ausführung des Großratsbeschlusses sehr streng und fordert eine Totalregie.

Am 16. Januar wird der offizielle Staatsratsbeschluß, der die Gesamtregie ausspricht, veröffentlicht. Große gedruckte Plakate (für damalige Begriffe „groß“, waren sie doch in einem Raumverhältnis von 40 auf 60 Zentimeter gehalten und die Titellettern zirka 3 bis 4 Zentimeter hoch) wurden in deutscher und französischer Sprache an alle 165 Walliser Gemeinden zur Veröffentlichung in den üblichen Mitteilungskästen versandt. Der deutsche Text lautete [4]):

---

[1]) Brief Seilers an Staatsrat vom 2. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [37].

[2]) Diese Behauptung bildet auch ein wesentlicher Bestandteil der Denkschrift der Burgerschaft an das Bundesgericht. Laut ihr ist die „mißliche Finanzverwaltung“ ein in den Prozeß eingeführtes „Novum“, siehe S. 253.

[3]) Vgl. auf S. 187/197 Botschaft des Staatsrates und Votum des Staatsratspräsidenten de Torrenté, die beide die Regie als zu rigorose Maßnahme ablehnten.

[4]) Je ein deutsches und französisches Exemplar dieses Plakates findet sich im Staatsarchiv: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [64], [66]; ein deutsches Plakat auch im Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen“, A. Seiler, auch Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 4.

Canton du Valais.

BESCHLUSS

vom 16. Januar 1889

mit welchem die Gemeinde Zermatt unter Staatsverwaltung gestellt wird.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 3. April 1874, demzufolge die Gemeinde Zermatt sich nicht weigern kann, den Herrn Alexander Seiler samt Familie in die Burgerschaft aufzunehmen;

Eingesehen den Entscheid des Großen Rates vom 26. Mai 1874, den Rekurs der Gemeinde Zermatt verwerfend;

Eingesehen, daß die an die Bundesbehörden gerichteten Rekurse abgewiesen wurden, und zwar vom Bundesrate unterm 25. November 1874 und von den eidgenössischen Räten unter dem 11. und 16. März 1875;

Eingesehen den Beschluß des Staatsrates vom 21. April 1875, der die Einbürgerung des Herrn Alexander Seiler samt Familie in die Gemeinde Zermatt ausspricht;

Eingesehen die wiederholten Aufforderungen des Staatsrates an die Gemeinde Zermatt auf Aushändigung der verlangten Burgerurkunde;

Eingesehen die beständige und hartnäckige Weigerung der Gemeinde Zermatt, ungeachtet der gegen sie angewandten Zwangsmaßregeln, den Befehlen der Regierung nachzukommen;

Eingesehen den Entscheid des Großen Rates vom 30. November 1888, welcher der Urversammlung der Gemeindebehörde am darauffolgenden 23. Dezember mitgeteilt wurde;

Erwägend, daß die Gemeinde Zermatt der ihr vom Großen Rat gestellten peremptorischen Frist nicht Rechnung getragen hat;

Erwägend, daß diese Haltung der Gemeinde Zermatt einen Akt förmlichen Widerstandes gegen die Befehle der Ober-Behörden des Kantons bildet;

In Vollziehung des Art. 43, Nr. 8, der Verfassung;

Auf den Antrag des Departement des Innern,

beschließt:

Art. 1. Der Gemeinderat von Zermatt ist in seinen Amtsverrichtungen eingestellt.

Art. 2. Ein Ausschuß von drei Mitgliedern wird mit der Gemeindeverwaltung beladen. Alle Amtsbefugnisse des Gemeinderates sind demzufolge diesem Ausschusse übertragen.

Art. 3. Alle vom Gemeinderat ernannte Beamten und öffentliche Angestellte, wie Waisenamtsbehörde, Lehrpersonal, Flur- und Waldhüter sind beizubehalten.

Art. 4. Wenn die Gemeinde Zermatt sich unterzieht, Herrn Seiler und Familie die Burgerurkunde auszustellen, so wird die Regie aufgehoben.

Andernfalls wird die Burgerurkunde durch den Regie-Ausschuß ausgestellt.

Art. 5. Der in seinen Amtsverrichtungen eingestellte Gemeinderat hat dem Regie-Ausschusse die Protokolle, die Rechnungs- und anderwärtigen Verwaltungsbücher, sowie das Gemeindesiegel zu übergeben.

Art. 6. Die durch die Regie verursachten Kosten lasten auf der Gemeinde unter Vorbehalt ihres Rekurses gegen die schuldbaren Verwalter.

Art. 7. Ueber seine Verwaltung erstattet der Regie-Ausschuß Bericht an das Departement des Innern.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 16. Januar 1889, um in allen Gemeinden des Kantons, Sonntags, den 20. Januar 1889, veröffentlicht und in das Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
H. de Torrenté.

Der Staatsschreiber:
H. Dallèves.

Am 18. Januar 1889 trafen sich die drei Mitglieder der Regiekommission für Zermatt, Gentinetta und Dr. Loretan aus Leuk und Salzmann aus Naters kommend, in Visp beim Regierungsstatthalter Burgener, bei dem sie vor Antritt ihres Amtes laut Artikel 13 der staatsrätlichen Weisungen ihr Beglaubigungsschreiben und den Beschluß des Staatsrates betr. die Staatsverwaltung der Gemeinde Zermatt vorweisen sollten.

Am nächsten Morgen — es war ein Samstag — trat die Kommission auf einem Pferdeschlitten ihre beschwerliche [1]) Reise ins winterliche und weltverlassene Zermatt an. Das Jahr 1889 hatte den strengsten Walliser Winter im verflossenen Jahr-

[1]) Mit dem staatlichen Beitrag, den Straßeninspektor Seiler vom Bau- und Brückendepartement des Kantons erhalten hatte, konnte erst auf dem Teilstück St. Niklaus-Zermatt eine schmale Fahrstraße gebaut werden. Bis St. Niklaus führte ein Saumweg.

hundert zu verzeichnen [1]). Die drei Kommissäre mußten mit der Möglichkeit rechnen, in Zermatt durch plötzliche Lawinengänge oder überreiche Schneefälle wochenlang festgehalten und von der Außenwelt vollkommen abgeschnitten zu werden. Der Umstand aber, daß sich die aufgebrachte Zermatter Bevölkerung allein und stark fühlte und sich leicht zu Tätlichkeiten hinreißen lassen konnte, gestaltete die Aufgabe der Kommissäre noch heikler.

Der Staatsrat hatte der Kommission die Aufgabe in 14 Artikeln grosso modo vorgezeichnet [2]): vorerst sollte sie der Gemeinde ein Schreiben der Walliser Regierung überbringen, darin die Verhängung der staatliche Kuratel ausgesprochen, die Namen der Kommissäre genannt und die Unterwerfung der Gemeinde gefordert wurden. Der Kommission wurde in ihren Handlungen ziemlich freier Spielraum belassen: sie sollte nochmals eine Schlichtung des Streites versuchen, die Gemeinde zur freiwilligen Auslieferung der Urkunde bewegen und im Hinblick auf die Nutznießung der Burgergüter durch Seiler eine Revision des Burgerreglementes anregen. Es wurden den Kommissären auch weitgehende Vollmachten erteilt, wie diese: Sollte sich der suspendierte Gemeinderat weigern, die Protokoll- und Rechnungsbücher sowie die Gemeindesiegel auszuhändigen, so wäre die Kommission befugt, die Räumlichkeiten im Gemeindehaus mit Gewalt öffnen und, wenn sich das Aktenmaterial in Privatwohnungen befand, durch richterlichen Spruch eine Haussuchung vornehmen zu lassen. Weiter wurde die Kommission mit der Finanzverwaltung betraut, gegen die Seiler Einsprache erhoben hatte. Ein fünf Mann starkes Landjägerkorps stand in Visp zu ihrer Disposition und konnte auf Order der Regieverwaltung jederzeit nach St. Niklaus, Täsch oder Zermatt versetzt werden.

---

[1]) Nach einer Abhandlung von C. Bührer „Le climat du Valais" soll der Winter 1888/1889 die höchsten Kältetemperaturen des vorigen Jahrhunderts aufgewiesen haben. Weil der „Winter streng, aber sehr schneereich" war, soll der Jahrgang 1889 des Walliser Weins von besonderer Güte gewesen sein. Vgl. auch Artikel „D'autres hivers" im „Le Confédéré" Nr. 8, 1941.

[2]) Weisungen des Staatsrates vom 17. Jan. 1889 an die Kommission: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [122].

Diese heiklen Dinge der aufgebrachten Zermatter Bevölkerung vorzutragen, war die Aufgabe der Regiekommission. Aber noch heikler und gefährlicher war die Mitteilung an die Zermatter — sie befand sich sowohl in den Weisungen an die Kommissäre wie in dem zu publizierenden Schreiben an die Bevölkerung —, daß eine Kompagnie Soldaten des Unterwalliser Bataillons 11 auf Pikett gestellt [1]) wurde und jederzeit, wenn es die Kommission für notwendig erachte, telegraphisch zur Intervention nach Zermatt beordert werden konnte.

Bei diesem Stand der Dinge ist es begreiflich, daß die Kommission in ihren Berichten an den Staatsrat, die sämtliche aus der Feder des Kommissionspräsidenten Gentinetta stammen,

---

[1]) Art. 1 der staatsrätlichen Weisungen an die Regisseure: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [122].

Das Schreiben, das die Regisseure zu überbringen hatten, lautete:

Departement des Innern
des Kantons Wallis — Sitten, den 17. Januar 1889.

An den Gemeinderath von Zermatt

Tit.

Da Ihr den Befehlen des Großen Rathes und des Staatsrathes nicht nachgekommen seid, so hat der Staatsrath in seiner Sitzung vom 16. Januar die Regie über die Gemeinde Zermatt verhängt und eine Verwaltungskommission ernannt, bestehend aus H.H. Präfekt Gentinetta, Loretan, Einleitungsrichter, beide in Leuk, und Salzmann, Großrath in Naters. Herr Präfekt Gentinetta ist Präsident der Kommission.

Wir laden Euch ein, diese Herren gebührend zu empfangen, und Euch in aller Beziehung den Vorschriften des staatsräthlichen Beschlusses vom 16. Januar, welcher durch die genannte Kommission zu Ihrer Kenntnis gelangen wird, zu fügen.

Falls die H.H. Mitglieder der Verwaltungskommission oder Ihre Befehle nicht pünktlich befolgt werden sollten, so wird der Staatsrath die nöthigen Maßregeln ergreifen, damit dem Gesetze Genugthuung geleistet werde.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrath die I. Compagnie des Bataillons 11 unter Piket gestellt, um die Gemeinde Zermatt eventuell zu besetzen.

Achtungsvoll!

Der Vorsteher des Departements des Innern
(sig.) de la Pierre.

Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen", A. Seiler, Akt vom 17. Jan. 1889.

nicht genug auf die Gefahren und Risiken in „der Nähe des Pulverfasses“ hinweisen kann und die kleinste Veränderung in der Situation unverzüglich per Telegramm dem Regierungshause mitteilt. Aus einer Zeitspanne von knapp zwei Wochen sind uns im Staatsarchiv über fünfzig Depeschen erhalten. Oft gingen vier, fünf Telegramme am gleichen Tage ab.

Anhand dieser Telegramme ist es uns heute möglich, die Reise der drei Kommissäre am 19. Januar von Visp nach Zermatt zu rekonstruieren. Auf halbem Wege, in St. Niklaus, begegnen die drei Mitglieder der Staatsverwaltung dem Präsidenten, Vizepräsidenten und zwei Gemeinderäten von Zermatt, die talaus fahren. „Venons — so drahtet[1]) die Kommission nach Sitten — rencontrer entre St-Nicolas et Randa Président, Vice-président et deux conseillers qui tous ont quitté Zermatt. But de leur voyage et terme de leur absence nous sont inconnus.“ (Es muß für beide Teile, für die abtretenden wie für die neueinziehenden Gemeindeverwalter, eine sonderbare, ja, bei aller Tragik nicht der Komik entbehrende Begegnung gewesen sein. Es mag ausgesehen haben, als ertrüge der alte Rat „die angetane Schmach“ nicht, ergreife die Flucht und begebe sich außer Landes.) In Wirklichkeit — so erfahren wir aus andern Akten — waren die vier Zermatter Ratsmitglieder unterwegs, sich im ganzen Schweizerland nach einem tüchtigen Advokaten für den Rekurs ans Bundesgericht umzusehen. „Président Zumtaugwald interpellé — so heißt es in einem andern Telegramm[2]) — refusant logement, descendons Mont-Rose.“ Offensichtlich hatte die Kommission anfänglich die Absicht, im Hotel des Gemeindepräsidenten abzusteigen; da ihr aber dieser bei der Begegnung in St. Niklaus die Unterkunft in seinem „De la Poste“ verweigerte, beschloß sie, in Seilers Hotel „Monte-Rosa“ Quartier zu beziehen. Die Seiler-Hotels aber waren wintersüber geschlossen oder höchstens von einem sogenannten Winterknecht betreut: so mußte denn das „Monte-Rosa“ eigens für die Kommissionsmitglieder geöffnet werden.

---

[1]) Telegramm vom 19. Jan. 1889 von Randa nach Sitten (Kommission an Staatsrat): A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [47].

[2]) Tel. der Kommission von St. Niklaus an Staatsrat am 19. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [46].

Der Pferdeschlitten mit der staatlichen Regieverwaltung nähert sich Zermatt. Kronig sagt in seiner „Familienstatistik“ [1]), die Kommissäre seien von sechs Landjägern begleitet gewesen und, nach Aussage des Kutschers, der die Herren nach Zermatt führte, hätten die Gendarmen kurz vor dem Dorf, auf dem sogenannten „schönen Biel“, auf Befehl die Gewehre geladen. Aus den uns zur Verfügung stehenden Akten scheint hervorzugehen, daß die Kommission ohne Landjägerbegleitung nach Zermatt fuhr und erst später einen Gendarmen nachkommen ließ [2]).

Aber auch ohne dieses pikante Detail verlief der Einzug in Zermatt noch dramatisch genug.

Das erste Telegramm [3]), das die Kommission gleich nach Ankunft nach Sitten abgehen läßt, lautet: „Arrivés 2 heures — population exaspérée — nous reçoit cris et seulement devant Mont-Rose on déclare toute fois rien avoir contre nous. — Nuit passée vitre domestique brisée et cassé quelques traineaux. Avons appelé un gendarme et commandé trois autres de Täsch.“

In einem spätern Bericht [4]) schildert Kommissionspräsident Gentinetta den Einzug in Zermatt mit folgenden Worten: „La réception qui nous a été faite le 19 à 2 heures de l'après-midi, n'a pas été amusante et si nous sommes restés les maîtres soit vainqueurs, c'est grâce au sang-froid qui, grâce à Dieu, ne nous a pas abandonné un seul instant. Il est vrai que la fureur n'était pas dirigée directement contre nous, mais comme nous étions les exécuteurs des décisions prises en faveur de M. Seiler contre Zermatt, on disait encore ces derniers jours: si nous n'étions venus, personne aurait peut-être accepté la mission, nous devions la subir. Dieu soit loué, la situation s'est améliorée déjà vers le soir ...“

Die Kommission bot dann noch gleichen Tags telegraphisch die vier in Visp zurückgelassenen Gendarmen auf; während

---

[1]) Kronig, Statistik, S. 236.

[2]) Vgl. Brief von Landjäger Nanzer an die kant. Polizeikommandantur auf S. 215 [1]) in vorliegender Arbeit.

[3]) Telegramm der Kommission aus Zermatt an Staatsrat vom 19. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [45].

[4]) Bericht Gentinettas an das Dep. des Innern vom 24. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [53].

drei von ihnen in Täsch auf Posten bleiben sollten, hatte sich einer „in aller Stille ins Hotel ‚Monte-Rosa' nach Zermatt zu begeben", wo er denn auch gegen Mitternacht eintraf [1]).

---

[1]) Später verteilte sich das Landjägerkorps auf einen Posten in Visp, bestehend aus 3 Mann, und einen in Täsch, der sich aus den Landjägern Imhof I, Imhof II und Lorenz Bodenmann zusammensetzte. Das Korps wurde von Korporal Durrier angeführt. Einzig ein Gendarme namens Nanzer wurde nach Zermatt beordert, wo er bis zum Ende der Regie verblieb (der gesamte Posten wurde während mehr als 50 Tagen aufrecht erhalten). Von Landjäger Nanzer ist im Staatsarchiv nachstehender Brief aufbewahrt, den er am 20. Jan. von Zermatt aus an seinen Kommandanten nach Sitten schrieb (A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4b [50]):

Zermatt, 20. Januar 1889

An
Herrn Kommandanten der Landjägerei
Sitten

Mein Kommandant!

Ich habe die Ehre, Ihnen folgenden Bericht abzustatten:

Am 18. dieses Monats des Morgens in Visp ankommend, erhielten wir von der Kommission den Befehl, bis auf weitere Weisungen des Polizeidepartementes oder des Herrn Präfekten Gentinetta in Visp zu bleiben.

Gestern um 12 Uhr erhielten wir von Herrn Gentinetta folgende Depesche: „Landjäger Nanzer sofort nach Zermatt, die drei übrigen bleiben in Täsch".

In St. Niklaus überbrachte mir ein von Zermatt kommender Fuhrmann eine zweite Depesche wie folgt: „Landjäger Nanzer! Sind im Hotel Monte-Rosa, wohin Sie sich in aller Stille begeben werden."

Wir verreisten mit zwei Schlitten gegen 10 Uhr (1 Uhr?) nachts von St. Niklaus. Meine drei Kollegen blieben in Täsch beim Altpräsidenten Lauber und ich setzte meine Reise weiter bis Zermatt. Heute morgens beauftragte mich die Kommission, den Beschluß des Staatsrates nebst einem Aufruf der Kommission an die Bürger von Zermatt nach der Messe am gewöhnlichen Ausrufplatz zu verlesen, was laut Auftrag geschah. Die Kommission erteilte mir ferner den Befehl, stets zu ihrer Verfügung bereit zu sein.

Die Bürger von Zermatt sind sehr aufgebracht; vorletzte Nacht wurden fünf dem Herrn Seiler gehörende Schlitten von Seite der Zermatter zertrümmert und gestern beim Ankommen der Kommission fanden Zusammenrottungen aufständischer Art statt. Heute beim Verlesen des besagten Beschlusses und Aufrufes gab es wieder eine Bewegung unter dem Volke, doch nicht mehr so heftig und jetzt ist alles still.

Genehmigen Sie, mein Kommandant, die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit

(sig.) Nanzer, Landjäger.

Die Nacht zum 20. Januar verlief ruhig [1]). Anderntags, es war ein Sonntag, ließ die Kommission durch Landjäger Nanzer an der üblichen Ausrufstelle, auf dem Kirchplatz, nach dem Hauptgottesdienst in „aller Form, auf die wir viel geben“ [2]), eine kurze Erklärung der Regiekommission und den Beschluß und das Schreiben des Staatsrates verlesen. Während die Proklamation der Kommissäre „wohlwollend“ aufgenommen wurde und gute Wirkung erzielte, gab es beim Verlesen des Staatsratsbeschlusses „eine Bewegung unter dem Volke“; das versammelte Volk zerstreute sich und erklärte, diesen Beschluß nicht hören zu wollen. So wird Landjäger Nanzer beim Verlesen des staatsrätlichen Schreibens (das zum Schluß ausgerufen wurde) wohl allein auf dem geräumigen Kirchplatze gestanden sein.

Das offizielle Auftreten der Staatsgewalt mußte aber doch etlichen Eindruck auf die Zermatter gemacht haben; denn die darauffolgenden Tage verliefen in verhältnismäßiger Ruhe. Wenigstens wurden keine Seiler gehörende Schlitten und Fensterscheiben zertrümmert wie am ersten Tage. „Beinahe alle erweisen uns den Gruß“, schreibt Gentinetta nach Sitten.

Gleich nach Eintreffen nahm die Kommission ihre regulären Sitzungen auf [3]), die aber von Anfang an illusorisch waren; denn der Sprecher der drei in Zermatt verbliebenen Gemeinderäte, Aufdenblatten, erklärte, er könne sich nicht in Verhandlungen einlassen, solange die Mehrzahl der Ratsmitglieder abwesend und auch die Burgerversammlung nicht einberufen sei [4]). Er sei nicht befugt, Siegel und Bücher auszuhändigen. Im übrigen wisse er bloß, daß der Rat für Gemeinde und Bur-

---

[1]) Telegramm der Kommission an Staatsrat vom 20. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [48].

[2]) Bericht des Kommissionspräsidenten an Staatsrat vom 24. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [53].

[3]) Von jetzt ab sind im Zermatter Protokollbuch die Sitzungen der Regiekommission eingetragen. Die konstituierende Sitzung, in der Salzmann zum Aktuaren ernannt wurde, fand am 20. Jan. 1889 statt. Vgl. Protokollbuch, S. 172 ff.

[4]) Vgl. Telegramm der Kommission an Staatsrat (Dep. des Innern) vom 20. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [49], auch Berichte Gentinettas vom 24. Jan. und 7 Febr. 1889: AV. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [53], [60], Sitzungsprotokolle vom 21./22. Jan. 1889. Protokollbuch, S. 174—181.

gerschaft getrennte Rechnungsbücher führe und daß eine regelrechte Bilanz mit Anführung der Amortisationen bestehe. Auf den blatten begleitete schließlich nach mehreren Aufforderungen die Kommission in die Wohnung des abwesenden Präsidenten Zumtaugwald, wo sich die Bücher befinden sollten, und brachte auch einige Schriftstücke, wie die Rechnung für den Hotelneubau, das Beratungsprotokoll und ein Journal des Präsidenten über die fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben herbei. Es war dies aber nur ein Teil der Gemeindebücher. Auch die drei Ratsmitglieder konnten oder wollten keine Auskunft geben, da zwei von ihnen „zum ersten Male im Rat und in den Gemeindegeschäften noch nicht versiert" seien.

So mußte die Kommission schon nach der ersten Sitzung die Ueberprüfung der finanziellen Situation der Gemeinde mangels genügender Unterlagen einstellen. Gentinetta bemerkt aber, daß Seiler die Gemeinderechnungen schwerlich anfechten könne, da er sich in einem Verständigungsvertrag mit der Gemeinde im Jahre 1887 dahin verpflichtet habe, keine Einsprache gegen die Rechnungsführung bis zum Jahre 1887 zu erheben. Verbliebe also nur das Rechnungsjahr 1888 zu überprüfen, dessen Bilanz bereits vorliege. „In die Rechnungsbücher der Burgerschaft wird Seiler wohl nie seine Nase stecken können" [1]). Im übrigen hätte außer Seiler nie jemand gegen die Gemeinderechnungen Einsprache erhoben.

Da also alles glatt und ruhig vor sich zu gehen schien und die Gemeindeangestellten ihre Pflicht taten, wurde der Landjägerposten schon nach vier Tagen von Täsch nach Visp zurückverlegt und Loretan und Salzmann begaben sich nach Hause, wo sie für einige Tage dringende Geschäfte zu erledigen hatten [2]).

Gentinetta blieb allein mit Landjäger Nanzer zurück und besorgte die Gemeindeverwaltung. Er war auch der einzige, der

---

[1]) Bericht Gentinettas an Staatsrat vom 1. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [57].

[2]) Telegramm der Kommission an Staatsrat vom 24. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [52], Sitzungsprotokolle vom 22. Jan. und 23. Jan. 1889, Protokollbuch, S. 182.

der Ruhe nicht traute und stets auf der Hut war. Am 24. Januar schrieb er an den Chef des Departementes des Innern u. a.[1]): „... so stehe ich allein in der Bresche, trage allein die große Verantwortung, deren ganzes Gewicht auf meinen Schultern lastet und die beinahe meine Kräfte übersteigt. Mit der Hilfe Gottes werde ich mich bemühen, meine Pflicht bis zum Ende zu tun, in schweren Augenblicken auf Ihre Unterstützung vertrauend. Im Hinblick auf diese Lage und Verantwortung muß ich mir das Recht herausnehmen, Ihre Maßnahmen einer Beurteilung zu unterziehen, die Sie zur guten Beendigung der Angelegenheit ergreifen möchten. Ihr Telegramm ist in meinen Händen ... Ich erlaube mir, Ihnen in aller Offenheit zu bemerken, daß ich die Beendigung der Angelegenheit nicht brüskieren kann. Ich bin der Ueberzeugung, daß ich mit Milde eher zum Ziele gelange. Aber, Herr Staatsrat, glauben Sie mir, der Friede zwischen Herrn Seiler und Zermatt wird durch die Ausstellung der Burgerurkunde durch den Gemeinderat selbst nicht hergestellt sein und die Ausstellung der Urkunde durch die Regiekommission würde der Beginn des Krieges bedeuten! Und in diesem Kriege sollte der Staatsrat nicht intervenieren? Wo wäre das Ende? Wem wird der Sieg sein? Ich will mich über diesen Punkt nicht näher verbreiten. Die Herren Loretan und Salzmann können Ihnen alles Nähere mündlich erklären, unsere Ansichten in dieser Angelegenheit decken sich. Nur noch zwei Bemerkungen: man kennt die Bevölkerung von Zermatt nicht genug, man würdigt die Gründe ihrer Opposition nicht recht und man kennt auch nicht die Dispositionen, die die andern Talgemeinden getroffen haben."

Mit dieser letzten Bemerkung spielt Gentinetta auf das Gerücht an, das damals landauf landab herumgeboten wurde und sich bis auf unsere Tage erhalten hat, andere Gemeinden hätten den Zermattern im Falle einer staatlichen militärischen Intervention Waffenhilfe versprochen. Vor allem hätten Leute aus dem welschsprechenden Evolena, dem Hauptort des Val d'Hérens, den Zermattern Waffenbrüderschaft angetragen[2]). Das

---

[1]) Bericht an Staatsrat vom 24. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [53].

[2]) Kronig, Statistik, S. 236.

Eringtal, wie das Val d'Hérens zu deutsch heißt, ist von Zermatt durch zwei Gebirgskämme von über 3500 m Meereshöhe und ein großes Gletschermeer getrennt und in einer anstrengenden Tagespaßwanderung, die bereits unter die Kategorie „Hochtouristik" fällt, zu erreichen. In uralten Zeiten wallfahrteten die Zermatter alljährlich in einer Bittprozession über diese Alpenpässe durchs Eringtal nach Sitten [1]). Auch später noch unterhielten die Zermatter Bergführer mit ihren Kollegen aus dem welschen Evolena freundschaftliche Beziehungen.

Kommissionspräsident Gentinetta befürchtet im geheimen eine militärische Intervention und warnt die Regierung also [2]): „... Sehr geehrter Herr Staatsrat, am Tage, an dem der Staatsrat, am Ende seiner Geduld, mit Gewalt die Fragen zu lösen versucht, werde ich meinen Posten verlassen und nie wieder auf ihn zurückkehren. Diese Sprache mag Sie vielleicht in Staunen versetzen. Aber die Herren Loretan und Salzmann sprechen nicht anders: wir haben triftige Gründe, uns schon jetzt in diesem Sinne auszudrücken. — Ich will schließen und gegebe-

---

[1]) Weil Zermatt immer wieder von schweren Gewittern heimgesucht worden war, versprachen die Zermatter diese große Prozession, die dann im Jahre 1666 von Bischof Adrian v. Riedmatten in eine jährliche Wallfahrt nach dem benachbarten Täsch umgewandelt wurde. Siehe hierüber Meyer, Zermatt in alten Zeiten, und Kronig, Familienstatistik, in der auf S. 244 u. a. zu lesen steht: „Es wird zwar in den Akten nicht gesagt, daß die Prozession durch das Zmutt- und Evolenatal über St. Martin nach Sitten stattgefunden habe, es ist aber aus gutem Grunde anzunehmen, denn der Weg über den Evolenapaß (gemeint ist der 3480 m hohe Col d'Hérens) war sehr gangbar und auch der kürzeste (immerhin mißt die Reise in der Luftlinie über 40 km, führt von 1680 m auf 3480 m hinauf, um dann bis auf eine Meereshöhe von 500 m zu fallen), so daß ein guter Fußgänger in einem Tage nach Sitten gelangen konnte. Es ist noch die Sage in Zermatt, daß ein Sigrist am Morgen in Zermatt zum Angelus geläutet habe und am selben Abend beim Feierabendläuten in Sitten gewesen sei".

Daß der Weg nach Sitten nicht über Visp, sondern über die Berge und durchs Eringtal geführt hat, mag schon daraus hervorgehen, daß es noch heute in dem an dieser Route gelegenen Unterwalliser Dorfe St. Martin ein welsches Geschlecht namens Zermattèn gibt. In früheren Zeiten wurde der Name Zermatt im Welschwallis oft Zermatten ausgesprochen; er findet sich auch in den vorliegenden Gerichtsakten an mehreren Stellen auf diese Weise geschrieben.

[2]) Bericht Gentinettas an den Staatsrat vom 24. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [53].

nenfalls, wenn sich gute Gelegenheit bietet, auf diese Frage zurückkommen und neue Gründe für meine Ansichten anführen. — Wenn Zermatt sich zur Auslieferung des Diploms nicht entschließen kann, so wird es sich — ich bin der besten Hoffnung — dazu bewegen lassen, daß die Urkunde ausgehändigt wird [1]), ohne daß die letzten Gewaltmaßregeln angewendet werden müssen, und dann wird es mit der Waffe unterm Arm zuwarten bis zum Tag, wo man sich selbst der Waffe bedienen und es dazu herausfordern wird."

Kommissionspräsident Gentinetta hatte sich in seinen Berichten nicht getäuscht: die Ruhe im Dorf war nur eine Scheinruhe.

Als am 29. Januar bereits eines der vier abgereisten Gemeinderatsmitglieder nach Zermatt zurückkehrte und erklärte, der Rekurs ans Bundesgericht sei hinterlegt und werde sicherlich zugunsten der Gemeinde entschieden, wußte Gentinetta, daß die Lage noch mehr Umsicht erforderte. „Sehr wahrscheinlich — schrieb er am 30. Jänner 1889 an den Staatsrat [2]) — wird die Rückkehr der übrigen Gemeinderäte das Signal zu einer Demonstration gegen meine Person bedeuten; man wird sagen, meine Herrschaft sei aus, ich hätte hier nichts mehr zu suchen, man werde mir die Rechnungsbücher nicht herausgeben usw...."

Und wirklich — die Rückkehr des Präsidenten und seiner Gefährten am 30. Januar abends war für die Zermatter ein neuer Ansporn zur Fortsetzung des Widerstandes. Die Bevölkerung „jubelte bei ihrem Eintreffen auf" [3]): Abends fand in der

---

[1]) Wahrscheinlich will Gentinetta damit sagen: Aushändigung durch die Regiekommission. Der unklare Satz heißt im französischen Wortlaut: „Si Zermatt ne se décide à délivrer le diplôme, il sera, j'ai bonne espérance, amené à le laisser délivrer sans qu'on emploie les derniers moyens de rigueur, et alors il attendra l'arme au bras jusqu'au jour où on voudra s'en servir et l'invoquer".

Die Berichte Gentinettas sind in französischer Sprache geschrieben. Da aber der Autor ein deutschsprechender Oberwalliser ist, sind Stil und Ausdrucksweise oft mangelhaft.

[2]) Bericht an das Dep. des Innern vom 30. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [54].

[3]) Bericht Gentinettas an Staatsrat vom 7. Febr. 1889, in dem es u. a. heißt: „La population est en jubilation".
A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [60].

Küche vom Zumtaugwalds Hotel „De la Poste“ eine große Versammlung statt [1]). Hier wird Präsident Zumtaugwald der Bevölkerung das Resultat der elftägigen Reise des Gemeinderates, die diesen von Bern nach Luzern und schließlich nach Lausanne geführt haben mußte, bekanntgegeben haben. Es war dem Rate gelungen, den bekannten Luzerner Advokaten Dr. Johannes Winkler als Verteidiger zu gewinnen, der denn auch am 25. Januar beim Bundesgerichte eine staatsrechtliche Beschwerde gegen die Regierung des Kantons Wallis einreichte [2]).

Winklers Rekurs verlangte nicht nur die Aufhebung des staatsrätlichen Beschlusses vom 16. Januar 1889 betr. Stellung der Gemeinde Zermatt unter Regieverwaltung, sondern er suchte vorab um eine Präsidialverfügung des Bundesgerichtspräsidenten nach. Diese sollte vorläufig, bis zur Erledigung des Rekurses, die Involzugsetzung des Staatsratsbeschlusses vom 16. Januar sistieren, d. h. die Amtseinstellung samt allem, was damit zusammenhängt, hatte vorderhand zu unterbleiben [3]). Winkler stützte sich auf Artikel 63 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege, wonach der Präsident auf Ansuchen einer Partei Verfügungen treffen kann, welche die Festhaltung des bestehenden Zustandes erheischen. Der bis zum angefochtenen staatsrätlichen Entscheid bestandene Zustand — so argumentiert Winkler — war der der gemeinderätlichen Amtswaltung und nicht das Gegenteil: der Zustand der Interdiktion. Zudem könne die vorläufige Sistierung der Regie nichts schaden, deren Nichtsistierung wohl aber großes Unglück bringen.

Winklers juristische Tüchtigkeit und der gute Name, den er in breiten Kreisen genoß, bewirkten, daß die Zermatter aus ihrer Scheinruhe herausgingen und bereits von Sieg und Aufhebung der Regie sprachen. Sie kümmerten sich wenig um die

---

[1]) Siehe Note 3 auf vorstehender Seite.

[2]) Kurze Biographie Winklers siehe auf S. 235 [2]), Denkschrift Winklers vom 25. Jan. 1889 ans Bundesgericht: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [67], und Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 1.

[3]) Gesuch Winklers an den Präsidenten des Bundesgerichtes vom 25. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [68], und Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 2.

regierungstreue konservative Presse, die gegen das Dorf scharf Stellung nahm, weil es einen „altkatholischen Advokaten" für die Sache gegen die katholische Regierung des Kantons aufgeboten habe [1]).

Es fand also „Der Fall Zermatt" auch in der Presse lebhafte Kommentierung. Die drei von uns herbeigezogenen Blätter — zwei regierungstreue (konservativ) und ein oppositionelles (radikal) — stellten sich grundsätzlich auf die Seite der Regierung, die jeden unbotmäßigen Widerstand „zur Aufrechterhaltung der Ordnung" zu brechen befugt sei [2]).

Ein einziger Artikel verteidigte die Rechtmäßigkeit des Burgergesetzes von 1870 [3]). Wenn damals laut Bundesgesetz 5023 Heimatlosen der Einkauf in eine Burgerschaft erleichtert werden mußte, so sei dies um so mehr den rund 20 000 Wallisern zu gewähren gewesen, die außerhalb ihrer Heimatgemeinde im Kanton Wohnsitz genommen hätten. Im übrigen seien es bei der Abstimmung gerade die Bürger der Berggemeinden gewesen, die einmütig für das Burgergesetz eingestanden seien, da sie sich die Abwanderung in die Talgemeinden erleichtern wollten.

Aber mit Ausnahme dieser Stimme nennen alle Artikel, auch wenn sie grundsätzlich für die Regierung Stellung nehmen, das Gesetz als „dem alten Unabhängigkeitsgeist und dem stolzen Bestimmungsrecht des Oberwallisers nicht entsprechend".... „Von diesem Standpunkt aus begegnet der Widerstand der Zermatter manchen Sympathien... Man darf sich darüber nicht täuschen, unter der Bevölkerung hier oben (Oberwallis) hört man sehr häufig für die Gemeinde Zermatt Partei nehmen, es sei nämlich ungerecht und gegen den alten Unabhängigkeits-

---

[1]) Zweifellos hatten die Zermatter mit Absicht diesen Advokaten gewählt, um die Kantonsregierung zu ärgern. Auch Gentinetta scheint für Winkler nicht viel übrig zu haben, schreibt er doch in seinem Bericht vom 30. Jan. 1889 (A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [34]): „M. Clausen a bien voulu m'informer que l'avocat Dr Winkler à Lucerne s'est chargé à faire le recours. Un bruit court que ce même Monsieur arriverait jusqu'à Zermatt, quoi faire? Je pense que le haut conseil d'Etat saura se défendre . . ."

[2]) Vgl. hierzu „Walliser Bote" 1889, Nrn. 2, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15; „Nouvelle Gazette du Valais" 1888, Nr. 97, „Le Confédéré" 1889, Nr. 14, usw.

[3]) Vgl. „Walliser Bote", 23. Febr. 1889, Nr. 8.

sinn des Volkes, einer Gemeinde gewaltsam gegen ihren Willen einen Mitburger aufzudrängen. Die Leute bedenken nämlich nicht, daß dieses Gesetz nun einmal besteht und die Regierung verpflichtet ist, demselben Geltung zu verschaffen. Es mag sich allerdings gegen das Gesetz, obgleich dasselbe zu seiner Zeit als ein Fortschritt selbst im Interesse der Burgerschaften begrüßt wurde, manches sagen lassen; allein es besteht nun einmal und muß so ausgeführt werden" [1]). Wenn in diesen Zeitungsartikeln zum „Fall Zermatt" immer wieder erklärt wird, man wolle in der Beurteilung der Lage von den am Handel beteiligten Personen Abstand nehmen, so wird doch da und dort auf Seilers Verdienste oder sein Angebot verwiesen, den Fall mit einem „Versöhnungstrunk" und einer größeren Summe zu liquidieren. (Wie wir aber bereits betont haben, war dieses Angebot erst im Jahre 1888, also sehr oder vielleicht zu spät, erfolgt.)

Die Polemik, die es in der konservativen Presse wegen der Herbeiziehung eines altkatholischen Advokaten zwischen Präsident Zumtaugwald und einem Pfarrer des Vispertals absetzte — die radikale Presse registrierte nur das Faktum —, hatte auch ihre humorvollen Seiten, indem Zumtaugwald seine Artikel mit dem vollen Namen und der Bezeichnung „der in Ferien stehende Präsident und einstweiliges Haupt der Altkatholiken" signierte [2]).

Begreiflicherweise verläuft die erste Unterredung zwischen dem zurückgekehrten Gemeindepräsidenten Zumtaugwald und Kommissionspräsident Gentinetta kalt. Zwar liefert Zumtaugwald zwei Hefte mit den Gemeinderechnungen von 1884, 86, 87 und 88 aus, bereinigt auch für die anfangs März stattfindenden Großratswahlen das Wählerverzeichnis, aber das Wichtigste, Siegel und Burgerrechnungen, händigt er nicht aus. Er verharrt in seiner Weigerung [3]). Am 3. Februar ladet Kommis-

---

[1]) Vgl. „Walliser Bote", 9. Febr. 1889, Nr. 6. Dieser grundlegende Artikel wurde auch vielfach in der welschen Presse reproduziert. Vgl. etwa „Le Confédéré", 1889, Nr. 14.

[2]) Vgl. „Walliser Bote" 1889, Nrn. 6, 7, 8, 9.

[3]) Vgl. Bericht Gentinettas vom 7. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [60]; Sitzungsprotokolle vom 24., 29. und 31. Jan. 1889, S. 184 ff.

sionspräsident Gentinetta mit einem offiziellen, von Landjäger Nanzer persönlich überbrachten Schreiben den vollzähligen Rat auf den andern Tag zu einer Konferenz im „Monte-Rosa" ein, um diesem, soweit es noch nicht geschehen, „die Creditiva vorzulegen und über obschwebende Verhältnisse zu sprechen und unsere Ansichten mitzuteilen und zu diskutieren" [1]). Ueber das Resultat dieser Einladung berichtet Gentinetta an den Staatsrat [2]): „Le 4 février, l'entrevue demandée n'a pas eu lieu, ni Président, ni conseil se sont présentés. Zumtaugwald prié de venir me donner des explications sur susdits comptes, ne s'est pas laissé voir. Toujours même système!" Dann wieder erhält Gentinetta anonyme Drohbriefe, die erklären, die Polizei im Dorfe sei schlechter als je und mit dem Drohwort „Verstanden?!" schlossen [3]). Ueber die Unordnung interpelliert, gaben einige Gemeinderäte den Rat, man solle eine gewisse Dorfpinte schließen und überhaupt anordnen, daß in den Wirtschaften nach sieben Uhr abends nicht mehr ausgeschenkt werde [4]).

Die Bevölkerung zeigte sich von Tag zu Tag entschlossener, je mehr sie sich des günstigen Ausgangs des Rekurses sicher glaubte. Sie machte sich über die Kommission lustig und pflanzte gleich nach der Rückkehr der Gemeinderäte am 31. Januar zwischen dem Hotel „Zermatterhof" und dem „Monte-Rosa", dem Sitz des Kommissionspräsidenten, eine Stange mit einem Geßlerhut auf und dazu noch eine Puppe, die mit den Finger die lange Nase zeigte [5]). „Was wird sie noch alles

---

[1]) Brief Gentinettas an Zumtaugwald vom 3. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [59], Sitzungsprotokoll vom 3. Febr. 1889, Protokollbuch, S. 187.

[2]) Bericht Gentinettas an Staatsrat vom 7. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [60].

[3]) Wie 2, dazu noch Sitzungsprotokolle vom 4. Febr. 1889, Protokollbuch. S. 188.

[4]) Vgl. Sitzungsprotokoll vom 8. Febr. 1889, Protokollbuch, S. 191 ff.

[5]) Die betreffende Stelle findet sich im Bericht Gentinettas an den Staatsrat vom 1. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [57], und lautet: „La population se montre plus crâne, plus hardie déjà qu'elle se croit sûre de la victoire. Elle se moque plus visiblement du régisseur, hier elle a arboré le chapeau de Gessler dans le parc du Matten Hof avec un mannequin qui fait le long nez avec les deux mains . . ." In einem für die Regierung Stellung nehmenden Zeitungsartikel („Walliser Bote" 1889

unternehmen?“ frägt sich Gentinetta besorgt, „die Opposition der Regierung wird sie nur noch widersetzlicher machen. Das wäre dann das ganze Resultat, das man erzielen würde. Und wer möchte da noch mitmachen?“ [1])

Es ist daher begreiflich, daß Gentinetta, sobald ihm der Rekurs Winklers bekannt wird, den Staatsrat nach all diesen Vorkommnissen in mehreren Depeschen und Briefen immer wieder ersucht [2]), der vorläufigen Regieaufhebung bis zum endgültigen bundesgerichtlichen Entscheid beizupflichten. Letzten Endes gehe es um die Auslieferung der Burgerurkunde und diese komme bis zum Entscheid des Bundesgerichtes nicht in Frage, denn „ad factum meno cogi potest“. In Zermatt sagte man offen, „möge Herr Seiler nur mit dem vom Regisseur ausgestellten Diplom kommen, man werde dann sehen, was sich ereigne“. Auch Landjäger Nanzer berichtet seinem Kommandanten, „daß die Matter immer noch die gleiche Meinung hätten“ [3]).

Auf das hin beordert der Staatsrat die beiden andern Kommissionsmitglieder Salzmann und Loretan telegraphisch zur Unterstützung Gentinettas nach Zermatt zurück, teilt aber gleichzeitig in einer Depesche dem Kommissionspräsidenten mit, daß eine provisorische Aufhebung der Regie nicht in Frage komme und er sich, wenn die Lage es erheische, nach St. Niklaus zurückziehen solle [4]).

Wenn sich auch Zermatt, sein Rat und seine Bevölkerung, in den beleuchteten Zwischenfällen nicht immer als die der Obrig-

---

Nr. 6) wird etwa noch berichtet: „ . . . Dem Erziehungsdepartement möchten wir noch speziell melden, daß die Schuljungen vor den Mitgliedern des Regie-Ausschusses bedeckten Hauptes vorbeigingen, jeder Range aber, wie er vorüber war, die Zunge ausstreckte. Das verspricht eine hoffnungsvolle Generation“.

[1]) Bericht Gentinettas an Staatsrat vom 1. Febr. 1889: A.V. I, Fas. IV, Nr. 63, 4 b [57].

[2]) Telegramme vom 1. Febr. 1889: A,V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [55], [56]; Bericht vom 1. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [57], und vom 7. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [60].

[3]) Brief Nanzers an Kommandanten vom 8. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [61].

[4]) Tel. an Loretan und Salzmann (in Genf) vom 2. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [58].

keit Respekt pflichtende Gemeinde erwies, so muß doch anderseits gesagt werden, daß die von der Regierung eingenommene Haltung, als sie den mit der Sachlage betrauten und zur provisorischen Aufhebung der Regie drängenden Kommissären nicht nachgab, nicht bloß von Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und der Aufrechterhaltung der Ordnung geleitet war. Vielmehr spielte auch hier, wie bei Seiler, das machtpolitische Moment eine nicht unbedeutende Rolle. Die „starke" Regierung de Torrenté wollte ihre volle Macht zur Geltung bringen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis verlangt in seiner undatierten Denkschrift an das Bundesgericht[1]), daß dem Gesuche Zermatts um provisorische Aufhebung der Regie nicht entsprochen werde: es handle sich nicht mehr um die Festhaltung eines bestehenden Zustandes, sondern die Regie befinde sich bereits seit dem 20. Januar in Vollzug. Artikel 199 und 200 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die gewöhnlich für Artikel 63 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege angewendet würden, sähen aber das Festhalten des bestehenden Zustandes aus dem einzigen Grunde vor, das Streitobjekt nicht verändern zu lassen. Auch handle es sich hier nicht um die ersten Irrtümer einer Ursache.

Der Staatsrat führt dann verschiedene Gründe gegen die provisorische Aufhebung der Regieverwaltung auf, legt dar, wie es sich „tatsächlich" bei den von der Rekurrentin befürchteten „Gewalttaten und Unglücken", die die Regie nach sich ziehen könnte, verhalte und betont vor allem die „unabsehbaren Folgen" einer provisorischen Aufhebung. Wir treten auf all diese Argumente und Gegenargumente im nächsten Kapitel bei Behandlung des Prozesses vor dem Bundesgericht näher ein. In summa verlangt der Staatsrat, daß das Bundesgericht vom bekannten Entscheid Schmidlin Abstand nehme und die provisorische Aufhebung der Regie ablehne[2]).

---

[1]) Undatierte Denkschrift ans Bundesgericht: A.V. I. 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [77], Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 24, 12, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [69]. Ferner Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nrn. 14, 15 (A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [70], [73], [69]).

[2]) EBG. vom 25. Okt. 1884, Bd. X. 508.

Der Präsident des Bundesgerichtes erklärt daraufhin am 8. Februar 1889 in Erwägung der von beiden Parteien vorgebrachten Gründe[1]: „Da der von Zermatt angerufene Artikel 63 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege nichts Näheres über die Verfügung wegen Festhaltung des bestehenden Zustandes sagt, wurde in der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis stets Artikel 199 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur analogen Anwendung gebracht. Nach diesem Artikel sind provisorische Verfügungen zulässig:

1. zum Schutze des bedrohten Besitzstandes, was im vorliegenden Falle nicht behauptet werden kann;

2. zum Zwecke, eine Veränderung des Streitobjektes zu verhindern, sodaß es nach Beendigung des Streites nicht mehr gehörig gewürdigt oder nach Erlaß des Urteils dem Berechtigten nicht mehr zugewiesen werden kann. Weder das eine noch das andere trifft im vorliegenden Falle zu: denn sollte schließlich der Beschluß des Staatsrates vom 16. Januar 1889 aus irgendeinem Grunde kassiert werden, so kann die autonome Gemeindeverwaltung ohne alle Schwierigkeiten wieder in Funktion treten;

3. zur Abwendung eines dem Impetanten drohenden, nicht leicht ersetzbaren Schadens. Indem der Staatsrat seinen Beschluß vom 16. Januar in Vollzug setzt, handelt er namens des Staates. Sollten durch diese Handlung irgendwelche materielle Schädigungen widerrechtlich zugefügt werden, so ist der Staat dafür verantwortlich und ohne Zweifel in der Lage, seiner Verantwortlichkeit gerecht zu werden."

Schließlich weist der Präsident auch das Argument Winklers zurück, wonach bei Ausbleiben der provisorischen Regiesistierung Gewalttat und großes Unglück herbeigeführt werden könnten. Furcht vor Gewalttat durfte niemals richterliche Verfügungen beeinflussen. Aus all diesen Erwägungen heraus schlußfolgert die Präsidialverfügung: „Das gestellte Gesuch um Erlaß einer provisorischen Verfügung wird abgewiesen."

---

[1]) Präsidialverfügung vom 8. Febr. 1889, Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 24 und A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [77].

Dieser bundesgerichtliche Vorentscheid ließ die Zermatter ein wenig mehr Zurückhaltung in ihrem Vorgehen üben. Zwar weigert sich Präsident Zumtaugwald namens der Burgerschaft, als die Kantonsregierung die Burgerschaft Zermatt wegen Nichtbezahlung der Gerichtskosten aus früheren Prozessen im Fall Seiler betreiben und pfänden wollte, auf der früher von ihm vorgeschlagenen Sitzung vor dem Instruktionsrichter in Visp zu erscheinen, um gegen die erhobene Betreibung Einspruch zu erheben. Er widerrief sein Erscheinen, um „tröler-haften Inzidenzen aus dem Wege zu gehen“ [1]). Hatten auch die „Matter nach wie vor die gleiche Meinung“ [2]), wie wir einem Brief von Landjäger Nanzer entnehmen, und hegten sie stets noch gute Hoffnung auf einen Sieg ihrer Sache beim Hauptentscheid des Bundesgerichtes, so trugen sich doch in den nächsten vierzig Tagen, die noch bis zur Hauptverhandlung in Lausanne verstrichen, keine bewegten Szenen mehr zu wie die eben geschilderten.

Im Gegenteil, in den rund fünfzig Depeschen und zahlreichen Briefen, die uns aus dieser Zeit erhalten sind, kehrt die Bemerkung „population tranquille“ mehrmals wieder.

Gentinetta verläßt Mitte Februar für ein paar Wochen Zermatt und wird durch Großrat Salzmann ersetzt [3]). Es soll sogar eine Art Ablösungsdienst unter den Regiemitgliedern eingeführt werden, damit die Herren — sie waren alle drei Advokaten — von Zeit zu Zeit ihren beruflichen Geschäften nachgehen konnten.

---

[1]) Vorladung des Instruktionsrichters von Visp an Prokurator Kaspar Lovey in Sitten, handelnd für den Kanton Wallis vom 8. Febr. 1889: A.V. I, 12. Fasc. IV, Nr. 63, 4a [79], und Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 53; ferner: der Richter von Täsch an Advokat Kuntschen, ebenfalls handelnd für den Staat Wallis: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [78], und Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 52. Der Instruktionsrichter von Visp an Prokurator Kaspar Lovey am 18. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [85].

[2]) Brief von Landjäger Nanzer an den Kommandanten des Walliser Polizeikorps vom 8. Febr. 1889, in dem es auch heißt, Dr. Loretan hätte Gentinetta berichtet, „daß die Denkschrift des Dr. Winkler schwach war, hingegen habe er den Zermattern eine starke Rechnung gemacht“. A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [61].

[3]) Telegramme an Staatsrat vom 14. Febr. 1889, die den Wechsel ankündigen: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [63], [64].

Aber dieses Ablösungssystem war rascher geplant als durchgeführt. Im ganzen Kanton waren nur mit Mühe Ersatzmänner aufzutreiben. Wenn auch die angefragten Persönlichkeiten wichtige anderweitige Geschäfte vorschützten, so ging doch aus ihren Briefen hervor, daß sie einfach ungern die heikle Aufgabe übernehmen wollten. Der Gomser Präfekt Anton Guntern schrieb, er würde „zwar mit Vergnügen" dem Rufe des Staatsrates Folge leisten, „wenn nicht der bereits ähnliche Fall hier in Münster vorangegangen wäre, der immer noch in seiner Asche glimmt. Sollte Zermatt, was nicht zu befürchten, aber Gott verhüten wolle, Anklang finden, so wäre zu befürchten, daß auch hier der Spektakel wieder losgehen würde" [1]). Ein gewisser Jules Gentinetta, Advokat in Leuk, kann das angetragene Amt nicht übernehmen, weil ihm vor drei Wochen die Schwiegermutter gestorben und er auch sonst im Gerichte stark beschäftigt sei [2]). Ein anderer wieder, Xavier de Riedmatten, ist verhindert, weil er sich verpflichtet fühlt, in den Mädchenschulen der Kantonshauptstadt Gesangstunden zu geben und sein Gesundheitszustand die Zermatter Kälte nicht ertragen würde; zudem gibt er, der alte Walliser Aristokrat — und ein solcher hängt an genealogischen Tatsachen — als wichtigste Begründung an, seine Familie stamme ursprünglich aus dem Nikolaital, und zwar seit dem Jahre 1235, und daher wäre diese Mission mit der alten Familientradition nicht gut in Einklang zu bringen [3]). Einzig die ablehnende Begründung von Großrat Alfred Perrig, dem späteren Nationalrat, war stichhaltig; er erklärte, erst auf einen späteren Termin das Amt annehmen zu können [4]).

---

[1]) Vgl. Brief und Depesche Gunterns an Staatsrat vom 16. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [66], [67].

[2]) Vgl. Depesche und Brief Gentinettas an Staatsrat vom 16. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [68a] und [b].

[3]) Brief de Riedmattens an Staatsrat vom 19. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [74]. Es heißt darin: „. . .[3]) En dernier lieu, j'ai réfléchi que ma famille est dans son principe en 1235, originaire de la vallée de St-Nicolas et que cette mission ne serait pas très compatible avec ce souvenir et cette tradition de famille". Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß die de Riedmatten schon fast seit 6 Jahrhunderten nicht mehr im Nikolaital wohnten! Zudem wird gewöhnlich das Goms als ihr Ursprungsland angegeben.

[4]) Depesche Clausens an Staatsrat vom 19. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [71 bis 73].

Unterdessen wartete Salzmann in Zermatt auf Ersatz. Da der Gemeinderat Siegel und Rechnungsbücher immer noch nicht ausgeliefert hatte und sich auch nicht auf Besprechungen einließ, hatte er nicht viel zu tun. Von Zeit zu Zeit erstattete er dem Staatsrat Bericht, meldete etwa, daß der Gemeinderat von Zermatt bis dato noch nicht die im ganzen Kanton angeordnete Kollekte für die Wassergeschädigten durchgeführt habe, daß aber Pfarrer Ruden und Präsident Zumtaugwald erklärten, diese Sammlung nach Aufhebung der Regie durchführen zu wollen [1]).

Einzig am 20. Februar 1889 schien die Lage von Regisseur Salzmann und Landjäger Nanzer schlimmer zu werden, da es während mehreren Tagen ununterbrochen schneite, im Nikolaital zahlreiche Lawinen niedergingen und die Verbindung mit dem Rhonetal nur unter großen Schwierigkeiten aufrecht erhalten werden konnte [2]).

Endlich hatte der Staatsrat in der Person von Major Monnier, Großrat aus Siders [3]), einen Ersatzmann gefunden, der sich am 21. Februar mit großer Mühe und unter Lebensgefahr durch die ungeheuren Schneemassen nach Zermatt hinaufkämpfte. Salzmann reiste ab.

Sei es nun, das Monnier als „fremder" Welschwalliser den Zermattern besonders genehm war, sei es, daß seine Persönlichkeit von gewinnender Einfachheit war, item: gleich nach seinem Eintreffen überreichte Präsident Zumtaugwald ihm und Alfred Perrig, der für die Durchführung der Großratswahlen Monnier zu Hilfe geeilt war, die noch fehlenden fünf Rechnungsbücher [4])

---

[1]) Bericht Salzmanns an das Dep. des Innern vom 15. Febr. 1889: A.V. I. 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [65].

[2]) Depeschen Salzmanns an Staatsrat vom 20. bis 23. Febr. 1889: A.V. I. 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [75 bis 77].

[3]) Basile Monnier (1837—1894), bestbekannter Magistrat des Einfischtales, das er im Großen Rat vertrat; Präsident seiner Heimatgemeinde Grimentz, Major und Sektionschef. Vgl. „Gazette du Valais" 1894, Nr. 39, „Walliser Bote" 1894, Nr. 20.

[4]) Depeschen vom 24. Febr. bis 1. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [78 bis 85]. Die Empfangsbestätigung durch Basile Monnier für 1. Liber debitorum 1870, 2. Gemeindeberatungsbuch 1788, 3. Straßenarbeiten 1870,

und anerbot sich außerdem noch, bei der Abstimmung als Stimmenzähler mitzuwirken.

Die Depesche, die diese günstige Wendung dem Staatsrate und dem in Leuk weilenden Kommissionspräsidenten Gentinetta mitteilte, wurde anfänglich nicht geglaubt. Ja, Gentinetta sprach offen die Vermutung aus, die Zermatter hätten sich mit Monnier, der mit den Oberwalliser Verhältnissen nicht vertraut sei, einen üblen Fastnachtsscherz erlaubt; denn bisher hätten die Zermatter immer erklärt, die Burgerschaft als solche besässe keine Petschaft, und nun seien plötzlich drei Siegel ausgehändigt worden [1]). In Wirklichkeit aber hatte Zermatt (Monnier nannte dessen Bevölkerung „aussi calme et convenable que possible et j'ai l'intime conviction que rien ne pourra désormais vous être signalé de contraire" [2]) drei Siegel ausgeliefert, eines aus der ältesten Zermatter Frühgeschichte datierend und einen Löwen nebst dem Titel „Pratoborni Vallis" tragend, das andere aus Napoleons Zeiten mit dem kaiserlichen Adler und dem Vermerk „Mairie de Zermatt (Département du Simplon)" und das dritte schließlich mit dem offiziellen Titel „Gemeinde-Verwaltung Zermatt, Kanton Wallis". Gentinetta behauptete zwar nachträglich, die Auslieferung der Siegel durch Zumtaugwald sei auf Druck des Instruktionsrichter von Visp, Clemenz, erfolgt, der mit einer Strafklage unter Anwendung von Artikel 138 des kantonalen Strafgesetzbuches gedroht habe [3]). Artikel 138 verbietet einem abberufenen, suspendierten oder ersetzten Gemeindebeamten unter Androhung einer Buße von 200 Franken oder einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten das weitere Ausüben seiner Funktionen; die gleiche Strafe wird auch bei der Weigerung eines solchen Beamten, Siegel oder andere Objekte seiner früheren Amtsführung auszuhändigen, ausgesprochen.

---

4. Conto-Buch 1875, 5. 3 Siegel, 6. Summarbestand, Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen", A. Seiler, Akt 1. März 1889, und Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 69.

[1]) Brief Gentinettas an das Dep. des Innern vom 3. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [86].

[2]) Bericht Monniers an Staatsrat vom 1. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [84].

[3]) Brief Gentinettas an Staatsrat vom 6. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [91].

Nun hatte aber Taugwalder auch noch nach seiner Suspendierung, am 11. und 14. Februar, namens des Gemeinderates offizielle Schreiben an den Staatsrat gerichtet.

Wenn auch diese Drohung mit Artikel 138 des StGB. zur Auslieferung des Siegels mitgeholfen haben mag, so glauben wir doch eher, diese sei auf Rat von Advokat Winkler erfolgt. Da der Staatsrat in seiner Rekursantwort an das Bundesgericht erklärte, der Regieausschuß hätte die Urkunde nicht ausstellen können, weil ihm das Siegel fehlte, wollte Winkler in seiner Replik die Erklärung abgeben, man liefere das Siegel aus unter der Bedingung, daß dann gleich nachher der Regiezustand aufhöre unter Wahrung aller Rechte Zermatts Seiler gegenüber [1]).

Die Großratswahlen verliefen in Zermatt unter der Leitung von Perrig und Monnier ruhig. Präsident Zumtaugwald erhielt mit Advokat Graven im Dorf die höchste Stimmenzahl als Vertreter in die oberste gesetzgebende Behörde [2]). Sogar das Fasnachtstreiben [3]), vor dem sowohl Gentinetta wie die übrigen Regisseure immer wieder gewarnt hatten, ging ohne Zwischenfall zu Ende. Da sich nun sämtliche Bücher in den Händen der Regieverwaltung befanden, kehrte Gentinetta am 7. März nach Zermatt zurück und begann mit der Ueberprüfung der Finanzverwaltung, wie sie der Beschluß des Staatsrates vorgesehen hatte [4]).

Die Ruhe im Dorfe war aber doch mit Spannung geladen; denn alles, sowohl Staatsrat wie Regiekommission und Zermatter Bevölkerung sah mit Interesse dem Urteil des Bundesgerichtes entgegen.

---

[1]) Vgl. hierüber S. 255 in vorliegender Arbeit.

[2]) Depeschen vom 3. und 4. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [87, 88]. Der „Fall Zermatt" blieb für die Großratswahlen nicht ohne Bedeutung; wenn auch Zumtaugwald im Dorfe Zermatt die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigte, versagten ihm besonders die Wähler im streng gläubigen Saastal wegen seiner „altkatholischen Korrespondenzen" die Gefolgschaft, und so wurde an seiner Stelle der Saaser Imseng gewählt. Vgl. „Walliser Bote" 1889, Nrn. 10, 11.

[3]) Depesche vom 5. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [89].

[4]) Depeschen und Berichte Gentinettas an Staatsrat vom 6.—10. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [90 bis 95].

Die drei staatlichen Regiekommissare für Zermatt

Oben: Kantonsgerichtspräsident Peter Marie Gentinetta, Leuk
Unten links: Großrat Ludwig Salzmann, Gerichtsschreiber, Naters
Unten rechts: Ständerat Dr. Gustav Loretan, Leuk

Ein paar Tage vor Beginn der Verhandlungen in Lausanne schrieb Kommissionspräsident Gentinetta [1]) an das Regierungshaus in Sitten: „Rien de nouveau, dans notre capitale, on se réjouit de la nommination de M. Zumtaugwald comme député. — Nous attendons avec impatience, vous n'en serez pas étonné, la fin de notre exil qui avec ce jour a déjà duré 51 jours!"

Am 22. März 1889 endlich wurde vom Bundesgericht der sehnlichst erwartete Entscheid gefällt.

10. Kapitel.

Der Entscheid des Schweiz. Bundesgerichtes vom 22. März 1889. [2])

Advokat Winkler reichte am 25. Januar namens der Gemeinde Zermatt beim Bundesgericht den staatsrechtlichen Rekurs gegen den Beschluß der kantonalen Regierung vom 16. Januar ein. Am 7. Februar übersandte der Staatsrat dem Bundesgericht sein Memorial, nachdem ihm bereits eine Fristverlängerung von zwei Tagen zugebilligt worden war [3]). Am 8. Februar erfolgte die Präsidialverfügung, welche, wie wir bereits gehört haben, die von Zermatt verlangte provisorische Aufhebung der Regie ablehnte. Durch verschiedene Fristverlängerungen, die man beiden Parteien für Replik und Duplik gewäh-

---

[1]) Brief vom 11. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [96].

[2]) Dieser Entscheid wurde nicht veröffentlicht. Er findet sich im EBG., Bd. XV, 1889, unter der Nomenclatur „Zermatt c. Wallis" in „Verzeichnis der nicht publizierten Entscheide aus dem Jahre 1889"; dagegen enthält das „Journal des Tribunaux" (Revue de jurisprudence, Lausanne) in Nr. 18 vom Jahrgang XXXVII (Samstag, 4. Mai 1889) eine kurze historische Zusammenfassung des Einbürgerungsfalles von Zermatt und die Begründung des bundesgerichtlichen Urteils. — Auch im Archiv des Kantons Wallis und im Gemeindearchiv Zermatt sind Urteil und Denkschriften aus diesem Prozeß aufbewahrt. Wir werden auf sie jeweils hinweisen.

[3]) Telegramm des Bundesgerichtspräsidenten an Staatsrat vom 5. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [78], und Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 15.

ren mußte, wurde die Hauptverhandlung auf den 22. März 1889 hinausgezögert.

Beide Parteien, vorab aber der Staatsrat des Kantons Wallis, bemühen sich, in der Einleitung ihrer Denkschriften ein genaues historisches Bild über den Hergang des Einbürgerungsfalles in den letzten 15 Jahren zu entwerfen und schon durch die Darstellung der Ereignisse ihren Standpunkt zu begründen. Da wir auf den vorhergehenden Seiten die Geschehnisse bis zum Jahre 1889 objektiv und unparteiisch wiederzugeben versuchten, können wir uns eine Würdigung der Tatsachenbestände ersparen. Wir werden uns auch in der Beleuchtung dieses Prozesses an das bisher angewandte Verfahren halten und die Argumente, Ueberlegungen und Schlüsse der beiden Parteien aus den Denkschriften, der umfangreichen Korrespnodenz und teilweise auch aus dem bundesgerichtlichen Dispositiv entnehmen. Da sich fast sämtliche im Archiv des Bundesgerichts befindlichen Akten im Doppel im Sittener Staatsarchiv oder auch im Zermatter Gemeindearchiv befinden, so können wir trotz des Veröffentlichungsverbotes von nicht publizierten Entscheiden des Bundesgerichtes den Rechtsstreit anhand der genannten Kopien ziemlich eingehend behandeln.

Die Denkschriften Zermatts sowohl, die den bereits genannten Advokaten Johannes Winkler in Luzern zum Verfasser hatten, wie auch die Memoriale des Kantons Wallis zeugen von reifem juristischem Können der Verfasser und stehen auf einem beachtlichen Niveau. Weil die Denkschriften des Staatsrates vorerst von Advokat Felix Clausen in Brig ausgedacht, dann vom Vorsteher des Departementes des Innern, de la Pierre, und wohl auch von Staatsrat Leo Luzian von Roten in klassische Form gegossen wurden, wobei auch Dr. Cropt von der Sittener Rechtsschule als juristischer Berater mitgewirkt haben mag, sind die Entwürfe, Auszüge, Uebersetzungen — der Kanton Wallis antwortete auf die in deutscher Sprache abgefaßten Schriften Winklers in französischer Sprache — in zahlreicher Menge vorhanden. Es mag noch erwähnt werden, daß sich in diesem Rechtsstreit Persönlichkeiten wie Cropt[1]), der Schöpfer des

[1]) Dr. Bernard Etienne Cropt (1798—1896), Universitätsstudien in Chambéry, Leiter der Rechtsschule in Sitten. „Il enseigna, chose inouïe, —

Walliser Zivilgesetzbuches, Leo Luzian von Roten [1]), der Walliser Nationaldichter und hervorragende Staatsmann, Staatsrat de Chastonay in Siders, und vor allem Winkler [2]) und Clausen [3]) begegneten, die später beide ins Bundesricht gewählt wurden.

Der Standpunkt Zermatts [4]).

1.

In seiner Botschaft vom 24. November 1888 an den Großen Rat suchte der Staatsrat die von ihm anbefohlene polizeiliche Besetzung Zermatts zu rechtfertigen und konstatierte, daß Seiler trotz der frühern Beschlüsse tatsächlich noch immer nicht

---

avec égale compétence, le droit romain, le droit civil et le droit pénal" (Guex, La Suisse au XIX^{e} Siècle). 1842 publizierte er „Elementa juris Romano-valesii" und 1860 „La Théorie du Code civil valaisan" (2 Bde.); s. Bertrand, Le Valais, S. 219 ff.

[1]) Leo Luzian von Roten (1824—1898), Walliser Dichter und Staatsrat. Wird wegen seines Liedes „Nennt mir das Land so wunderschön . . ." vom Walliser Volk als Nationaldichter verehrt. Entstammt einer alten Adelsfamilie aus Raron, die dem Lande manchen vorzüglichen Magistraten gestellt hat. Mittelschule im Jesuitengymnasium in Brig. Hier eines der ersten Mitglieder des Schweiz. Studentenvereins. 4 Semester Rechtsstudien in München. Absolviert an der Rechtsschule in Sitten das Notariat. Schriftleiter des konservativen „Walliser Wochenblattes" (später „Walliser Bote"), Prof. der deutschen Literatur am Gymnasium in Sitten. 1857—1859 Ständerat, 1860—1870 machte er als Major die Grenzbesetzung mit. 1876 Staatsrat, Chef des Militär- und Erziehungsdepartementes. Werke: Der Polen Opfertod (Drama), Die letzten Ritter auf Gubing (Epos), Wiederklänge aus dem Rhonetal (Gedichte), Liebe und Pflicht (Novelle), der Morgen in Kyffhäuser, Biographie über den Walliser Kunstmaler Raphael Ritz.

Vgl. Biographie von Leo Luzian von Roten von Rektor Albert Schnyder im „Walliser Jahrbuch" 1933.

[2]) Dr. Johannes Winkler, Luzern (1845—1918). Redaktor des radikalen „Luzerner Tagblattes", Anwalt, Mitglied kommunaler Behörden, Großrat, führender Freisinniger, Rechtskonsulent der Gotthardbahngesellschaft in besonders kritischen Zeiten, 1893—1903 Bundesrichter, 1901—1902 Präsident des Bundesgerichtes, 1903—1908 Direktor des Zentralamtes für internationalen Eisenbahnverkehr.

[3]) Vgl. Biographie Clausens auf S. 97 [3]) in vorliegender Arbeit.

[4]) Diese Rekursschrift findet sich unter A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [67]; Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 1.

als Burger angenommen sei. In der gleichen Botschaft bemerkte der Regierungsrat, es hätte als Exekutionsmaßregel gegen die Gemeinde auch Art. 43, Ziff. 8, der Kantonsverfassung, d. h. die Amtseinstellung der Gemeindebehörden, in Frage kommen können; sofort fügte aber der Staatsrat bei, daß diese Maßnahme außer Betracht falle, und er gab die Gründe dafür an. Er beantragte dem Großen Rate den Beschluß, daß der Staatsrat beauftragt sei, Seiler an Stelle der sich weigernden Gemeinde die Burgerurkunde auszustellen.

Der Große Rat beschloß dann am 30. November in Abweichung des staatsrechtlichen Antrages, daß der Regierungsrat sich an Art. 43, Ziff. 8, der Verfassung halten solle und zwar durch „Unter-Regie-Stellung" der Gemeinde Zermatt, *damit Seiler ein Bürgerdiplom ausgestellt werde.* Die ganze Tendenz des Großen Rates ging also einzig auf Ausstellung einer Burgerurkunde für Alexander Seiler. Im Sinne dieser Tendenz hat denn auch der Staatsrat in seinem Beschlusse vom 16. Januar (Ziff. 4, Alinea 2) verfügt, daß, wenn die Gemeinde die Urkunde nicht ausstelle, *dies durch den Regieausschuß zu geschehen habe.* Und doch hat der Staatsrat gleichzeitig mit diesem Beschlusse vom 16. Januar und in der nämlichen dispositiven Serie dem Gemeinderat von Zermatt in *allen seinen Amtsverrichtungen eingestellt.*

Dies ist in jeder Richtung unzulässig und *verfassungswidrig,* denn

a) darf wegen einer Bürgeraufnahme oder -nichtaufnahme gegen den Gemeinde- bezw. Burgerrat keine Maßregel erlassen werden. Der *Burgerrat* hat sich mit den *Burgeraufnahmen* nicht zu befassen. Diese fallen nicht in seine Kompetenz. Vielmehr verfügt nach Art. 60 K.V. die *Burgerversammlung* über die Aufnahme von neuen Burgern. Burgerversammlung und Burgerrat aber sind zwei von einander verschiedene Körperschaften. Es ist weder in der Verfassung noch im Gesetz über die Gemeindeverwaltung etwas gesagt, daß etwa der Burgerrat für die Burgerversammlung Urkunden auszustellen hätte. Demnach hat der Burgerrat nicht nur *keine Pflicht,* sondern auch *kein Recht,* Seiler die Burgerurkunde auszustellen. Art. 43,

Ziff. 8, der Kantonsverfassung ermächtigt den Staatsrat nicht zur Suspendierung von Verwaltungsbehörden, wenn diese sich weigern, konstitutionell illegalen Befehlen zu gehorchen. Will der Staatsrat wegen Nichtbefolgung von Befehlen, die ohne konstitutionelle Grundlage sind, eine Gemeindebehörde im Amt einstellen, so ist dies ein rechtlich nicht zu rechtfertigender Eingriff in die verfassungsgemäß in den Art. 56—68 garantierte Gemeindeautonomie und eine Verletzung der Verfassung selbst;

b) geht aus dem Beschlusse des Staatsrates unmittelbar hervor, daß die ganze Amtseinstellung mit ihren schweren Folgen nutzlos ist. Der Staatsrat hat den *Regieausschuß* angewiesen, die Urkunde auszustellen. Um etwas Anderes handelt es sich ja „bei der ganzen Kraftanstrengung der Walliser Staatsgewalt nicht. Wozu denn noch eine über die Anweisung zur Urkundenausstellung hinaus gehende Amtsinterdiktion, die auch gar nicht im Sinne des Großen Rates lag? Aber als was qualifiziert sich diese weitergehende Interdiktion? Wiederum als Verletzung der Gemeindeautonomie und zudem als rein vexatorische Willkür, — um nicht noch schärfere Ausdrücke zu gebrauchen, und damit auch als Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung (Die Rechtswirksamkeit einer vom Regierungsausschusse ausgestellten Burgerurkunde wäre allerdings eine andere und offene Frage)".

2.

Winklers zweites Argument, das er nur „ergänzend" anführt, ist, wie wir aus der Antwort des Staatsrates ersehen werden, ein Fehlgriff.

Nach seiner Meinung kann bei einer Amtseinstellung im vorliegenden Falle nur der *Burgerrat*, nicht aber der *Gemeinderat* in Mitleidenschaft gezogen werden. Zermatt hat einen Gemeinderat (Art. 62 K.V.) und einen Burgerrat (Art. 63 K.V.). Jener ist die Behörde der Einwohnergemeinde, dieser die der Burgergemeinde. Den Gemeinderat berührt der ganze Burgerrechtshandel in keiner Weise. „Wegen dieses Handels auch *ihn* in seinen Verrichtungen einzustellen, auch *ihm* die Protokolle, Bücher und Siegel wegzunehmen, ist wiederum der eklatanteste Willkürakt und Verfassungsbruch. Hieran kann selbst der Um-

stand, daß der Gemeinderat und Burgerrat dermalen zufällig (dieses Wort wird nachher in der Begründung des bundesgerichtlichen Urteils unterstrichen) aus den gleichen Personen bestehen, nichts ändern."

3.

Schließlich will Winkler nochmals nachweisen, daß *die Beschlüsse von 1874* materiell unrichtig waren. Er nimmt auf das damalige Rekursmemorial von Fürsprecher Brunner und auf den bundesrätlichen Rekursentscheid Bezug. Der deutsche offizielle Verfassungstext lasse die Burgerversammlung über die Aufnahme von Burgern *verfügen*, auch wenn die französische Fassung bloß von *deliberieren* spreche, das sowohl decisive wie beratschlagende Bedeutung habe. Der bundesrätliche Entscheid habe denn auch merkwürdigerweise selbst da, wo er den deutschen Text erwähnt, den Ausdruck „verfügt" sorgfältig vermieden und dafür das Wort „deliberiert" gebraucht. Wenn er den Ausdruck „verfügt" angewendet hätte, wie er wirklich in der Verfassung steht und stand, so hätte er notgedrungen die Inkonstitutionalität der staatsrechtlichen und großrätlichen Beschlüsse anerkennen müssen.

Daß durch das bloße Aufsichtsrecht des Staatsrates über die Gemeindeverwaltung (Verfassung von 1852: Art. 58; Verfassung von 1875: Art. 67) die den Gemeinden garantierten einzelnen Verfassungsrechte nicht aufgehoben sind oder aufgehoben werden können, versteht sich von selbst.

Wie der Staatsrat in seiner Botschaft vom 24. November 1888 selber konstatiert hat, ist die seilersche Einbürgerungsfrage immer noch eine offene (dies ist umsomehr der Fall, als seit den Beschlüssen von 1874 eine neue Verfassung erlassen worden ist). Der Gemeinde Zermatt sollen alle bezüglichen Rechte gewahrt sein. Winkler bezieht aber jene Frage nicht in das gegenwärtige Verfahren ein. In dem einen Verfahren ist die Gemeinde Partei, in dem andern, dem gegenwärtigen, der Gemeinderat. Im gegenwärtigen Falle soll nur „der gegen die Gemeindeverwaltung bewerkstelligten verfassungswidrigen Unterdrückung" ein Ende gemacht werden.

4.

Nach Art. 44 ist der Staatsrat für seine Beschlüsse verantwortlich. Die unmittelbare Folge des bundesgerichtlichen Aufhebungsbeschlusses wird sein, daß alle in dieser Sache ergangenen und ergehenden Kosten und sonstigen Folgen auf den Staatsrat bezw. auf den Staat Wallis fallen.

Die Antwort des Staatsrates des Kantons Wallis.

Der Staatsrat des Kantons Wallis ging sehr gut vorbereitet in den Prozeß. Das beweist schon die große Zahl von Brouillons, die zu den Denkschriften gemacht wurden und im Staatsarchiv aufbewahrt werden. Neben den verschiedenen „Notes pour le premier et second mémoire" finden wir kurze Auszüge von Winklers Argumentation oder auch deren Uebertragung ins Französische, Zusammenfassungen der hauptsächlich anzuwendenden Gesetzesartikel oder auch eine knappe Umreissung des Objektes [1]). In erster Linie ist diese Gedankenvielheit wohl einer engern Zusammenarbeit zwischen Clausen, Cropt, von Roten, de Chastonay und dem Chef des Departementes des Innern entsprungen.

Schließlich schälten sich aus dieser großen Zahl von Vorentwürfen zwei Denkschriften heraus. Das erste [2]), dem Bundesgericht undatiert [3]) eingereichte Memorial hatte bloß die Widerlegung einer durch Präsidialverfügung zu erwirkenden provisorischen Aufhebung der Regie zum Gegenstand; das zweite ging auf die von Winkler behauptete Inkonstitutionalität des Staatsratsbeschlusses vom 16. Januar ein. Wir wollen versuchen, aus diesen beiden sehr umfangreichen Denkschriften den Standpunkt des Staatsrates darzulegen; aber auch die jeweiligen vorherigen Ueberlegungen der staatsrätlichen Juristen

---

[1]) Vgl. A.V. I, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [71], [72], [75], [76], [90], [94], [95].

[2]) Erste Denkschrift: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [75].

[3]) In der Präsidentenverfassung des Bundesgerichtspräsidenten vom 8. Febr. 1889 (Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 24, A.V. I. 12. Fasc. IV, Nr. 63, 4 a [77]) heißt es: „Der Staatsrat verlangt mit Zuschrift ohne Datum . . . "

seien berücksichtigt, wie sie uns aus den noch vorhandenen Brouillons zu Tage treten. Auf die ausführliche Beschreibung des Tatbestandes gehen wir nicht ein. Sie deckt sich größtenteils mit unsern historischen Ausführungen und ist im großen und ganzen die Wiedergabe der staatsrätlichen Botschaft an den Großen Rat vom 24. November 1888. Der historische Rückblick des Staatsrates auf die fünfzehn vergangenen Jahre legt sein Hauptgewicht auf die früheren Entscheidungen, die zu Ungunsten Zermatts ausfielen, besonders auf jene des Bundesrates, die im Vorgehen des Staatsrates weder eine Verletzung von Artikel 10 des Burgergesetzes von 1870 oder von Art. 51 der Kantonsverfassung noch sonstiger verfassungsgemäß garantierter Gemeinderechte erblickte. Dieser historischen Darstellung liegen auch bereits Berichte der entsandten Regiekommission zugrunde. Im übrigen sind die Argumente der Kantonsregierung in Kürze folgende:

1.

Der Beschluß vom 16. Januar 1889, durch den die Gemeinde Zermatt unter Regie gestellt wurde, ist verfassungsgemäß. Dies ergibt sich völlig aus dem Sinn und Text von Art. 43, Ziff. 8, der Kantonsverfassung [1]).

Denn die einzige Frage, die sich hier mit Bezug auf Art. 59 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege stellt, lautet: Beraubt dieser Beschluß die Gemeinde Zermatt ihrer verfassungsgemäß garantierten Rechte? Diese Frage muß verneint werden. Es wird zugegeben, daß Artikel 56 ff. der Kantonsverfassung Dispositionen betreffend die Verwaltung einer Gemeinde enthalten, aber die Autonomie dieser Verwaltung ist im vorliegenden Falle nicht nur durch das Burgergesetz von 1870, sondern auch ganz allgemein durch die Befug-

[1]) Artikel 43, Ziffern 7, 8, der K.V. von 1875 lautet: „Er (Staatsrat) überwacht die untergeordneten Behörden und erteilt Weisungen für alle Verwaltungszweige.

Er kann die Verwaltungsbehörden, welche sich weigern, seine Befehle zu vollziehen, in ihren Amtsverrichtungen einstellen, muß aber dem Großen Rat in dessen nächster Session darüber Bericht erstatten". K.V. 1875, Sammlung Bd. XII, S. 156.

nisse eingeschränkt, die Art. 43, Ziff. 7 und 8, dem Staatsrate einräumt.

Die Gemeindebehörden von Wallis haben von der Verfassung beileibe nicht die Zusicherung, daß sie nicht suspendiert werden können, im Gegenteil, sie werden durch Artikel 43 daran gemahnt, daß sie bei einer Weigerung, die Befehle der Regierung auszuführen, im Amte eingestellt werden können.

2.

Die Behauptung der Gegenpartei, die totale Regie sei weder opportun noch legal, wird zurückgewiesen. Es liegt nach Artikel 43 der Verfassung in der Befugnis des Staatsrates — sie wird durch Artikel 43 in keiner Weise eingeschränkt —, gegebenenfalls eine Teilregie oder eine totale Amtseinstellung anzuordnen; der Große Rat hat hierüber nichts entschieden. Er beschloß bloß, daß der Gemeinderat selbst oder, bei dessen Weigerung, der Regieausschuß das Recht habe, eine Burgerurkunde auszustellen. Im übrigen kann der Staatsrat auch ohne vorherige Bevollmächtigung durch den Großen Rat eine partielle oder totale Regie anordnen. Er ist nach Artikel 43 einzig dazu verpflichtet, *nach* der Suspendierung einer Behörde dem Großen Rat darüber zu referieren. Somit hätte der Große Rat dem Staatsrat die Befugnis, über eine Gemeinde eine partielle oder totale Regie zu verhängen, gar nicht absprechen können, weil diese Befugnis durch die Verfassung garantiert ist.

Der Staatsrat suspendierte dann den Gemeinderat, nicht nur um ein legales Burgerdiplom durch den Regieausschuß zu erhalten, sondern auch um die Rechnungen der Gemeinde und der Burgerschaft zu bereinigen, die sich in einer „bedauernswerten Unordnung" befinden. Der Staatsrat wird hierüber dem Großen Rate in der nächsten Maisession Bericht erstatten.

Es wäre aber auch falsch, anzunehmen, die ganze Amtseinstellung habe als einzigen Zweck die Auslieferung der Urkunde gehabt. Der Große Rat wollte vielmehr — und das wird jeder zugeben, der den Verhandlungen beigewohnt hat — der Gemeinde Zermatt härtere Strafmaßnahmen zuerkennen als die staatsrätliche Botschaft, weil alle angewandten Mittel, selbst die polizeiliche Besetzung des Dorfes, versagt hatten.

Die Denkschrift zitiert dann ein Beispiel neuern Datums, wo der Staatsrat aus Gründen, die sicherlich nicht schwerwiegender gewesen seien als im Falle Zermatt, einen Gemeinderat in allen seinen Amtsverrichtungen eingestellt hat.

Durch Beschluß vom 16. August 1882 [1]) wurde die Gemeinde *Port-Valais* unter finanzielle Regie gestellt. Da aber der Gemeinderat dieser Ortschaft sich erlaubte, durch eine öffentliche Publikation die Steuerpflichtigen aufzufordern, ihre Abgaben nicht dem Finanz-Regisseur zu entrichten, verhängte der Staatsrat über diese Gemeinde die *totale* Regie. In Anbetracht des formellen Widerstandes gegen die Befehle einer öffentlichen Gewalt des Kantons wurden die Behörden von Port-Valais durch Beschluß vom 27. Januar 1883 sowohl in ihren Funktionen in Gemeinde- wie in Burgerangelegenheiten eingestellt [2]). Die Regie wurde volle *15 Monate* aufrecht erhalten, d. h. bis zur völligen Unterwerfung der Gemeindebehörden. Die Aufhebung der Regie wurde mit Beschluß vom 25. April 1884 angeordnet. Der Große Rat billigte das Vorgehen des Staatsrates in jeder Beziehung und ohne Gegenbemerkungen in den Sitzungen vom 27. Juni 1883 und 31. Mai 1884.

Ein einziger öffentlicher Akt des Widerstandes genügte, um die Gemeinde Port-Valais einer Total-Regie zu unterwerfen, während in Zermatt nach 14 Jahren rebellischen Widerstandes nicht nur gegen die exekutive, sondern auch gegen die legislative Behörde, nach sechsmonatiger Besetzung durch Landjäger, nach weiterer, strafrechtlich verfolgbarer Amtsausübung des suspendierten Rates, der dem Staatsrate nichts als unverschämte Briefe schickte, nur eine partielle Regie gerechtfertigt sein sollte?! Wenn sich die Gemeinde durch die Regie wirklich so stark belästigt fühlt, mag sie eben Punkt 4 des staatsrätlichen Beschlusses ausführen, d. h. die Urkunde ausstellen und die Regie wird ohne weiteres ein Ende nehmen" [3]).

---

[1]) Sammlung Bd. XIII, Pag. 397.

[2]) Sammlung Bd. XIII, Pag. 258.

[3]) Mit diesen Worten gibt der Staatsrat indirekt wieder zu, daß er die Regie nur zur Aushändigung der Burgerurkunde angeordnet habe und nimmt damit Argument 1 seiner Denkschrift die Glaubwürdigkeit.

Wenn die Gemeinde Zermatt wirklich der Meinung ist, der Staatsrat hätte den Beschluß des Großen Rates nicht richtig ausgeführt, so richte sie ihren Rekurs an den Großen Rat und nicht ans Bundesgericht.

Wenn der Staatsrat in seiner Botschaft an den Großen Rat vom 24. November 1888 nicht die Amtseinstellung beantragte, so geschah dies deshalb, weil er der Hoffnung war, der Konflikt lasse sich noch gütlich beilegen. Das ist nun in der Zwischenzeit unmöglich geworden. Der im Amte eingestellte Präsident weigerte sich sogar hartnäckig, der Regiekommission das einzige Siegel der Gemeinde auszuhändigen, weil er glaubte, damit die Ausstellung der Urkunde verhindern zu können. Trotzdem Artikel 138 des Walliser Strafgesetzbuches einem abberufenen, ersetzten oder suspendierten Ratsmitglied verbietet, seine Funktionen weiter auszuüben, behielt er das Siegel bei sich zurück und schrieb noch zwei Berichte im Namen der Gemeinde an den Staatsrat.

Im Hinblick auf diese klaren und präzisen Vorschriften von Artikel 43, Ziffer 8, der Verfassung sind wir der Ansicht, daß die Aufhebung und Annullierung der Regie eine offene Verletzung der kantonalen Verfassung und eine vollkommene Umkehrung der administrativen Organisation bedeuten würde. Die sogenannte Inkonstitutionalität der Regie ist nichts Anderes als ein bloßer Vorwand, ein Ausweg, der Ausführung des Gesetzes zu entkommen!

„Hätte der Staatsrat selbst die Burgerurkunde ausgefertigt, würde Zermatt wegen Inkonstitutionalität der gewählten Form sich beschwert haben. Hätte der Staatsrat die partielle Regie inbezug auf die Burgerverwaltung ausgesprochen, würde die Gemeinde rekurriert haben, weil der Präsident nicht suspendiert und dieser einzig berechtigt sei, die Urkunde auszustellen.

Das ist purer Obstruktionismus gegen die Ausführung eines bestehenden Gesetzes und formeller und definitiver Entscheide.

Es ist höchste Zeit, daß dieser Widerstand gebrochen werde — oder hat eine Regierung wirklich kein Mittel in Händen, eine Gemeinde zur Unterwerfung unter ein Gesetz zu verpflichten?“

3.

Die Rekurrentin behauptet, die Regie hätte nur den *Burgerrat,* nicht aber den *Gemeinderat* treffen sollen. Zermatt besitze zwei verschiedene Räte für Einwohner- und Burgergemeinde. Diese Auffassung ist tatsächlich wie rechtlich falsch.

De facto: es gibt in Zermatt nur einen Rat und nur einen Präsidenten.

De iure: es darf in Zermatt nur ein einziger Rat existieren nach Artikel 56 der Kantonsverfassung, der vorschreibt, daß sich in jeder politischen Gemeinde des Kantons die Behörden zusammensetzen dürfen aus 1. der Urversammlung; 2. dem Gemeinderat und 3. der Burgerversammlung. Zwar besagt § 2 des nämlichen Artikels 56, daß die Burgerversammlung einen eigenen Burgerrat verlangen dürfe, wenn die Zahl der Nichtburger die Hälfte der Urversammlung ausmacht oder der Gemeinderat sich zur Hälfte aus Nichtburgern zusammensetzt. In Zermatt ist weder das eine noch das andere der Fall.

Die Rekurrentin beruft sich nun auf Artikel 63 der Verfassung, der die Zusammensetzung und Befugnisse des Burgerrates umschreibt. Aber hier ist einzuwenden, daß dieser Artikel nur für Gemeinden anwendbar ist, die einen eigenen Burgerrat haben dürfen. Solche Gemeinden gibt es im Kanton Wallis auf 165 nur sieben [1]).

Zermatt darf also nur einen Gemeinderat haben. Ein Burgerrat in dieser Gemeinde wäre in jeder Hinsicht verfassungswidrig [2]).

---

[1]) Diese Statistik stammt aus dem Jahre 1889. Heute besitzt von den 172 politischen Gemeinden ungefähr die gleiche Anzahl von Gemeinden einen eigenen Burgerrat. Vgl. S. 60 der vorliegenden Arbeit.

[2]) Von 1873 bis zirka 1876 hatte sich in Zermatt im Schoße des Gemeinderates eine Kommission gebildet, die die Burgerangelegenheiten, besonders den Bau des Hotels „Zermatterhof" leitete und sich Burgerrat nannte. Aber das war bloß eine interne Kommission im Schoße des Gemeinderates, wie etwa die Baukommission oder der Kirchenrat.

Kronig schreibt hierüber auf S. 291, Fußnote [1]): „Diese Kommission innerhalb des Gemeinderates führte den Namen Burgerrat und amtete daher ziemlich selbständig. Dieser Burgerrat hatte insbesondere die Hotelbauangelegenheit zu leiten. Nach dem Hotelbau wurde dieser Rat

Wollte man nun, wie das die Rekurrentin wünscht, eine Regiekommission an Stelle eines Rates setzen, der keine gesetzliche Existenzberechtigung hat, so hieße das ebenfalls eine verfassungswidrige Behörde einsetzen. Wie hätte diese außerordentliche Regiekommission die Urkunde ausstellen sollen, da Präsident und Gemeinderat, die einzig zur Ausstellung berechtigt sind, nicht suspendiert gewesen und im Amt verblieben wären? In diesem Falle hätten der Präsident und der Gemeinderat mit vollem Recht protestieren und behaupten können, daß nur sie diesem Verwaltungsakt rechtsbindende gesetzliche Kraft verleihen können.

Im übrigen existiert in Zermatt nur *ein* Protokoll und *ein* Siegel, entgegen den kühnen Behauptungen der Rekurrentin [1]).

Wie hätte sich also der Regieausschuß in den Besitz des einzigen Gemeindesiegels bringen können, ohne daß vorher der Gemeinderat suspendiert worden wäre? Denn die Urkunde Seilers mußte mit dem Gemeindestempel versehen und im Protokollbuch eingetragen werden.

4.

Vergeblich sucht die Rekurrentin ihre Beschwerde mit der Behauptung zu begründen, daß nach Artikel 60 der Kantonsverfassung von 1852 (Art. 51 der K.V. von 1875) die Burgerversammlung für Aufnahme oder Nichtaufnahme von Burgern kompetent sei; daher seien die Befehle des Staatsrates an den Gemeinderat illegal gewesen, denn der Gemeinderat hätte weder das Recht noch die Pflicht, Burgerdiplome auszufertigen.

Wir müssen hierzu bemerken, daß Artikel 10 des Burgergesetzes von 1870, das durch den bundesrätlichen Entscheid und die Kantonsverfassung von 1875 sanktioniert wurde, die Rechte der Burgerversammlung in dieser Hinsicht einschränkt. Diese

---

wieder aufgehoben. Der erste Burgerpräsident war Johannes Kronig, der zweite und letzte Peter Taugwalder, Seimer".

[1]) Wir haben gesehen, daß Bücher und Siegel (es waren deren drei, allerdings zwei aus der Früh- und napoleonischen Zeit) erst nach längerem Weigern Monnier ausgeliefert wurden. Vgl. S. 231 der vorliegenden Arbeit.

sind bei der Aufnahme von Neuburgern nicht exklusiv. Daher steht es außer Zweifel, daß sich der Staatsrat, um die Ausführung seines gesetzesmäßigen Befehles zu erwirken, an den Gemeinderat wenden mußte, dem einzigen rechtmäßigen Vertreter der Burgerschaft Zermatt.

In keinem Kanton der Schweiz richtet die Regierung ihre Befehle an die Burgerversammlung, die in Verwaltungssachen nur in *dem* Augenblicke handeln kann, wo sie vereinigt ist.

Behaupten wollen, der Gemeinderat hätte kein Recht zur Ausfertigung einer Burgerurkunde, wäre eine Mißachtung von Artikel 8, Ziff. 3, des Walliser Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 2. Juni 1851 [1]), der dieses Recht überall dort dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber einräumt, wo kein eigener Burgerrat besteht, also in allen Walliser Gemeinden mit Ausnahme von sieben. Das hieße aber auch jene 5023 Burgerurkunden für ungültig erklären, die die Gemeinderäte in Ausführung des eidg. Gesetzes über die Heimatlosigkeit vor 15 Jahren ausstellten, und das wäre schließlich auch ein Verstoß gegen die Praxis, wie sie tagtäglich im Kanton gehandhabt wird.

Im übrigen sind Urversammlungen vor dem Gesetze völlig unverantwortlich, einzig der Gemeinderat kann wegen der Ausführung oder Nichtausführung von Gesetzen zur Verantwortung gezogen werden. Der Gemeinderat übernimmt die Verantwortung für die Ausführung eines illegalen Beschlusses der Urversammlung. Die Urversammlungen können ihre Beschlüsse nicht selbst zur Ausführung bringen, sie können nicht einmal einen Heimatschein spedieren. Sie haben in der Tat kein Bureau, das ihre Beschlüsse vollzieht. Diese Funktionen kommen dem Gemeindepräsidenten, der die Urversammlung leitet, und auch dem Gemeindeschreiber zu. Sie sind das ausführende Bureau, wenn die Urversammlung tagt. Die Befugnisse der Urversammlung sind in den Art. 59, 60 und 61 der Kantonsverfassung genau umschrieben, und dort ist nirgends von der Bestellung eines Bureaus die Rede.

---

[1]) Sammlung Bd. VII, S. 333.

Die Denkschrift betont dann noch, daß sich vor Zermatt bereits viele Gemeinden der Anwendung von Artikel 10 des Burgergesetzes von 1870 gebeugt hätten. Nur Münster hätte bei der Aufnahme von Laurent Rovina, Burger von Steinhaus, Schwierigkeiten bereitet. Aber nach erfolgter Besetzung des Dorfes durch die Landjägerei hätten sich die dortigen Gemeindebehörden den Gesetzen und den staatsrätlichen Weisungen gefügt. Einzig der Präsident und der Gemeinderat von Zermatt versuchten nun, ihre persönliche Verantwortlichkeit auf die Urversammlung abzuwälzen.

5.

Die Kritik, die die Rekurrentin am Entscheid des Bundesrates vom 25. November 1875 übt, erscheint dem Staatsrat gewissermaßen als Vorspeise, als „Hors d'œuvre", da ja dieselbe Rekurrentin erklärt, im Augenblick nur über die Verfassungsgemäßheit des Beschlusses vom 16. Januar 1889 diskutieren zu wollen.

Darum findet es der Staatsrat nicht für notwendig, diese Kritik im einzelnen zurückzuweisen. Er will nur nochmals festhalten, daß Seiler in Zermatt Hotels betreibt und seit 1853 sein Hauptgeschäft in dieser Gemeinde hat, daß er dort wie ein domizilierter Bürger besteuert wird, und die Gemeindepräsidenten von Brig und Zermatt durch ihre Erklärungen vom 8. und 11. Oktober 1871 dessen Wohnsitzverlegung als vollzogen anerkannten [1]). Artikel 10 des Burgergesetzes von 1870 schreibe nicht ein einziges Domizil vor (domicile unique), sondern dieser Begriff müsse laut Gesetzestext eher in einem weiten Sinne interpretiert werden. Auch nimmt die Praxis des Bundesgerichtes in gewissen Fällen eine *Pluralität des Domizils* an. Zudem hat sich Seiler immer und während des ganzen Jahres in Zermatt einen Haushalt für die Angestellten gehalten, auch wenn er selbst und seine Familie während des Winters nicht in Zermatt weilten.

Der Staatsrat will auf den Unterschied der Ausdrücke „délibérer" und „verfügen" nicht mehr eingehen. Man dürfe

[1]) Vgl. S. 95, 157 in vorliegender Arbeit.

nicht vergessen, daß im Wallis, einem zu zwei Drittel französisch sprechenden Kanton, die französische Fassung den Originaltext darstelle, da die Verhandlungen im Schoße der Exekutivbehörde auf Französisch geführt würden, und dies auch für den Großen Rat zutreffe, auch wenn der Gebrauch beider Sprachen gestattet sei.

Der Staatsrat überläßt es dem Bundesrat, sich auf die kühnen Behauptungen der Rekurrentin zu rechtfertigen, der Bundesrat habe in einer erstaunlichen Art und Weise den deutschen Text umgangen. Er will aber doch festhalten, daß dem Worte „verfügen" nicht jene große Tragweite und absolute Ausschließlichkeit innewohne, wie man sie ihm gerne zuschreiben möchte. Dieser Kontroverse ist übrigens seit Inkrafttreten der neuen Verfassung von 1875 durch Artikel 25 [1]) ein Ende bereitet worden, die das Vorgehen des Staatsrates voll und ganz ratifiziert.

Der Staatsrat erachtet die Frage, ob Seiler Burger sei oder nicht, durch die Entscheide von 1874/75 als definitiv erledigt, Entscheide, die von allen öffentlichen Gewalten des Kantons getroffen und von den zuständigen eidgenössischen Behörden ratifiziert worden waren. Diese Ansicht habe auch Regierungspräsident Henri de Torrenté in der Großratssitzung vom 30. November 1888 namens des Gesamtstaatsrates vertreten.

6.

Als Abschluß seiner Denkschrift zieht der Staatsrat ein paar knappe Conclusionen aus seinen Darlegungen. Er betont nochmals, daß der Beschluß vom 16. Januar 1889 die Gemeinde Zermatt in keiner Weise ihrer verfassungsmäßigen Rechte beraube. Wenn die Rekurrentin *accessorisch* die provisorische Aufhebung der Regie verlangt, so sei das ein taktisches Manöver. Sie möchte am liebsten das accessorische Begehren zum Hauptbegehren erhoben sehen. Wenn auch vor dem Bundesgericht nur die Konstitutionalität des Staatsratsbeschlusses vom 16. Januar 1889 zur Entscheidung stehe, so will der Staatsrat dennoch

[1]) Artikel 25 der Kantonsverfassung von 1875: „Jeder Kantonsbürger kann das Burgerrecht in einer andern Gemeinde erwerben unter den vom Gesetze aufgestellten Bedingungen". Sammlung Bd. XII, S. 149 ff.

auf die von der Gemeinde erhobenen Argumente für eine provisorische Aufhebung der Regie eingehen.

Die Gemeinde Zermatt befürchtet bei Nichtaufhebung der Regie eventuelle Schäden, Unglück und Gewalttat.

Was den eventuellen *Schaden* angeht, so muß die Gemeinde Zermatt diesen ihr selbst und jenen verdanken, die sie gegen die staatsrätlichen Verordnungen aufwiegeln: denn die totale Regie wurde durch „ihre Rebellion" verursacht. Zudem garantiert der Regieausschuß, der sich aus ehrenwerten Magistraten zusammensetzt, eine vorsichtige und gute Leitung der Gemeindegeschäfte. Er ist für seine Handlungen verantwortlich und weiß sicherlich ebenso gut die Interessen und Rechte der Gemeinden zu wahren wie ein Gemeinderat in Rebellion, der die Order der rechtmäßigen Behörden mißachtet und das Gesetz mit Füßen tritt. Im übrigen ist der Regieausschuß der Kontrolle des Staatsrates unterstellt, der nach Artikel 43, Nr. 3 und 7, der Kantonsverfassung die Oberaufsicht über alle ihm unterstellten Behörden hat. Der Staatsrat wird diese Kontrolle über den Regieausschuß durchführen, wie wenn dieser der Gemeinderat wäre.

Hingegen würde die Widerrufung des Staatsratsbeschlusses vom 16. Januar 1889[1]) die Verachtung der Befehle und Entscheidungen der ausübenden Gewalt und des Großen Rates zur Folge haben und einen moralischen Schaden anrichten, der weit wichtiger und schwerer wieder gut zu machen wäre, als alle von der Gemeinde aufgeführten immaginären Schäden, mit denen sie dem Gerichte Furcht einzuflößen und der Pflicht zu entgehen glaubt. Bei einer eventuellen Aufhebung der Regie würde es den treibenden Kräften des Widerstandes wieder leichter gemacht, die Geister aufzuwiegeln und die Opposition zu organisieren. Auch könnten dann die kantonalen und eidgenössischen Entscheide von 1874/75 viel leichter angefochten werden und mannigfacher Opposition begegnen.

„Eine Aufhebung der Regie würde im ganzen Kanton äußerst schlecht aufgenommen: man begreift die illegale Opposition

---

[1]) Diese Argumente zielen hauptsächlich darauf ab, die von der Burgerschaft Zermatt verlangte Präsidialverfügung betreffend eine provisorische Aufhebung der Regie zu verhindern.

Zermatts einfach nicht. Allüberall verlangt man, daß das Gesetz endlich ausgeführt und die Entscheidungen der Behörden respektiert werden!

Sollte die Aufhebung der Regie ausgesprochen werden, würde die Widerstandskraft der Gemeinden gegenüber der Ausführung der einfachsten und klarsten Gesetze derart erstarken, daß das Regieren im Kanton Wallis fast zur Unmöglichkeit würde! Man würde nach dem traurigen Beispiel Zermatts jede Form von Opposition versuchen, und das jahrelang, ohne die Hoffnung zu verlieren, da man ja schließlich durch die Gerichte recht bekäme."

Was die eventuellen *Gewalttaten und Unglücke* anbetrifft, so ist zu sagen, daß die Zermatter Bevölkerung trotz der gekünstelten Gereiztheit einiger interessierter „Stimmungsmacher" im allgemeinen ruhig ist. Die Regie, die am 20. Januar ihr Amt angetreten hat, war nicht Gegenstand irgend eines feindlichen Aktes („n'ont été l'objet d'aucun acte hostile") [1]).

Der Staatsrat weist den Vorwurf der Rekurrentin, sein Entscheid sei mutwillig, des entschiedensten zurück. Der Staatsrat verdient diesen Vorwurf nicht, denn der heutige Streit sei ja das Resultat seiner Langmut. Er habe den Entscheid immer und immer wieder hinausgeschoben, um ja noch zu einer friedlichen Lösung dieser Frage zu gelangen.

Der Staatsrat gibt abschließend noch ein Beispiel von der „jeder weisen Ueberlegung abholden Haltung" der Zermatter, In der Maisession von 1888 sei der Große Rat von Advokat Graven, Burger und Abgeordneter von Zermatt, präsidiert gewesen, und dieser erachtete den Widerstand seiner Heimatgemeinde als so „verrückt und tollkühn", daß er es auf sich nahm, dem Staatsrate schriftlich zu erklären, Seiler werde seine Burgerurkunde erhalten, eine Erklärung, die dann bekanntlich von seinen Mitburgern desavouiert wurde [2]).

---

[1]) Nachdem wir allerdings aus den Berichten der Kommission von „Zusammenrottungen" und „Geßlerhüten" gehört haben, müssen diese Behauptungen des Staatsrates nicht sehr glaubwürdig erscheinen.

[2]) Siehe Wortlaut dieser Erklärung auf S. 184 [3]).

Die zweite Denkschrift des Staatsrates erwähnt dann, daß der Widerstand des Zermatter Gemeinderates trotz Suspendierung, Einsetzung der Regiekommission und Erlaß der Präsidialverfügung des Bundesgerichtes, die die verlangte provisorische Aufhebung der Regie ablehnte, immer noch andauere. Der Rat verweigere die Auslieferung des Siegels und mehrerer Bücher, erscheine zu den von der Regiekommission anberaumten Sitzungen nicht und richte sogar offizielle Schreiben an den Staatsrat, trotzdem ein suspendiertes Ratsmitglied nach Artikel 138 des Walliser StGB. keine amtlichen Funktionen mehr ausüben dürfe. Der Staatsrat behalte sich vor, gegen den fehlbaren Gemeindepräsidenten strafrechtlich vorzugehen.

Nach all diesen Darlegungen verlangt der Staatsrat in seiner *ersten Denkschrift:* die Abweisung der verlangten provisorischen Aufhebung der Regie, wie sie dann die Präsidialverfügung auch aussprach, und in seiner *zweiten Denkschrift:* die Rückweisung des Rekurses der Gemeinde Zermatt, der die Aufhebung des staatsrätlichen Beschlusses vom 16. Januar 1889 verlangte.

Replik und Duplik.

Während der Staatsrat in seinen beiden Denkschriften so ziemlich alle aufführbaren Argumente vorbrachte und sich deshalb in seiner Duplik nur noch in Wiederholungen erging, wartet Winkler, dessen Rekursschrift im Vergleich zu den Memorialien des Staatsrates äußerst kurz gehalten war, mit neuen Ueberlegungen auf. Seine *Replik* [1]) bemerkt zur Geschichtserzählung des Staatsrates, daß dieser seine Beschlüsse nur stets mit Bezug auf die *Gemeinde,* nicht aber mit Bezug auf den Gemeinde*rat* gefaßt habe.

Wenn der Staatsrat glaubt, für die „Zwangseinbürgerung Seilers" materiell den Artikel 25 der neuen Walliser Verfassung von 1875, durch den nun die damalige Interpretierung des Bur-

---

[1]) Replik der Gemeinde vom 28. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [87], und Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 63.

gergesetzes von 1870 gerechtfertigt sei, anführen zu können, so ist er im Irrtum. Artikel 25 ist nur die Antithese zu dem vorangehenden Artikel 24, der sagt, daß ein Fremder vor Erwerb des Kantonsbürgerrechtes nicht Gemeindebürger werden könne. Artikel 25 dagegen setzt fest, daß jeder Kantonsbürger die Fähigkeit habe, in einer andern Gemeinde das Burgerrecht zu erwerben oder besser: daß er in einer andern Gemeinde das Bürgerrecht erwerben *könne*, aber nur unter den vom Gesetze bestimmten Bedingungen. Zu diesen Bedingungen gehört vor allem auch die Aufnahme durch die Burgerversammlung nach Artikel 60 der Kantonsverfassung. Dann geht Winkler die einzelnen Punkte der staatsrätlichen Denkschrift durch und hält fest:

1.

Das Anbringen des Rekurses betreffend verfassungsgemäße Garantie der Gemeindeautonomie wurde an sich nicht bestritten. Eine Verfassungsbestimmung kann nie durch ein Gesetz restringiert werden. Artikel 43, Ziffer 8, der Kantonsverfassung spricht lediglich von der Amtseinstellung von Behörden, sagt dagegen nichts davon, daß Gemeinden unter Regie gestellt und für ihre Verwaltung Regieausschüsse ernannt werden können.

2.

Daß der Beschluß des Großen Rates lediglich die Auslieferung eines Burgerdiploms und auch nur insoweit die Regie im Auge hatte, wird von Personen bezeugt, die an der Sitzung des Großen Rates teilgenommen hatten. Dies liegt ferner in der Natur der Sache und hat auch den Wortlaut des Beschlusses für sich.

Wenn die Denkschrift des Staatsrates betont, die Anwendung von Artikel 43, Ziffer 8, der Verfassung liege in der ausschließlichen Kompetenz des Staatsrates mit Vorbehalt der Berichterstattung an den Großen Rat, so ist da zu erwähnen, daß auch die Kompetenz des Bundesgerichtes als Wächter über die Verfassungen besteht. Die Verfassung wurde durch das Regierungserkenntnis objektiv verletzt, und es kann ohne weiteres das Bundesgericht angerufen werden. Wenn die Antwort des

Staatsrates bemerkt, Zermatt möge sich, sofern es sich durch die Regie molestiert fühle, einfach fügen, „so ist das ja der reinste Hohn auf das Rekursrecht".

Der Passus in der staatsrätlichen Botschaft vom 24. November 1888, daß Seiler noch nicht Burger von Zermatt sei, besteht und kann nicht revoziert werden, auch nicht durch die angeblich mündlich abgegebene Erklärung von Staatsratsmitglied de Torrenté [1]). Dieser Passus ist durch den seit 1874 bestehenden tatsächlichen Zustand sanktioniert worden.

Wenn der Große Rat nur eine Konsultation zu erteilen hatte, warum hat dann der Staatsrat nicht, seiner eigenen Meinung folgend, selber die Burgerurkunde ausgestellt? Daß die Regie nur auf die Ausfertigung der Urkunde beschränkt werden sollte, ist im Staatsratsbeschluß vom 16. Januar 1889 ausdrücklich gesagt.

Der Staatsrat enthüllt in seiner Denkschrift ein ganz neues Motiv für den Regie-Beschluß: den Wunsch, im Rechnungswesen der Gemeindeverwaltung von Zermatt Ordnung zu schaffen. Ohne anzuerkennen, daß es deswegen eines Einschreitens bedürfte, will Winkler doch bemerken, daß gerade auch die Anführung dieses neuen Motives erkennen lasse, „wie inkonstitutionell und arbiträr" der Regiebeschluß war, soweit er sich auf die Angelegenheit der Burgerurkunde Seilers stützte.

Auf die Exemplifikation mit der schon vorgekommenen Maßregelung anderer Gemeinden geht Winkler nicht weiter ein. Er bestreitet mit Nichtwissen die Gleichartigkeit der faktischen Verhältnisse im Falle von Port-Valais und in jenem von Zermatt. Es genügt ihm, die Begründetheit *seines* Rekurses nachgewiesen zu haben.

3.

Die Antwort des Staatsrates sagt in Punkt 3, das Walliser Gesetz übertrage das Recht der Ausstellung von Burgerurkun-

---

[1]) Es handelt sich um das Votum de Torrentés in der Debatte des Großen Rates am 30. Nov. 1888. Insbesondere hatte Abgeordneter de Monthéys auf den verhängnisvollen Passus hingewiesen, der Seiler zum Burger Zermatts erklärte. Vgl. S. 195, 198 in vorliegender Arbeit.

den *dem Präsidenten und dem Sekretär* des Gemeinderates. Die Rekurrentin will die Gegenpartei bei diesem Satz behaften. Es ergibt sich nämlich daraus, daß dem *Gemeinderat als solchem* nie ein Befehl zur Ausstellung einer Burgerurkunde erteilt werden dürfte und daß also der Gemeinderat gar nie in den Fall kommen könnte, gegen diesbezügliche Befehle des Staatsrates ungehorsam zu sein und die Voraussetzung des Artikel 43, Ziff. 8, zu erfüllen. In der Tat ist dem Gemeinderat nie ein Befehl zur Ausstellung der Burgerurkunde erteilt worden.

4.

Winkler gibt in seiner Replik zu, daß er bei Abfassung der Rekursschrift angenommen hatte, Zermatt besitze einen getrennten Burger- und Gemeinderat. Aber wenn auch die Behörde die nämliche ist, so sind gemäß Artikel 62 und 63 der Verfassung immerhin die Funktionen als Burger- und Gemeinderat zu unterscheiden. Im Sinne des staatsrätlichen Beschlusses war aber nur die Einstellung der Funktionen des Burgerrates zulässig. Aber abgesehen davon, bleibt die Tatsache feststehend, daß nach dem staatsrätlichen Beschluß die Funktionen des Gemeinderates, ob derselbe nun einheitlich oder getrennt, sofort nach Ausstellung der Burgerurkunde durch den Regieausschuß ihren Fortgang zu nehmen haben. Hier begegnet Winkler in der staatsrätlichen Antwort „einem ganz neuen Punkt“: die Urkunde konnte Seiler nicht ausgestellt werden, weil dem Regieausschuß das Gemeindesiegel nicht ausgehändigt wurde und auf eine Burgerurkunde unbedingt das Gemeindesiegel gehöre. Winkler führt aus, daß bisher nie von diesem Gemeindesiegel die Rede war, und glaubt nicht, daß es dem Staatsrate zustehen könne, nun plötzlich durch dieses Novum dem Rekursverfahren eine solche Wendung zu geben. Das Regieerkenntnis ist nicht mit dem Gemeindesiegel in Zusammenhang gebracht worden. Offenbar kann auch hier das Gemeindesiegel keine Rolle spielen. Wenn der vom *Staatsrat* bestellte Regieausschuß befugt ist, eine Burgerurkunde auszufertigen, so kann er dies tun, ohne daß er dazu das Gemeindesiegel braucht. Nirgends ist in einem Gesetz die Gültigkeit einer Burgerurkunde vom Gemeindesiegel abhängig erklärt.

Diesem Punkt schließt Winkler folgende Erklärung an:

„Der Gemeinderat wird dem Regieausschuß das Siegel übergeben unter der Bedingung, daß dann sofort nachher bezw. nach Ausstellung der Burgerurkunde durch den Regieausschuß der Regiezustand aufhöre und die unbehinderte Amtsführung des Gemeinderates ihren Fortgang nehme, und unter dem Vorbehalt, daß der Gemeinde alle ihre Rechte und Einwendungen gegen die Gültigkeit der an Herrn Seiler auszustellenden Burgerurkunde gewahrt bleiben“ [1]).

Nach dieser Erklärung, so folgert Winkler weiter, hat der Staatsrat auch vom Standpunkte seiner Erkenntnisse und seiner Rekursantwort keinen Vorwand mehr, die Regie länger fortdauern zu lassen. Man beachte, daß der Staatsrat dieselbe auf ganz unbeschränkte Dauer verhängt hat.

5.

Wenn der Staatsrat irgend etwas zur Verteidigung des Bundesratsbeschlusses ausfindig zu machen gewußt hätte, so würde er es zweifellos vorgebracht haben.

6.

Wenn die Rücksicht auf das Prestige der kantonalen Staatsautoritäten der allein dominierende Gesichtspunkt wäre, so könnte schlechterdings kein staatsrechtlicher Rekurs mehr beim Bundesgerichte Erfolg haben.

Daß man den Widerstand sonst nirgends im Kanton begreife. ist nicht richtig. Sogar in einem gouvernementalen Walliser Blatte [2]) wird im Gegenteil gemeldet, daß die öffentliche Meinung größtenteils *für* die Zermatter sei.

---

[1]) Wohl diese Erklärung Winklers wird den plötzlichen Umschwung in Zermatt hervorgerufen haben, das, wie wir gehört haben, ganz unerwartet Regisseur Monnier Bücher und Siegel aushändigte. Vgl. S. 229.

[2]) Winkler beruft sich hier auf einen Artikel des konservativen „Walliser Boten“ vom 9. Febr. 1889. Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 222 in vorliegender Arbeit.

Die Erklärung von Advokat Graven ist als Erklärung eines einzelnen Burgers für die Gemeinde Zermatt unverbindlich. Wenn der Staatsrat dem Gemeindepräsidenten wegen Weiterausüben seiner Funktionen Strafe androht, so „scheint das ein Indizium zu sein für eine etwas gewalttätige Gesinnung". Denn pendente lite sollte der status quo aufrecht erhalten bleiben.

Als Abschluß rekapituliert Winkler kurz:

1. Es wurde nicht widerlegt, daß nach dem staatsrätlichen Beschluß der Regieausschuß in der Lage gewesen wäre, sofort nach seinem Eintreffen in Zermatt die vielumstrittene Urkunde an Seiler auszustellen, daß damit die ganze Sache erledigt worden wäre und „daß also alles weitere Verbleiben des Regieausschusses und die Behinderung der Gemeindebehörde von Zermatt in ihrer Amtsführung als die willkürlichste und daher verfassungswidrigste Plackerei erscheint".

2. Es durfte der Staatsratsbeschluß gar nicht gegen die Gemeinde gefaßt werden. Es wurde festgestellt, daß dem Gemeinderat von Zermatt eine Amtshandlung in Sachen der Burgerurkunde niemals obgelegen hat, daß er gar nie im Falle war, eine Widersetzlichkeit gegen die Oberbehörde zu begehen und daß die Voraussetzung von Art. 43, Ziff. 8, der Verfassung nicht vorhanden war; durch die grundlose Anwendung dieses Artikels wurde der verfassungsgemäße Bestand des Gemeinderates verletzt.

Winkler bestreitet die Ausführungen der Rekursantwort und erneuert sein Rekursgesuch.

*

In seiner *Duplik* nimmt der Staatsrat erneut die Darlegungen in seiner Antwort auf, weshalb wir darauf nicht mehr eintreten wollen. Er beharrt auf der Behauptung, der Gemeinderat hätte, als er die Befehle der Regierung erhielt, das Diplom durch seinen Präsidenten und seinen Schreiber ausfertigen und im Namen des Rates absenden sollen.

Die Erwägungen des Bundesgerichtes [1]).

1.

Vorab müssen alle Argumente und Tatsachen, die auf die erste Periode des Streites Bezug haben, eliminiert werden. Diese erste Periode wurde durch den Staatsratsbeschluß vom 21. April 1875 abgeschlossen, der A. Seiler und dessen Familie in Anwendung von Artikel 10 des Burgergesetzes von 1870 das Zermatter Burgerrecht gegen Bezahlung von 2000 Franken zuerkannte.

Dieser Staatsratsbeschluß bestätigte das staatsrätliche Erkenntnis vom 3. April 1874, das dahin lautete, die Burgerversammlung von Zermatt könne Seiler die Aufnahme nicht verweigern. Des weitern ist er eine Bestätigung von Beschlüssen des Großen Rates des Kantons Wallis, des Bundesrates und der eidgenössischen Kammern, die den von der Rekurrentin geltend gemachten Grund der Verfassungswidrigkeit zurückwiesen. Die Frage der Verfassungsgemäßheit wurde also definitiv durch alle kompetenten Autoritäten entschieden. In dieser Frage liegen bereits Entscheide vor. (Vgl. hierzu den Fall Niederberger [2]).

Vergeblich stützt sich die Rekurrentin auf den Grundsatz, daß die Bürger jederzeit gegen Vollzugsbefehle, die im Einklang mit den allgemeinen Gesetzen gegeben wurden, Einsprache erheben dürften, weil sie glauben, diese Befehle schafften Präjudiz oder berührten ihre verfassungsmäßigen Rechte. In Wirklichkeit hatte der 1874 von Zermatt begonnene Rechtshandel nicht die Verfassungsgemäßheit des Gesetzes von 1870 zum Gegenstand, sondern einzig die Anwendung dieses Gesetzes im Spezialfall Seiler. Seither hat der Staatsratsbeschluß vom 21. April 1875 nie aufgehört, in Kraft zu sein. Das versammelte Gericht hat also auf die Rechtsbegehren des Rekurses nicht einzutreten, dies um so mehr, als diese Rechtsbegehren von der

---

[2]) Fall Niederberger, EBG., III, p. 664, und VIII, p. 53.

[1]) Urteil des Bundesgerichtes vom 22. März: Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen", A. Seiler, BB. 14, Akt vom 22. März 1889; A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [97], Empfangsbestätigung des Urteils durch die Gemeinde Zermatt, Dossier „Einbürgerungen", A. Seiler, als Beilage zum Urteil des Bundesgerichtes.

administrativen Behörde des Kantons bereits behandelt und das Vorgehen des Staatsrates von allen höhern kompetenten Behörden, eidgenössischen und kantonalen, als nicht verfassungswidrig anerkannt wurde.

2.

Der Rekurs richtet sich, wie die Rekurrentin selbst zugibt, nur gegen den Beschluß vom 16. Januar 1889, durch welchen die Gemeindebehörden — nach hartnäckiger Weigerung, Seiler eine Burgerurkunde auszustellen — in ihren Funktionen eingestellt und diese einem Regieausschuß übertragen wurden.

Vorab ist das von der Rekurrentin angeführte Argument, die Suspendierung des Gemeinderates bedeute eine arbiträre Verletzung der durch die Verfassung garantierten Gemeindeautonomie, unbegründet. Artikel 43, Ziff. 8, der Kantonsverfassung gibt in der Tat dem Staatsrate das uneingeschränkte Recht, administrative Behörden, die sich der Ausführung seiner Befehle widersetzen, zu suspendieren; die Exekutive hat einzig dem Großen Rate in seiner nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten. Es kann nicht bestritten werden, daß die Maßnahme des Staatsrates gemäß dem Text des Verfassungsartikels getroffen wurde, und daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Artikels im Ueberfluß vorhanden waren. Im Hinblick auf die Widersetzlichkeit der Gemeindebehörden und deren wiederholte Weigerung, sich den staatsrätlichen Weisungen zu unterziehen, war die Maßnahme nicht nur legal und angezeigt, sondern es muß auch anerkannt werden, daß die kantonale Regierung durch mehrmalige Verlängerung der Fristen der aufgebrachten Gemeinde schonend entgegenkam, obwohl deren Behörden ihre Pflicht vollkommen außer acht ließen.

Die Notwendigkeit der ergriffenen Maßnahme war also unbestreitbar, wollte eine gegen die öffentliche Ordnung gerichtete Insubordination gebrochen werden. Die Opposition wurde nie aufgegeben und deren Urheber erklärten noch während des Prozesses vor dem Bundesgericht, sie nicht aufgeben zu wollen. Noch in seiner Replik knüpft der Gemeinderat seine Unterwerfung an verschiedene Bedingungen und behält sich u. a.

vor, die Wirkungen und Rechtsgültigkeit des Burgerdiploms anzufechten, sobald es dem Gesuchsteller ausgestellt würde.

Auf der andern Seite erklärte der Staatsrat, die ausgesprochene Suspendierung der Billigung des Großen Rates zu unterwerfen, nachdem er diese Körperschaft vorgängig in seiner Botschaft vom 24. November 1888 um Richtlinien gebeten hatte.

Aus all diesem geht hervor, daß die Rekurrentin den heutigen Zustand, gegen den sie Beschwerde führt, durch ihre Handlungsweise selbst herbeigeführt hat.

3.

Ebenso unbegründet ist die Behauptung der Rekurrentin, in der totalen Suspendierung liege eine Verletzung der durch die Verfassung der Gemeinde garantierten Rechte, weil die Einstellung im Amt im Hinblick auf die Auslieferung einer Burgerurkunde nur eine partielle sein konnte.

Weder die Kantonsverfassung noch der Beschluß des Großen Rates vom 30. November oder der Beschluß des Staatsrates machen diese Unterscheidung, dagegen erklären alle diese Behörden, daß mit der Unterwerfung der Gemeinde die Regie aufgehoben würde.

Nun, diese Möglichkeit hat sich nicht geboten, da die Gemeinde nicht nur das Diplom nicht auslieferte, sondern der Ausstellung noch Hindernisse in den Weg legte und der Regiekommission bis zum 13. März 1889 das Siegel vorenthielt, mit dem die Urkunde gestempelt werden sollte.

Die totale Amtseinstellung einer Gemeindebehörde wegen Insubordination ist übrigens keine vom Staatsrate für den vorliegenden Fall suggerierte Neuheit, sondern sie wurde schon in verschiedenen andern Fällen vom Staatsrat gehandhabt.

4.

Das Argument, der Gemeinderat sei nie zur Ausfertigung der Urkunde aufgefordert worden und die Ausstellung falle dem Burgerrat zu, ist ohne jeden Wert.

Einerseits gibt die Rekurrentin selbst zu, daß nach Artikel 56 der Kantonsverfassung die Gemeinde Zermatt keinen Burgerrat, sondern nur einen Gemeinderat besitzt, anderseits kann nicht bestritten werden, daß es nach Artikel 5 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 2. Juni 1852 dem Gemeinderat durch Vermittlung seines Präsidenten und seines Schreibers zukommt, alle Befehle des Staatsrates auszuführen und die offiziellen Schreiben der Gemeinde zu versenden.

Angesichts der umfangreichen Korrespondenz, die zwischen Gemeindepräsident, Departement des Innern und Staatsrat ausgetauscht wurde, kann die Rekurrentin nicht im Ernst vorgeben, sie hätte von den gouvernementalen Befehlen keine Kenntnis erhalten.

Die Burgerversammlung von Zermatt kann nach Artikel 60 der Kantonsverfassung über die Aufnahme von Burgern beraten (délibérer), aber im Falle Alexander Seiler handelt es sich um einen Walliser Bürger nach Artikel 10 des Gesetzes von 1870, und dieses gibt im Weigerungsfalle dem Staatsrat die Kompetenz, von sich aus über die Aufnahme zu verfügen und die Einkaufssumme festzusetzen. Da aber diese Frage vom verfassungsgemäßen Standpunkt schon 1874/75 definitiv beurteilt wurde, hatte die Burgerversammlung von Zermatt darüber nicht mehr zu entscheiden, und es war am Gemeinderat, der exekutiven Behörde, sich den Befehlen des Staatsrates zu unterwerfen, welche im Einklang mit dem Gesetz und dem Großen Rat, der souveränen Behörde des Kantons, gegeben wurden (Kantonsverfassung Artikel 34, Nr. 15).

5.

Da der Rekurs als unbegründet und mutwillig erscheint und mit dem Zwecke erhoben wurde, einen mißbräuchlichen Widerstand zu verlängern, rechtfertigt es sich, dem rekurrierenden Rat in Anwendung von Artikel 62, Alinea 2, des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege eine gerichtliche Buße aufzuerlegen.

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Eine gerichtliche Buße (émolument de justice) von Franken 20.—, sowie die Kosten, Speditions- und Spesengebühren gehen zu Lasten der Rekurrentin.

11. Kapitel.

Aufhebung der Regie. — Regiekosten.

Nachdem am 22. März 1889 am späten Nachmittag in Lausanne das bundesgerichtliche Urteil gefallen war, spielte sofort der Draht zwischen den interessierten Parteien. Staatskanzler Dallèves, der als Vertreter der Kantonsregierung den Gerichtsverhandlungen beigewohnt hatte, drahtete [1]) nach Sitten: „Zermatt condamné unanimité. Amende 20.— frs. Plaideur téméraire." Der Chef des Departementes des Innern, Staatsrat de la Pierre, gab die Meldung sofort telegraphisch an Dr. Loretan in Leuk, an Regisseur Salzmann in Naters, an Staatsrat de Chastonay und Regisseur Monnier in Siders, Advokat Clausen in Brig und schließlich auch an den Regiekommissonspräsidenten in Zermatt, Präfekt Gentinetta, weiter [2]). Gentinetta erhielt allerdings vom Ausgang des Prozesses später Kunde als der Zermatter Gemeinderat, der von dem in Lausanne weilenden Gemeindepräsidenten auf dem Laufenden gehalten wurde.

Gentinetta drahtete sofort nach Empfang der Botschaft an das Regierungshaus zurück: „Attendons demain vos ordres télégraphiques. Tenons à partir sans retard", worauf die Regierung anwortete, das komme vorläufig nicht in Frage, denn zuerst wolle man das bundesgerichtliche Urteil in Händen haben, das die Regiekommission formell beauftrage, die Burger-

---

[1]) Tel. Nr. 278 vom 22. März von Lausanne nach Sion: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [99].

[2]) Telegramme, am 22. März in Sion aufgegeben: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [100].

urkunde für Seiler auszustellen. Dann erst könne die Regie aufgehoben und durch eine nur die Finanzverwaltung betreffende Regie ersetzt werden (régie financière) [1]).

Gentinetta forderte aber in mehreren Telegrammen die unverzügliche Aufhebung der Regie. Die Lage der Regiekommission — es waren in jenem Augenblick Perrig, Salzmann und Gentinetta in Zermatt — werde gefährlich und unhaltbar. Man solle im Regierungshause bedenken, das Präsident Zumtaugwald in Lausanne den Verhandlungen beigewohnt und dort gehört habe, daß die formell abgegebenen Erklärungen der Regiekommission [2]), der Zermatter Gemeinderat hätte noch bis in die jüngste Zeit der Kommission Widerstand geleistet, habe deren Einladungen zu den Sitzungen mißachtet und die Bücher nicht ausgeliefert, in der regierungsrätlichen Denkschrift ein wichtiges Beweisstück gebildet hätten und bei der Würdigung durch das Bundesgericht stark ins Gewicht gefallen seien. Bei der Rückkehr des Präsidenten aus Lausanne könnte sich der ganze Haß gegen die Regisseure wenden. Gentinettas Angst war begründet, denn er hatte dem Staatsrat auch Auszüge aus dem Beratungsprotokoll des Zermatter Gemeinderates zugestellt, die einwandfrei bewiesen, daß sich der Rat in seinen Sitzungen mit der Angelegenheit Seiler befaßte und daher das Argument der Rekurrentin, sie hätte nie offizielle Weisung zur Ausfertigung der Urkunde erhalten, stark abschwächten [3]).

Aber die Rufe Gentinettas: „Demandez plus sacrifices de nous" und „Puisqu'on veut traîner qu'on traîne!" fanden kein Gehör. Auch als er Salzmann, Perrig und Monnier nacheinander zur Darlegung des Standpunktes der Kommission nach Sitten schickte, blieb die Regierung in ihrer Ansicht fest [4]): bevor

---

[1]) Telegramme, von Zermatt nach Sion et vice versa (Nr. 282): A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [98].

[2]) Erklärung der Regiekommission über Widerstand des suspendierten Gemeinderates als Beleg zur Denkschrift des Staatsrates: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [86], und Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 55, und Begleitschreiben Gentinettas: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [69].

[3]) Bericht Gentinettas vom 11. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [96].

[4]) Verschiedene Telegramme Gentinettas an Staatsrat: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [103 bis 106].

sie die Urkunde nicht ausgestellt wußte, wollte sie die Regie nicht aufheben.

Die Rückkehr des Gemeindepräsidiums war nicht — wie Gentinetta befürchtet hatte — das „Fanal zum allgemeinen Aufruhr". Im Gegenteil, die Bevölkerung verhielt sich ruhig und der suspendierte Gemeinderat trat am 29. März sogar zusammen, um über die Offerte Seilers von 2000 Franken [1]) zu beraten. Am 31. März sollten die Vorschläge Seilers einer Volksversammlung (réunion populaire) vorgelegt werden. Der Gemeinderat lud die Regiekommission dazu ein, die in offizieller oder in offiziöser Eigenschaft erscheinen sollte [2]). Aber die einberufene Volksversammlung wies Seilers Offerte von 2000 Franken zurück und verlangte, daß die Regiekommission die Burgerurkunde ausstelle. Die Kommission ersucht noch gleichen Abends telegraphisch die Regierung um diesbezügliche Weisungen [3]).

Nochmals finden zwischen dem Gemeinderat einerseits und drei Mandatären Seilers (es waren die beiden Söhne Seilers, Josef und Dr. Alexander Seiler, sowie Elias Perrig, Gerichtspräsident in Brig) und der Kommission anderseits Verhandlungen statt. Schließlich erklärt sich der suspendierte Rat bereit, das Diplom selbst auszustellen, behält sich aber die Billigung seines Vorgehens durch die Burger vor. Die letzten Zweifel der Bevölkerung schwinden mit Verlesen des bundesgerichtlichen Urteils dahin — sie hatte sich mit Recht beklagt, daß das Dispositiv nur in *französischer* Sprache gehalten war — und mit 95 auf 101 Stimmen billigt sie am 5. April 1889 die Ausstellung der Urkunde durch den Rat [4]). Wir geben die Urkunde, die 17 volle Jahre lang Gegenstand gerichtlicher Händel gewesen war, in extenso wieder, so wie sie sich im Zermatter Protokollbuch eingetragen findet:

---

[1]) Tel. Gentinettas Nr. 346: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [107].

[2]) Telegramm der Kommission vom 31. März 1889 (Nr. 371): A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [109].

[3]) Tel. der Kommission vom 31. März (Nr. 374): A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [110].

[4]) Tel. vom 3.—5. April 1889 (Nr. 45, 61, 60): A.V. I, 12, Fasc IV, Nr. 63, 4 b [111 bis 113].

Burger-Brief

für *Alexander Seiler*, Sohn Christians von Blitzingen,

Der Burgerrath der Gemeinde Zermatt, Bezirkes Visp, Kanton Wallis, bestehend aus den Herren Alphons Zumtaugwald, Präsident; Joseph Lauber, Vizepräsident; Josef Perren, Kassier; Peter Aufdenblatten, Waisenamtspräsident; Joseph Biner, Vorsteher der Waldverwaltung und Viktor Furrer, Gemeindeschreiber;

Eingesehen den Beschluß des Staatsrates vom einundzwanzigsten April 1875; in anbetracht, daß die an Einstimmigkeit grenzende Mehrheit der stimmfähigen Burger von Zermatt sich für die Ausstellung des vorliegenden Burgerbriefes erklärt hat:

stellt Urkunde aus

a) daß Herr Großrath Alexander Seiler, ein Sohn weiland Christians von Blitzingen, und seine Nachkommen als Burger von Zermatt angenommen worden seien;

b) daß dieselben zu genießen befugt sind alle mit der Eigenschaft eines Burgers verbundenen Rechte.

So gegeben in Zermatt den siebenten April 1889

(sig.) Zumtaugwald Alphons, Präsident; Joseph Lauber, Vizepräsident; Josef Mari Julen; Peter Aufdenblatten; Joseph Perren; Joseph Biner; Viktor Furrer, Schreiber [1]).

Nach der Ausfertigung der Urkunde verlangte Gentinetta vom Staatsrat die sofortige Aufhebung der Regie, damit die Urkunde Alexander Seiler übergeben werden könne. Vorerst aber hatte der Staatsrat die Frage noch zu prüfen, inwieweit die Regie zur Kontrollierung der Finanzverwaltung der Gemeinde fortbestehen sollte, da er ja auch die Ueberprüfung der Gemeindefinanzen beim Bundesgericht als Grund der Regieverhängung angegeben hatte. Seiler hatte bekanntlich auch gegen den Steuermodus in Zermatt rekurriert.

Aus den diesbezüglichen Berichten von Regiepräsident Gentinetta [2]) an das Departement des Innern geht hervor: die vorgelegten Gemeinderechnungen von 1884 bis 1888 waren, was die

---

[1]) Sitzungsprotokoll vom 5. April 1889, Protokollbuch, S. 191.

[2]) Berichte vom 8. und 29. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [92 bis 108].

Form anbelangt, mangelhaft. Sie beruhten auf einem falschen Vorgehen, indem man die Steuerpflichtigen mit auswärtigem Hauptsteuerdomizil in der ersten *und* in der zweiten Kategorie bezahlen ließ; für die bloßen Aufenthalter und die in der Gemeinde ein Gewerbe betreibenden Auswärtigen — und zu diesen gehörte Seiler — war der Fehler nicht groß, da sie ja sowieso in beiden Kategorien besteuert werden. Aber sonst zahlen die auswärts wohnsitzberechtigten Steuerpflichtigen in der ersten Kategorie keine Steuern. Auch die Haushaltungstaxe wurde nicht ganz genau berechnet. Man war also nicht formgemäß vorgegangen, was noch in manch andern Berggemeinden vorkommen mag.

Die Regie errechnete beispielsweise die Steuern für 1888 rein nach gesetzlichen Vorschriften und kam zu einem Ueberschuß, den der suspendierte Gemeinderat wegen seiner Formfehler nicht vorgesehen hatte.

Gentinetta erklärt dann, daß ansehnliche Kapitalien, wie jene der Burgerschaft, der Pfarrei und auch einiger Industrien, vernachlässigt und steuerrechtlich nicht richtig erfaßt worden seien.

Nach den Feststellungen der Kommission wurde einzig die Rechnung von 1885 dem Rate vorgelegt. Eine Billigung könne aber aus dem concludenten Verhalten der Gemeinderäte und der Bevölkerung abgeleitet werden, die mit Ausnahme von Seiler nicht Einsprache erhoben hatten. Mit Seiler aber habe man ein besonderes Abkommen getroffen.

Nach den Berichten der Kommission resultiert aus den Gemeinderechnungen eine Gemeindeschuld von 8000 bis 10 000 Franken, der Steuerfuß für das Jahr 1888 stand auf 1,65 ‰ für die erste Kategorie und 1,15 ‰ für die zweite Kategorie. Die Haushaltungstaxe belief sich auf 4 Franken.

Die Rechnungen der Burgerverwaltung fand die Kommission in Ordnung, obschon nicht alle Eintragungen buchhaltungstechnisch am richtigen Platz und Amortisationen, Zinse und Verwaltungskosten ein wenig durcheinander gemengt waren. Die Rechnungen weisen eine Schuld der Burgerschaft von 1790.08 Franken auf und wurden bis 1886 vorgelegt und vom

Präsidenten, Vizepräsidenten und Schreiber genehmigt. Was die Verwaltung der Gemeinde angeht, muß die Kommission festhalten, daß seit der Präsidentschaft Zumtaugwalds aus dem Protokollbuch der Gemeinde eine regere Tätigkeit zu ersehen war, besonders in Anwendung der Flur- und Waldgesetze. Dann steht im Kommissionsbericht vom 29. März jene Stelle, die wir bereits angeführt haben und die lautet: „Was die Verwaltung der Burgerschaft angeht, muß man anerkennen, daß sie, mit Ausnahme der Finanzfragen, sehr gut geführt wurde. Die Interessen der Burgerschaft wurden vom Rat mit Ausdauer und Hartnäckigkeit verfolgt. Man hatte ein wachsames Auge über die Benutzung der Alpen, der Wälder usw."

Die Kommission findet die Rechnungsführung der Gemeinde wohl in der Form fehlerhaft, aber materiell muß jede Absicht auf Täuschung abgelehnt werden. Sie schlägt deshalb der Regierung vor, die Regie auch für den Amtszweig der Finanzverwaltung aufzuheben und höchstens einen Kommissären einzusetzen, der die Inventare überprüfen und aufnehmen und dafür sorgen sollte, daß die fehlerhaften Rechnungen bis zu einem bestimmten Termin vorgelegt würden.

Präsident Zumtaugwald, Vizepräsident Lauber und Schreiber Furrer sprechen sogar bei der Regiekommission vor und erklären, in kürzester Frist Rechnungen und Inventare zu erstellen. Sie bitten selbst die Regisseure, nach Aufhebung der Regie in Zermatt zu verbleiben und mit ihnen zusammenzuarbeiten [1]).

Am 5. April faßte dann der Staatsrat folgenden Beschluß, der wieder in allen politischen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angeschlagen wurde [2]):

„Artikel 1. Die über die Gemeinde Zermatt verhängte Staatsverwaltung ist aufgehoben.

Artikel 2. Ein Kommissär wird für einstweilen mit der Prüfung der Finanzverwaltung der Gemeinde beauftragt werden.

---

[1]) Bericht Gentinettas vom 29. März 1889 an das Dep. des Innern: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [108].

[2]) Es war ein Anschlagplakat in der Größe von 40 : 20 cm. Diesmal begnügte sich der Staatsrat mit kleinern Lettern: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a [65] (deutsche Fassung), 4 b [114] (französisch).

Artikel 3. Die durch die Landjägerbesatzung und die Staatsverwaltung verursachten Kosten lasten auf der Gemeinde Zermatt unter Vorbehalt deren Rekurses gegen die schuldbaren Verwalter."

Der Staatsrat sprach sich für einen temporären Kommissär und nicht für die von ihm geplante Teilregie für die Finanzverwaltung aus. Er befolgte also den Vorschlag der Kommission.

Wenn man heute etwa sagen hört[1]), die Zermatter hätten den Burgerbrief nur unter der Bedingung ausgestellt, daß „die Vögte abziehen", und der „unritterliche" Staatsrat sein Wort dann trotzdem nicht hielt, indem er den „für einstweilen" bestimmten Vogt noch sechs Monate unter polizeilichem Schutze in Zermatt ließ, so ist das nicht ganz zutreffend. Wie wir gehört haben, hatten der Gemeindepräsident, der Vizepräsident und der Schreiber die Kommission selbst gebeten, nach Aufhebung der Regie mit ihnen in friedlicher Zusammenarbeit die Bücher in Ordnung zu bringen. Wenn die Instandstellung der Rechnungen vielleicht auch sechs Monate gedauert haben mag, so ist doch zu bemerken, daß der temporäre Kommissär fast ständig in Leuk weilte.

Am 7. April wurde die Urkunde an Seilers Mandatäre übergeben. Die Regisseure verließen noch am gleichen Tage Zermatt. Ihr Abschiedstelegramm an den Staatsrat lautete: „Merci au Conseil d'Etat pour prompte levée — Reconnaissance au Département pour confiance et dévoués appuis — Rapportons fruit de notre mission près du Cervin — Saluons Sion"[2]).

---

[1]) Vgl. etwa Kronig, Seite 236: „Sie (gemeint die Gemeinde) entschloß sich nach zwei Monaten, der Not und Gewalt zu gehorchen, — nicht dem Recht, noch viel weniger dem eigenen Triebe, — dem Alexander Seiler den Burgerbrief auszustellen, in der Meinung und bestimmtesten Hoffnung, daß damit die Vögte abziehen und dem lieben Zermatt die Freiheit, die ihre Väter von den alten Herrschaften um teures Geld erkauft hatten, wieder erstehen. Sie sollte sich aber auch hierin getäuscht sehen. Der damalige Staatsrat war unritterlich genug, sein öffentlich gegebenes Wort nur halb zu halten und ließ einen Vogt (Hr. P. M. Gentinetta) unter polizeilichem Schutze noch weitere sechs Monate in Zermatt *zur Ordnung der Finanzverhältnisse der Gemeinde"!*

[2]) Tel. der Kommission nach Sion (Nr. 69) vom 6. April 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [116], auch Telegramm (Nr. 80) nach Sitten vom 6. April 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [115].

Der Staatsrat richtete an Gentinetta, Salzmann, Dr. Loretan, Alfred Perrig und Monnier Dankesschreiben, die von diesen erwidert wurden [1]).

In der Sitzung des Großen Rates vom 25. Mai 1889 erstattete der Staatsrat [2]) der Legislative Bericht über sein Vorgehen im Falle Zermatt. Die Deputierten Pierre-Marie de Lavallaz und Emil Zenruffinen rapportierten namens der Kommission. Sie beantragten der Versammlung, die vom Staatsrat getroffenen Maßnahmen zu sanktionieren. Gleichzeitig soll die Gemeinde angehalten werden, in kürzester Frist die Rechnungen dem eingesetzten Finanzkommissar vorzulegen.

Die Versammlung stimmte den Anträgen der Kommission oppositionslos zu. Der Fall war erledigt. Der Gemeinde blieb einzig noch das Rekursrecht gegen Regiekosten und schuldbare Verwalter vorbehalten.

Die Regiekosten.

Auch in dieser Frage gebraucht Kronig in seiner Statistik ein wenig zu harte und nicht ganz zutreffende Worte, wenn er schreibt: „Wahrhaft fürstlich war gelebt worden, was der teilnehmende Landjäger Lorenz Bodenmann von Martisburg (Anmerkung: Bodenmann weilte nie in Zermatt, sondern stand auf dem Posten in Täsch. Den Zermatter Posten hatte Landjäger Nanzer inne.) dem Schreiber dieses persönlich erzählt hat. Ueber Fr. 10 000.— hatte diese unerhörte Vergewaltigung gekostet, und die Gemeinde Zermatt mußte alles bezahlen. Sie hatte vergebens beim Bundesrate und beim Bundesgerichte gegen diese schmähliche Behandlung Hilfe gesucht ....“ [3]).

Die im Staatsarchiv hinterlegte, sehr detaillierte Rechnung [4]) über die Regie und Besetzungskosten ergibt folgendes Bild:

---

[1]) Brief Gentinettas vom 21. April an den Staatsrat: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [120].

[2]) Bulletin des séances du Grand Conseil, Sitzung vom 25. März 1889.

[3]) Siehe Kronig, Statistik, S. 237.

[4]) Rechnungen über Spesen und Kosten der Kommission: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [118, 119, 125, 126, 127].

Die *Regiekosten* vom 20. Januar bis und mit dem 7. April, also für insgesamt 75 Tage, beliefen sich auf total 3241.70 Franken. Darin waren die Spesen und Honorare der Regisseure Gentinetta, Dr. Loretan, Salzmann, Perrig und Monnier enthalten, die laut staatsrätlichen Weisungen vom 27. Januar 1889, Art. 14 [1]), Anrecht hatten auf: Fr. 10.— pro Regietag, Fr. 10.— pro Konferenztag, Fr. 10.— pro Reisetag und eine Gebühr von Fr. 2.— pro Reisestunde. Kost und Logis wurden mit Fr. 7.— pro Tag entschädigt. In der Summe von Fr. 3241.70 sind auch die für Telegramme gehabten Ausgaben von Fr. 152.70 enthalten, nicht aber die Kosten des Polizeidetachementes. Diese Rechnung von Fr. 3241.70 wurde vom Staatsrat am 23. August 1889 genehmigt.

Die Okkupation durch fünf Gendarmen, die vom Mai bis in den Dezember hinein dauerte, kostete Fr. 4623.95, wovon allein Fr. 3904.— auf die Hotelrechnung der fünf Mann, die in Seilers „Monte-Rosa" einquartiert waren, entfallen. Der Rest verteilte sich auf die Kosten der Gendarmen, die vom 18. Januar an in Visp [2]) und Täsch stationiert waren. Dazu kam noch die Pensionsrechnung von Landjäger Nanzer für 50 Tage in Zermatt in der Höhe von Fr. 320.—. Okkupationskosten (Fr. 4623.95) und Regiekosten (Fr. 3241.70) beliefen sich also insgesamt auf Franken 7865.65, die von der Gemeinde Zermatt zu tragen waren [3]).

Gleichzeitig mit der Auslieferung der Burgerurkunde wurde am 7. April zwischen den Mandatären Seilers und dem Gemeinderat von Zermatt folgendes Abkommen [4]) unterzeichnet:

1. Herr Seiler zahlt die Verpflegungskosten der Landjägerei während der Besatzung (Fr. 4000.—).

2. Statt dem gebotenen Gemeindetrunk zahlt Herr Seiler fernere Franken 1000.— an Barschaft in die Burgerkasse.

---

[1]) Staatsrätliche Weisungen an die Kommission vom 17. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [122].

[2]) In Visp waren während 50 Tagen 3 Mann postiert.

[3]) Rechnungen: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b [117, 121]; Gesamtrechnung auch im Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen", A. Seiler.

[4]) Siehe Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen", A. Seiler, Akt vom 7. April 1889.

3. Herr Seiler darf im Riffelhaus während der Dauer der wirklichen Miete nicht mehr als einen Führer und einen Träger halten (Postdienst nicht inbegriffen).

4. Herr Seiler verpflichtet sich, im „Zermatterhof" während der Dauer der Miete keine Führer und Träger in Dienst zu nehmen und diesen Dienst vorweg den Zermattern zuzuhalten.

5. Herr Seiler versichert, für den im Mietvertrag von 1878 vorgesehenen Termin acht bis zehn Pferde weniger als bis dato anzustellen und die Zermatter Sattelpferde nach den seinigen und bevor eines dieser letzteren einen zweiten Kurs antreten wird, abgehen zu lassen, ohne jedoch der gewährleisteten Gewerbefreiheit drittmann gegenüber Eintrag zu tun.

Der Kommissär des Trägerdienstes hat die Rangordnung über die Zermatter Sattelpferde gleichzeitig zu überwachen.

Der Rat wählt den erwähnten Kommissär im Einverständnis mit Herrn Seiler. Der Kommissär erhält während der Saison gratis die Kost in einem seiner Hotels.

Der Gemeinderat, bestehend aus den H.H. Alphons Zumtaugwald, Präsident, Joseph Lauber, Josef Maria Julen, Peter Aufdenblatten, Josef Perren, Josef Biner und Viktor Furrer, erklärt vorstehende Verpflichtungen abseiten Hr. Seilers mit Dank anzunehmen.

Eintracht, Friede, Einigkeit und gegenseitiges Zutrauen sollen stetsfort zwischen den Zermattern und der Familie Seiler walten.

Noch am gleichen Tage stellte Alexander Seiler [1]) dem Justiz- und Polizeidepartement die Fr. 1060.— zur Verfügung zur Deckung der Regiekosten, die er zu Beginn des Prozesses bei der Staatskasse hinterlegt hatte.

Damit war der erste Schritt zur Versöhnung getan.

---

[1]) Brief Seilers an das Justizdepartement vom 8. April 1889: A.V. I, 12. Nr. 63, 4 b [117].

ANHANG

Dokumentarisches

Bauernzunft von Zermatt.

4. März 1571.[1])

Im namen der heilgen Dryfaltigkeit Gott des Vatters, des Suns und heilgen Geists. Amen. Im jar gezalt tusent fünfhundertsybenzüg und eyn jar, im sibenden Römerzal und am vierten tag Mertzens Zermatt in der stuben zhaus des fürnemen und wysen Steffen Riedtgins meyers in gegenwürtigkeyt mynes offenen schrübers und der zügeren hienochgemeldet syndt fürkhomen und persönlich erschinen die ehrsamen fürnemen und wysen Hans Furer jetziger meyer, Anthoni Perren jetziger meyer, Steffen Riedtgin auch jetziger meyer, Peter Egger vormalens meyer, Hans an den Matten stadthalter, Balthasar Louber, Jacob Brandtschen, Möritz uff den Blatten, an stadt und im namen der gantzen loblichen gmeyndt und thalschaft zer Matt, welche handt bedacht und betrachtet jrn gmeynen nutz und denselben begerdt zuo fürdern und allen schaden so wyt möglich zuo wenden, handt unter ein andren hiegemelte artickel und beredungen jrer Purenzunft gemacht und beschlossen, wie dieselbne volgendt, auch zuo vor in jr houbtkülchen des heilgen St. Mauritzen zer Matt offentlich mit auf gehebten henden an eydts stat gelobt, geschworn und verglübtiget.

Namblichen und zum ersten, welcher uf das künftig in jr gmeyndt und rechtsame in kheme, es were durch in erben, tuschen, durch syn housfrouw oder welcher gstalt das mecht genambst werden, das er in kheme in solche jre gemärchete, der zuovor nit ein inerborner oder gmeinder war, derselbig söl geben und bezalen für das inkomen von den ersten hundert

---

[1]) (Gemeindearchiv Zermatt, Perg. Copie ausgefertigt und beglaubigt von Sebastian Zuber, öffentlicher Notar.)

Heusler, Rechtsquellen, S. 374 ff.; die eingeklammerten Annotationen sind der gleichen Quelle entnommen.

pfunden syner gietren dry pfundt und dafür uf von eim jeden hundert eins pfundt, welcher aber doselbst würde aus verkoufen und syner gietren nytt behalten, derselb sol bezalen und geben an das gmein jarzüt oder an gottsgaben zwey pfundt für einest.

(2.) Item welcher am herbst heuw koufte und darnach dasselb thyrer verkoufte, derselb verfaldt dry pfundt buos als oft und dick dasselb beschücht.

(3.) Item das keyner zyt im jar sölle heuw verkoufen ungmessens, das er jm nit weldt das mäss ergeben, der verfaldt das heuw.

(4.) Item sol alwegs am montag das bankgericht gehalten werden, und wan das gericht us ist, sol man umb schulden richten, und wan man am selben tag nit mag fertig werden, so sol mans morndest thuon am zünstag.

(5.) Item welcher ein vogt würdt und nit ein vogtbrief hette, dem sol solches ein monat lang und nit wyters unschädlich syn.

(6.) Item ist auch verbotten worden, das man keyn schmal vüch sol hieten in gmeynen wälten und gassen by der buos sechs pfundt, dry der gmeyndt verfallen und dry dem richter.

(7.) Item ist auch verbotten, das keyner dem andren syn saydt und matten verätze, by der buos dry pfunden dem richter verfallen als oft und dick sich solches zu triege, und so es durch gloubwürdige personen würde geredt, sol es begloubt syn.

(8.) Item ist auch gemacht und beschlossen, das alle alte brüch söllen gelten, es syg algmeynen, kieweydt, schafberg und rosweydt betreffendt, die last man blüben wie es von alterhar geprucht ist.

(9.) Item alle kieberg der gantzen thalschaft Zermatt söllendt gfridet werden von . . . (Lücke) bis uf St. Bartlomes tag, das sy niemans schätige noch verätze.

(10.) Item welcher in ein alpen fart im anfang des sumers, derselb sol dafortin im selben sumer da verblüben, und nit von eyner alpen in die andern faren, und als oft eyner dises übersicht, der verfaldt dry pfund buos dem richter.

(11.) Item ist auch verbotten, das in sumer zyt in den alpen sölle man keyne urner[1]) by den kien nit han, und wo dorwider gehandelt, so mag man mit dem richter dieselben heyssen abtryben und lassen abbieten.

(12.) Item ist auch verbotten, das man keyne schaf mege uslegen an Gorneren oder uf Heuwbalmen vor St. Johannis tag, und da wider disses gehandlet, so mag man mit dem richter lassen abbieten.

(13.) Item ist auch gemacht und beschlossen, daß der alter waldt und holtz meissen sölle zuo gheren und zu stan Trüfft und Heuwbalmen, auch der Ruchgerta, welcher der weri der holtz wyter entwerti an ein ander Ort, als oft und dick sich dasselbig zue triege, derselbig verfaldt dry pfundt buos, eyns dem richter und zwey der gmeyndt.

(14.) Item ist auch zwyschendt ein andren gmacht und beschlossen, das der waldt gelegen zum Hosteg ob dem weg bis an den Meyertschuggen sol gefridet werden, das niemand keyn holtz abhouwe by der buos vier pfundt, dry dem richter und eins dem angeber.

(15.) Item ist auch gemacht und beschlossen, das der gmeyn waldt enent dem Hosteg zriedtshalber sölle in verbott stan, das niemans keyn holtz abhouwe by der buos dry pfunden, so oft sich das zuo triege.

(16.) Item söllent alle faxxen[2]) im ganzen thal zer Matt in verbott stan, bis sy erloubt werden, by der bous dry pfunden, so oft dorwider gehandlet würde.

(17.) Item söllent auch alle mürmenden in der gantzen thalschaft zer Matt in verbott stan by zwelf pfundten buos, bis das sy erloubt werden, als oft und dick sich zuo triege das einer sy umbrechte, wie dasselbig mege genembst werden.

(18.) Item sölle man auch noch mege man nit die schaf in den ussren bergen uss legen, bis man die kieberg blegge, und das by der buos dry pfundt.

---

[1]) Urner, verschnittener ein- oder zweijähriger Stier; Schweiz. Idiotikon, I, S. 464.

[2]) Plätze mit Wildheu? Vgl. fachs. im schweiz. Idiotikon, I, S. 655.

(19.) Item ist auch verbotten worden, das nieman keyn hundt sölle han, weder in sumer noch wynter zyt uf der heydt oder ufm feldt, by der buos dry pfunden als oft das bschücht.

(20.) Item ist auch zwyschendt jnen gmacht und beschlossen, das welcher ein thalman ist, derselbig mag drysig schaf koufen und dieselben uf den schafberg uftriben und darvon geben den bösen pfennig nach altem brauch von eim jeden schaf zwen cart, und von eim jetlichen ross dry gross, und von eim jetlichen esel sechs cart, und desglüchen von melchem ve, wie das mege genembst werden, mit sampt eim hodstier, wen man sin manglet, und von ein galten rindt auch sechs cart.

(21.) Item ist auch gmacht und beschlossen, welcher nit ein thalman syg und aber welte gmeyn beschwerden tragen, derselbig söll den bösen pfennig geben zwyfach, so mag er uftriben, sunster nit.

(22.) Item welcher nit ein thalman weri und aber rechti hette im thal, derselbig sol keyn ross ussschlan auf die almeyn zem Hosteg oder an Tumminen oder er sölle geben von jetlichem ross zwen cart von eyner jetlichen nacht.

(23.) Item ist auch verpotten in der gantzen thalschaft zer Matt, das man keyn dantz nit sölle noch mege thuon heymblich noch offentlich, vorenthalten an hochzüten und nüwen messen, und das by der buos eynes pfundts, zwen guldin dem richter und eynen dem angeber, so oft und dick sich dasselbig zuo triege.

(24.) Item wan eyner ghörte sturm lytten und den nit kemi, und wo sach weri, das er dessen bezüget wurde, das er es ghördt hette, als oft und dick sich das zuo triege, derselbig verfaldt zwo kronen buos, eyne dem richter, die andren der gmeyndt. und der jnzücher soll drumb antwurt geben.

(25.) Item ist auch verbotten worden alles spil, karten oder wie dasselbig mege genambst werden, vorenthalten umb ein mass wyn im würtshaus, by der buos zechen schilligen, fünf dem richter und fünf dem angeber, als dick sich dasselbig zuo triege.

Umb welhe obgeschribne artickel diser Paurenzunft befolchen ist worden dem seligen wysen und erfarnen Nicolao

Sterren, offenem schrüber ein ufverzeichnus in papyr zu machen in bysin zygeren darzuo berieft der ehrsamen Möritz Lochers, Niclaus Sterren und ehrgemelter Nicolaus Sterren offener schryber und empfacher oder stipulator diser articklen der Paurenzunft, welcher sich mit syner eigenen handt underschriben und mit synem signeto notariatus das ist schriberzeichen underzeichnet in kraft aller obgeordneter Sachen.

Demnach ich underschribner Sebastian Zuber offner schrüber und jetziger landtshouptmans stadthalter in Wallis durch die ehrsamen und wysen Hans Blatter mehrmalen meyer zer Matt, Möritz Riedtgin und Jacob uf den Blatten beydt meyer daselbst im namen derselben loblichen thalschaft zer Matt erbetten bin worden, disers zuo copieren, wie ouch beschechen, und das jenig so nit nachläsig oder wider landtrecht beschechen wehr, zu corrigieren und verbessern und je letstlichen in disere auctentische form und offen instrument zuo volzüchen.

Geschechen zuo Visp im jar nach der geburt Christi unsers erlösers und seligmachers tusendt sechshundert und zwelfe den fünften meyens in bysin des fromen fürnemen wysen auch bescheidnen innemeren Hans Perren zenden houbtmans, Hans Wiestiners gewesnen castlanen zuo Visp und mynes obgemelten Sebastian Zubers offenen und geschwornen landtschribers und jetzigen Landtshoubtmans stadthalters, namblichen des grosmechtigen edlen ehrenvesten und wysen junckeren Frantzen am Hengart jetzigen landthoubtmans in Wallis.

Akt durch den die Vereinigung der drei Gemeinden und vier Viertel und Gründung der „Gemeinde Zermatt“ beschlossen wurden.

1791, 14. Juni.

Kundbar und zu wissen sey es allen und jeden, welcher es immer angehen und inskünftig zu wissen gebühret, wessmassen im Jahr ein tausend sieben hundert ein und neunzig den vierzehnden Brachmonat Zermatt in der untersten Stuben der Gebrüdern, nemlich des Herrn Meyers Frantz Josephs, des Peters,

u. Johannes Kronig vor mir unterschriebenen Schreiber u. unterbeschriebenen Zeugeren persönlich gegenwärtig gewesen nemlich der obgedachte, hochgeachtete Herr Frantz Joseph Kronig, wirklicher Meyer u. Richter der löblichen freyen Gerichtsbarkeit von Zermatt, Hr. Joseph Zurniwen als Meyer, Hr. Peter Perren wirklicher Statthalter, Mauritzius Salzgeber u. Joseph Perren, wirkliche Gewaltshaber, welche sich eröffnet u. erkläret, daß zu mehrer, u. sicherer Abwendung fernerer Streitigkeiten, u. zur Einpflanzung aller und guter Verständnis, Liebe u. Einigkeit, die obgedachtn vier löblichn Viertel, hinfüran, u. zu aller künftigen Zeiten vereiniget u. fest vereinbaret, dass alle ihre Allmeyen, Waldungen, u. dergleichen wie oben steht unter ihnen brüderlich insgemein u. unvertheilt nutzen u. brauchen wollen, u. hiemit obgemelte Artikel u. punkten gänzlich zernichtet, anullirt, u. getödtet sein sollen als wan sie vorhin niemahlen geschehen wären.

Also beschlossen u. unterschrieben in Gegenwart der ehrenden Männeren Johannes Josephus Imboden, ehemaligen Weibels zu sant Niclas u. Johannes Bertholome Schwartzen, Organist von Randa, als hiezu gebetenen Zeugen, zu mehrer Bekräftigung, Glaubwürdigkeit u. steuer der Wahrheit aber ich mich mit eigener Hand unterschreibe.

(sig.) Peter Antoni Clavio
Offener Schreiber.

*

1792.

Es sey hiemit kundbar u. zu wissen, aller u. jeden gegenwärtigen u. zukünftigen, welche es immer angehen möchten wessmassen im Jahr tausend siebenhundert zwei u. neunzig, den zwei u. zwanzigsten April Zermatt in dem Gemeindhaus sich allda verfüget u. versammelt hatten, alle u. jede Herren Vorgesetzte u. Gemeindern der löblichen u. freyen Gerichtsbarkeit u. Gemeind von Zermatt, um sich wegen einer schon vormalen unter den Mitgliedern derselben löblichen Gemeinde gemachten Vertheilung der Wälder zu berathschlagen u. aus richtiger erhöblicher Ursachen unter ihnen einen neuen, bessern u. bequemern Accord zu treffen, wie folget — da also die gemeldtn Wälder aus Abgang fleissiger Marchung, getreuer Theilung unter den Freiundschaften von Zeiten zu Zeiten je mehr u. mehr zusammengefallen, dass keine Familie mehr ihren zugehörigen Antheil u. Anspruch zu finden u. aufzuweisen wüssten, u. also mehrmals unter ihnen streitig geworden, derohalben haben die obbemelte Mitglieder u. Gemein-

der zur Abwendung aller künftigen Streitigkeiten u. zur Einpflanzung allgemeiner, Aller, vollkommenen Verständnis, Frieden u. Liebe u. Einigkeit nicht durch Gewalt noch aus Furcht bewogen, sondern ihres freien unbezwungenen allgemeinen Wissen u. Wollen für sich u. alle ihre künftigen Nachfolger sich erklärt u. einhellig eingewilligt, dass obbemelte Wälder hinfüran u. zu ewigen Zeiten nicht mehr für vertheilt sondern gänzlich unvertheilt u. allgemein von allen u. jeden sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Gemeindern mögen u. sollen genutzt u. gebraucht werden, u. zwar gleichförmig, ohne einzigen Unterschied; ausgenommen in den Wäldern, wo der Boden u. Krautwachs allezeit eigen u. niemalen der Gemeinde zugehörig gewesen. Welches Alles obgemeldete löbliche Gemeinde zu immerwährendem Gedächtnis durch mich unterschriebenen Schreiber schriftlich verfassen zu lassen anverlangt, wie es auch geschehen im Jahr eintausend siebenhundert ein u. neunzig den vierzehnten Brachmonat in dem Haus der Gebrüdern der Herren Meyer Frantz Joseph, des Peters u. des Johannes Kronig im Beisein u. Gegenwart der vorgemeldeten Herren Frantz Joseph Kronig, wirklicher Meyer u. Richter der löblichen Gerichtsbarkeit von Zermatt, Herr Joseph Zurniwen Altmeyers, Herr Peter Perren, wirklicher Statthalter, Mauritz Salzgeber u. Joseph Perren, Gewaltshaber der löblichen Gemeinde an auch in Gegenwart des ehrenden Herrn Weibels Lukas, zur Zeugnis, Glaubwürdigkeit u. fester Bekräftigung ich mich gebührend unterschreibe.

(sig.) Peter Antoni Clavio Notar[1]).

---

[1]) Abschrift der Urkunde, wie sie am 21. Januar 1879 von Advokat Clausen im Gemeindearchiv Zermatt für den Burgerrechtshandel der Familie Lauber besorgt wurde.